Annalen für das gesamte Hebammenwesen

des In- und Auslandes.

(Vereinigt mit der „Zeitschrift für das gesamte Deutsche, Österreichische und Schweizerische Hebammenwesen".)

Organ der Vereinigung zur Förderung des Hebammenwesens.

Separat-Abdruck.

Das bayrische Hebammengewerbe,

seine Entwicklung und gegenwärtige Lage.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Hohen Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Universität München

vorgelegt von

Martha Eitel.

Verlag von **Elwin Staude**, Verlagsbuchhandlung (Inh. Erich Staude)
Berlin W 35, Steglitzer Straße 11.

1913

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548309_0103

Annalen für das gesamte Hebammenwesen

des In- und Auslandes.

(Vereinigt mit der „Zeitschrift für das gesamte Deutsche, Österreichische und Schweizerische Hebammenwesen".)

Organ der Vereinigung zur Förderung des Hebammenwesens.

Separat-Abdruck.

Das bayrische Hebammengewerbe,

seine Entwicklung und gegenwärtige Lage.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Hohen Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Universität München

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

vorgelegt von

Martha Eitel.

Verlag von **Elwin Staude**, Verlagsbuchhandlung (Inh. Erich Staude)
Berlin W 35, Steglitzer Straße 11.

Angenommen von der staatswirtschaftlichen Fakultät.

Referent: Unterstaatssekretär z. D. Professor Dr. G. v. Mayr.

Druck von C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

Vorwort.

Die Anregung zu der vorliegenden Arbeit gab Herr Dr. Max Stumpf, Professor an der Münchner Hebammenlehranstalt, der es für wünschenswert erklärte, daß einmal auch von nichtärztlicher Seite, am besten vom Standpunkte des Volkswirtschaftlers aus, die wirtschaftliche und soziale Lage des bayrischen Hebammenstandes kritisch beleuchtet werde. Von seiten der Ärzte und Hebammen wurde ich durch zahlreiche mündliche Mitteilungen in dankenswerter Weise unterstützt. Namentlich Herr Prof. Stumpf und Herr Bezirksarzt Dr. E. Angerer haben die Arbeit sehr gefördert. Auch Frau Clara Betz in München, der Vorsitzenden des Landesverbandes bayrischer Hebammenvereine und Frl. K. Bosch in Augsburg, Vorsteherin des Wöchnerinnenasyls in Augsburg und Vorsitzende des schwäbischen Hebammenkreisverbandes sei an dieser Stelle für ihre Unterstützung gedankt. Herr Ministerialrat Huber hat in liebenswürdiger Weise den Regierungsentwurf zu einem bayrischen Hebammengesetz, sowie die Denkschrift, die zu dessen Begründung von ihm ausgearbeitet worden war, zur Verfügung gestellt. Für die Überlassung dieses Gesetzentwurfes und der Denkschrift sowie für die freundliche Vermittlung des Erhebungsmaterials der ministeriellen Erhebung der Lage der Hebammen vom Jahre 1908 sei Herrn Ministerialrat Huber verbindlichst gedankt.

Im statistischen Seminar von Herrn Unterstaatssekretär Prof. Dr. Gg. v. Mayr und durch Herrn Prof. Dr. L. Sinzheimer habe ich zahlreiche Anregungen für die Anlage und Ausgestaltung dieser Arbeit empfangen. Meinen Dank hierfür an dieser Stelle zum Ausdruck zu bringen, ist mir eine angenehme Pflicht.

Martha Eitel.

Inhaltsangabe.

1. Kapitel. Das Hebammenwesen bis zur Zeit staatlicher Fürsorge: Entstehung und erste Entwicklung des Hebammengewerbes. Die Verachtung des Hebammengewerbes und seiner Trägerinnen. Die Ordnung des Hebammenwesens in den mittelalterlichen Städten.

2. Kapitel. Die staatliche Regelung des Hebammenwesens im Königreich Bayern: Übergangszeit im 17. Jahrhundert. Ordnung im Gebiete des Regierungsbezirks Schwaben und im Hochstift Würzburg. Die Regelung von 1816. Die Neuregelung seit 1874.

3. Kapitel. Die Verteilung der Hebammen im Königreich Bayern. Zahlenmäßige Darstellung der Dichtigkeit und Häufigkeit der Hebammen im Deutschen Reich und in Bayern und die Entwicklung dieser Verhältnisse. Erklärung und Folgen.

4. Kapitel. Die Beschäftigung der Hebammen im Königreich Bayern: Durchschnittliche Beschäftigung der Hebammen in Bayern. Entwicklung der Beschäftigung. Erklärung für die Erscheinungen. Beschäftigung der Hebammen im einzelnen. Wirkung des geringen Umfangs der Beschäftigung auf die technische Leistungsfähigkeit der Hebamme.

5. Kapitel. Die Einkommensverhältnisse der bayrischen Hebammen: Bestandteile des Hebammeneinkommens. Die Taxe. Das Gesamteinkommen der bayrischen Hebammen, das Deserviteneinkommen der bayrischen Hebammen; Bezahlung für Armengeburten; Ursachen und Folgen der geringen Bezahlung der Hebamme. Das Einkommen aus öffentlichen Kassen. Spesenbelastung.

6. Kapitel. Zusammensetzung des Hebammenstandes in Bayern nach Alter, Familienstand und Klassenzugehörigkeit: Alter; Berufsbeginn und Altersaufbau der bayrischen Hebammen. Familienstandsgliederung der bayrischen Hebammen. Klassenzugehörigkeit der bayrischen Hebammen nach dem Beruf des Mannes und nach der Art des Nebenberufs.

7. Kapitel. Reformen und Reformbestrebungen zur Hebung der wirtschaftlichen Lage der Hebammen. Die Reformen und Ziele der Hebammenvereine. Das Reformprogramm von Hebammenlehrern und Ärzten. Staatliche Reformen und Reformpläne.

Literatur- und Quellenverzeichnis.

1. Amtsblatt d. Kgl. Württ. Ministeriums d. I. 1904, Nr. 4, 1905, Nr. 22.
2. Angerer, Dr. E.: Das Hebammen-Desinfektionskästchen, ein unentbehrlicher Ausrüstungsgegenstand der Hebammentasche. Münch. med. W.-Schr. 1910, Nr. 13.
3. — Unsere Hebammen, Münchn. med. Woch.-Schr. 1902, Nr. 49 und 50.
4. — Unsere Hebammen, Zeitschr. f. Medizinalbeamte, Heft 15, 1908.
5. Annalen f. d. ges. Hebammenwesen des In- und Auslandes, Wiss. Ergänz. Hefte d. Allgem. Deutsch. Hebammenzeitung, Berlin, E. Staude.
6. Armen- und Krankenpflegegesetz, Handausgabe d. bayer. vom 29. April 1869, A. Reger, Ansbach 1909.
7. Bayerische (Süddeutsche) Hebammenzeitung und Organ der bayerischen Hebammenvereine, München, Schaumbergscher Verlag.
8. Becker, Dr. Karl: Handbuch der Medizinalgesetzgebung, 4. Heft, das niederärztliche Personal (Bader und Hebammen), München 1900.
9. Beiträge zu einer Reform der geburtshilflichen Ordnung im Preußischen Staate, Kommission der Ärztekammer der Provinz Sachsen, Berlin 1898.
10. Berufsstatistik, 1907, Abteilung 2, Band der Statistik des Deutschen Reichs 203. S. 278/79.
11. Blätter für Säuglingsfürsorge, herausg. v. d. Zentrale f. Säuglingsfürsorge in Bayern, München.
12. Brennecke: Reform des Hebammenwesens oder Reform der geburtshilflichen Ordnung. Magdeburg 1904.
13. Burckhard, Gg.: Einige Dokumente aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts, zur Hebammenfrage. Arch. f. Gesch. d. Medizin, IV. Band, 2. Heft.
14. Dienstanweisung für die Hebammen des Königreich Bayerns, München, Oldenbourgscher Verlag, 1905.
15. Döllinger: Verordnungensammlung, 15. Band, S. 186ff., 199, 238, 239 und 244. Band 11, S. 1142.
16. Eckstein, Dr. Emil: Nur gebildete Hebammen, Halle 1906.
17. Engel, Dr. Ernst: „Selbstkosten der Arbeit“ und „Preis der Arbeit“, Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge von R. Virchow und Friedrich von Holtzendorff, Berlin 1866.
18. Engelmann, G. I.: Die Geburt bei den Urvölkern, Wien 1884.
19. Escherisch: Die Ursachen und Folgen des Nichtstillens bei der Bevölkerung Münchens, Münchn. med. Wochenschr. 1887.
20. Faust, Bernh. Christ.: Gedanken über Hebammen und Hebammenanstalten auf dem Lande, Frankfurt a. M. 1784.
21. Fasbender, H.: Geschichte der Geburtshilfe. Jena 1906.
22. Frank, J. P.: System einer vollständigen medizinischen Polizey, I. und VI. Band, Mannheim Stuttgart & Wien 1779—89.

23. Freund, Dr. H. W.: Das Hebammenwesen der Stadt Straßburg, Topographie der Stadt Straßburg, Straßburg 1885.
24. — Das Hebammenwesen des Mittelalters und der nachfolgenden Zeiten, Klinisches Jahrbuch, 1891.
25. Gemeindeverzeichnis vom Königreich Bayern für das Jahr 1905. Herausgegeben v. Kgl. Bayer. Stat. Landesamt 1908.
26. Generalberichte über die Sanitätsverwaltung im Königreich Bayern.
27. Geschäftsbericht des Großherz. Bad. Min. d. I. für die Jahre 1897, 1905.
28. Gesetze über das Hebammenwesen im Herzogtum Anhalt vom 15. III. 1889 und 25. III. 1904 mit einem Anhang über d. Satzungen der Anhalter Pensions- und Unterstützungskasse, vom 9. IV. 1904. Anhalt 1904.
29. Gierke, O.: Das Deutsche Genossenschaftsrecht. I. Bd. Berlin 1868.
30. Haeser, H.: Lehrbuch der Geschichte der Medizin und der epidemischen Krankheiten, 3. Aufl. Bd. I.
31. Hebammenlehrbuch, herausgegeben im Auftrag des Kgl. Preuß. Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. Berlin 1905.
32. Hebammenwesen, Kommunales Jahrbuch für 1910 von Südekum und Lindemann, Jena, Fischer, S. 105—107.
33. Hoche, Dr.: Arzt und Hebamme, Hamburg 1903.
34. Horenburgin, A. Elis.: Unterricht für Hebammen, Hannover und Wolfenbüttel 1700.
35. Jahresberichte über die Fortschritte auf dem Gebiete der Geburtshilfe und Gynäkologie, K. Franz und I. Veit. Wiesbaden.
36. Klein, Prof. Dr. G.: Das Passauer Hebammenbuch vom Jahre 1595, Münchn. med. Woch.-Schr. 1910.
37. — Über Hebammenbücher aus anderthalb Jahrtausenden, München 1902.
38. Kriegk, G. L.: Deutsches Bürgertum im Mittelalter, Frankfurt a. M.
39. Kommentar zur Gewerbeordnung von Robert von Landmann, München 1912. 6. Aufl.
40. Kommentar zur Reichsversicherungsordnung von Hanov, Hoffmann, Lehmann, Möesle und Rabeling, Verlag Heymann, Berlin 1911.
41. Kotelmann, L.: Gesundheitspflege im Mittelalter, Kulturgeschichtliche Studien nach Predigten des 13., 14. und 15. Jahrh. Hamburg 1890.
42. Kruckenberg: Die deutschen Frauen und die Hebammenfrage, soz. Med. u. Hyg. Band I. 1906.
43. Kuby, Dr.: Die Medizinalgesetzgebung im Königreich Bayern.
44. Lammert, G.: Volksmedizin und medizinischer Aberglaube in Bayern und in den angrenzenden Bezirken, begründet auf die Geschichte der Medizin und Kultur, Würzburg 1869.
45. Lonicerus, Adamus: Ordnung für Hebammen, Frankfurt 1573.
46. Martin, Dr.: Die ehemalige Kindl- und Geburtsstube in München, München 1869.
47. Maurenbrecher, Hulda: Gebildete Hebammen, ein Betrag zur Frauenberufsfrage. Leipzig 1905.
48. Mayers, Georg Karl: Sammlung der kurpfalzbayrischen allgemeinen und besonderen Landesverordnungen. Verordnungensammlung, Band IV, S. 620, 656, 657, 681, 685, 776. Band II, S. 997, 1011, 657.
49. Mederer, Dr. Matth. von Wuthloohe: Hebarzneygeschichte und Kunst im Grundrisse. Freiburg i. Br. 1771.
50. Medizinalstatistische Mitteilungen aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamt, Bd. IV, S. 50—77. Die Verbreitung des Heilpersonals im Deutschen Reich nach

dem Stand vom 1. April 1887, Band XV, S. 1—92. Die Verbreitung des Heilpersonals im Deutschen Reich nach dem Stand vom 1. Mai 1909.
51. Metzler, I. E.: Über das Medizinalwesen in der vormaligen Königlich-bayrischen Provinz Schwaben, Augsburg 1810.
52. Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, Band XXXV, Heft 9. Die Verbreitung des Heilpersonals im Deutschen Reich nach dem Stande vom 1. April 1876.
53. Münchener Intelligenzblatt, 1782, S. 237, 1775, S. 169.
54. Ordnung und Vorschrift für die Hebammen und deren Lernerinnen.
55. Ortolff von Bayerland: Das Frauenbüchlein des, gedruckt vor 1500, neu verlegt München 1910.
56. Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern. Bearbeitet v. I. v. Staudinger und H. Schmitt, München 1904.
57. Regierungsblatt, Kgl. Bayer. 1806, S. 262/63, S. 44.
58. Regierungsblatt, Kurbayer. 1803, S. 363.
59. Riezler, Siegmund: Geschichte Bayerns, VI. Band, S. 122.
60. Richter, Emilius: Evangelische Kirchenordnungen.
61. Romeick, Franz: Zur Reform des Hebammenwesens, Inaugural-Dissertation, Königsberg 1888.
62. Rößlin, Eucharius: Rosengarten vom Jahre 1513, neu verlegt München 1910.
63. Roßkoff: Geschichte des Teufels, II. Band.
64. Sammlung der hochfürstl. Würzburg. Landesverordnung für ihr Territorium.
65. Sammlung sämtlicher Gesetze, Verordnungen, Belehrungen und Entscheidungen über Gegenstände der Gesundheitspolizei seit 1830—1837, Karlsruhe und Baden 1838.
66. Schönwerth, Friedrich: Aus der Oberpfalz, I. Band, Augsburg 1857.
67. Schuegraf, I. R.: Originalbeiträge zur Geschichte Regensburgs, Verhandl. d. historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg, Band 21, S. 213 ff.
68. Schwab, M.: Gebildete Hebammen, Die Frau, 1. Heft. 1906.
69. Schultze, B. S.: Lehrbuch der Hebammenkunst, 14. Aufl. Leipzig 1908.
70. Statistische Jahrbücher für das Königreich Bayern.
71. Sprague: Die soziale Stellung der Hebamme, Generation 1908.
72. Stricker, Dr.: Die Geschichte der Heilkunde und der verwandten Wissenschaften in der Stadt Frankfurt a. M. Frankfurt a. M. 1867.
73. Strixner, Joh. Mart.: Kurze Anrede an seine Zuhörer und Zuhörerinnen bey Eröffnung der gnädigst neu errichteten Hebammenschule allda, München 1768.
74. Stumpf, Prof. Dr. Max: Zur Reform des Hebammenwesens in Deutschland, Allg. Deutsch. Hebammenzeitung, Nr. 15—17, 1908.
75. Die Verbreitung des Heilpersonals, der Pharmazeutischen Anstalten und des Pharmazeutischen Personals, Denkschrift des Kaiserl. Ges.-Amts. Berlin 1889.
76. Veröffentlichungen des Kaiserl. Ges.-Amtes: 1891, S. 181 (Mecklenburg-Schwerin) 1906, S. 898 (Oldenburg) 1896, S. 24, 1901, S. 553 und 1902, S. 1199 (Reuß j. Linie).
77. Vogel, Gustav Dr. med.: Die neuesten Vorschläge zur Reform des Hebammenwesens, Zentr.-Bl. f. Gynäkologie, 26. Jahrgang, Nr. 24. Leipzig 1902.
78. Weber: Neue Gesetz- und Verordnungensammlung, Band II, S. 9, S. 590.
79. Weinhold, H.: Die deutschen Frauen in dem Mittelalter. Wien 1897.
80. Winkel, F. von: Die Kgl. Universitäts-Frauenklinik in München, 1884—1890. Leipzig 1892.
81. Wuttke: Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart. Berlin 1869.

82. Zeitschrift des Kgl. Bayer. Statistischen Bureaus, Band IX. Mayr, Dr. Gg.: Beiträge zur Bayrischen Medizinalstatistik, insbesondere zur Statistik der Erkrankungen im Jahre 1876.
83. Zeitschrift für das gesamte deutsche, österreichische und schweizerische Hebammenwesen, herausgegeben von Georg Burckhard. Paul Rißmann und Heinrich Walther, Stuttgart.
84. Von dem Zustande der Geburtshelfer und Helferinnen auf dem Lande. I. M. St.

Nicht veröffentlichtes amtliches Material.

Entwurf eines Gesetzes, das Hebammenwesen im Königreich Bayern betreffend.
Denkschrift zum Gesetzentwurf über das Hebammenwesen im Königreich Bayern.
Erhebungen vom 1. Januar 1908 vom Ministerium des Innern über die Verhältnisse der Hebammen in Bayern.
Erhebungsergebnisse der mit Ministerialentschließung vom 18. Dezember 1908 angeordneten Erhebungen, im Anhang der Denkschrift wiedergegeben.
Tabelle über die in den Jahren 1877—1907 an den bayrischen Hebammenschulen geprüften Hebammen, im Anhang der Denkschrift wiedergegeben.

Abkürzungen.

Annalen = Annalen für das gesamte Hebammenwesen des In- und Auslandes, Berlin.
Zeitschrift = Zeitschrift für das gesamte deutsche, österreichische und schweizerische Hebammenwesen.
Entwurf = Entwurf eines Gesetzes, das Hebammenwesen im Königreich Bayern betreffend.
Denkschrift = Denkschrift zum Gesetzentwurf über das Hebammenwesen im Königreich Bayern.

Annalen für das gesamte Hebammenwesen
des In- und Auslandes.
(Verlag von Elwin Staude, Verlagsbuchhandlung, Inh. Erich Staude, Berlin W 35.)
Separat-Abdruck.

Das bayrische Hebammengewerbe, seine Entwicklung und gegenwärtige Lage.

Von **Martha Eitel.**

Einleitung.

„Wir stehen heute zweifellos noch am allerersten Anfang einer sachverständig geleiteten Mutter- und Säuglingsfürsorge, die nicht nur betrachtet wird als Objekt der Wohltätigkeit, sondern als Gegenstand ernstester, nationaler Pflicht."
Dr. Gustav Tugendreich.

Insbesondere während der letzten 40 Jahre ist über das heutige Hebammenwesen und über dessen Reform in Fachschriften- und Zeitungen eine Menge geschrieben worden. Neben den Hebammen selbst, die mit Hinweis auf ihre mißliche Lage Reformvorschläge und Reformforderungen vorbringen, sind es in überwiegender Zahl Ärzte, die entweder als Hebammenlehrer oder als vorgesetzte Amtsärzte oder auch gelegentlich ihrer geburtshilflichen Praxis Einblick in die Verhältnisse haben und Beiträge zu dieser Literatur liefern. Die Veröffentlichungen von ärztlicher Seite sind sich ihrem Inhalt und ihrer Tendenz nach ähnlich: der Arzt fühlt sich verantwortlich für gesunde Zustände unserer Geburtshilfe und beklagt, daß die Hebammen, in deren Hände die Geburtshilfe gegeben ist, — mehr als 90% aller Geburten werden von Hebammen geleitet — dem heutigen Stand des geburtshilflichen Wissens und Könnens nicht gerecht werden; diese Klage über die berufstechnische Unzulänglichkeit der Hebammen geht durch die ganze ärztliche Literatur hindurch. Zweifelsohne kann nur der Arzt bzw. der Geburtshelfer die Ordnung des Hebammenwesens nach der technischen Seite hin richtig beurteilen, hier bestehende Mängel aufdecken und, wenigstens so weit diese Mängel in unzulänglicher oder verkehrter Vorbereitung und Ausbildung der Hebammen für ihren Beruf bestehen, Reformvorschläge machen.

Die technische Berufstüchtigkeit im Hebammenberuf steht in engen Wechselbeziehungen zu der wirtschaftlichen Lage der Berufsträgerinnen. Dieser Zusammenhang ist in einem großen Teil der ärzt-

lichen Schriften nicht verkannt worden, einige weisen mit großem Nachdruck darauf hin. Der Gedankengang ist meist folgender: die Hebammen genügen in vielen Beziehungen nicht den Anforderungen ihres Berufes. Woher kommt dies? Neben anderen Ursachen ist namentlich die elende wirtschaftliche Lage und der Umstand, daß die überwiegende Mehrzahl der Hebammen der untersten Volksklasse entstammt, schuld. Was macht man also? Man gibt den Hebammen mehr zu verdienen und sorgt, daß Frauen einer höheren Gesellschaftsschicht sich dem Berufe zuwenden.

Das klingt sehr einfach und überzeugend, aber trotz Erhöhung der Taxen und trotz aller Bestrebungen, gebildete Frauen für den Hebammenberuf zu gewinnen, hören die alten Klagen nicht auf.

Angesichts dieser Tatsachen scheint es erwünscht, einmal den Ursachen auf den Grund zu gehen, d. h. nicht mit der Feststellung sich zu begnügen, daß die Lage der Hebammen schlecht ist und daß keine sozial höherstehenden Elemente Hebamme werden wollen, sondern zu fragen, woher kommt das? hat dies tiefere Gründe? Daraus soll ein Bewertungsmaßstab für die zum Teil schon verwirklichten, zum Teil angestrebten Reformen abgeleitet werden.

Diesem Bestreben dienen die vorliegenden Ausführungen: also keine Schilderung der berufstechnischen Tauglichkeit oder Untauglichkeit unserer Hebammen, darüber schreiben unsere Ärzte, und dazu könnten unsere Rechtsanwälte und Gerichte und vielleicht am besten unsere Mütter Beiträge liefern; auf solche Feststellungen wie z. B. traurige Ergebnisse in den Wiederholungskursen und ungünstige Kindbettfieberstatistiken wird im Laufe dieser Abhandlung als auf etwas von autoritativer Seite gegebenes Bezug genommen. In dieser Arbeit soll die wirtschaftliche und soziale Lage der Hebammen dargestellt werden. Da der heutige Zustand ein Entwicklungsergebnis vieler Jahrhunderte ist, so ist unumgänglich notwendig eine kurze Geschichte des Hebammenwesens vorauszuschicken. Bei der darauffolgenden Schilderung der heutigen Verhältnisse wird zu untersuchen sein, wieweit die Lage der Hebammen außer durch Erklärungen, die die Geschichte gibt, durch Faktoren, die in der Natur des Gewerbes selbst liegen, oder durch die öffentliche Ordnung desselben bedingt ist. Zum Schluß sollen die Reformen und Reformvorschläge, die auf eine soziale und wirtschaftliche Hebung des Hebammenstandes abzielen, dargelegt und bewertet werden.

I. Teil.

Kurze Geschichte des Hebammenwesens.

1. Kapitel.

Das Hebammenwesen bis zur Zeit staatlicher Fürsorge.

Eine allseitige und zusammenhängende Geschichte des auch kulturhistorisch so interessanten Hebammenberufes ist noch nicht geschrieben worden. Dagegen gibt es mehrere Werke über die Entwicklung der geburtshilflichen Kunst, die auch der Mutter der geburtshilflichen Kunst, der Hebammenkunst, einige Aufmerksamkeit widmen. Ein modernes umfassendes Werk dieser Art ist die Geschichte der Geburtshilfe von H. Fasbender, das eine Fülle interessanter Aufschlüsse über das Hebammenwesen bis in die jüngste Zeit bringt. Manches, was über die ältere Zeit unterrichtet, findet sich in einem hübschen Aufsatz von H. W. Freund: „Hebammenwesen des Mittelalters und der nachfolgenden Zeiten," sowie in einer Abhandlung des gleichen Verfassers: „Das Hebammenwesen der Stadt Straßburg."

Da die Verfasser dieser Werke Ärzte bzw. Gynäkologen und Geburtshelfer sind, versteht sich von selbst, welche Gesichtspunkte für ihre Darstellung maßgebend sind. Die Hebamme als Trägerin geburtshilflichen Könnens ist Gegenstand ihrer Untersuchungen. Moderne Autoren, so auch die beiden obengenannten, denen die heutige Reformbewegung bekannt ist und die der Ordnung des Hebammenwesens nicht nur mit dem platonischen Interesse des ärztlichen Forschers gegenüberstehen, ziehen namentlich die jeweilige Ordnung des Unterrichtes und auch manchmal die öffentliche Regelung, soweit man von einer solchen schon sprechen kann, mit in den Bereich ihrer Betrachtungen herein.

Neben diesem Material in der ärztlichen Literatur finden sich manche Aufzeichnungen in alten Hebammenbüchern und -ordnungen, Kirchenverordnungen und kulturhistorischen Darstellungen über das Leben im Mittelalter.

In Folgendem soll eine kurze Zusammenfassung der in diesen Schriften gelieferten Anhaltspunkte gegeben werden.

Wohl zu den ältesten Aufzeichnungen über das Hebammengewerbe enthält die Bibel die mythische Erzählung von den hebräischen Hebammen Pua und Siphra im Exodus I. Kapitel. V. 15—21, die den

Schluß zuläßt, daß es den Hebammen damals nicht schlecht ging, denn „der Herr bauete ihnen Häuser".

Über den Stand des Hebammenwesens in Altgriechenland unterrichtet das sokratrische Gespräch „*Θαιτητος*" von Plato, in dem uns Sokrates, der als Sohn einer „wackeren und geschickten Hebamme" die Verhältnisse gut kannte, einiges Zuverlässige berichtet. Danach haben wir in den damaligen Hebammen einen Stand mit ausgeprägten Berufsmerkmalen vor uns. Fasbender glaubt sogar aus den Worten „*ταῖς ὄντως μαίαις*" auf eine Art Approbation der Hebammen im heutigen Sinne schließen zu dürfen. Eine gewisse Auslese war dem Stand dadurch gesichert, daß nur Frauen, die über das konzeptionsfähige Alter hinaus waren, aber in vorausgegangener Ehe Kinder geboren hatten, Hebamme werden durften. Da die Sitte dem Arzte verbot, die Stube der Gebärenden zu betreten, so hatten die Hebammen keine Konkurrenz zu fürchten, waren auch keiner ärztlichen Kritik, die ihr Ansehen und ihren Ruf hätte schädigen können, ausgesetzt. Durch Nebenbeschäftigungen, die zwar mit dem Hebammengewerbe nichts zu tun haben, aber sich doch wenigstens nach damaliger Auffassung damit vertrugen, verschafften sie sich einträgliche Nebeneinnahmen; so durften sie Medikamente verordnen und wunderlicherweise Ehen stiften, wozu sie sich, wie Sokrates meint, aus „rassehygienischen" Gründen besonders gut eignen.

Auch im alten Rom standen die Hebammen in Ansehen. In der Kaiserzeit begannen allmählich die Ärzte den Hebammen den Rang streitig zu machen. Aber auch hier blieb der Hebammenstand ein nach außen hin abgeschlossener Berufsstand[1]). Dementsprechend dürfte die wirtschaftliche Lage der Hebammen günstig gewesen sein. Die Hebammen beherrschen auch beinahe unbestritten das Feld der Behandlung von Kinder- und Frauenkrankheiten.

In den Ländern diesseits der Alpen im jetzigen Frankreich und in Deutschland lassen sich in der vorchristlichen Zeit Berufshebammen nicht nachweisen. Tatsächlich fehlt es auch an einem gemeingermanischen Wort Hebamme. Erst im Althochdeutschen kommt das Wort Hebamme vor „hevianna". Ein althochdeutsches Wort „anna"

[1]) Diesen Schluß läßt der von Plinius gebrauchte Ausdruck „nobilitas obstetricum" zu, das von Siebold und Haeser als Standesprädikat aufgefaßt wird, während Fasbender mit Piroff es mit „Anständigkeit der Hebammen" übersetzen zu müssen glaubt. Auch eine Anzahl von Grabinschriften zeugen noch heute von der Achtung, die einige Hebammen Roms genossen haben.

= Weib ist nicht nachzuweisen. Vielmehr ist das althochdeutsche „hevianna“ nichts anderes als das Partizipium präsentis von: hevan, heven = heben, also Hebende, woraus die späteren Wortformen „Heveamme“, „Hebeamme“, „Hebamme“ Umdeutungen sind. Amme heißt mittelhochdeutsch Mutter, insofern als das Kind von ihr genährt wurde. Im Althochdeutschen gibt es das Wort „amma“, im Altnordischen „amma“ = Großmutter. Ebenso ist es in anderen Sprachen, so in der römischen, portugisischen und spanischen, als Lallwort vorhanden[1]).

Hebamme heißt also ursprünglich Hebende; durch Verkennung der Präsensendung wurde der Sinn von Amme, Mütterchen, in die Endung anna hineininterpretiert und es entstand das heute noch gebräuchliche Wort Hebamme.

Nach Weinhold[2]) erhält das Wort Hebende einen tieferen Sinn durch eine germanische Rechtsformalität: die Gebärende kam, auf dem Fußboden gebettet, nieder; erst damit, daß der Vater das am Boden liegende Neugeborene aufheben und von der Aufhebenden sich reichen ließ, nahm er es in seinen Schutz und in die Sippe auf. Dieses Aufheben besorgte die Hebamme ebenso wie das darauffolgende Bad[3]).

Der erste Bericht von einer nordischen Hebamme findet sich in der Edda[4]), hier singt Oddrun

„wirksame Weisen, gewaltige Weisen
der gebärenden Borgny zum Beistande zu“.

Es standen offenbar „weise Frauen“, Nornen, der Kunst des Entbindens vor. Darauf weist auch das niederländische vroed-vrouw — vroed heißt weise, klug — hin, ebenso die französische Bezeichnung sage-femme für Hebamme. Um Fronau in Bezirksamt Roding in der Oberpfalz heißt die Hebamme Krückerlweib oder wilde Frau, eine Bezeichnung, die auf die Abstammung der Hebamme von den heidnischen Hexen oder Druden, Druidinnen, hinweist.

Wie dann die heiligen Eichen unter den Axthieben der ersten Mönche fielen, wie alte Opferplätze in christliche Kultstätten verwandelt werden,

---

[1]) Friedrich Kluge, Ethymologisches Wörterbuch.

[2]) H. Weinhold, Die Deutschen Frauen in dem Mittelalter, Wien 1897. I. Band.

[3]) Nach Friedrich Schönwerth: „Aus der Oberpfalz, Sitten und Sagen“, S. 193, kommt die Bedeutung, die Weinhold dem Aufheben beimißt, dem ersten Bade zu, das er eine Art heidnische Taufe nennt. Daher auch Padmueter, Bademoeme = Hebamme.

[4]) „Das Weib in der Natur- und Völkerkunde“, II. Band. Ploß-Bartels, Leipzig 1891.

da muß die heidnische weise Frau unter dem Einfluß der christlichen Kirche gründlich ihren Charakter ändern: die Kirche macht sie zu einer ihr dienstbaren, von ihr unterrichteten Taufhelferin, Kindelfrau.

Ein hübsches Zeugnis über die Hebammen der christlichen Zeit findet sich in „Das Leben Mariä“ vom Pfaffen Wernher[1]), das im 12. Jahrhundert entstanden ist. Der Pfaffe läßt nämlich ad Dei majorem gloriam zwei Hebammen den Plan betreten und der Muttergottes Beistand leisten. Er erzählt:

„Maria gebot dem Mann zur Hand,
Daß er seinen Fleiß wandt'
Heveammen zu bringen, die sie in ihren Dingen
Wohl bewahren kunten. Die hat er schier gefunden.
Rachel hieß die eine, die ging zu dem Steine (Felsenhöhle)
Salome die andere mit ihr ging.“

Während Joseph mit den beiden noch unterwegs ist,

„Da kam die Zeit, daß sie genaß. Die Geburt sanfte erging.
Die Engel standen ihr bei.
Rachel und Salome, die waren zu chindelbetten eh
Gewesen allezeit über die ganze Gegend weit.
Alle weibliche Sitt, da Kinder gewonnen werden mit.
Die waren den beiden kund durch Not. Unser Herr da gebot,
Als sie die Mutter griffen, daß Mächte sie niederschliffen
Zur Erde für tot; ihre Farbe weiß und rot,
Die mußte da erbleichen. Sie sprachen, daß sie das Zeichen
Niemals hatten gesehen.“

Wenn man in Betracht zieht, daß die Aufsicht und auch zum Teil der Unterricht der Hebammen von der Kirche besorgt wurde, mag man sich über diese Dichtung weniger wundern.

Was der Kleriker den Hebammen beibrachte, war neben einigem wenigen geburtshilflichen Buchwissen, hauptsächlich und anfänglich wohl ausschließlich eine Unterweisung sozusagen kirchenpolitischer Natur und betraf die Taufe des Neugeborenen.

Nur durch die Taufe erlangt der Mensch die Anwartschaft auf die Zugehörigkeit zur Christenheit. Nur der Getaufte kann der christlichen Heilsverheißungen teilhaftig werden, infolgedessen ist die Kirche gewissenhaft bemüht, daß keinem Geborenen diese göttliche Gnaden-

[1]) Bei H. W. Freund, Hebammenwesen des Mittelalters und der nachfolgenden Zeiten, a. a. O. wiedergegeben; vgl. auch das bei Freund angeführte Zitat aus Bruder Philipps Marienleben.

gabe entgeht. Da die Hebamme beim Eintritt eines jeden neuen Menschen in die Welt helfend beizustehen pflegt, stellt sie für die Kirche eine wertvolle Hilfskraft dar. Wenn ein Kind geboren wird das voraussichtlich nicht lange am Leben erhalten werden kann, hat die Hebamme das Recht und die Pflicht der Nottaufe. Aber nicht allein dies, in der Hebamme bietet sich der Kirche zugleich ein Kontrollorgan dar: die Hebamme erhält die Pflicht, jedes Neugeborene in die Kirche zu tragen, damit es dort getauft werde. Noch heute ist es in katholischen Gegenden Brauch, daß die Hebamme das Kind in die Kirche trägt und „über die Taufe hält".

Dieses doppelte Interesse der Kirche an der Unterstützung durch die Hebamme hat wohl zur Ausbildung eines Hebammenstandes mit einheitlichen Berufsmerkmalen nicht wenig beigetragen.

Erst nach Erfindung der Buchdruckerkunst erscheinen allmählich die ersten Hebammenbücher zum Selbstunterricht für die Hebammen.

Wer mit Aufmerksamkeit in diesen alten Hebammenbüchern liest, dem mag aufgefallen sein, wieviel Gewicht die Verfasser auf die glückliche Rettung des Kindes legen. Typisch hierfür ist der „Rosengarten"[1]), eines der ältesten Hebammenbücher, die es gibt. Die Einleitung zu diesem Buche ist in Versen geschrieben und unterrichtet über die Anschauung des Verfassers, eines Arztes, vom Hebammenwesen seiner Zeit. Er sagt: Gott, der für seine Kinder vom Himmel heruntergestiegen ist, um sie mit seinem Blut zu erlösen, will

„So ein Mensch würd' allhie geboren,
Auf das die Seel' nit wer verloren
Wenn die Matery geschickt ist
Und ir zum leben nit gebrist."

Leider erweisen sich die Menschen der großen Aufgaben, die ihnen damit zufallen, nicht als würdig, namentlich die Hebammen nicht:

„Ich meyn die Hebammen alle sampt
Die also gar kein Wissen handt
Darzu durch ir Hynlessigkeit
Kind verderben weit und breit
Und handt so schlechti Fleiß gethon
Das sie mit ampt ein mort begon
Und gibt man yn dazu den lon."

[1]) Eucharius Röslin: „Der Swangern Frawen und Hebamme Roßgarte. I. I. 1513 gedruckt. Neu herausgegeben von Gustav Klein, München 1910.

Freund meint, daß die Hilfe der Hebammen meist nur zuungunsten der Kinder ausgefallen sei, das ließe sich aus diesen auffallenden Versen bei Röslin schließen. Ich halte das nicht für richitg, denn es ist bekannt, daß die Sterblichkeit der Frauen im Kindbett im Mittelalter eine so große war, daß viele Männer mehrere Frauen nacheinander ehelichten[1]).

Dem einseitig für das Kind bekundeten Interesse steht eine um so auffallendere Nichtbeachtung der Mutter gegenüber, seitens der Kirche und damit der damaligen Zeit überhaupt. Mit Rücksicht auf die Gewinnung einer neuen Seele für die ewige Seligkeit, die der Ausgangspunkt der beinahe ängstlichen Fürsorge ist, die die Kirche dem ungetauften Neugeborenen zukommen läßt, braucht für die Mutter nichts mehr zu geschehen. Ja, ein frommer Volksglaube[2]) meint, daß die verstorbene junge Mutter als Märtyrerin geradewegs in den Himmel eingeht, ohne durch die Qualen des Fegfeuers hindurch zu müssen.

Verständnis der an sich unverständlichen tief eingewurzelten Verachtung, die heute noch breite Volkskreise dem Hebammenberuf entgegenbringen, gibt die alttestamentliche in die Auffassung des christlichen Mittelalters übergegangene Vorstellung von der Unreinheit der Wöchnerinnen im dritten Buch Mosis im 12. Kapitel. Einer Unreinen leistet die Hebamme Beistand, infolgedessen ist ihr Gewerbe auch unrein und alle Handlungen, die sie als Hebamme vorzunehmen gezwungen ist, tragen diesen Stempel. Die oben erwähnten Mariendichtungen belegen dies drastisch: was die beiden Hebammen gemäß den Regeln ihrer Kunst an der Muttergottes des Pfaffen Wernher vornehmen wollen, ist so unzüchtig, daß Himmelsmächte die beiden zu Boden zwingend, daran hindern und Bruder Philipp läßt der Hebamme die freche Hand erlahmen.

Die Verachtung, die dem Gewerbe gezollt wurde, ging auch auf dessen Trägerin über. Man hielt sie um ihres Berufes willen für minderwerwertig und mied sie. In Zeiten, in denen man ihre Hilfe benötigte, betrachtete man sie mit Scheu und Mißtrauen und war froh, wenn sie wieder ging.

Diese Gesinnung entsprang allerdings noch einer zweiten, bereits oben erwähnten Quelle. Ursprünglich war die Hebamme eine Art von Priesterin in heidnischen Zeiten in hohem Ansehen gestanden. Nichts natürlicher, als daß sie die alten Bräuche, die ein Mittel ihrer Macht gewesen waren, abergläubisch festhielt und in die christlichen Zeiten

[1]) Lamprecht, Deutsche Geschichte, Urzeit und Mittelalter, I. Band. S. 247.
[2]) Schönwerth, „Aus der Oberpfalz", a. a. O. S. 208.

einschleppte. Dazu kommt noch, daß für jene Zeiten Heilkunst und Zauberei besonders nahe verwandt waren.

In einem Hexenprozesse zu der Regierungszeit Kurfürst Wilhelms V. in Bayern wurden in Schongau im Jahre 1589 unter 63 Frauen dieser Stadt nicht weniger als drei Hebammen enthauptet — [1]). Im „Hexenhammer“ [2]), einer Regelung des gerichtlichen Verfahrens über die Hexen heißt es: „Die zauberischen Hebammen übertreffen alle anderen Hexen an Lasterhaftigkeit“ [3]).

Bei diesem Makel, der den Hebammen anhaftete, ist es nicht auffallend, wenn nur Frauen geringster Herkunft sich zur Ausübung dieses Gewerbes herbeiließen. Die Söhne von Hebammen wurden bezeichnender Weise nicht in Zünfte von Handwerkern aufgenommen [4]). Gleich den Gewerben von Abdeckern, Barbierern und Henkern galt das der Hebammen jener Zeit für unehrlich.

Die Zeiten haben sich geändert und heute, zu Beginn des 20. Jahrhunderts, meinen die Menschen aufgeklärter zu sein; wer an Hexen glaubt, wird ausgelacht, und für natürliche Erscheinungen bei und nach der Geburt haben unsere Ärzte natürliche Erklärungen gefunden. Aber trotzdem ist das überlebte Vorurteil gegenüber Hebamme und Hebammenberuf nicht tot, und zwar findet es sich noch recht häufig bei gebildeten Frauen, ganz zu schweigen von der breiten Unterschicht der ärmeren Klassen, namentlich der Landbevölkerung.

Von diesem dunklen Untergrund sozialer Wertung der Hebamme und ihres Gewerbes hebt sich das Bild der Entwicklung des Standes in den wenigen größeren und größten Kulturzentren des Mittelalters und der Anfänge der Neuzeit wohltuend ab.

Die Ordnung des Hebammenwesens in den Städten enthält im Kern unsere heutige staatliche Ordnung des Hebammenwesens, der sie erst allmählich gegen Ende des 18. Jahrhunderts gewichen ist.

Zuerst hat unstreitbar die im heidnischen Norden vordringende christliche Kirche zu einer gewissen Ordnung des Hebammengewerbes geführt. Die Kirche stellte, wie schon erwähnt, allgemeine Grundsätze über das sittliche Verhalten der Hebammen überhaupt, sowie über deren

---

[1]) S. Riezler: „Geschichte Bayerns“. S. 122.

[2]) Im Auszug wiedergegeben in Roskoff: „Geschichte des Teufels“. Leipzig 1868 II. Bd. S. 226 ff.

[3]) Vgl. auch die Einleitung des „Passauer Hebammenbuches“ vom Jahre 1595. Münchener med. Wochenschr. Nr. 13, 1910, Dr. Gustav Klein.

[4]) I. P. Frank: a. a. O. VI. Band.

Pflichten bei Taufe und Nottaufe auf. Der erste schriftliche oder gedruckte Niederschlag dieser Vorschriften findet sich in den ersten Hebammenordnungen, die uns bekannt sind. In diesen Schriften ist die erste Niederschrift von einem christlichen Hebammenunterricht zu erblicken,

Die zum Teil recht gelehrten Mönche und Priester waren mit den geburtshilflichen Schriften der Griechen und Römer bekannt und beschränkten sich nicht auf die religiöse Belehrung, sondern erteilten auch geburtshilflichen Unterricht. Es ist allerdings anzunehmen, daß dieser nicht sehr befruchtend auf das praktische Können der Hebammen gewirkt hat. Eine geburtshilfliche Schrift aus dem 12. Jahrhundert das „de secretis mulierum" des Albertus Magnus, eines hochgelehrten Dominikanermönchs, verquickt noch aufs engste Geburtshilfe und Astronomie miteinander[1]).

Ihre hauptsächlichsten Kenntnisse erwarben die Hebammen wohl voneinander. In dem oben zitierten Marienleben Wernhers treten zwei Hebammen auf den Plan. Diese Tatsache findet ihre Parallele bei einer Reihe von Urvölkern[2]), wo man stets der Hebamme in Begleitung einer oder mehrerer Gehilfinnen begegnet. Die Gehilfin hat Handreichungen zu machen und erlernt nebenher das Gewerbe.

Die zweite Wurzel aller öffentlichen Ordnung des Hebammenwesens ist zu erblicken in der Fürsorge für das allgemeine Wohl, in den namentlich in Franken, Schwaben und in der Rheinebene emporgeblühten mittelalterlichen Städten. Die Städte ließen sich vor allem auch die Sorge für das Gesundheitswesen angelegen sein.

Die Ärzte haben an der ersten Regelung des Hebammengewerbes wenig Anteil. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts sind in Deutschland wenigstens in den großen Städten allgemein wissenschaftlich gebildete Ärzte zu finden. Diese Ärzte verordneten aber nur innerliche Mittel und griffen nie selbst mit der Hand ein. Sie kamen mit den Handwerkern der Heilkunst, den Chirurgen, Badern und Hebammen, auf die sie als etwas Verächtliches herabsahen, nicht in Berührung. Sie haben zunächst auch keinen Einfluß ausgeübt auf die Ordnung des Hebammengewerbes.

Die erste uns bekannte Hebammenordnung, die Regensburger vom Jahre 1451, tut des Arztes keine Erwähnung. Zur Abfassung bediente sich der Rat des Beistandes einer Hebamme; die Verordnungen vom 13. April 1554 für die gleiche Stadt ist unter Mitwirkung der „oberen

[1]) Fasbender a. a. O.
[2]) Engelmann a. a. O.

Frauen“ zustande gekommen. Erst 1617 bediente sich der Rat der Stadt Regensburg der Beihilfe des Stadtphysikus zur Aufstellung einer verbesserten Hebammenordnung. Die bekannte Hebammenordnung des Physikus Adamus Lonicerus, die dieser für die ehrbare Stadt Frankfurt ausgearbeitet hat, wurde lange Zeit fälschlicherweise für die erste Hebammenordnung gehalten. Die Passauer Ordnung vom 15. März 1547 wurde in einer Rathaussitzung beschlossen. Dagegen ist das Passauer Hebammenbuch von 1595 verfaßt von der Ertzney Doktor und Physikus Johannes Hildprandus.

Diese Tatsache entsprach nur der damaligen zünftigen Ordnung des ganzen Lebens, der auch die verschiedenen Heilgewerbe eingepaßt waren. Typisch für dieselbe ist die scharfe Abgrenzung der Kompetenzen eines jeden Gewerbes gegenüber den, wenn auch verwandten, anderen. Auf die Einhaltung der festgesetzten Grenzen wurde mit eifersüchtiger Peinlichkeit gewacht. Der Medicus physicus hielt es unter seiner Würde, Chirurgen- oder Hebammenarbeit zu tun, wachte aber andererseits streng darüber, daß keiner dieser weit untergeordneten Gewerben Angehörigen sich unterstand, innere Mittel zu verabreichen. Dem Chirurgen wiederum war das Instrument vorbehalten, dessen Verwendung der Hebamme auch in der Geburtsstube bald nicht mehr zustand.

Die Ordnung war gewöhnlich wie auch bei den Gewerben im engeren Sinne des Wortes von der Stadtobrigkeit unter Anhörung von Sachverständigen und meist auch von Angehörigen des Gewerbes selbst aufgestellt worden[1]). Sachverständige waren für das Hebammengeschäft die schon erwähnten Obristenfrawen oder Matronen oder einfach Frawen genannt.

Der Umstand, daß die Hebammen zu schwach und zu undiszipliniert waren, um es wie andere Gewerbe zu einer selbständigen Festsetzung ihrer Bedingungen zu bringen, erklärt den Inhalt der Hebammenordnungen und die Art ihrer Bestimmungen: Sie enthalten neben breiten Ausführungen über einen christlichen Lebenswandel der Hebamme und über das Verhalten bei Taufe und Nottaufe, außer Verhaltungs-

[1]) Vgl. hierzu O. Gierke, I. Band, Das Deutsche Genossenschaftsrecht. Danach war, besonders in gewerblichen Dingen, die Befugnis des Rates unbestritten, einseitig Verordnungen zu erlassen, welche in wichtigen Beziehungen in das genossenschaftliche Recht eingriffen. Im Gegensatz zu den Beliebungen, den autonomen Aufstellungen der Gewerbe selbst wurden sie Ordnungen genannt. 94. Anm. an dieser Stelle auch weitere Literaturquellen angeführt.

maßregeln geburtshilflich technischen Inhaltes, Bestimmungen, die sich in folgende vier große Gruppen einteilen lassen.

1. Kontrolle und Oberaufsicht betreffende Verfügungen.
2. Vorschriften über die Lehre und über die Bedingungen, die erfüllt sein mußten, um „geschworene Hebamme“ zu werden.
3. Festsetzung über die Bezahlung.
4. Beschränkungen der Befugnisse gegenüber Ärzten und Chirurgen.

Es ist vielleicht kein Zufall, daß die beiden ältesten bekannten Hebammenordnungen in den alten Bischofsstädten Regensburg und Würzburg sich finden; auch Passau erfreut sich früh einer grundsätzlichen Regelung, daneben zeichnen sich Frankfurt und vorzüglich Straßburg durch eine Ordnung des Hebammenwesens aus[1]).

[1]) Die erste bekannte Hebammenordnung ist die Regensburger vom Jahre 1451. Dieselbe wurde 1477 vermehrt und verbessert. Am 13. April 1554 wurde eine neue Hebammenordnung für Regensburg erlassen, die 1555 im Druck erschien. Siehe hierzu: Dr. G. Lammert: „Zur Geschichte des Bürgerlichen Lebens und der öffentlichen Gesundheitspflege in Deutschland“, Regensburg, 1880, und „Verhandlungen des Historischen Vereins von Regensburg“: I. R. Schuegraf, „Originalbeiträge zur Geschichte Regensburgs“. Regensburg 1862, 21. Band der gesetzlichen Verhandlungen.

Würzburg, das schon sehr frühzeitig eine geordnete Medizinalpolizei besitzt, erläßt 1840 die Hebammen betreffende Verordnungen. Dr. G. Lammert, a. a. O. Des weiteren lag mir für Würzburg eine Ordnung vom 18. Juni 1735 und eine solche vom 11. Mai 1739 vor: „Sammlung der hochfürstlich würzburgischen Landesverordnungen für ihr Territorium.“ Hier sind auch noch eine Reihe weiterer Verfügungen, die das Hebammenwesen betreffen, sowie eine Kirchenverordnung für das Hochstift und Bistum Würzburg vom 30. Juli 1693, deren 4. Kapitel in Ziff. 52 unsern Gegenstand berührt, veröffentlicht.

In Passau wurde am 15. März 1547 in der Rathaussitzung eine Hebammenordnung beschlossen. G. Lammert, a. a. O. Eine zweite stellt das Passauer Hebammenbuch vom Jahre 1595 dar, über das Prof. Dr. Gustav Klein in der Münchner med. Wochenschr. in Nr. 13 vom 29. März 1910 referiert.

An einen Erbaren Rath des heyligen Reichs Statt Frankfurtt am Meyn, hat der medicus physicus daselbst adamus lonicerus im Jahre 1573 eine Reformation oder Ordnung für die Hebammen aufgestellt; dieselbe wurde im Jahre 1703 und dann 1758 verbessert und neu herausgegeben. Auch bei Dr. Stricker, „Geschichte der Heilkunde der verwandten Wissenschaften in der Stadt Frankfurt a. M “, Frankfurt a. M. 1847, angeführt und z. T. wiedergegeben.

Straßburg erließ am 11. Februar 1605 eine Hebammenordnung. Dieselbe wurde 1635 vermehrt und durch Dekret vom 5. Juni 1688 erneuert. Anläßlich der Errichtung einer Hebammenschule durch Johann Jakob Fried im Jahre 1737 wurde eine neue Ordnung verfaßt, die im Laufe der Jahre verschiedene Anordnungen und Ergänzungen erfuhr. Siehe hierzu, „Das Hebammenwesen der Stadt Straßburg“, von Dr. H. W. Freund, in „Die Topographie der Stadt Straßburg“, Straßburg 1885.

Allen Vorschriften gemeinsam sind die Taufvorschriften und Ermahnungen zu einem christlichen Lebenswandel. Hierher gehört auch die dem Geist der damaligen Zeit entsprechende Vorschrift, daß die christlichen Hebammen zu keiner Jüdin kommen sollen.

Vorschriften über eine Kontrolle im Beruf finden sich schon in den ältesten Hebammenordnungen[1]), wo die Aufsicht den „ehrbaren Frauen“ zugewiesen ist, die auch schon bei der Abfassung der Ordnungen mitgewirkt hatten. Die Frauen sollen der Obrigkeit zu Gefallen und um Gottes willen dies Amt übernehmen. Ebenso ist nach der Passauer Ordnung von 1547 einer Anzahl angesehener Frauen der Bürgerschaft die Überwachung der Hebammen zugewiesen. In Frankfurt sind 1573 und ebenso noch 1703 obriste Matronen oder Frauen mit der Aufsicht betraut, wofür sie eine namhafte Bezahlung beziehen. Die Ordnung von 1758 schafft die Einrichtung ab und weist Amt und Gehalt den ältesten, geschworenen Hebammen der Stadt zu. Die Straßburger Ordnung von 1605 bestimmt, daß die Hebammen in sorglichen Fällen andere erfahrene Frauen oder Hebammen um Rat zu bitten haben. Als die Kenntnisse über die Geburtshilfe mannigfaltiger wurden und die Ansprüche an die Hebammenkunst stiegen, trat der Physikus oder, wo ein solcher vorhanden war, der Akkoucheur, an die Stelle dieser obersten sachverständigen Frauen. Die Passauer Ordnung von 1547 macht ebenso wie die Frankfurter von 1758 zur Pflicht, Arzt oder sachverständige Frauen zu Rate zu ziehen. Ähnlich die Straßburger Ordnung von 1605; die Würzburger Ordnung von 1735 empfiehlt die Herbeiholung einer examinierten Gehilfin, eines geschickten Barbiers oder eines Medikus.

Die praktische Ausbildung, die Lehre, blieb bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts, bis zur Gründung der ersten Hebammenschulen und noch neben diesen her in den Händen der Hebammen selbst. Wie schon mehrfach erwähnt wurde, machen die Ordnungen einen Unterschied zwischen geschworenen und anderen Hebammen. Geschworen ist gleichbedeutend mit examiniert. Diese Unterscheidung weist schon auf die Ähnlichkeit mit der Ausbildung in den zünftig geordneten Handwerken hin.

Am typischsten in diesem Sinne ausgebaut ist die Organisation der Lehre und des Meisterinwerdens in Straßburg[2]). Die Ausbildung

[1]) Regensburger Verordnungen von den Jahren 1451 und 1477.

[2]) Hebammenordnung von 1605, a. a. O. Frühere Hebammenordnungen, so die Frankfurter von 1573 und die Passauer von 1595, sagen nur, daß jede Hebamme sich eine Zeit lang „zu anderen Ammen gehalten haben“ soll.

stand allein den geschworenen Hebammen zu, den Maîtresses d'accouché, Meisterhebammen, wie sie in Paris genannt wurden, dessen Einrichtungen für das Straßburger Hebammenwesen vorbildlich waren. Die Zahl der Schülerinnen, die eine Hebamme unterrichtete, durfte nie mehr als zwei betragen. Aus der sogenannten Lernerin wurde nach Beendigung des mindestens einjährigen Kursus[1]) bei der geschworenen Hebamme eine sogenannte Vortäuferin. Aus den Vortäuferinnen wiederum rekrutierten sich die geschworenen Hebammen. Das Verhältnis von Lernerin, Vortäuferin und geschworener Wehemutter entspricht etwa dem von Lehrling, Geselle und Meister im Handwerk. Die Prüfung, welche eine Anwärterin ablegen mußte, die geschworene Stadthebamme werden wollte, kommt ihrem Sinne nach der Meisterprüfung im Handwerk gleich und hat mit unserer heutigen, die Berechtigung zur Ausübung der Hebammenpraxis begründenden Prüfung nichts oder nur wenig gemein. Durften doch auch die Vortäuferinnen oder Beiläuferinnen, wie sie in Frankfurt genannt wurden, Praxis ausüben. Außer der Bezahlung für den Unterricht einer Lehrtochter bezogen die geschworenen Hebammen noch ein festes jährliches Gehalt, dazu standen ihnen noch weitere kleine Vergünstigungen zu: so billiger Holzbezug und die Befreiung von Einquartierung, „wofür sie eine mäßige Geldsumme zahlen sollen, damit man einige Konsideration von ihnen habe". Die Vortäuferinnen durfte den Landhebammen Unterricht erteilen. Für diese schien ein halbes Jahr zur Ausbildung zu genügen. Ebenso wie die Zahl der Lehrtöchter beschränkt war, durfte auch die der Vortäuferinnen und der geschworenen Hebammen eine gewisse Höhe nicht übersteigen. Nach der Straßburger Ordnung von 1605 betrug die zulässige Höchstzahl für beide je sechs. Ein Jahrhundert später, im Jahre 1703, betrug in Frankfurt die Zahl der festangestellten von der Stadt besoldeten Hebammen sechs bzw. sieben im Jahre 1728. Die Zahl der jüngeren war nicht so fest begrenzt, auch nicht die der Beiläuferinnen.

Die Prüfung, nennen wir sie Meisterprüfung, mußte vor der städtischen Obrigkeit abgelegt werden, wobei der Pfarrer[2]) und die obristen Frauen anfänglich allein prüften; auch die Bürgermeisterin findet sich

[1]) Nach der Würzburger Hebammenordnung von 1739 mußten die Lehrtöchter mindestens 3—4 Jahre lernen, wurden dann allerdings nach abgelegter Prüfung sofort angestellt.

[2]) G. Lammert a. a. O., ein in Gerolzhofen errichteter Hebammenvertrag vom Jahre 1501 berichtet, daß der Pfarrer examiniert hat.

im Jahre 1653 in Leipzig noch als Prüfende. Bald tritt an deren Stelle der Physikus und später um die Wende des 17. Jahrhunderts, schon zuweilen ein sogenannter Hebammenmeister, der im Beisein des Physikus die Prüfung abnahm.

Mit der Aufnahme in die Reihe der geprüften und angestellten Hebammen war stets eine Eidesleistung[1]) verbunden, woher die städtischen angestellten und geprüften Hebammen geschworene Hebammen genannt wurden[2]). Nur die besoldeten und vereidigten Hebammen hatten das Recht, die Embleme ihres Standes, „Tafflen mit gemalten Kindlein" an ihren Häusern auszuhängen. Ihre Eidespflicht verbot ihnen die Stadt zu verlassen ohne vorherige Anzeige und ihre Dienste durften sie nur der Stadt zur Verfügung stellen, der sie verpflichtet waren, eine Vorschrift, die entsprechend für andere Gewerbe sich auch findet und die der lokalen Ordnung des Gewerbewesens entsprungen war.

Die Bezahlung bestand einerseits in einer Besoldung der angestellten Hebammen, seitens der Stadt, andererseits in den durch Taxen geregelten Vergütungen seitens der Kunden. Um einer Übervorteilung der Kunden vorzubeugen, wurden vielfach Verbote erlassen, der Hebamme größere Geschenke aus Anlaß der Wochenbesuche und der Taufe zu machen oder es ist die Höhe dieser Geschenke vorgeschrieben. Die Höhe der Taxe betrug nach dem in Anmerkung vorerwähnten Rothenburger Vertrag vom Jahre 1501 24 Pf. für eine einfache, für eine Zwillingsgeburt 6 Sch. oder 36 Pf. Die Würzburger Verordnung vom Jahre 1480 setzt die Taxe auf 4 Sch. fest. Die Taxe der Regensburger Ordnung von 1554 ist nach der Leistungsfähigkeit der Kundinnen abgestuft: „bei eines erbaren Raths Strafe" dürfen sie für ihre Verrichtungen bei den Frauen vermöglicher Bürger nicht mehr als 4 Sch. Wiener Pfennige, von gemeinen Bürger- und Handwerksfrauen 2 Sch. Wiener Pfennige, von Tagwerks- und dergleichen Weiber nichts verlangen, hierfür werden sie aus dem Almosenamt vergütet. Durchgehends wird ihnen eingeschärft, Arm und Reich mit der gleichen Sorgfalt zu bedienen, ein Gebot, das auch in allen älteren Zunftordnungen zu finden ist. Diese Bestimmung ging in die späteren Hebammenordnungen über und findet sich auch in der heutigen bay-

[1]) O. Gierke, a. a. O., I. Bd., S. 373 „In jeder Beziehung waren daher die Zunftbeamten zugleich Beamte der Stadt und werden dieser verpflichtet und vereidet".

[2]) Solche Eide finden sich abgedruckt im „Archiv für Geschichte der Medizin", IV. Band, Leipzig 1911, in einem Aufsatz von Georg Burckhard, „Einige Dokumente aus dem Anfang des 18. Jahrhundertes zur Hebammenfrage".

rischen Hebammenordnung, in welcher im § 9 verlangt wird, daß „die Hebammen allen Frauen, welche ihrer Hilfe bedürfen, ohne Unterschied des Standes und des Vermögens bei Tag und bei Nacht ohne Aufschub Hilfe leisten".

In den Verboten des gegenseitigen Unterbietens und unlauterer Konkurrenz sind Maßnahmen zugunsten der Hebammen selbst getroffen Eine Zuwiderhandlung galt als Bruch der Eidespflicht und war nach der Straßburger Verordnung vom Jahre 1605 mit schwerer Strafe bedroht.

Aus der im großen ganzen ziemlich einseitigen Wahrung der Interessen des Publikums in den Hebammenordnungen läßt sich wohl auf keine besonders günstige Lage der Hebammen schließen; wohl werden in den Städten einige Hebammen durch Tüchtigkeit oder Beziehungen empfohlen, ein gutes Auskommen gefunden haben. Die wirtschaftliche Lage der Mehrzahl der Hebammen war vermutlich keine glänzende. I. P. Frank schreibt über die Zustände zu Ende des 18. Jahrhunderts[1]):

„Mag es je den Ortsvorstehern ernst gewesen seyn, wenn sie einem meistens bettelarmen Weib, das sie zur Hebammen angenommen haben, ohne ihr das geringste auszuwerfen[2]), der gleichen Aufträge" — nämlich Arm und Reich mit der gleichen Sorgfalt zu bedienen — „gemacht haben?" und weiter: „Oder ist vielleicht jene Großmuth unter dieser Klasse von Menschen allein zu Hause, welche erfordert wird, um daß ein armer Taglöhner aus bloßer Menschenliebe seinen Lohn bei Reicheren verscherze, um anderen Elenden beizuspringen, und inzwischen mit den Seinigen zu verhungern?"

Einzelne geschworene und damit städtisch angestellten Hebammen bezogen, wie schon oben erwähnt, neben den Vergütungen für jede Einzelleistung sog. Deserviten, eine wenig hohe feste Bezahlung. Angaben über solche Besoldungen finden sich in den Hebammenordnungen von Regensburg, Straßburg und Frankfurt, auch die Würzburger Verordnung von 1739 erwähnt beiläufig die Besoldung der angestellten Hebammen. In Straßburg bezogen 1605 die geschworenen Hebammen jährlich 2 Pfund Pfennig — das Pfund zu 20 Schilling —; für den Unterricht einer Lehrtochter erhielten sie 1 Pfund Pfennig. Frankfurt hatte schon im 15. Jahrhundert 5 besoldete Stadt- oder Ratsammen.

---

[1]) I. P. Frank, a. a. O. VI. Bd.

[2]) Besoldungen waren nur in größeren Städten gebräuchlich, siehe folgende Seite.

Im Jahre 1573 erhielten die Stadthebammen jährlich 4, die übrigen 2 Gulden. Im Jahre 1703 wirft die Ordnung den Matronen oder geschworenen Frauen, denen die Überwachung der Hebammen und die Herbeiholung des Arztes oblag, einen Gehalt von 80 Gulden aus, während das der 6 ältesten Hebammen nur 6 Gulden und 6 Malter Korn betrug; die übrigen Hebammen mußten sich mit Naturalien begnügen; die Beiläuferinnen bekamen 5 Gulden. Im Jahre 1758 wurde das Institut der Matronen abgeschafft und die Überwachung des Hebammenwesens den 4 ältesten Hebammen übertragen, wofür sie 20 Gulden erhielten. Außerdem bezogen von den 6 ältesten eine jede 6 Gulden und 6 Malter Korn, dazu 6 Gulden, aus einer Stiftung einen Reichstaler, die Beiläuferinnen erhielten 5 Gulden.

Bevor in zünftigen Ordnungen die Befugnisse eines jeden Gewerbes festgelegt worden waren, stand den Hebammen, wie uns die Hebammenbücher jener Zeit erkennen lassen, schlechthin alles frei, ihre Befugnisse hatten keine Grenzen, außer denen, die die Kirche setzte, die ihnen die Anwendung abergläubischer Mittel verbot und mit strengen Strafen den Versuch der Abortusprovokation und die Beihilfe zur Konzeptionsverhütung bedrohte. Dies änderte sich, als gegen Ende des Mittelalters die wissenschaftlich gebildeten Ärzte anfingen zu praktizieren und als das Ansehen der bis dahin verachteten Chirurgen wuchs. Nach Verselbständigung der ärztlichen Wissenschaft hatte nämlich die Chirurgie zusehends an Einfluß gewonnen und neben den wissenschaftlich gebildeten Medicus physicus trat der wissenschaftlich gebildete Chirurgus, der zwar von jenem noch lange Zeit nicht für voll angesehen wurde, dessen Daseinsberechtigung aber nicht mehr bestritten werden konnte. Und nun beginnt die Scheidung der Gewalten. Wie sich der Arzt die Arzneiflasche und alles innere Medizinieren reservierte, so der Chirurg das Instrument, während die Entbindung allein der Hebamme zustand, bei der weder die Verabreichung innerer Mittel, noch das Eingreifen mit Instrumenten nötig war[1]). In

[1]) Nach der Frankfurter Ordnung von 1573 soll für den Fall, daß das Kind tot ist und die Mutter für die Geburtsarbeit zu schwach, bei gelehrten Ärzten Rats gepflogen werden, ob durch Arznei die tote Frucht möge ausgetrieben werden. Ist dagegen bei einer schwanger Verstorbenen der Kaiserschnitt zu machen, so soll dies ein Chirurg ausführen. Die Würzburger Hebammenordnung vom Jahre 1739 schreibt der Hebamme vor, in schweren Fällen Rat beim Arzt zu holen, zur Hilfe ist hingegen der Hebammenmeister, ein Accoucheur, oder ein geschickter Barbier zuzuziehen. Die Erkrankung im Wochenbett geht den Arzt und nicht den Chirurgen an, infolgedessen ist dem ersteren gegebenenfalles Anzeige zu machen.

der Übergangszeit scheint allerdings der Gebrauch von Instrumenten den Hebammen noch erlaubt gewesen zu sein[1]), ja, in den ersten Hebammenschulen in Paris und in Straßburg wurden sie ebenso wie die Chirurgen in deren Gebrauch unterrichtet. Aber mit der zunehmenden Kompliziertheit und Häufigkeit chirurgischer Eingriffe mehrten sich die Verbote rasch. Die überwiegende Mehrzahl der Hebammen wäre auch nicht einmal physisch zu diesen oft außerordentlich rohen Eingriffen befähigt gewesen, geschweige denn, imstande zum richtigen Gebrauch der Instrumente, da es ihnen an den genügenden Vorkenntnissen über die Geburtsvorgänge und damit der notwendigen Voraussetzung fehlte.

Hier war die Einfallspforte, durch die die Chirurgie hereinwuchs und die zünftige Kapsel, die das geburtshilfliche Gewerbe beengend umschloß, sprengte, so daß es sich plötzlich unter der befruchtenden Wirkung der wissenschaftlich geschulten und forschenden Chirugie ungeahnt entwickelte.

Das Interesse, das die Chirurgie an der Geburtshilfe gewonnen hatte, führte im Laufe des 18. Jahrhunderts zum Ausbau der Entbindungsanstalten zu geburtshilflichen Lehranstalten und zu Neugründung solcher Fachschulen. Lange vorher schon[2]) hatten diese Anstalten bestanden. Sie hatten unter Leitung von Hebammen — stehend lediglich der praktischen Ausbildung gedient, entsprechend der Lehre bei der geschworenen Wehemutter, vor welcher sie nur den Vorzug reichlicheren Übungsmaterials für die Lehrtochter be-

[1]) Vgl. hierzu die Einleitung zu dem Hebammenbuch der Elis. Horenburgin: „Wohlmeynender und nötiger Unterricht der Hebammen". Hannover und Wolffenbüttel 1700.

[2]) 1630 wurde eine Gebärabteilung am Hotel Dieu in Paris errichtet, wo Hebammenschülerinnen von der Maîtresse sage-femme, der Vorsteherin der Abteilung unter Ausschluß männlicher Schüler ausgebildet wurden. Noch früher bestand eine öffentliche Gebäranstalt, die auch Lehrzwecken diente in München: aus vorgefundenen Ratsrechnungen ergibt sich, daß schon im Jahre 1589 in München am Heiligen Geisthospital ein Lokal bestand, in welchem 14 Tage vor der Entbindung arme Schwangere Aufnahme und unentgeltliche Verpflegung auf Rechnung und unter dem Schutze dieses Bürgerhospitals erhielten. Die Gebäranstalt wurde zugleich mit der dortigen Kinderwaisenstube erhalten und mehrere Dotationen, die dem Kinderhause galten, kamen zugleich der Gebärabteilung zu. Unter den Einnahmen der Anstalt sind auch solche angeführt von Mädchen, die heimlich entbinden wollten. Außerdem ist aber auch ein kleines Zimmergeld erwähnt, welches sog. Hebammenlehrlinge für den praktischen Unterricht im Hause entrichteten. Dr. F. von Winkel „Die Kgl. Universitäts-Frauenklinik in München (1884—1890)", Leipzig 1892.

saßen. Dieser Fülle von Material war es zu verdanken, wenn es einige Anstalten zu einer „Schule“ brachten, für die die Leistungen der bekannten Meisterhebammen der Maternitè in Paris einer Louise Bourgeois und einer Marguérite du Tertre und andere mehr noch heute sprechen. Eine theoretische Ausbildung an denselben fand erst Eingang, nachdem die Chirurgen ihren Einzug dort gehalten hatten, um sich an den praktischen Übungen der Hebammen zu beteiligen und diesen zum Ausgleich für den Entgang an Übungsmaterial anatomische Vorführungen ünd wissenschaftlichen Unterricht durch einen Arzt zu bringen, der sie ihren männlichen Kollegen, was theoretische Bildung anlangt, nachkommen lassen sollte. Diese Schulen, an denen bald auch der praktische geburtshilfliche Unterricht der anfänglich noch ganz in der Hand der Anstaltshebamme lag, in die Oberleitung eines Arztes überging, bilden die Einleitung einer neuen Epoche.

Der Eintritt dieser neuen Epoche wurde beschleunigt durch die überaus reichliche kritische Literatur über die reformbedürftigen Zustände des Hebammenwesens aus der Feder zur Kritik berufener Ärzte und Accoucheure. Schonungslos[1]) haben diese Reformatoren die tatsächlich bestehenden Mängel aufgedeckt, so daß neben der raschen und gründlichen Durchsetzung der Reformen die unerwünschte Wirkung einherging, daß Achtung und Ansehen des Hebammenstandes weiter sanken. Zu der gesellschaftlichen Geringschätzung des Berufes und seiner Trägerinnen trat noch die Geringwertung ihres technischen Könnens. Die nun einsetzende bessere technische Ausbildung der Hebammen, das Ergebnis der Reformbestrebungen, war teuer erkauft und vermochte das Ansehen der Hebammen nicht zu heben.

2. Kapitel.

Die staatliche Regelung des Hebammenwesens in Bayern.

Von der Ordnung des Hebammenwesens in den mittelalterlichen Städten hatte das Land nur geringen Vorteil, denn es war den Stadt-

[1]) Für eine ganze Reihe dieser Werke ist der Titel bezeichnend genug für ihren Inhalt: Maser, „de erroribus obstetricum“, Argentor 1726. Walter, „diss. de obstetricum erroribus a medico clinico pervestigandis“, Lips. 1729. Brunner, „Entdeckung der Irrtümer und Bosheiten der Hebammen“, Solingen 1740. Juncker, „Diss. de obstetricum imperitia et erroribus casu quodam demonstratis“, Halae 1745. „Parturientium et obstricantium ridiculi et superstitiosi ritus“, Ephemerid. N. C. Decur, II. aux. VIII S. 438—444.

hebammen ausdrücklich verboten, außerhalb des Stadtgebietes aus ihrem Gewerbe Nutzen zu ziehen. Die Mehrzahl der auf dem flachen Lande als Hebammen waltenden Frauen dürfte keine Lehre durchgemacht haben. Wenn sie auch bei normalen Geburten nicht viel Schaden angerichtet haben mögen, so war es um die Geburtshilfe bei unregelmäßigen Fällen sicher schlecht bestellt.

Die Aufgaben, die hier zu einer Lösung drängten, konnten erst im modernen Staat erfüllt werden.

Im 18. Jahrhundert beginnen sich die Reformen langsam vorzubereiten. Typisch für diese Übergangszeit ist vor allem das Nebeneinanderfortbestehen von Fachschulen für den Unterricht und der Lehre, die nach wie vor bei einer Hebamme durchgemacht werden mußte. Zweitens das allmähliche Verschwinden der nicht examinierten und nicht approbierten Hebammen. Drittens ist diese Zeit gekennzeichnet durch Maßnahmen, die eine erste Ausbildung der Landhebammen bezweckten.

In Kurpfalzbayern, dem Kern des heutigen Königreiches Bayern, setzen die Reformen im Jahre 1755 unter Kurfürst Max Joseph III. ein. Aus diesem Jahre, in dem auch das Collegium Medicum in München ins Leben gerufen wurde, datiert eine Verordnung, die den Physikern die Beaufsichtigung der Landhebammen zur Pflicht macht und sogenannte Hebammenmeister, gelernte Geburtshelfer in München, Landshut, Straubing, Burghausen und Amberg aufstellte, welche „Lernerinnen sowie auch schon Angestellte etwa vorhandene unerfahrene Hebammen“ unterrichten sollten[1]). Dieser nur theoretische Unterricht war nicht obligatorisch; er mußte bezahlt werden. Die Praxis war bei einer approbierten Hebamme zu erlernen. In einer vom Collegium Medicum aufgestellten Medizinalpolizeiordnung, die im Jahre 1782 erlassen wurde und 1785 in erneuter Fassung erschien, war wiederum des Hebammenwesens gedacht: die Medizinalpolizeiordnung setzte vor allem fest, daß nur vom Collegium Medicum geprüfte und approbierte Hebammen praktizieren dürfen. Die Hebammen des Rentamts München mußten an der in München im Jahre 1782 neu eröffneten Hebammenschule[2]) an der Kindbettstube im Hl. Geistspital.

[1]) „Denkschrift“, 1. Abschnitt, Geschichtlicher Rückblick. G. K. Mayr. „Sammlung der kurpfalzbayrischen Landesverordnungen“, 1788, IV. und „Kur bayerisches Intelligenzblatt“, Nr. 7, S. 620 vom 17. Februar 1776.

[2]) (Mayr, a. a. O. S. 1776 bzw. 768;) Georg Karl Mayr, Sammlung der Kurpfalzbayrischen allgemeinen und besonderen Landesverordnungen Bd. IV S. 776 5768.

wo jetzt erst neben der Praxis auch die Theorie zu ihrem Recht kam, Unterricht nehmen. In den übrigen Bezirken konnten die Hebammen von den dortigen Stellvertretern des Collegiums Medicums oder, wo solche aufgestellt waren, von Hebammenmeistern unterrichtet und geprüft werden, „zur Ersparung von Reisekosten und zur Vermeidung zu langer Abwesenheit von zu Hause“. Indessen war es schon so weit gekommen, daß man sich nur ungern zu dieser Ausnahme verstand und den Hebammenlehrern empfahl, für praktisches Unterrichtsmaterial zu sorgen, damit den Schülerinnen „die in München zu dieser Absicht auf der Hl. Geistkindbettestube gnädigst eingerichtete Ausübungsanstalt entbehrlich werde“, denn es sei „bey der besten Theorie ohne vorhergehende Fertigkeit der öfter bei Kreisenden unternommenen Handgriffe die Praxis platterdings höchst gefährlich“.

Um die Vorteile der neuen Regelung möglichst rasch dem ganzen Lande gleichmäßig zukommen zu lassen, wurde 1782 verordnet, daß die Zahl aller vorhandenen Hebammen festgestellt und gleichzeitig der notwendige Mehrbedarf ermittelt werde[1]). Die Feststellung lag den Lokalbehörden ob, die auch geschickte Schülerinnen zur Ausbildung in Vorschlag zu bringen hatten. Die Kosten für deren Unterricht im Betrage von 36 Gulden waren aus der Gemeindekasse zu bestreiten. Aber „die erstatteten Berichte hatten, abgesehen von einigen wenigen, die Sache nicht so vollständig erschöpft, wie es die Wichtigkeit der Sache erfordert“ hätte. Außerdem war daraus zu erkennen, daß die Gemeinden nicht, wie erwartet, zu den Unkosten beitragen wollten. Deshalb wurde im Jahre 1783 den Hofmarchen, Märkten und Städten nochmals dringend empfohlen, sich mit den Pfleg- und Landgerichten darüber zu verständigen, wie groß ihr Bedarf an Hebammen sei, wie dieselben zu verteilen und welche Ortschaften ihnen als Wohnsitz zuzuweisen seien. Auch wird ein Verzeichnis über die den Hebammen ausgewiesenen Geldunterstützungen und Naturalien mit Angabe der Quelle, aus der diese fließen, verlangt.

Der ernste Wille zu bessern hatte mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Im Jahre 1806 erhalten immer noch die sämtlichen kgl. Landgerichts-, Hofmarchs-, Städt- und Marktobrigkeiten, vorzüglich jene, in welchen noch so viele ungelernte und ununterrichtete Hebammen ihren Unfug treiben, den Auftrag, Kandidatinnen nach München zu

[1]) Georg Karl Mayr, Sammlung der kurpfalzbayrischen allgemeinen und besondern Landesverordnungen. München 1771—1797 Bd. II S. 997 und S. 1011.

schicken[1]). Ein zeitgenössischer Arzt und Schriftsteller urteilt über die Zustände vor der Regierungszeit Max. I.[2]): „Es war zwar verordnet, daß nur gelernte Hebammen den Gebärenden beistehen sollten, allein, wie hätte die Verordnung befolgt werden sollen; da es oft in ganzen Pfleg- und Landgerichten kaum ein paar unterrichtete Hebammen gab? Denn auch die Vorschrift der Oberlandesregierung, daß alle Bezirke mit ordentlichen Hebammen versehen seyn, und daher fähige Weibspersonen in den Unterricht geschickt werden sollten, befolgten die Behörden nicht. Auch ward von der obersten Polizeistelle auf die Befolgung dieser Vorschrift nicht geachtet; ob jährlich viele oder wenige Weiber in den Unterricht geschickt wurden, darum bekümmerte sich niemand."

Dazu kam noch, daß die politischen Verhältnisse Bayerns zu Anfang des 19. Jahrhunderts für das neue Königreich mächtige Gebietsveränderungen und Erweiterungen mit sich brachten, die eine ungeheure Mehrung der Aufgaben der inneren Verwaltung zur Folge hatten. Das neu erworbene Gebiet bestand aus einer Unzahl größerer und kleinerer, bisher selbständiger Herrschaften, Fürstentümer, Grafschaften, Baronien und Reichsstädte, von denen ein großer Teil zu klein und deshalb sowohl wirtschaftlich zu schwach, als politisch zu unentwickelt war, um dem Hebammenwesen auch nur die geringste Sorge zukommen zu lassen.

In einigen größeren Gebieten finden sich dagegen energische Reformbestrebungen, die zum Teil schon weiter gediehen waren, als in den kurpfalzbayrischen Stammlanden.

So setzen z. B. im Bistum und Hochstift Würzburg die Reformen des Hebammenwesens weit früher und energischer ein als in Stamm-Bayern. Eine Verordnung von Jahre 1735 ordnete an, daß nur approbierte, vom Physikus geprüfte Hebammen zur Ausübung des Berufes berechtigt sein sollen. Im Jahre 1739 wurde in Würzburg eine Hebammenschule errichtet, an der ein Hebammenmeister unentgeltlich theoretischen Unterricht erteilte. Zum Besuche der Schule waren die angestellten Stadthebammen verpflichtet, während den „Lehrtöchtern, Hebammen und sonstigen dieser Lehr begierigen Weibern" der Zutritt frei stand. Die Hebammen durften nur mehr solche Lehrtöchter aufnehmen, die nach der Entscheidung des Hebammenmeisters

[1]) Kgl. Bayer. Regierungsblatt vom Jahre 1806, Bekanntm. vom 15. Januar 1806.

[2]) I. E. Wetzler, „Über das Medizinalwesen in der vormaligen Kgl. Bayer. Provinz Schwaben", Augsburg 1810.

und des ihm übergeordneten Medikus und Professors moralisch und physisch sich eigneten. Diese wurden in ein Register eingetragen und hatten nach einer drei- bis vierjährigen praktischen Lehrzeit eine Prüfung abzulegen, nach deren Bestehen sie approbiert wurden. Auch für die Landhebammen trägt diese Verordnung schon Sorge. Es sollten einige Landhebammen in die Stadt berufen werden, um dort auf Staatskosten eine gründliche und sorgfältige Ausbildung zu genießen, die sie befähigte, die anderen Landhebammen zum Beruf vorzubereiten; daneben bestand noch die Verpflichtung der Landphysiker zum Unterricht und zur Prüfung der Landhebammen.

Im Gebiete des heutigen Regierungsbezirkes Schwaben waren zu Beginn des 19. Jahrhunderts namentlich die Besoldungsverhältnisse schon einigermaßen allgemein geregelt. Diese Provinz war in Hebammenbezirke eingeteilt, deren ein jeder 200 Familien umfaßte. Nach Maßgabe der Familienzahl eines Bezirkes war der Hebamme ein Gehalt ausgeworfen, für die Familie 15 Kreuzer, was sich bei 200 Familien auf 50 Gulden berechnet. Damit die einzelnen Familien nach ihrer Leistungsfähigkeit herbeigezogen würden, sollte die Besoldung aus der Gemeindekasse fließen. Als nach dem Preßburger Frieden und durch die rheinische Konföderationsakte die in Bayern zerstreut liegenden Besitzungen bayrisch wurden, hielt man es für besser, alle Beiträge bei den Landgerichten erlegen zu lassen und durch diese jeder Hebamme den gleichen Anteil zuzuteilen. Diese Einrichtung ermöglichte es, alten verdienten Hebammen eine Pension auszuwerfen und Streitigkeiten mit Gemeinden vorzubeugen, die sich nicht selten geweigert hatten, ihre Hebammen zu bezahlen. Auch eine Umgehungsgebühr war hier eine Zeit lang bezahlt worden, wenn an Stelle der Hebamme des Bezirkes eine andere Person zu einer Geburt zugezogen worden war[1]).

Dieser Entwicklung dürfte es zuzuschreiben sein, daß die neue Regelung zu Beginn des 19. Jahrhunders den lokalen Faktoren einen weitgehenden Einfluß auf die Gestaltung der Verhältnisse einräumte. Die Ordnung für das Königreich Bayern wurde erlassen am 7. Januar 1816. Schon vorher hatte das organische Medizinaledikt über das Medizinalwesen vom 8. Dezember 1805 in § 5 bestimmt, daß die Geburtshilfe ausschließlich von Hebärzten, vorgebildeten Ärzten — Landärzte und Chirurgen — und approbierten Hebammen geleistet werden dürfe.

[1]) I. E. Wetzler, a. a. O.

Die neue Ordnung zerfiel in eine Instruktion für die Hebammen und eine über die Hebammenschulen.

Die Ordnung[1]) regelt neben der Organisation der Schulen und des Unterrichts vor allem die Bedürfnisfrage, dann die Auswahl der Schülerinnen, des weiteren deren Ausbildung an öffentlichen Schulen und endlich die Bezahlung; außerdem sind die Berufspflichten und die Überwachung seitens der Bezirksärzte berücksichtigt.

Die Feststellung des Bedarfes der „benötigten" Hebammen wurde lokalen Behörden, Polizeivorständen und Gerichtsvorständen übertragen, die im Benehmen mit Ortsvorstehern, Ortsgeistlichen und Steuervorgebern über den Bedarf sich zu einigen hatten. Um zu verhüten, daß eine oder die andere Gegend ungenügend mit Hebammen versorgt werde, wurde angeordnet, daß auf 900 Einwohner eine Hebamme treffen sollte. In den Städten durfte die Zahl der Einwohner weit größer sein; Ortschaften mit kleiner Einwohnerzahl hatten sich zu Hebammendistrikten von je 900 Köpfen zusammenzuschließen. Die Distrikte sollten möglichst mit den Steuerdistrikten, den Pfarrsprengeln und insbesondere den landärztlichen Distrikten zusammenfallen und der Wohnsitz der Hebamme sollte so gewählt werden, daß ihr Weg nach der entferntesten Ortschaft nicht mehr als eine Stunde betrüge.

Diese Bestimmungen waren diktiert von der Anschauung, daß in einem Lande die Ordnung des Hebammenwesens dann gesund sei, wenn eine größtmögliche Anzahl gut vorgebildeter Hebammen ihm zur Verfügung ständen, eine Anschauung, die für jene Zeit einige Berechtigung dadurch erhält, daß damals die schlechten Verkehrsverhältnisse und die weit geringere Bevölkerungsdichte eine viel größere Hebammenhäufigkeit nötig machten, als heute.

Auch die Wahl der Schülerinnen war Gemeindesache. Um zu verhüten, daß ungeeignete Personen in die Schulen geschickt wurden, wurde festgesetzt, daß jede Schülerin sich durch ein Zeugnis von der Gemeinde-, Schul- und Polizeibehörde und vom Ortspfarrer über ihre sittliche und geistige Befähigung ausweise. Ein Zeugnis des Gerichtsarztes mußte ihre körperliche Eignung zum Berufe bestätigen. Das zulässige Alter legte man zwischen das 20. und 36. Lebensjahr. Eine weitere Vorbedingung zur Aufnahme in die Schule war der Nachweis, der Bewilligung zur Niederlassung seitens der Gemeindebehörde des Niederlassungsortes. Damit war das Gewerbe dem freien Wettbewerb

[1]) Abgedruckt in Döllingers Verordnungensammlung, XV. Bd. S. 186 ff.

entzogen und die Regelung der Verteilung der Hebammen im Lande abhängig von den Absichten und von der Einsicht der Gemeindeorgane. Das Hebammenamt ward immer noch als Gemeindeamt betrachtet, wie in den städtischen Ordnungen des Mittelalters.

Die Verbindung des Rechtes der Gemeinde bei vorhandenem Bedürfnis eine Kandidatin mit einem Niederlassungszeugnis ausgestattet, in eine Schule zu schicken, mit dem ihr ebenso zustehenden Rechte, die Schülerin selber auszuwählen, pflegt man als Präsentationsrecht der Gemeinde zu bezeichnen. Es findet sich nicht nur in Bayern; auch anderwärts war die Entwicklung dieselbe.

Neu war der Grundsatz, daß nur an öffentlichen Schulen[1]) in Verbindung mit öffentlichen Gebärhäusern die Ausbildung der Hebammen des Landes statthaben dürfe. Die Kosten für den Unterricht hatten die Gemeinden zu bestreiten, bzw. bei einer Konkurrenz mehrerer Gemeinden, der Hebammendistrikt. In Ziff. 29 des Landtagsabschiedes vom 29. Dezember 1831[2]) wurde auf Antrag des Landtags genehmigt, daß die durch Besuch der Hebammenschule entstehenden Kosten durch Distriktsumlagen gedeckt werden.

Je nachdem, ob die Gemeinde oder der Hebammenbezirk bzw. heute der Distrikt für die Anstellung aufkommt, redet man von Gemeinde- oder von Bezirkshebammen[3]).

Für die Bezahlung der Hebammen stellte die Regelung nur allgemeine Grundsätze auf. Die festgesetzte Taxe sollte nur eine ungefähre Norm darstellen. Bei notorisch Armen habe die Hebamme nichts zu fordern, da sie diese für die ihr von der Gemeinde jährlich zufließenden Emolumenten besorgen müsse. Wieviel an solchen Vergütungen gewährt wurde, blieb den Gemeinden bzw. den Gemeindeverbänden überlassen. Das Edikt bestimmt nur, daß die jeweils in Frage kommenden Gerichts- oder Polizeistellen die Gemeindeglieder eines jeden Distriktes einladen und vermögen sollen, zu einer freiwilligen Konkurrenz an etwas Geld und die Haushaltung erleichternden Emolumenten — Getreide, Holz, freie Wohnung u. dgl. Hebammen,

[1]) Solche Schulen bestanden in München, Würzburg und Bamberg. Die Hebammenschule in Erlangen wurde erst im Jahre 1874 eröffnet.

[2]) Weber K. Neue Gesetz- und Verordnungensammlung, München, Bd. II S. 590.

[3]) Vgl. auch die bei Prof. Dr. Dietrich „Die Hebammenreform in Preußen", wiedergegebenen Ausführungen des Ministerialkommissars in der Sitzung der Gemeindekommission des Hauses der Abgeordneten vom 3. März 1908; Annal. Bd. I.

die bisher eine Besoldung bezogen hatten, sollten, solange sie die mit diesem Anspruch verbundenen Verpflichtungen erfüllten, auch fernerhin ein Anrecht darauf haben. Es gab indessen nur sehr wenige, die sich dieses Vorteils erfreuten, und die Besoldungen waren überall verschieden hoch.

Der Beförderung des Eifers durch Aussicht auf Verbesserung der wirtschaftlichen Lage, besonders bei vorgerücktem Lebensalter, und verminderter oder gänzlich aufgehobener Erwerbsfähigkeit, sollte die Aussicht auf ein Anrücken zur Würde einer Gerichtshebamme dienen, deren je eine in jedem Gerichts- oder Polizeibezirk aufzustellen war. Die Gerichtshebamme hatte ein Anrecht auf 50 Gulden jährliche Besoldung und später auf Pension. Besondere Pflichten waren mit dem Ehrentitel der Gerichtshebamme nicht verbunden, wenn man absieht von der Abgabe gerichtlicher Gutachten. Die Kostendeckung war auch hier Sache der Gemeinden. Es mag darauf zurückzuführen sein, daß diese Verpflichtung für arme Gemeinden sehr drückend war, wenn schon mit allerhöchster Verfügung vom 5. November 1825 den bereits angestellten Gerichtshebammen ihr Gehalt aus Kommunal- oder Bezirksgemeindekonkurrenzen auch fernerhin zugesichert, aber von einer Neuanstellung für die Zukunft abgesehen wurde und vom 1. Oktober 1831 an die noch fälligen Bezüge der Gerichtshebammen auf die Staatskasse übernommen wurden. Dem Zwecke in für die Gemeinden nicht zu drückender Weise den Hebammen ihr Einkommen zu sichern, sollte ferner die Bestimmung dienen, daß eine Hebamme auch außerhalb ihres Bezirkes Geburten übernehmen darf — übrigens ein Gedankengang, dem man nicht folgen kann, da eine Beschäftigung außerhalb des eigenenen Wirkungskreises stets auf Kosten der Beschäftigung einer anderen, mit den gleichen Rechten ausgestatteten Distriktshebamme gehen mußte, wenigstens soweit diese anwesend und gesund war.

Die dienstlichen Obliegenheiten waren für die Hebammen in einer eigenen Instruktion zusammengestellt, auf deren Einhaltung sich eine jede eidlich verpflichten mußte[1]).

Die Überwachung der Hebammen blieb nach wie vor Sache des Bezirksarztes, dem von nun an zur Erleichterung dieser Aufgabe an jedem Monatsende eine tabellarische Übersicht der geleiteten Ge-

[1]) Der Hebammeneid kam erst in Wegfall, als für die Hebammen die Freizügigkeit eingeführt wurde.

burten oder wenn keine Geburtshilfe beansprucht worden war, eine Fehlanzeige eingeschickt werden mußte.

Wenn man sich der Hoffnung hingegeben hatte, das Königreich werde infolge dieser neuen Regelung mit einem tüchtigen und gut gestellten Hebammenstand in befriedigendem Maße versorgt werden, so entsprach der Erfolg nicht den Erwartungen. Eines trat allerdings ein, die ungelernten Hebammen verschwanden gänzlich und an ihre Stelle traten Hebammen, die durch die staatlichen Schulen hindurchgegangen waren. Während jedoch in einem Landesteil nur knapp der Bedarf gedeckt werden konnte, trat in einem anderen Bezirk eine bedenkliche Häufung der Hebammen ein. Aber nicht allein dies: die Kenntnisse und das sittliche Verhalten der Hebammen gab immer wieder zu lauten Klagen Veranlassung und die wirtschaftliche Lage war dürftig. Die Vorteile, die eine Ausbildung an staatlichen Schulen hätte mit sich bringen können, konnten sich nicht verwirklichen, weil die Regelung des Bedürfnisses und die Auswahl der Schülerinnen Organen überlassen war, denen es am Überblick und an der Einsicht fehlte.

Die Mittel, mit welchen man von oben durch Ministerialentschließungen abzuhelfen versuchte, sind recht bezeichnend für die Art der Mängel: die Kontrolle der Bezirksärzte wurde nämlich verschärft, den Gemeinden wurde ein freiwilliger Beitrag zum Unterhalt der Hebammen nahe gelegt, mißbräuchliche Vereinbarungen über Bezahlung der Dienstleistungen unter der Taxe, die zwischen Niederlassungsgemeinde und Bewerberin um die freie Stelle in Übung gekommen waren, für unzulässig erklärt und einer unnötigen Verkleinerung der Hebammendistrikte entgegenzuwirken gesucht[1]). Da man nur gegen die Folgen ankämpfte, ohne den Ursachen nachzugehen, war der Erfolg dieser Maßnahme nicht groß.

Eine Erhebung vom Jahre 1855, zu der ein Vortrag des Hofrats Dr. Fischer „Über die Mängel des Hebammenwesens“ den Anlaß gegeben hatte, führte zu dem traurigen Ergebnis, das von 3351 Hebammen die 1855 in Bayern tätig waren, 146 als unfähig, 33 als unsittlich bezeichnet werden mußten[2]). Das Ministerium des Innern sah sich hierdurch am 6. Dezember 1859 zu einer neuerlichen Entschließung ver-

[1]) Min.Ent. vom 10. Dezember 1829, Döllinger, Bd. XV. und Min.Ent. vom 19. Januar 1842, und vom 11. April 1851, wiedergegeben in „Denkschrift“, I. Abschnitt, geschichtlicher Rückblick.

[2]) Wiedergegeben in „Denkschrift,“ 1. Abschnitt, geschichtlicher Rückblick.

anlaßt, in welcher es den genauen Vollzug der Verordnung den Behörden einschärft, die Ersetzung unfähiger Hebammen anordnet und wiederum Beitragsleistungen zum Unterhalt der Hebammen und Obsorge für dienstunfähige Hebammen den Gemeinden nahelegt. Natürlich blieb alles beim alten.

Unterdessen hatte das Hebammenamt, weit entfernt davon, sich immer mehr zu einem Gemeindeamt auszubilden, wie es dem Sinne des Medizinalediktes entsprochen hätte, seinen ursprünglichen amtlichen Charakter immer mehr verloren. In den Städten fanden sich Bewerberinnen, die bereit waren, ihre Unterrichtskosten selbst zu bestreiten. Ein Ministerialerlaß vom 29. März 1820 verfügt, daß Hebammen, die auf eigene Kosten lernen, sich nicht nur über den Besitz der zur Ausbildung notwendigen Mittel, sondern auch über eine spätere Anstellung durch ein Niederlassungszeugnis auszuweisen haben. Dies läßt den Schluß zu, daß man bei Hebammen, die selbst ihre Ausbildung bestritten, von einem Niederlassungszeugnis Abstand genommen hatte, eine Vorschriftswidrigkeit, die schon mit Min.Ent. vom 11. Januar 1818 verboten worden war mit der Begründung, daß sich Unordnungen und besonders rücksichtlich der Anstellung von dergleichen Individuen verschiedene Schwierigkeiten ergeben hatten. Auch die in den Ministerialerlassen empfohlene Hebammenbesoldung wurde in solchen Gegenden nicht eingeführt, wo sie vorher nicht bestanden hatte; wo sie früher in Übung war, kam sie allmählich ab.

Mit dem Wegfall der Verpflichtung der Gemeinde, ihrer Hebamme etwas zu leisten, lockerte sich das Band zwischen Hebamme und Gemeinde immer mehr. Wieder in anderen Fällen trat, wie die oben erwähnte Ministerialentschließung erkennen läßt, eine Abhängigkeit, die äußerst drückende Formen für die Hebammen annahm, ein. Einzelne Gemeinden gaben bei der Ausstellung des Niederlassungszeugnisses derjenigen Bewerberin den Vorzug, die sich um den niedersten Preis zu arbeiten, erbot. Die in den Verträgen fixierten Bedingungen bezogen sich nicht allein auf den Entgelt, für die der Gemeinde zur Last fallenden Armengeburten, sondern auch auf die Einzelvergütungen der zahlungsfähigen Kunden in der Gemeinde. Der Preis für den Geburtsfall stand häufig so weit unter der amtlichen Taxe, daß er einer Ausbeutung der Arbeitskraft der an ihn Gebundenen gleichkam.

Eine Änderung in diesen Verhältnissen sollte mit der Reichsgewerbeordnung für den norddeutschen Bund eintreten. Die Reichs-

gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 sprach auch für das Hebammengewerbe ohne Berücksichtigung der hier besonders gearteten Verhältnisse den Grundsatz der Gewerbefreiheit aus (Kommentar zur Gewerbeordnung von v. Landmann).

Die Reichsgewerbeordnung, die auf die Ausübung der Heilkunde nur insoweit Anwendung findet, als sie ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält (§ 6, 1 der GO.) setzt als einzige Vorbedingung für den Beruf den Besitz eines Prüfungszeugnisses einer nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde. Da in allen sonstigen Fragen Landesrecht maßgebend sein soll, also auch für die Regelung des Schulwesens, und bisher die Aufnahme in die staatlichen Hebammenschulen abhängig gemacht worden war vom Nachweis eines Niederlassungszeugnisses, so hätte sich die alte Niederlassungsbeschränkung der Verordnung von 1816 sehr wohl aufrecht erhalten lassen, wie ja auch das Beispiel Sachsens lehrt[1]). Bayern glaubte aber unter den nach Landesrecht zulässigen Behörden die Schulen der Heimat einer jeden Kandidatin verstehen zu müssen und demgemäß auch den Schülerinnen anderer Bundesstaaten, die im Besitze eines rite erworbenen Zeugnisses waren, die Ausübung des Gewerbes nicht versagen zu dürfen, im Gegensatz zu anderen Bundesstaaten, wo nur das Prüfungszeugnis einer eigenen Landesschule als die Zulassung begründend, angesehen wurde, und infolgedessen Schülerinnen mit Zeugnissen baerischer Lehranstalten nicht zur Ausübung berechtigt waren. Erst die Verordnung vom 4. Juli 1899 über die gewerblichen Verhältnisse der Hebammen machte dem ein Ende, indem das Befähigungszeugnis einer bayrischen Prüfungsbehörde als Vorbedingung für die Berufsausübung erfordert wird.

Durch die die Hebammen betreffenden reichsgesetzlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung, die am 12. Juni 1871 auch für Bayern Geltung erlangte und weiter durch Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 10. November 1861 bzw. vom 26. Dezember 1871 war die Verordnung von 1816 zum Teil aufgehoben, zum Teil bedurfte sie einer Ergänzung. Deshalb wurde 1874 das Hebammenwesen neu geregelt in einer Verordnung über die gewerblichen Verhältnisse der Hebammen und in einer zweiten über die Hebammen-

[1]) Kommentar zur GO. von Landmann 6. Aufl. I. Bd. S. 270—275 speziell Bayern S. 273. Hier auch verwiesen auf Urteil des preuß. VG. v. 2. VI. 84 in Reger 6. 24. Entschließung des bayr. VGH. v. 11. VII. 1900 Reger Entsch Ergänzungsbd. 2. 24.

schulen und die Prüfung der Hebammen, beide vom 23. April 1874 und mit der Instruktion vom 3. Dezember 1875 diejenige von 1816 ersetzt.

Die neue Ordnung, die im wesentlichen noch heute gilt, hat ein Doppelgesicht. Von dem alten Prinzip einer beschränkten Zulassung wird herübergerettet, was zu retten ist. Neben den frei praktizierenden Hebammen, sollen nämlich auch ferner Gemeinde- und Distriktshebammen aufgestellt werden. Die Wahl der Hebammen steht auch für die Zukunft den Gemeinden bzw. den Distrikten zu und ebenso bleibt diesen die Einigung über die Aufnahmebedingung sowie über die Besoldung überlassen. Eine ausschließliche Berechtigung zur Ausübung ihres Berufs in ihrer Gemeinde oder ihrem Distrikt steht diesen Hebammen nicht zu, jedoch ist ihnen der erste Anspruch auf Aufnahme in den Kurs einer Hebammenschule eingeräumt, während Kandidatinnen, die frei praktizieren wollen, nur soweit Aufnahme finden, als es die Verhältnisse gestatten. Hebammen, die aus öffentlichen Mitteln Bezüge genießen, haben bei Veränderung ihres Wohnortes sich über die vorher erfolgte Lösung der mit jenen Bezügen verknüpften Verpflichtungen auszuweisen. Es soll dadurch verhütet werden, daß diese öffentlichen Verbände durch ein plötzliches Abwandern der Hebamme in Verlegenheit gesetzt werden und nicht rechtzeitig für die Anstellung einer Nachfolgerin sorgen können. Was die Bezahlung anlangt, so wurde prinzipiell seit 1816 nichts geändert: Nach Art. 127, 3. Abs. des Polizeistrafgesetzbuches von Bayern bleibt die Bezahlung der approbierten Hebammen der Vereinbarung vorbehalten; als Norm für streitige Fälle soll die durch Verordnung festgesetzte Taxe dienen. Die Sätze der Taxe von 1816 wurden der geldwirtschaftlichen Entwicklung des 19. Jahrhunderts entsprechend verschiedentlich wesentlich erhöht, zum letzten Male im Jahre 1893. Die Fürsorge für Hebammen in dürftigen Gemeinden, wo die Deserviten so weit unter der Taxe stehen, daß eine Hebamme damit nicht bezahlt ist, überließ die Ordnung von 1874 nach wie vor den örtlichen Verbänden, und dabei ist es auch bis heute geblieben.

Die Regelung der gewerblichen Verhältnisse des Berufes hat durch die neue Entwicklung seit 1874 keine Veränderung erfahren. Läßt sich die Beibehaltung des Rechtes der Gemeinden zur Aufstellung und zur Wahl von Hebammenkandidatinnen auch erklären durch die Absicht, ärmere Gegenden dadurch leichter vor Mangel an Hebammen zu schützen, so ist doch damit nichts anderes oder gar besser gemacht: Das Präsentationsrecht hat auch außerhalb der gebundenen Ordnung

von 1816 nicht an Reiz gewonnen und die Ausdehnung der Grundsätze der Gewerbefreiheit auf das Hebammengewerbe bedeutet nur ein Auflösen des Alten, dem bis jetzt noch kein Ersatz durch Neues gefolgt ist.

Die technische Regelung des Berufes, unter der man im weiteren Sinne alles verstehen kann, was zur Vorbereitung zum Beruf gehört, und was der Festsetzung der Berufspflichten und deren Sicherstellung durch Kontrolle und geeignete Strafmaßnahmen dient, hat im Gegensatze zur wirtschaftlichen, im Laufe des 19. Jahrhunderts namentlich im letzten Drittel desselben seit Beginn der aseptischen Ära in mannigfachen Beziehungen einen Ausbau und eine Ergänzung erfahren. Die Ausbildung der Hebammen liegt in guten Händen. Es hat allmählich im Deutschen Reich sich ein ansehnlicher Stand von Hebammenlehrern herausgebildet, die mit den Fortschritten der Geburtshilfe vertraut, den Stoff in faßlicher Form dem Verständnis der meist Dorfschulen entstammenden, schon lange der Schule entwachsenen Frauen anzupassen wissen. Zur Ergänzung und zur Wiederauffrischung sind seit 1901 Wiederholungskurse eingerichtet, zu deren Besuch die Hebammen erforderlichenfalls zugezogen werden können (§ 41 Abs. 3 der Bayrischen Dienstanweisung). Die Dienstanweisung für die Hebammen, die namentlich seit der Durchdringung der Geburtshilfe mit den Geboten der Asepsis wesentliche Veränderungen erfahren hat und weiterhin erfährt, stellt in festumgrenzten Bestimmungen die Berufspflichten der Hebammen zusammen.

Die den Bezirksärzten obliegende Pflicht zur Aufsicht über die Hebammen ist unterstützt durch die tabellarischen Übersichten, die an den ersten fünf Tagen des Monats von den im vorhergehenden Monat vorgekommenen Geburten eingereicht werden müssen. Ebenso dient der Kontrolle über die technische Zulänglichkeit der Hebamme die jährliche Nachprüfung durch den Bezirksarzt, mit der auch eine Untersuchung des Hebammenapparates jeweils zu verbinden ist (§ 38 und § 41 1. und 2. Absatz der bayrischen Dienstanweisung).

Mittel zum Einschreiten gegen Hebammen, die ihre Befugnis überschreiten, bieten sich in dem Artikel 127 Absatz III des bayrischen Polizeistrafgesetzbuches, der eine Befugnisüberschreitung mit 150 M Geldstrafe bedroht; ebenso im § 53 Absatz II der Gewerbeordnung, wonach das Prüfungszeugnis entzogen werden kann, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen der Hebamme der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellt, der bei Erteilung des Zeugnisses vorausgesetzt wurde. Wegen Unterlassung bestehender Verpflichtungen kann dieser Paragraph erst in Anwendung gebracht werden, seit die Ver-

ordnung vom 26. Juli 1890 die Erteilung des Prüfungszeugnisses auch vom Vorhandensein der für den Hebammenberuf nötigen Zuverlässigkeit abhängig macht.

Wenn von maßgebender Seite immer wieder gerade über die technische Unzulänglichkeit unserer Hebammen geklagt wird, so liegt die Ursache also nicht so sehr in unzureichender Ausbildung und Fortbildung, ungenügender Kontrolle und dem Fehlen von entsprechenden Strafmitteln, die Kontrolle wirksam zu machen; vielmehr ist die „Wirtschaft" des Hebammengewerbes noch so unfertig in ihrer Regelung, daß eine noch so gute „Technik" um ihren Erfolg betrogen wird. Der Boden, in den man den Baum eingepflanzt hat, ist noch nicht bestellt. Daher kommt es, daß er bis jetzt trotz sorgfältiger Pflege und vielen Zurückschneidens noch so wenig getragen hat.

Bei der kurzen Zeit, seit der man erst von der neuern staatlichen Regelung des Hebammenwesens reden kann, gibt der heutige Zustand zu keinen schwarzseherischen Betrachtungen Veranlassung. Er stellt sich vielmehr als Übergangszustand dar: Wie im 18. Jahrhundert die neue Zeit einer staatlichen Ordnung des Hebammenwesens eingeleitet wurde, durch eine Übergangsperiode, in der Altes und Neues nebeneinander herliefen, ohne daß das eine vollgültig das andere hätte ersetzen können — Lehre und Hebammenschulen — ebenso bedeutet unsere heutige Zeit die Einleitung zu einer neuen Ordnung. Diese wird zur Aufgabe haben, die wirtschaftlichen Verhältnisse in befriedigender Weise zu bessern ohne daneben die technische Vervollkommnung zu vergessen, für die das 18. und 19. Jahrhundert schon recht Wesentliches geleistet haben.

II. Teil.

Die Lage des Hebammengewerbes im Königreich Bayern.

Die geschichtlichen Ausführungen geben den Hintergrund ab, die Darlegung der staatlichen Regelung, den Rahmen für das Bild, daß die folgenden Darstellungen von der gegenwärtigen Lage des Hebammengewerbes in Bayern entwerfen wollen.

Die zahlenmäßigen Ausweise dieser Arbeit bauen sich in erster Linie auf die Ergebnisse einer Erhebung auf, die im Jahre 1908 vom

Unterlage abgeben für einen Gesetzentwurf, der durch Versicherung der Hebammen namentlich gegen Alter, Krankheiten und Berufsinvalidität eine Besserung der wirtschaftlichen Lage derselben herbeiführen will. Der unveröffentlichte Entwurf lag der Verfasserin vor.

Der amtliche Bogen hat folgende Fassung:

Fragebogen zur Ermittlung der Verhältnisse der Hebammen in Bayern.

1. Vor- und Zuname der Hebamme: .....
2. Wohnort, Gemeinde, Bezirksamt: .....
3. Geburtszeit und hiernach Alter: .....
4. Ledig, verheiratet, verwitwet: .....
5. Ort und Zeit der abgelegten Hebammenprüfung: .....
6. Ort und Zeit der etwa besuchten Wiederholungskurse: .....
7. Zahl der Geburten, zu denen die Hebamme zugezogen war:
   im Jahre 1902: .....
   „ „ 1903: .....
   „ „ 1904: .....
   „ „ 1905: .....
   „ „ 1906: .....
   „ „ 1907: .....
8. Jährliches Einkommen aus dem Hebammenberuf[1])
   a) aus den direkten Vergütungen (Deserviten) für Hebammendienste: ..... M
   b) aus der Gemeindekasse: ..... „
   c) aus der Distriktskasse: ..... „
   d) aus sonstigen öffentlichen Kassen: ..... „
   zusammen: ..... M
9. Sonstige Beschäftigung der Hebamme: .....
   Jährliches Einkommen hieraus: ..... M
10. Sonstiges in Ziffer 8 und 9 nicht enthaltenes Einkommen aus Vermögen usw. ..... M
11. Stand des Ehemannes[2]): ..... M
12. Jährliches Einkommen des Ehemannes: ..... M
    (auch aus eigenem Anwesensbesitz)

[1]) Etwaige Naturalbezüge sind mit Wertanschlag anzugeben; die zahlende Kasse ist zu bezeichnen.

[2]) Ziff. 11 und 12 auszufüllen, wenn die Hebamme verheiratet ist.

Betrag und Art der hierfür im Jahre 1907 entrichteten direkten Steuer

für Grund- und Haussteuer ..... M

für Gewerbesteuer: ..... „

für Einkommensteuer: ..... „

13. Zahl der unversorgten Kinder[1]): ..... —

....., den 1908

Für die Richtigkeit der Einträge

.....

(Unterschrift der Hebamme)

Die Richtigkeit der Einträge in Ziffer 1 mit 6, 11, 13 und 12 bezüglich der Steuerbeträge und auf Grund Schätzung in Ziffer 7, 8, 9, 10 und 11 bezüglich des jährlichen Einkommens bestätigt:

....., den 1908

Die Gemeindeverwaltung (Siegel) — Der Stadtmagistrat (Unterschrift)

Die Einträge namentlich in Ziffer 7 und 8 wurden geprüft und ohne Erinnerung befunden

berichtigt

....., den ..... 1908.

Das Bezirksamt — Der Bezirksarzt

Das Urmaterial wurde im Statistischen Landesamt in München bearbeitet. Es war zum Teil mangelhaft und mußte durch zahlreiche Rückfragen ergänzt werden. Die vom Statistischen Landesamt aufgestellten Tabellen[2]) haben zum Gegenstand:

I. Zahl und persönliche Verhältnisse.
II. Berufliche Ausbildung.
III. Berufstätigkeit.
IV. Einkommensverhältnisse.
V. Nebenerwerbsverhältnisse

(in absoluten Zahlen).

VI. Häufigkeit.
VII. Persönliche Verhältnisse.
VIII. Berufliche Ausbildung.
IX. Berufstätigkeit.
X. Einkommensverhältnisse.

(in Prozentzahlen.)

[1]) Ziff. 13 auszufüllen, wenn die Hebamme verheiratet oder verwitwet ist.
[2]) Dieses Tabellenwerk ist nicht veröffentlicht.

Von diesen Tabellen wurden für die vorliegenden Ausführungen Tabelle I, III, IV, V, VI, VII und IX benützt.

Außerdem war der Verfasserin das Urmaterial zugänglich[1]).

Die Erhebung legt den Hauptwert auf Feststellungen, die die Einkommensverhältnisse betreffen. Daneben findet besonders das Ausmaß der Beschäftigung Berücksichtigung. Auch über den Familienstand und über das Alter der Hebammen, sowie über die soziale Auslese derselben, auf die sich namentlich aus den Angaben über die Berufsstellung des Mannes schließen läßt, gibt die Erhebung Aufschluß.

Heute dürften freilich die Verhältnisse mit dem Augenblicksbild vom Jahre 1908 nicht mehr völlig übereinstimmen. Die Zahl der Hebammen und ihr Verhältnis zur Bevölkerung und damit das Ausmaß ihrer Beschäftigung haben sich in den letzten fünf Jahren nicht erheblich geändert. Jedoch dürfte die Bezahlung für den Geburtsfall seither gestiegen sein, so daß die schon an sich nicht zuverlässigen Angaben über das Einkommen heute noch weniger zutreffend sein dürften. Da jedoch einer privaten Enquete nicht als wirksames Hilfsmittel die amtliche Kontrolle durch Gemeindeverwaltung oder Stadtmagistrat zur Verfügung steht, könnte eine solche weit weniger Brauchbares fördern, ja, in ihrem Erfolg überhaupt durch die stets Mißtrauen auslösende Frage nach dem Einkommen in Frage gestellt sein.

Eine private Erhebung durch die Verfasserin vom Juli und August des Jahres 1912 sollte nicht etwa neues statistisches Belegmaterial ergeben, sondern zur Ergänzung des Materials der amtlichen Enquete namentlich über Stimmung und Wünsche in Hebammenkreisen unterrichten. Zum Teil gelangten Fragebogen zur Verteilung, und zwar mit Hilfe von Hebammenbezirksvereinen in den Regierungsbezirken Schwaben und Oberbayern, zum Teil wurden von der Verfasserin selbst in der Wohnung der Hebamme hier in München und in den umliegenden Ortschaften Aufnahmen gemacht. Auch durch die gütige Vermittlung einiger Herrn Bezirksärzte wurden in vier schwäbischen Bezirksämtern Fragebogen ausgefüllt. Im ganzen wurden 569 Bogen ausgefüllt. Für diese Arbeit kamen nur zwei Tabellen dieser Erhebung zur Verwertung. Eine über die örtliche Herkunft der Heb-

[1]) Es wurden daraus Zusammenstellungen über die einzelnen Berufe des Ehemanns gemacht, sowie Tabellen über das Alter der Hebammen, kombiniert mit dem Familienstand und über die Berufsdauer in den Regierungsbezirken Unterfranken bzw. Oberbayern und Schwaben.

ammen (Geburtsort) und eine zweite über die Belastung der Hebammen durch Geburten.

Die Darstellung der Verteilung der Hebammen bedient sich vor allem neben den Ausweisen der amtlichen Erhebung von 1908 der vier statistischen Erhebungen über die Verbreitung des Heilpersonals im Deutschen Reich, die vom kaiserlichen Gesundheitsamt gemacht wurden[1]). Außerdem ist Bezug genommen auf Ausweise in den „Generalberichten über die Sanitätsverwaltung im Königreich Bayern". Die übrigen statistischen Ausweise sind der Zeitschrift des Kgl. Bayer. Statistischen Bureaus bzw. des Statistischen Landesamt oder den Statistischen Jahrbüchern für das Königreich Bayern entnommen, soweit nicht andere Quellen angegeben sind.

Die Darstellung der gegenwärtigen Lage des Hebammenstandes gliedert sich in folgende vier Hauptteile:

1. in eine Darstellung ihrer Verteilung über das Land und auf dessen Bevölkerung.
2. In eine Beschreibung der Beschäftigung der Hebammen.
3. In eine Darstellung der Einkommensverhältnisse und
4. in die Beschreibung des Menschenmaterials, das der Beruf hinsichtlich Alter, Familienstand, örtlicher Herkunft und Klassenzugehörigkeit ausliest.

3. Kapitel.

Verteilung der Hebammen im Königreich Bayern.

Von der Versorgung eines Landes mit Hebammen bekommt man ein Bild, wenn man die absolute Zahl seiner Hebammen in Beziehung setzt einmal zu seiner Fläche, dann zu seiner Bevölkerung; man nennt diese beiden Beziehungen in der Statistik „Dichtigkeit" und „Häufigkeit".

[1]) Die erste Erhebung vom 1. April 1876 ist abgedruckt im Bd. 25 der Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Über die zweite vom 1. April 1887 ist eine besondere Druckschrift erschienen: Die Verbreitung des Heilpersonals, der pharmazeutischen Anstalten und des pharmazeutischen Personals im Deutschen Reich. Berlin 1889. Die dritte Erhebung vom 3. April 1898 ist veröffentlicht in den medizinalstatistischen Mitteilungen aus dem kaiserlichen Gesundheitsamt. Bd. 4 vom Jahre 1901. Die vierte vom 1. Mai 1909 in den gleichen Veröffentlichungen Bd. 15 vom Jahre 1912. Siehe auch „Zeitschrift des Kgl. Bayr. Statistischen Bureaus Bd. 9 Beiträge zur bayrischen Medizinalstatik, insbesondere zur Statistik der Erkrankungen im Jahre 1876, von Dr. Georg Mayr.

Der Darstellung dieser Verhältnisse in Bayern sei zum erläuternden Vergleich deren Gestaltung im Deutschen Reich vorausgeschickt.

Wie groß die absolute Zahl der Hebammen im Deutschen Reich im allgemeinen, sowie in den einzelnen Bundesstaaten und in den preußischen Provinzen im besonderen nach der Zählung des Heilpersonals vom 1. Mai 1909 war, zeigt Tab. I.

Die Werte, die für die räumliche Verteilung der Hebammen aufgestellt werden können, sind nur mit Vorsicht anzuwenden; über die tatsächliche Größe der Fläche, die eine Hebamme zu bedienen hat, sagen sie wenig; denn alle diejenigen Hebammen, die in den Städten auf einer verhältnismäßig kleinen Fläche wohnen, kommen für das platte Land draußen nicht in Betracht. Ihr Wirkungskreis ist fast ausschließlich auf die Stadt selbst beschränkt. Wenn die vier Erhebungen des Kaiserl. Gesundheitsamtes über die Verbreitung des Heilpersonals im Deutschen Reich von den Jahren 1876, 1887, 1898 und 1909 nur die Hebammen kleinerer Gemeinden, nämlich Gemeinden mit unter 5000 Einwohnern zur gesamten Fläche des Landes in Beziehung setzen, so bedeutet der gewonnene Wert wenigstens eine Annäherung an die tatsächlichen Verhältnisse.

Wenn also die Stadthebammen ausgeschaltet werden, so treffen im Deutschen Reich durchschnittlich auf eine Hebamme Bezirke von 20,8 qkm. In der südwestlichen Ecke des Deutschen Reiches, in Hessen, Baden, Hohenzollern und Württemberg sind die Hebammen am dichtesten zu finden. Mit zunehmendem Vorrücken nach Norden und Osten treffen weniger Hebammen auf die gleiche Landfläche. Bayern steht mit 18,9 qkm auf eine Hebamme schon beträchtlich hinter dem westlicheren Hohenzollern mit 12,0 qkm auf eine Hebamme und Württemberg mit nur 9,5 qkm auf eine Hebamme zurück, weist aber flächenmäßig weit mehr Hebammen auf als Preußen, wo durchschnittlich 27,4 qkm auf eine Hebamme entfallen. Hier kommen in den östlichen Provinzen in Westpreußen 44,1 qkm auf eine Hebamme, in Ostpreußen 51,7, in Pommern 52,5, in Posen 55,3. Das höchste Flächenmaß, das auf eine Hebamme entfällt, findet sich in Mecklenburg-Strelitz, wo 65,1 qkm auf eine einzige Hebamme treffen. Die größte Dichtigkeit findet sich im Großherzogtum Hessen. Hier kommen auf eine Hebamme nur 7,8 qkm. Der Unterschied zwischen kleinster und größter Fläche, die in den Bundesstaaten des Deutschen Reiches auf eine Hebamme entfallen, ist also sehr groß. Der größte Hebammenbezirk ist nicht weniger als 8,3 mal so groß als der kleinste.

Die abnehmende Dichtigkeit der Hebammen nach Osten zu erklärt sich aus der abnehmenden Bevölkerungsdichtigkeit. Vergleicht man die Fläche, die in den einzelnen Bundesstaaten auf die Hebammen sämtlicher Gemeinden trifft, mit der Bevölkerungsdichtigkeit in denselben, so läßt sich feststellen: je mehr Menschen auf die Fläche treffen, desto mehr Hebammen finden sich auch auf derselben. Eine Ausnahme macht nur der Südwesten des Reiches und die kleinsten deutschen Bundesstaaten (Tab. I)[1]).

Aber die Bevölkerungsdichtigkeit nimmt nicht etwa in gleichem Maße ab, wie die Zahl der auf eine Hebamme entfallenden Quadratkilometer größer wird. Diese wächst vielmehr rascher, mit andern Worten: Wo weniger Hebammen auf die Fläche treffen, treffen gleichzeitig auch weniger auf die Bevölkerung. Mit zunehmendem Vorrücken nach Osten wird die Hebamme nicht nur schwerer erreichbar, es stehen auch der Bevölkerung weniger Hebammen zur Verfügung (Tab. I)[2]).

Wie Tab. I zeigt, treffen auf den Kopf der Bevölkerung im Süden und Westen des Reiches am meisten Hebammen. Je weiter man nach Osten wandert, desto mehr Menschen müssen sich mit der Hilfe einer Hebamme begnügen. Wenn man absieht von einigen Kleinstaaten, wie Waldeck, Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Weimar, Lippe und Sachsen-Meiningen, so kommen am meisten Hebammen auf die Bevölkerung in den westlichen Bundesstaaten:

In Baden	mit 10,9	auf	10000	Einwohner
„ Württemberg	„ 10,2	„	10000	„
„ den Reichslanden Elsaß-Lothringen	„ 7,7	„	10000	„
„ den preußischen Provinzen Hohenzollern	„ 13,9	„	10000	„
und Hessen-Nassau	„ 8,5	„	10000	„

am wenigsten zunächst in den Stadtstaaten Hamburg mit 2,3 Hebammen auf 10000 Einw., Bremen mit 3,4 auf 10000 Einw., Lübeck mit 4,1 auf 10000 Einw. und dem städtereichen Sachsen, daß eine beschränkte Zulassung zum Hebammengewerbe durchgeführt hat, mit 4,0 auf 10000 Einw., sodann weiter in den preußischen Provinzen,

[1]) Die Zahlenwerte sind hier in den kleinsten Bundesstaaten so gering, daß sich keine brauchbaren Durchschnittswerte ergeben.

[2]) Diese Abnahme der auf die Bevölkerung treffenden Hebammen illustrieren sehr schön vier Kartogramme, die jeweils den Veröffentlichungen des Kaiserl. Gesundheitsamtes über die Verbreitung des Heilpersonals im Deutschen Reich beigegeben sind.

Posen	mit	3,8	Hebammen	auf 10000	Einwohner
Ostpreußen	„	4,6	„	„ 10000	„
Westpreußen	„	5,1	„	„ 10000	„

Bayern steht mit 7,7 Hebammen auf 10000 Einw. ziemlich beträchtlich über dem Reichsdurchschnitt, der nur 6,2 beträgt. Am wenigsten Hebammen im Verhältnis zur Bevölkerung hat der Stadtstaat Hamburg, nämlich 2,3 auf 10000 der Bevölkerung; am meisten Waldeck, wo 14,0 oder 6,2 mal so viele Hebammen der Bevölkerung zur Verfügung stehen als in Hamburg.

Im Vorausgehenden wurde schon auf die Tatsache hingewiesen, daß in den Städten weniger Hebammen auf die Bevölkerung treffen als auf dem Lande. In welch hohem Maße dies der Fall ist zeigt Tab. II. Danach betrug im Jahre 1909 die Zahl der auf 10000 Einwohner entfallenden Hebammen in den Großstädten des Deutschen Reiches 3,8 und damit weniger als die Hälfte derjenigen in den Landstädten, wo nur 7,9 Hebammen durchschnittlich auf 10000 Einwohner treffen.

Die Zahl der Hebammen, die auf eine Fläche treffen, hat im Laufe der letzten Jahrzehnte im Deutschen Reich stetig zugenommen, (Tab. II). Heute, wo auf 100 qkm 6,98 Hebammen treffen, ist eine Hebamme durchschnittlich leichter erreichbar als im Jahre 1876, wo deren Zahl nur 6,14 betrug.

In ihrem Verhältnis zur Bevölkerung scheint die Zahl der Hebammen abgenommen zu haben. Während nämlich 1876 im Deutschen Reich auf je 10000 Einwohner 7,75 Hebammen trafen, betrug deren Zahl im Jahre 1887 nur noch 7,69, 1898 7,1, 1909 6,2.

Ähnlich wie im Deutschen Reich verhält sich die Gestaltung der Verteilung der Hebammen über die Fläche und über die Bevölkerung im Königreich Bayern. (Tab. III.)

Im Königreich Bayern betrug nach der Zählung im Jahre 1908 die Zahl der Hebammen 4969, die meisten Hebammen entfallen auf die Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohner. Nämlich 3976 Hebammen oder 80,02% aller Hebammen sind in Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohner tätig. In den mittelbaren Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohner praktizierten im Jahre 1908 245 oder 4,93 % aller Hebammen. Der Rest 748 oder 15,05 % entfällt auf die unmittelbaren Städte. Bezeichnen wir die Hebammen in Gemeinden mit unter 5000 Einwohner als Landhebammen, so trifft für

vier Fünftel aller Hebammen diese Bezeichnung zu; nur ein Fünftel aller Hebammen sind Stadthebammen.

Die flächenmäßige Verteilung der Hebammen im Königreich zeigt ebenso wie die im Reich eine Abnahme der auf eine Fläche treffenden Hebammen mit zunehmenden Vorrücken nach Osten.

Tab. VII zeigt, daß im Jahre 1908 die meisten Hebammen auf die Fläche in der Pfalz trafen, nämlich 1395 auf je 100 qkm. Dann folgt zunächst Unterfranken mit 9,24 Hebammen auf 100 qkm, dann Mittelfranken mit 7,77, dann Schwaben mit 5,92. Am wenigsten dicht sitzen die Hebammen in Niederbayern, wo nur 4,35 Hebammen auf 100 qkm treffen. Es wird wenig durch die Oberpfalz, wo nur 435 Hebammen auf 100 qkm treffen und Oberbayern mit 5,30 Hebammen auf 100 qkm übertroffen. In der Pfalz entfallen ungefähr dreimal so viele Hebammen auf die gleiche Fläche wie in Niederbayern.

Auch in Bayern zeigt sich, daß dort, wo die Hebammen am dichtesten sitzen, ihre Zahl im Verhältnis zur Bevölkerung am größten ist.

Nach Tab. III treffen am meisten Hebammen auf die Bevölkerung in der Pfalz, in Unterfranken und in Schwaben. Die Pfalz steht mit 9,3 Hebammen auf 10000 Einwohner infolge ihrer überwiegend, städtischen Bevölkerung hinter Unterfranken zurück. Am wenigsten Hebammen treffen auf den Kopf der Bevölkerung in Oberbayern, wo die Stadtbevölkerung einen großen Teil der Gesamtbevölkerung ausmacht, da die Landeszentrale München mit ihrer hohen Einwohnerzahl stark ins Gewicht fällt; hier treffen nur 6,4 Hebammen auf je 10000 Einwohner. In Oberfranken kommen 6,5, in Niederbayern 6,6 Hebammen auf 10000 Einwohner.

Wenn unter Ausschaltung der Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohner nur die Verhältnisse auf dem Land betrachtet werden, so ist Niederbayern, der wenigst dicht bevölkerte, östlichste Regierungsbezirk, weitaus am wenigsten mit Hebammen versorgt. Ihm folgt Oberfranken und die Oberpfalz und erst an vierter Stelle Oberbayern.

Im einzelnen bestehen auch unter den verschiedenen Bezirksämtern[1]) große Verschiedenheiten. Am wenigsten Hebammen treffen auf die Bevölkerung in den oberbayerischen Bezirksämtern

Lechhausen . . .	mit	3,6	Hebammen	auf	10000 Einwohner
St. Johannisrain . .	„	3,8	„	„	10000 „
Altötting	„	3,9	„	„	10000 „

[1]) Diese Zahlen für die Bezirksämter sind den nicht in der Arbeit veröffentlichten Urtabellen der amtlichen Erhebung von 1908 entnommen.

In Oberfranken kommen in dem Bezirksamt Münchberg-Helmbrechts weniger als 4 Hebammen, nämlich 3,8 auf 10000 Einwohner. In Unterfranken dagegen treffen in sämtlichen Bezirksämtern mehr als 10 Hebammen auf 10000 Einwohner; in Mellrichstadt wird die Höchstzahl 17,0 erreicht. Zahlreich sind auch in der Rheinpfalz die Bezirksämter, in welchen mehr als 10 Hebammen auf 10000 Einwohner treffen. Sonst finden sich nur in den drei schwäbischen Bezirksämtern Dillingen, Günzburg und Neuburg a. D. mehr als 10 Hebammen auf den gleichen Bevölkerungsteil.

Ebenso wie im Reich kommen in Bayern in den Städten etwa halb so viele Hebammen auf die Bevölkerung wie auf dem Lande, Tabelle III und IV. Die beiden Großstädte München und Nürnberg, die im Jahre 1909 mehr als 100000 Einwohner zählten, stehen mit 5,8 Hebammen auf 10000 Einwohner über den Mittel- und Kleinstädten, wo nur 4,5 bzw. 4,2 Hebammen auf den gleichen Bevölkerungsteil treffen.

Während die Zahl der Hebammen, die auf eine Fläche treffen, entsprechend dem Wachstum der Bevölkerung in Bayern ebenso wie im Deutschen Reich stetig zugenommen hat, läuft die Entwicklung der Hebammenzahl in ihrer Beziehung zur Bevölkerung umgekehrt, wie ein Vergleich von Taballe IV mit Tabelle V zeigt.

In Bayern hat sich die Zahl der Hebammen im Zeitraum 1859/60 auf 1909 vergrößert um 31,81% (Tabelle VI). Die Regierungsbezirke mit städtischer Bevölkerung, Oberbayern, die Pfalz und Mittelfranken, zeigen die stärkste Zunahme. Die Bevölkerung nahm im Zeitraum 1859/60 bis 1909 weit mehr zu als die Zahl der Hebammen, nämlich um 47,38% ihres Bestandes von 1859/60. Hauptsächlich aber hat die Bevölkerung in den Städten zugenommen. Die absolute Zunahme der Stadtbevölkerung betrug im Zeitraum 1855—1910 1758219 oder in Prozenten der Einwohnerzahl von 1855 286,23%. In der gleichen Zeit hat die Bevölkerung in den Gemeinden mit unter 5000 Einwohnern nur um 621992 oder um 15,98% zugenommen. Wie oben gezeigt wurde, kommen in der Stadt auf den gleichen Bevölkerungsteil etwa halb so viele Hebammen als auf dem Lande. Die starke Zunahme der städtischen Bevölkerung mit ihrer geringen Hebammenquote bewirkt also ein Sinken der auf die Gesamtbevölkerung treffenden Zahl sämtlicher Hebammen, was den Schein erweckt, als träfen heute weniger Hebammen als früher auf die Bevölkerung. Aber nur wenn man Stadt und Land getrennt betrachtet, läßt sich feststellen, ob dies tat-

sächlich der Fall ist. Für die letzten Jahrzehnte wenigstens scheint es nicht zuzutreffen. Dies zeigt Tabelle V.

In Bayern ist die Hebammenzahl, bezogen auf 10 000 der Bevölkerung gesunken von 8,5 im Jahre 1876

auf 8,4 „ „ 1887
„ 8,3 „ „ 1898
und schließlich „ 7,7 „ „ 1909.

Betrachtet man indessen die Entwicklung nach Stadt und Land getrennt, so zeigt sich, daß der Rückgang im wesentlichen der Zunahme der städtischen Bevölkerung mit ihrer kleineren Hebammenquote zuzuschreiben ist. In den Gemeinden mit unter 5000 Einwohnern ist nämlich die Zahl der Hebammen im Verhältnis zur Bevölkerung gestiegen

von 8,8 im Jahre 1876
auf 9,1 „ „ 1909

bei den beiden Zählungen von 1887 und 1898 hatte sie 9,3 bzw. 9,4 auf 10 000 Einwohner betragen. Auch in den Städten mit mehr als 5000 Einwohnern hat sie gegen das Jahr 1876 zugenommen.

Im Jahre 1876 kamen auf 10 000 Einwohner 4,5 Hebammen,
„ „ 1887 „ „ „ „ 5,2 „
„ „ 1898 „ „ „ „ 5,1 „
und „ „ 1909 nur „ „ „ 4,9 „

Faßt man das Vorausgegangene zusammen, so läßt sich feststellen: 1. Die Zahl der Landhebammen ist erheblich größer als die der Stadthebammen. 2. In den Städten treffen durchschnittlich halb so viele Hebammen auf die Bevölkerung wie auf dem Lande. 3. Mit abnehmender Bevölkerungsdichtigkeit nimmt nicht nur die Zahl der Hebammen in ihrem Verhältnis zur Fläche, sondern auch in ihrem Verhältnis zur Bevölkerung ab: der dicht besiedelte Westen ist in Bayern ebenso wie im Reich weit reicher mit Hebammen versehen als der dünnbesiedelte Osten. 4. Was die Entwicklung anlangt, so nimmt mit wachsender Bevölkerungsdichtigkeit auch die Zahl der auf die Fläche treffenden Hebammen zu. 6. Die Zahl der auf die Bevölkerung treffenden Hebammen nimmt nach Stadt und Land getrennt zu, wenn auch das Sinken der allgemeinen Häufigkeitsziffer eine starke Abnahme der Hebammen im Verhältnis zur Bevölkerung vortäuscht. Als Hauptursachen dieser Erscheinungen dürfte nachstehendes in Frage kommen.

Auf die auffallende Abnahme der auf die Bevölkerung treffenden Hebammen von Westen nach Osten zu mag rückwirkend die nach

Osten zu abnehmende Bevölkerungsdichtigkeit von einigem Einfluß sein; da sich die Hebammen in Gegenden, wo sie weite Wege zurücklegen müssen, um ihr Brot zu verdienen, weniger gerne niederlassen als dort, wo diese Schwierigkeit wegfällt. In der Hauptsache ist aber wohl das geringere Bedürfnis der Bevölkerung, die nach Osten zu ärmer wird und weniger differenzierte Bedürfnisse aufweist, die Ursache, man spart die Kosten für die Hebamme und holt irgendeine Verwandte oder Bekannte oder bedient sich gar einer gewerbsmäßigen Pfuscherin, d. h. einer Frau, die ohne hierzu approbiert zu sein, gegen Entgelt geburtshilflichen Beistand leistet. Über Hebammenpfuscherinnen liegen für das Königreich Bayern keine tabellarischen Ausweise vor, aber vielleicht darf man aus den Angaben über die Zahl der nichtapprobierten Heilkünstler in den Regierungsbezirken, die den Generalberichten über die Sanitätsverwaltung im Königreich Bayern entnommen sind, auch auf die Ausübung der Geburtshilfe seitens Unbefugter einen Rückschluß machen. Leider sind die Ausweise nur bis zum Jahre 1894 fortgeführt worden (Tabelle VII). Naturgemäß ist die große Zahl der Pfuscherinnen nicht nur Ursache, sondern auch Wirkung der geringen Zahl von approbierten Medizinalpersonen, die sich in einzelnen Regierungsbezirken finden[1]).

Die Erscheinung der großen Zahl der Hebammen im Südwesten Deutschlands erklärt sich geschichtlich: Ein Aufsatz von Dr. G. G. Mayr[2]) weist schon darauf hin, daß wohl in der starken Ausstattung mit Hebammen im Südwesten des Reichs eine von alters her bestehende Fürsorge für das Hebammenwesen zum Ausdruck komme, da vorwiegend die politischen Grenzscheiden auch zugleich die Grenzscheiden der verschiedenen Hebammenhäufigkeit seien: So scheine z. B. in den unterfränkischen Bezirksämtern, wo die Hebammenhäufigkeit die höchsten Grade, die sonst nirgends zu finden seien, erreiche, ältere medizinalpolizeiliche Bestrebungen unter den früheren Territorialherrschaften noch heute in der starken Hebammenzahl ersichtlich. Die Entstehung des Hebammengewerbes überhaupt und insbesondere die Geschichte seiner Ordnung im Gebiete des heutigen Königreichs Bayern bestätigt die Richtigkeit dieses Schlusses. Das Hebammenwesen erfuhr zuerst

[1]) Auch Winter kann in seinem Aufsatz: „Beteiligung der Hebammen an der Entstehung des Kindbettfiebers“ (Ann. II. Bd. Heft 1) eine Abhängigkeit der Pfuscherinnentätigkeit und der Zahl der Hebammen feststellen. Vgl. auch „Die Hebammenreform in Preußen“ von Prof. Dr. Dietrich (Ann. I. Bd. H. 1).

[2]) Zeitschr. der Kgl. Bayr. Stat. Bureaus Bd. IX, S. 627 ff.

eine Ordnung in den Städten. Es ist also nicht zufällig, wenn gerade der städtereiche schwäbisch-fränkische Kreis durch eine sehr dichte Besetzung des Landes durch Hebammen sich auszeichnet: Möglichst viele Hebammen war damals der Ausdruck einer guten Ordnung. Wenn der oben erwähnte Aufsatz darauf verweist, daß die Grenzen der Gebiete größerer Häufigkeit mit den Grenzen der zu Beginn des 19. Jahrhunderts zu Stammbayern hinzugekommenen Gebiete zusammenfallen und daraus auf eine ältere Ordnung in den neu erworbenen Gebietsteilen schließt, so stimmt auch dies mit dem überein, was oben von der Geschichte des Hebammenwesens in Bayern ausgeführt ist.

Wenn auch im Jahre 1816 durch den Erlaß einer Hebammenordnung für das ganze Königreich die Verteilung unter einheitlichen Gesichtspunkten geregelt und die Zulassung zur Schule und damit zum Gewerbebetriebe vom Ausweis über die Erlaubnis zum Gewerbebetriebe abhängig gemacht wurde, so blieb doch die Prüfung des Bedürfnisses den Ortsbehörden überlassen. Wo damals schon vorher viele Hebammen vorhanden waren, wurde die Zahl der vorhandenen Hebammen nicht verringert. In Gegenden, wo mangels medizinalpolizeilicher Ordnung nur wenige Hebammen saßen, trat bei der Bevölkerung auch nach Erlaß des Ediktes von 1816 nicht plötzlich ein großes Bedürfnis nach Hebammenhilfe auf. Das spiegelt sich in den Zahlen für das Jahr 1861 wieder. Damals, also zehn Jahre vor Aufhebung der Niederlassungsbeschränkung, kamen auf eine Hebamme

in Oberbayern	1428	Einwohner	1908[1])	1596	Einwohner
„ Niederbayern	1483	„	„	1511	„
„ der Pfalz	1201	„	„	1071	„
„ „ Oberpfalz	1388	„	„	1346	„
„ Oberfranken	1476	„	„	1544	„
„ Mittelfranken	1280	„	„	1473	„
„ Unterfranken	776	„	„	880	„
„ Schwaben	1074	„	„	1294	„
im Königreich zusammen	1216	„	„	1313	„

Wie man sieht, ist die Zahl der Hebammen im Verhältnis zur Bevölkerung in den einzelnen Regierungsbezirken auch zur Zeit der älteren Ordnung auffallend verschieden. Wollte das Edikt von 1816 durch seine Verteilungsanordnung eine ausgleichende Wirkung ausüben, so ist die Absicht des Gesetzes nicht zur Durchführung gelangt.

[1]) Vergleichsweise werden auch die Zahlen für 1908 aufgeführt.

Heute sind die damals getroffenen Zulassungsbeschränkungen durch die Gewerbeordnung aufgehoben. Was der alten Ordnung nicht gelungen ist, gelingt der neuen, die die Verteilung dem „freien Spiel der Kräfte“ überläßt, noch weniger. Auch dies zeigt die kleine Tabelle oben. Gerade diejenigen Regierungsbezirke, in denen die Hebammenhäufigkeit im Jahre 1860 am geringsten war, haben nur eine geringe Zunahme ihrer Hebammenzahl erfahren. Die Pfalz, wo sehr viele Hebammen auf die Bevölkerung trafen, hat trotz des starken Anteils der Zunahme städtischer Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung noch eine beträchtliche Zunahme der Hebammen im Verhältnis zur Bevölkerung erfahren. In Unterfranken mit seinen außergewöhnlich zahlreichen Hebammen hat die Zahl der Hebammen im Verhältnis zur Bevölkerung nur sehr wenig abgenommen.

Gerade die hebammenarmen Gegenden, wo schon zur Zeit der Verpflichtung zur Aufstellung von Hebammen seitens der Gemeinden es nicht gelungen war, für einen ausreichenden Bedarf zu sorgen, wußten sich das Institut der Gemeinde- und Distriktshebammen lange nicht in dem Maße zu erhalten, wie die westlichen Gegenden mit älterer medizinalpolizeilicher Tradition. Im Jahre 1884 betrug die Zahl der

	Gemeinde- bzw. Bezirkshebammen		der freipraktizierenden Hebammen		die Gesamtzahl der Hebammen	
	absol.	in % aller	absol.	in % aller	absol.	in % aller
In Oberbayern . .	353	49,3	363	50,7	716	100
„ Niederbayern . .	312	68,6	143	31,4	455	100
„ der Pfalz . . .	509	77,0	152	23,0	661	100
„ „ Oberpfalz .	226	51,5	213	48,5	439	100
„ Oberfranken . .	165	42,6	222	57,4	387	100
„ Mittelfranken . .	324	63,2	189	36,8	513	100
„ Unterfranken . .	708	90,4	75	9,6	783	100
„ Schwaben . . .	440	75,2	145	24,8	585	100
Königreich . .	3037	77,9	1502	33,1	4539	100

Ebenso strömten die freipraktizierenden Hebammen, die nicht aus öffentlichen Mitteln die Kosten für ihren Unterricht gedeckt bekamen, nicht in die Gegenden ein, wo die Hebammen am dünnsten saßen; so in die dünnbesiedelten östlichen Teile Bayerns, sondern in den

städtereichen, gut bezahlenden Westen. Im Osten, in Niederbayern, in der Pfalz und in den ärmeren Bezirksämtern Oberfrankens, im Gebiete des Fichtelgebirges, fehlt es nicht selten an der nötigen Zahl Hebammen. Symptomatisch dafür ist, wenn im Jahre 1907[1]) im Bezirksamt Wegscheid in Niederbayern von 662 Entbindungen 118 oder 17,8 % ohne Hebamme verliefen und im Bezirksamt Bamberg in Oberfranken bei 94 oder 10,7 % von 882 Entbindungen die Hebamme nicht zugezogen wurde. Der Bericht glaubt dies zum Teil auf zu große Entfernung der Hebamme vom Wohnort der Gebärenden zurückführen zu müssen.

Die Wirkung der Aufhebung der Konzession wäre vielleicht noch offensichtlicher, wenn nicht der Zustrom zum Gewerbe in einzelnen Bezirken dadurch gemindert wäre, daß den Bezirksärzten ein Eingreifen zusteht; der Bezirksarzt darf einer Bewerberin sein für die Aufnahme in die Hebammenschule erforderliches amtsärztliches Zeugnis vorenthalten unter der Begründung, daß für die Niederlassung einer Hebamme kein Bedürfnis vorhanden sei. Die heilsame Wirkung jener Bestimmung ist jedoch dadurch in Frage gestellt, daß einer neu zuziehenden, die ein gültiges Zeugnis besitzt, vom Bezirksarzt die Niederlassung nicht verweigert werden darf. Auch haben nicht alle Bezirksärzte den oft lästig zudringlichen Gesuchstellerinnen oder den präsentierenden Gemeindeorganen gegenüber die nötige Festigkeit im Abschlagen. Prof. Stumpf[2]), einer der besten Kenner des bayrischen Hebammenwesens, schreibt: „Nun besteht allerdings in Bayern für die Bezirksärzte die Vorschrift, bei Begutachtung einer neuen Kandidatin für die Hebammenschule die Frage zu prüfen, ob an dem betreffenden Orte die Aufstellung einer neuen Hebamme ein Bedürfnis ist. Wie diese Bedürfnisfrage behandelt wird, können Sie daraus entnehmen, daß vor einigen Jahren in einer Ortschaft in der nächsten Umgebung Münchens, in welcher jährlich drei — sage drei — Entbindungen stattfinden, die Zulassung einer eigenen Hebamme bewilligt worden ist. In einer anderen kleinen Ortschaft, die unmittelbar an ein größeres, mit Hebammen wohl versehenes Städtchen grenzt, ergriff der Bürgermeister Beschwerde an die Regierung, weil der Bezirksarzt die Bedürfnisfrage verneint und das Bezirksamt auf Grund dieses Gutachtens die Zulassung einer neuen Hebamme abgelehnt hatte. Ich

[1]) Generalbericht über das Sanitätswesen im Königreich Bayern 1907.

[2]) Prof. Max. Stumpf, „Zur Reform des Hebammenwesens in Deutschland", Allg. Deutsch. Hebammenzeitung, Nr. 15—17, 1908.

könnte Ihnen zahlreiche derartige Tatsachen anführen, obwohl deren Vorgeschichte gewöhnlich nur durch Zufall zu meiner Kenntnis kommt."

Die Zunahme der Hebammen, die auf die Bevölkerung treffen, läßt sich keineswegs allein durch ein wachsendes Bedürfnis nach Hebammenhilfe rechtfertigen; denn infolge der zunehmenden Bevölkerungsdichtigkeit und infolge der Verbesserung der Verkehrsgelegenheiten kann heute ein größerer Bevölkerungsteil sich mit einer Hebamme begnügen als früher. Dazu kommt, daß infolge der Abnahme der Geburtenziffer heute eine relativ größere Anzahl Menschen der Hebamme erst dieselbe Beschäftigungsgelegenheit gewährt wie früher. Die Ursachen für die unverhältnismäßige Zunahme der Hebammen ist vielleicht nicht zuletzt darin zu suchen, daß der speziellen Berufsausbildung bzw. dem Ausweis darüber, dem Befähigungszeugnis, von dessen Erwerbung die Erlaubnis zur Ausübung des Gewerbes abhängig gemacht ist, keine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit entspricht. Daß für einen Beruf, in dem durch Pfuscherei so viel Unheil angerichtet werden kann wie gerade im Hebammenberuf, die Erlaubnis zum Gewerbebetriebe abhängig gemacht werden muß vom Nachweis der erforderlichen Kenntnisse, steht außer Frage. Das zur Berufsausübung berechtigende Befähigungszeugnis stellt einen Riegel dar, der verhindert, daß Unberufene das Gewerbe betreiben. Aber dieser Riegel sperrt nicht nur aus, er sperrt auch ein: alle diejenigen, die das Privilegium zum Gewerbebetriebe einmal erlangt haben, wandern infolge ihrer speziellen Berufskenntnisse und infolge des ihnen aus deren Bestätigung erwachsenden Vorrechtes nicht mehr aus dem Gewerbe ab, auch nicht, wenn dies im Interesse einer dem Bedürfnis entsprechenden Verteilung erwünscht wäre. Da die Absatzgelegenheit für die Hebammenarbeit, die Zahl der Geburten in einem Lande, nicht elastisch ist, ist infolgedessen die Tendenz zu einer in keinem Verhältnis zum vorhandenen Bedürfnis stehenden Mehrung der Zahl der Hebammen gegeben.

Dies sollen zwei Beispiele erläutern: Wenn eine Hebamme mit ihrem Manne, der durch seinen Beruf zu diesem Wohnsitzwechsel gezwungen ist, vom Lande nach der Stadt abwandert, entsteht auf dem Lande eine Lücke, die wieder ausgefüllt werden muß. In der Stadt darf der Neuzuziehenden die Niederlassung als Hebamme nicht verweigert werden. Sie bleibt im Beruf, obwohl in der Stadt kein Bedürfnis zu einer Mehrung der Hebammenzahl vorlag. Anderer Fall: Eine Gemeinde präsentiert eine Hebamme als Gemeindehebamme, weil

diejenige, die bisher den Dienst versehen hat, ihr Hebammengewerbe infolge Heirat aufgibt. Nach einigen Jahren stirbt der Mann der früheren Hebamme. Diese Frau nimmt nun ihren Hebammenberuf wieder auf. Daran kann sie niemand hindern, denn sie ist ja im Besitze eines zur Gewerbeausübung berechtigenden Prüfungszeugnisses. Damit sitzt aber an dem Orte eine Hebamme mehr, als dort Hebammen angemessene Beschäftigung finden.

Von welchen Wirkungen für die Hebammen die Gestaltung der Verteilungsverhältnisse, so insbesondere die Übersetzung mancher Gegenden und die zunehmende Zahl der auf die Bevölkerung treffenden Hebammen begleitet ist, wird die Betrachtung der Beschäftigung und des Verdienstes der Hebammen lehren.

Für die Bevölkerung läßt sich feststellen, daß sie nicht in einer den Bedürfnissen entsprechenden Weise mit Hebammen versorgt ist: die ärmsten und dünnbesiedelten Gegenden, die auch am schlechtesten mit Ärzten versehen sind, haben weniger Hebammen und nur in größerer Entfernung als reichere und dicht bevölkerte zur Verfügung stehen. Dies zeigt deutlich seine Wirkung auf den Gesundheitszustand der Bevölkerung (Tab. VIII a.)

Im Jahre 1910[1]) betrug die Sterblichkeit:

	Infolge Erkrankungen an Kindbettfieber		An anderen Folgen der Geburt		Im Ganzen:	
	Überhaupt	bez. a[2]) 10000 Geb.	Überhaupt	bez. a. 10000 Geb.	Überhaupt	bez. a. 10000 Geb.
In Oberbayern . . .	72	16,8	101	21,9	173	38,7
„ Niederbayern . .	46	16,3	77	28,1	123	44,9
„ der Pfalz	20	6,5	36	11,8	56	18,3
„ der Oberpfalz . .	28	12,6	80	36,1	108	48,7
„ Oberfranken . . .	21	10,4	41	20,3	62	30,7
„ Mittelfranken . .	39	14,0	50	17,0	89	31,0
„ Unterfranken . .	24	11,0	32	14,7	56	25,7
„ Schwaben	44	17,3	45	17,7	89	34,0
Im Königreich . . .	300	13,5	462	20,5	762	44,0

[1]) Die Zahl der im Kindbett Verstorbenen ist bezogen auf die Zahl sämtlicher Geborener einschließlich der Totgeborenen.

[2]) Statistisches Jahrbuch für das Königreich Bayern 1911.

Die Regierungsbezirke Oberpfalz, Niederbayern und Oberbayern, die in den Bezirksämtern am wenigsten Hebammen aufzuweisen haben, sind an den Todesfällen am stärksten beteiligt. In gleicher Weise ist in den Bezirken mit geringer Hebammenzahl und auf dem Lande überhaupt im Gegensatz zur Stadt die Kindersterblichkeit besonders groß. Dies zeigen nachstehende Tabellen über die Säuglingssterblichkeit in den Regierungsbezirken und in Stadt und Land im Jahre 1908 (Tab. VIII).

	im Jahre 1908[1]) starben Säuglinge ausschl. Totgeborene	auf 100 lebend Geborene starben Säuglinge
In Oberbayern	11018	23,3
„ München	(2956)	(19,6)
„ Niederbayern	7901	28,6
„ der Pfalz	5015	15,9
„ der Oberpfalz	6379	28,2
„ Oberfranken	3374	16,3
„ Mittelfranken	6244	21,7
„ Nürnberg	(2084)	(20,8)
„ Unterfranken	3264	14,8
„ Schwaben	5832	22,8
im Königreich	49027	21,1
In unmittelbaren Städten .	9856	20,0
„ den Bezirksämtern . .	39171	22,2

Für Preußen zeigt Obermedizinalrat Prof. Dr. Dietrich, daß die Kindbettsterblichkeit in Kreisen, die bezüglich Hebammenmangels und Hebammenpfuscherei an erster Stelle stehen, am größten ist. Auch leidet das Land nach seiner Darstellung mehr als die Stadt[2]).

Wenn auch in diesen Zahlen allgemein ungünstige Verhältnisse in den angeführten Bezirken in erster Linie zum Ausdruck kommen mögen, so wird der Mangel an Hebammen nicht an letzter Stelle stehen. Es wäre erwünscht, daß gerade hier der Bevölkerung eine ausreichende Zahl von Hebammen zur Verfügung stände.

[1]) Zeitschrift des Kgl. Bayr. Statistischen Landesamts 41. Jahrgang 1909.
[2]) Prof. Dr. Dietrich „Die Hebammenreform in Preußen“ Ann. Bd. 1 H. 1

4. Kapitel.

Die Beschäftigung der Hebammen im Königreich Bayern.

Wurde im vorhergehenden Kapitel dargestellt, in welcher Entfernung und in welcher Menge der Bevölkerung in Bayern Hebammen zur Verfügung stehen, so soll in diesem Kapitel gezeigt werden, wieviel die bayrische Bevölkerung ihren Hebammen zu tun gibt. Die durchschnittliche Jahresbeschäftigung der Hebammen eines Landes ergibt sich aus der Beziehung der Hebammenzahl des Landes zu der jährlichen Geburtenzahl in demselben. Tatsächlich gibt diese Beziehung nicht genau das Ausmaß der durchschnittlichen Beschäftigung der Hebamme, sondern nur die größtmögliche Durchschnittszahl von Geburtsfällen, die im Laufe eines Jahres auf eine Hebamme treffen können.

Die Beziehung von Hebammenzahl und Geburtenzahl im Deutschen Reich ergibt die geringste Beschäftigungsgelegenheit für die Kleinstaaten Mitteldeutschlands und für den Südwesten des Deutschen Reiches (Tabelle I). In Waldeck haben die Hebammen durchschnittlich nicht einmal alle 14 Tage Gelegenheit, zu einer Geburt zugezogen zu werden; hier treffen im Jahr 20 Geburten auf die Hebamme.

In Schwarzburg-Rudolstadt	treffen	28	Geburten	auf	1	Hebamme
„ Sachsen-Weimar	„	30	„	„	1	„
„ Lippe	„	30	„	„	1	„
„ der Provinz Hohenzollern	„	24	„	„	1	„
„ Baden	„	31	„	„	1	„
„ Württemberg	„	33	„	„	1	„
„ Großherzogtum Hessen	„	32	„	„	1	„

Die meisten Geburten treffen auf eine Hebamme in Hamburg. Hier hat die Hebamme durchschnittlich jeden dritten Tag eine Geburt zu leiten, wenn im Jahre 124 Geburten im Durchschnitt auf eine Hebamme treffen.

In der Provinz Posen	treffen	107	Geburten	auf	1	Hebamme
„ „ freien Hansastadt Bremen	„	96	„	„	1	„
Im Königreich Sachsen	„	79	„	„	1	„
In Lübeck	„	75	„	„	1	„

Je größer die Zahl der auf die Bevölkerung treffenden Hebammen ist, desto weniger finden im allgemeinen die Hebammen zu tun (vgl. Tabelle I Spalte 3 mit Spalte 5). Fast gleichzeitig mit der Abnahme

der auf die Bevölkerung treffenden Hebammen nimmt das Ausmaß, in dem die Hebammen Beschäftigung finden können, zu.

Im Königreich Bayern finden die Hebammen durchschnittlich weniger zu tun als im Deutschen Reich. Während im Deutschen Reich die Hebammen günstigsten Falles zu 55 Geburten durchschnittlich im Jahre zugezogen werden können, treffen in Bayern im Durchschnitt höchstens 46 Geburten auf die Hebamme. Es kommt also im Königreich Bayern nicht einmal jede Woche des Jahres eine Geburt auf die Hebamme. Beträgt die Beschäftigungsmöglichkeit im Deutschen Reich 100, so ist die von Bayern nur 83.

Nach Veröffentlichungen im Statistischen Jahrbuch für das Königreich Bayern für das Jahr 1908 betrug

in den bayrischen Regierungsbezirken	die Zahl der auf eine Hebamme treffenden Geburten	die Zahl der Hebammen auf je 1000 Einwohner	Die Zahl der Geborenen auf 1000 Einwohner
Oberbayern . . .	54	6,3	32,8
Niederbayern . . .	59	6,6	39,5
Pfalz	39	9,3	35,5
Oberpfalz	54	7,4	39,6
Oberfranken . . .	51	6,5	32,6
Mittelfranken . . .	50	6,8	33,0
Unterfranken . . .	28	11,4	32,2
Schwaben	45	7,7	34,0
im Königreich . .	46	7,6	34,6

Es finden sich in den Regierungsbezirken also recht erhebliche Unterschiede. Hierbei entspricht durchweg einer größeren Zahl der auf die Bevölkerung treffenden Hebammen eines Bezirkes eine geringere Beschäftigungsgelegenheit. Am wenigsten beschäftigt sind durchschnittlich die Hebammen Unterfrankens. Sie konnten im Jahre 1909 günstigsten Falles zu 28 Geburten zugezogen werden. Hier sitzen auch am meisten Hebammen. Hier trafen nämlich im Jahre 1908 11,4 Hebammen auf 10 000 Einwohner. Umgekehrt kamen die meisten Geburten auf eine Hebamme in Oberbayern und in der Oberpfalz; nämlich je 54. In der

Oberpfalz trafen 39,6 Hebammen auf 10000 Einwohner im Jahre 1908
in Oberbayern „ 32,8 „ „ „ „ „ „ „

Die von Gegend zu Gegend verschieden hohe Geburtenziffer bewirkt immerhin, daß die Beziehung von Hebammenzahl und Bevölkerungszahl nicht rein zum Ausdruck kommt in dem Ausmaß, indem die Hebammen verschiedener Gegenden beschäftigt sind. Auch dies zeigt obige Tabelle. Die höchste Geburtenziffer weist die Oberpfalz auf; hier kamen im Jahre 1908 39,6 Geburten auf 1000 der mittleren Bevölkerung und Niederbayern; hier kamen im Jahre 1908 39,5 Geburten auf 1000 der mittleren Bevölkerung. In diesen beiden Regierungsbezirken sind infolgedessen die Hebammen durchschnittlich besser beschäftigt als es ihrer Zahl entspräche. Auch in der Rheinpfalz ist das der Fall. Ein Einfluß auf den Zugang zum Gewerbe infolge hoher Geburtenziffer läßt sich nicht feststellen. Denn in Niederbayern und in der Oberpfalz, wo die Geburtenziffer am höchsten ist, ist der Zugang zum Gewerbe sehr gering. In der Pfalz vermag vielleicht die hohe Geburtenziffer einer größeren Zahl Hebammen die Niederlassung noch lohnend erscheinen lassen.

Die Zahl der tatsächlich von Hebammen geleiteten Geburten bleibt hinter der Gesamtzahl der Geburten in einem Lande um ein beträchtliches zurück. Die Erhebungen vom Jahre 1908 haben für den Zeitraum 1902 bis 1907 die Zahl der von jeder einzelnen Hebamme tatsächlich geleiteten Geburten erfaßt. Im Jahre 1907

	betrug die Gesamtzahl der tatsächlich von Hebammen geleiteten Geburten	wurden tatsächlich von einer Hebamme Geburten . . . geleitet
In Oberbayern . .	44 427	50,54
„ Niederbayern . .	24 990	54,09
„ der Pfalz . . .	31 214	38,02
„ „ Oberpfalz .	21 581	50,78
„ Oberfranken . .	19 694	47,69
„ Mittelfranken . .	28 113	48,22
„ Unterfranken . .	20 680	26,86
„ Schwaben . . .	24 914	43,10
im Königreich . .	215 613	43,73

Die tatsächliche Beschäftigung ist also noch bedeutend geringer als die mögliche, wie ein Vergleich der Seite 51 wiedergegebene Tabelle zeigt. Im Jahre 1907

	betrug die Gesamtzahl der Geburten einschließlich Totgeborene	wurden von 100 sämtlicher Geburten ... von Hebammen geleitet
In Oberbayern . .	47 796	92,25
„ Niederbayern . .	27 764	90,01
„ der Pfalz . . .	32 462	96,16
„ „ Oberpfalz .	22 733	94,93
„ Oberfranken . .	20 827	94,56
„ Mittelfranken . .	30 134	93,29
„ Unterfranken . .	22 373	92,43
„ Schwaben . . .	26 079	95,53
im Königreich . .	215 613	93,68

Die Zahlen der von Hebammen tatsächlich geleiteten Geburten dürften etwas zu niedrig gegriffen sein, da die Zahl der Geburten nicht mit hinzugezählt wurde, die von Hebammen geleitet worden sind, welche im Laufe des Jahres 1907 aus dem Berufe ausgeschieden sind.

Am größten ist in Niederbayern der Bruchteil der nicht von Hebammen geleiteten Geburten. Dies bestätigt die oben gemachte Aufstellung, daß das Bedürfnis nach Hebammen gerade in diesem hebammenarmen Regierungsbezirk nicht vollkommen gedeckt sein könnte. In der Pfalz ist die Zahl der ohne Hebammenhilfe verlaufenden Geburten verhältnismäßig am kleinsten. Es mag dies einerseits darin begründet sein, daß der Bevölkerung hier in zureichender Menge und in größerer Nähe Hebammen zur Verfügung stehen. Auch darin, daß sie infolge differenzierter Bedürfnisse weniger gerne von dem Beistand einer gelernten Hebamme absieht. Zum andern Teil kommt vielleicht darin zum Ausdruck, daß in der Pfalz keine große geburtshilfliche Anstalt einen größeren Teil von Gebärenden aufnimmt.

Der Entgang durch die Konkurrenz der größeren öffentlichen oder ärztlich geleiteten privaten Gebäranstalten ist mit dem wachsenden Vertrauen des Publikums in die Anstaltsentbindung infolge der günstigen Ergebnisse der Gebäranstalten im Laufe der letzten Jahrzehnte bedeutend geworden. Im Jahre 1910 haben im Königreich Bayern 6080 Gebärende in 11 größeren Gebäranstalten entbunden. Wenn man diese 6086 Gebärenden in Beziehung setzt zu den 221 528 im

Jahre 1910 Geborenen und Totgeborenen im Königreich Bayern[1]), so verliefen 2,75% der Geburten in den Gebäranstalten. Im Jahre 1910 nahmen

die beiden oberbayrischen Universitätsgebäranstalten in München . . . . . 2660 Frauen auf,
das Wöchnerinnenheim in Nürnberg . . . . . 641 „ „
die gynäkologische Abteilung des städtischen Krankenhauses in Nürnberg . . . . . 71 „ „
die Universitätsentbindungsanstalt Erlangen . . . 376 „ „
das Nathanstift Fürth . . . . . 173 „ „
die sämtlichen vier größeren Gebäranstalten Mittelfrankens . . . . . 1261 „ „

In Oberfranken, in der Kgl. Hebammenlehranstalt Bamberg betrug die Zahl der Entbundenen 491,
in Schwaben, im Wöchnerinnenasyl in Augsburg 406,
in der Pfalz, im Wöchnerinnenasyl in Ludwigshafen am Rhein 226,
in der Oberpfalz, in der Kreisanstalt Regensburg 130,
in Unterfranken, in der Universitätsfrauenklinik in Würzburg . 912.

	Die Zahl der Geborenen, einschl. Totgeborene, betrug im Jahre 1910.	Von 100 dieser Geborenen entfielen ... auf die Gebäranstalten[2])
In Oberbayern . .	46 209	5,75
„ München . . .	(14 325)	(18,57)
„ Niederbayern . .	27 360	—
„ Pfalz	30 568	0,74
„ Oberpfalz . . .	22 145	0,59
„ Oberfranken . .	20 181	2,43
„ Mittelfranken . .	27 826	4,53
„ Nürnberg . . .	(9 385)	(7,59)
„ Unterfranken . .	21 790	4,19
„ Schwaben . . .	25 449	1,60
im Königreich . .	221 528	2,75

[1]) Es wird bei dieser Beziehung vernachlässigt, daß die 89. Geburt eine Zwillingsgeburt ist, bzw. daß unter 1000 Geburten 11,2 Zwillingsgeburten sind. In Wirklichkeit ist also der Entgang noch etwas größer als ihn diese Beziehung gibt.

[2]) In Niederbayern ist keine größere Entbindungsanstalt.

In den Regierungsbezirken Mittelfranken, Unterfranken und Oberbayern ist die Zahl der in Gebäranstalten Entbindenden am größten. Hier ist auch der Bruchteil der nicht von Hebammen geleiteten Geburten am größten, wenn man von der Ausnahme Niederbayerns absieht. Es dürfte wohl der große Teil der Geburten, die in diesen Bezirken den Hebammen entgehen, auf die Konkurrenz der Gebäranstalt zurückzuführen sein.

In den Städten ist der Prozentanteil der Geburten, der ohne Hebammenhilfe verläuft, größer als auf dem Lande. Im Jahre 1907

	betrug die Gamtzahl der Geburten	betrug die Zahl der tatsächlich von Hebammen geleiteten Geburten	wurden von 100 sämtlichen Geburten ... von Hebammen geleitet.
In den unmittelbaren Städten	50 743	47 000	92,62
in den Bezirksämtern	179 425	168 613	93,97

Zweifellos ist der große Teil von Geburten, die in der Stadt der Hebamme entgehen, darauf zurückzuführen, daß gerade die Städterin es vorzieht, in der Klinik oder in der öffentlichen Gebäranstalt zu entbinden. Die Patientinnen, die vom Lande herein in die Klinik oder in das Wöchnerinnenheim kommen, sind weit in der Minderzahl. Dazu kommt noch, daß in der Stadt der Arzt häufig auch zu normalen Geburten zugezogen wird und dieser unter Umgehung der Hebamme nur eine Wochenpflegerin zu seiner Assistenz herbeiholen läßt.

Trotz dieses Entgangs haben die Hebammen in den Städten noch erheblich mehr zu tun als auf dem Lande. Es betrug die Zahl der von Hebammen geleiteten Geburten im Jahre 1907

in den unmittelbaren Gemeinden 64,03,
„ „ mittelbaren Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern 72,17,
„ „ übrigen Gemeinden . . . . . 38,19.

Die Landhebammen haben also etwa nur halb so viel zu tun wie die Stadthebammen. In ihrem Verhältnis zur Bevölkerung hatte die Zahl der Hebammen auf dem Lande gerade die Hälfte der Zahl der Stadthebammen betragen. In den unmittelbaren Städten waren nämlich auf 10 000 Menschen 4,5, in den mittelbaren Gemeinden mit mehr als

5000 Einwohnern 5,4, in den übrigen Gemeinden 9,0 Hebammen getroffen. Wenn in der Beschäftigung der Hebammen die Beziehung der Hebammenzahl zur Bevölkerung nicht rein zum Ausdruck kommt, so ist daran nicht allein die größere Konkurrenz der Gebäranstalt und der ärztlichen Hebamme in der Stadt schuld, sondern auch die kleinere Geburtenziffer in der Stadt. Es trafen im Jahre 1908 im Königreich Bayern auf 1000 der mittleren Bevölkerung Geborene

in den unmittelbaren Städten 29,2
„ „ übrigen Gemeinden 36,4

Wie steht es nun mit der Entwicklung der Beschäftigung? Haben heute die Hebammen mehr zu tun als früher oder ist das Umgekehrte der Fall?

Tabelle IX zeigt die Entwicklung der Beschäftigung der Hebammen im Königreich Bayern im Zeitraum 1859/60 bis 1909. Danach hat die Beschäftigungsgelegenheit der Hebammen seit 1859/60 abgenommen. Sie ist zuerst gestiegen, um im Jahre 1876 mit 55 Geburten auf eine Hebamme die Höchstzahl zu erreichen. Von da an ist sie ziemlich rasch und stetig zurückgegangen und betrug im Jahre 1909 nur noch 45 Geburten auf eine Hebamme. Sie ist also seit dem Jahre 1876 um 10 Geburtsfälle auf den Kopf der Hebamme gesunken. Wenn im Jahre 1876 100 Geburtsfälle auf eine Hebamme entfielen, treffen im Jahre 1909 nur mehr 80,9 Geburtsfälle auf eine Hebamme.

Der tatsächliche Rückgang der Beschäftigung mag nicht so groß sein, da anzunehmen ist, daß heute die Bevölkerung weniger häufig die Hebamme umgeht, als vor 35 Jahren. Heute treffen mehr Hebammen auf die gleiche Landfläche. Infolgedessen ist die Hebamme leichter erreichbar als früher. Dies führt zu einem Zurückgehen der Hebammenpfuscherei und damit zu einer Zunahme der von Hebammen geleiteten Geburten in denjenigen Bezirken, wo die Hebammenpfuscherei besonders blühte. Siehe über den Rückgang der Pfuschertätigkeit überhaupt Tabelle VII.

Immerhin dürfte namentlich in Städten und in Bezirken, wo von jeher zahlreiche Hebammen sich vorfanden und bei der Bevölkerung keine Neigung bestand, die Pfuscherin holen zu lassen, ein beträchtlicher Rückgang der tatsächlichen Beschäftigung der Hebammen festzustellen sein.

Für den Rückgang der Beschäftigung der Hebamme sind zwei Hauptursachen zu nennen. 1. Der Geburtenrückgang (Tabelle X).

Während im Jahre 1876, wo die Hebammen die besten Zeiten hatten, mit durchschnittlich 55 Geburten im Jahr, 44,2 Kinder auf 1000 der mittleren Bevölkerung geboren wurden, trafen fünf Jahre später nur noch 39,8 Kinder auf 1000 der mittleren Bevölkerung. Im Jahre 1906 treffen auf den gleichen Bevölkerungsteil nur noch 35,5 Geborene, 1908 34,6. Seit 1897 hat die Zahl der Geborenen einschließlich Totgeborenen nicht nur in ihrem Verhältnis zur Bevölkerung, sondern sogar absolut abgenommen. Im Königreich Bayern betrug die Zahl der Geborenen einschließlich Totgeborenen:

1902	239 457
1904	237 626
1906	233 357
1908	232 397

Dies kann natürlich nicht ohne Rückwirkung auf die Beschäftigungsgelegenheit der Hebammen bleiben, zumal die Zahl der Hebammen wenigstens bis zum Jahre 1906 stetig absolut zugenommen hat und in ihrem Verhältnis zur Bevölkerung, wenigstens wenn man die Entwicklung nach Stadt und Land getrennt betrachtete, eher eine Zunahme als eine Abnahme zeigte. Die zweite Ursache für den Rückgang der Beschäftigung der Hebammen ist zu suchen in der Zunahme der Gebärenden, die in Kliniken und öffentlichen Gebäranstalten entbunden werden (Tabelle XI). Während im Jahre 1882 bei 209 264 Geburten nur 1678 Gebärende in den fünf größeren Gebäranstalten des Königreich Bayern entbanden oder von 100 Geburten überhaupt 0,80, haben im Jahre 1910 bei 221 548 Geburten 6086 Gebärende in 11 größeren Gebäranstalten entbunden; das sind auf 100 Geburten 2,75.

Die Aussichten der Hebammen auf eine Besserung ihrer Lage sind also bei der derzeitigen Regelung gering. 90% sämtlicher Geburten sind ihnen schon überall sicher. Nur in denjenigen Bezirken, wo die nicht den Hebammen zufallenden Geburten noch ohne jeden geburtshilflichen Beistand oder mit einer Hilfe der Hebammenpfuscherin verlaufen, dürfte der Prozentanteil der Geburten, die den Hebammen zuwachsen, noch zu steigern sein. Ob dies aber möglich ist, ohne daß die Zahl der Hebammen vergrößert wird, ist fraglich. Mit einer Vergrößerung der Hebammenzahl würde zwar vermutlich die Pfuscherinnentätigkeit noch mehr abnehmen und der Bruchteil der nicht von Hebammen geleiteten Geburten kleiner werden, aber die Beschäftigung der einzelnen Hebamme würde nicht zunehmen. In den mit Hebammen übersetzten Bezirken kommt zur Konkurrenz durch die Berufs-

genossinnen die Konkurrenz der Entbindungsanstalten in den nahen Städten.

In den Städten sind die Aussichten am wenigsten günstig. Hier wird die Hebamme häufiger nicht beigezogen als auf dem Lande, und zwar in steigendem Maße. Die Ursache ist die zunehmende Neigung des Publikums in öffentliche Entbindungsanstalten zu gehen oder Arzt und Wochenpflegerin beizuziehen. Auch ist namentlich in den Städten die Geburtenziffer stark im Sinken.

Mit wachsenden Lebensansprüchen der Bevölkerung nimmt die Nutzungsgelegenheit für die Arbeitskraft der Hebamme ab. Auf allen andern Gebieten, wo menschliche Arbeit wirtschaftlich nutzbar gemacht wird, sind Zeiten des Aufschwungs auch von günstigen Folgen für den Absatz der Arbeit begleitet. Nicht allein die kleinere Kinderzahl der wohlhabenden Bevölkerung, auch die größere Neigung der Reicheren, den Arzt zuzuziehen, ist die Ursache dafür, daß dies nicht seine Anwendung auf die Hebammenarbeit findet. Dabei sind wenigstens für absehbare Zeiten Ärzte und Entbindungsanstalten nicht imstande, namentlich auf dem Lande, die Hebamme zu ersetzen.

Über die tatsächliche Größe des Beschäftigungsumfangs der einzelnen Hebammen besagen die gegebenen Durchschnittsziffern wenig. Man würde sich sehr täuschen, wenn man annähme, daß jede Stadthebamme 64 Geburten zu leiten hat und daß jeder Landhebamme 38 sicher sind.

In Tabelle XII ist die durchschnittliche Zahl der auf eine Hebamme zu entfallenden Geburten in Einzelgruppen verschiedener Größe aufgelöst und angegeben, wieviele Hebammen auf jede solche Gruppe in dem Zeitraum 1902 bis 1907 entfielen. Es wurden dabei nur diejenigen Hebammen berücksichtigt, die während des ganzen sechsjährigen Zeitraums ihren Beruf ausübten. Wäre diese Ausscheidung nicht getroffen, so wären die Gruppen kleinsten Beschäftigungsumfangs noch stärker besetzt. Schon allein die Betrachtung der einzelnen Gruppen, die gebildet werden konnten, zeigt, wie außerordentlich verschieden das Ausmaß der Beschäftigung bei verschiedenen Hebammen ist. Neben Hebammen, die weniger als 20 Geburten im Jahre zu leiten haben, sind zwei verzeichnet, die bei mehr als 300 Geburten im Jahr beschäftigt waren.

Die Zahl derjenigen, denen nicht mehr als 20 Geburten im Jahr zukommen, ist außerordentlich groß. Im Königreich Bayern mußten sich nicht weniger als nahezu 15% der Hebammen mit dieser geringen Beschäftigungsgelegenheit begnügen. In Unterfranken betrug ihre

Zahl 38,74 %. Dagegen haben in Niederbayern, wo verhältnismäßig wenig Hebammen vorhanden sind und wo die Geburtenziffer hoch ist, nur 3 % aller Hebammen so wenig zu tun.

90 % aller Hebammen haben in Unterfranken weniger als 50 Geburten im Jahr, d. h. 90 % aller unterfränkischen Hebammen haben nicht einmal jede Woche vom Jahr eine Geburt zu leiten; der dritte Teil davon bringt es noch nicht einmal alle 14 Tage zu einer Entbindung. In der Pfalz hat die Hälfte aller Hebammen weniger als 35 Geburten; 17,66 % haben weniger als 20 Geburten im Jahr. Fast so ungünstig liegen die Verhältnisse in Schwaben, wo 45 % aller Hebammen weniger als 35 mal im Jahr zu einer Geburt geholt werden.

In den unmittelbaren Städten haben nur 6,41 % aller Hebammen weniger als 20 Geburten im Jahr. Aber es haben immerhin 35 % der Hebammen weniger als 50 Geburten, ein außerordentlich hoher Prozentsatz in Anbetracht des hohen durchschnittlichen Umfangs der Beschäftigung der Hebammen in den Städten, wo durchschnittlich 64 Geburten auf die Hebamme treffen. Dementsprechend finden sich in den Städten Hebammen, die außerordentlich viel zu tun haben. Mehr als 2 % der städtischen Hebammen haben mehr als 200 Geburten im Jahr. 24,13 % haben 102—200 Geburten im Jahr zu leiten.

In den mittelbaren Gemeinden mit über 5000 Einwohnern sind die Beschäftigungsbedingungen für die Hebammen am günstigsten. Aber auch hier haben 28 % der Hebammen weniger als 50 Geburten im Jahr.

In den übrigen Gemeinden mit unter 5000 Einwohner müssen mehr als zwei Drittel der Hebammen, 72 %, mit weniger als 50 Geburten im Jahr zufrieden sein. Immerhin begegnen auch auf dem Lande Hebammen, die mehr als 100 Geburten zu leiten haben.

Die Beschäftigungsgelegenheit bietet sich der Mehrzahl der Hebammen nicht nur selten, sie tritt außerdem auch unregelmäßig ein. Von den 20 Geburten, die die Hebamme eines Dörfchens zu leiten hat, können, wenn es der Zufall will, gleich fünf in einem Monat fallen, während die nächsten Monate gar keine Beschäftigung bringen. Je seltener eine Hebamme beschäftigt ist, desto größer ist auch die Wahrscheinlichkeit, daß die Beschäftigungsfälle in unregelmäßiger Verteilung über das Jahr eintreten.

Wenn man den Ursachen für die großen Unterschiede im Ausmaß der Beschäftigung nachgehen will, so muß Stadt und Land getrennt betrachtet werden.

Auf dem Lande spielt die Entfernung bis zum Sitz der nächsten Hebamme eine Hauptrolle. Ein Ausgleich zwischen zwei Ortschaften wird nur dann stattfinden, wenn die Entfernung der Orte voneinander sehr klein ist. Dazu kommt als Hinderungsgrund, daß der Landbewohner sich nur ungern entschließt, eine „Fremde" herbeizuziehen und in sein Hauswesen und seine Verhältnisse hereinsehen zu lassen. Die Hebamme soll womöglich mit ihm verschwistert oder verschwägert sein. Wenigstens muß sie mit ihrer Existenz in der Gemeinde wurzeln.

Anders in der Stadt. Hier, wo die örtliche Entfernung keine Rolle spielt, ließe sich wohl denken, daß alle Hebammen gleichviel zu tun haben. Hier liegt die Ursache für das verschiedene Ausmaß der Beschäftigung auf einem anderen Gebiete. Da unter der Anzahl der Hebammen die Wahl frei steht, kann derjenigen der Vorzug gewährt werden, die aus irgendeinem Grunde empfehlenswerter erscheint. Vor allem wird diejenige Hebamme, die erst kurz im Beruf steht oder schon sehr alt ist, weniger oft gewählt; die eine, weil sie noch nicht, die andere weil sie nicht mehr das Vertrauen der Kundschaft in ihre Geschicklichkeit und Zuverlässigkeit besitzt. Dann kann die Hebamme, die empfohlen ist auf Grund persönlicher Tüchtigkeit oder aus anderen Ursachen, viel mehr zu tun haben, als ihre Berufsschwestern. Häufig setzt der Arzt die Wahl einer bestimmten Hebamme durch. Denn es läßt sich nicht vermeiden, daß je nach ihrer persönlichen Tüchtigkeit, die eine Hebamme dem Arzt geeigneter erscheint, als die andere. Es entbehrt nicht einer gewissen Berechtigung, wenn er darauf dringt, daß diejenige zu seiner Assistenz herbeigeholt wird, die am besten auf ihn eingearbeitet ist. Für die andern Hebammen, die nicht so glücklich sind, einen ärztlichen Fürsprecher zu besitzen, bedeutet dies um so mehr eine Verkürzung als zumeist die zahlungsfähigeren Kundinnen den Arzt auch bei normalem Geburtsverlauf zuziehen [1]). Daß es auch Ärzte gibt, die grundsätzlich sich weigern, zusammen mit Hebammen zu arbeiten, muß hier auch erwähnt werden

[1]) Vergleiche hierzu die Anmerkung 31 bei Dr. Karl Becker, Handbuch der Medizinalgesetzgebung H. 4 S. 97. „Welcher Arzt jeweils beizuziehen ist, hat ausschließlich die Gebärende und ihre Familie zu bestimmen. Auf keinen Fall darf die Hebamme einen nicht genehmen Arzt aufdrängen oder gegen den Willen der Familie rufen lassen. Es ist für beide Teile unwürdig und setzt die Achtung und das Vertrauen herab, wenn eine Hebamme stets nur auf die Zuziehung eines solchen Arztes hinwirkt, von dem sie hierfür eine Belohnung zu erwarten hat. Auch die Ärzte sollten nicht ohne Grund eine Hebamme über die andere setzen, sondern alle Hebammen gleich unparteiisch und vorurteilsfrei behandeln.

Ein solches Verhalten verurteilt sich wohl selbst und ist dazu angetan, Achtung und Ansehen des Hebammenstandes beim Publikum schwer zu schädigen.

Die ungleiche und unzureichende Beschäftigung vieler Hebammen ist von mancherlei ungünstigen Folgen für das Publikum wie für die Hebamme selbst begleitet. Wenn die Leitung von 50 Geburten im Jahr das Mindestmaß dessen darstellt, was eine tüchtige Hebamme leisten soll[1]), so trifft diese Zahl für 64% aller bayrischen Hebammen nicht zu.

Was die Hebamme technisch zu leisten hat, ist kurz folgendes:

Normalverlaufende Entbindung, normales Wochenbett und Pflege des gesunden Säuglings in den ersten zehn Tagen nach der Geburt. Dazu muß sie wissen, was normal und was regelwidrig ist. Das Hauptmittel, das heute Hebamme über den Stand der Geburt unterrichtet, ist die innere Untersuchung. Mit ihrem untersuchenden Finger, den sie in die Geburtswege einführt, kann sie infektiöse Keime einschleppen und so die normale Entbindung in eine anormale verwandeln. Sie kann so die gesunde Gebärende durch Kindbettfieber, das sie bei ihr verursacht hat, in die größte Lebensgefahr bringen.

Bei richtiger Beobachtung kann mit beinahe absoluter Sicherheit darauf gerechnet werden, daß die gefährlichen Keime abgetötet werden. Eine einwandfreie Desinfektion ist also das A und O des Hebammenhandwerkes.

Die richtigen theoretischen Kenntnisse sind die notwendige Voraussetzung; ohne diese kann eine Hebamme nicht erkennen, was normal und was anormal ist, aber die Theorie, die in einwandfreier Weise an den staatlichen Hebammenschulen den Hebammen beigebracht wird, kann sich erst realisieren, wenn die Hebamme auch etwas zu tun hat. Die Geburten, die sie in der Hebammenschule selbst leiten darf, selbst wenn einmal bei der geplanten längeren Kursdauer mehr als fünf Fälle ihr zur „selbständigen“ Leitung überlassen werden, können immer nur die Bedeutung haben, ihr die Sache im Prinzip klar zu machen. Nur eine sofortige, zureichende Beschäftigung nach dem Verlassen der Schule kann verhindern, daß von dem Vorstellungsschatz, den die Schule mitgibt, wesentliche Kenntnisse schwinden, bis allmählich die Hebamme in eine Praxis hereinwächst. Und gerade die

[1]) E. Angerer, „Unsere Hebammen“ Zeitschrift für Medizinalbeamte H. 15, 1908

Desinfektion wird um so besser und um so selbstverständlicher ausgeführt, je öfter die Hebamme dazu Gelegenheit hat. B. S. Schultze [1]) schreibt über die Erziehung der Hebamme zur Desinfektion, die Hebamme müsse zur Ausübung der Desinfektion abgerichtet werden. Daraus erhellt schon, welchen Wert gerade für die richtige Desinfektion eine möglichst tägliche Übung und Gelegenheit zur Beobachtung der gegebenen Vorschriften hat.

Auch für die Hebammen selbst sind die Folgen der unregelmäßigen und seltenen Beschäftigung schlimm. Die geringe Beschäftigungsgelegenheit läßt keine rechte Freude und kein Interesse am Beruf aufkommen. Man betreibt die Sache nebenher, die den Menschen nur selten und unregelmäßig in Anspruch nimmt.

Am bedenklichsten sind die Folgen der dargestellten Beschäftigungsbedingungen auf den Verdienst und auf die Auslese der Hebammen.

---

5. Kapitel.

Die Einkommensverhältnisse der bayrischen Hebammen.

Die im folgenden Kapitel über das Einkommen verwerteten tabellarischen Aufstellungen entstammen der Erhebung des Ministeriums des Innern über die Verhältnisse der Hebammen in Bayern vom 1. Januar 1908. Die hier wiedergegebenen Tabellen sind Auszüge und Zusammenzüge des vom statistischen Landesamt ausgearbeiteten Tabellenwerkes.

Das Einkommen der Hebammen setzt sich zusammen aus dreierlei verschiedenen Quellen. Erstens und hauptsächlich aus einem Einkommen aus privaten Vergütungen für geburtshilflichen Beistand. — Die für diese Vergütung gebräuchliche Bezeichnung „Deserviten“, die auch von der Erhebung angewendet wurde, soll in dieser Arbeit beibehalten werden. Das Einkommen aus Deserviten wird als Deserviteneinkommen

[1]) B. S. Schultze: Unser Hebammenwesen und das Kindbettfieber, Sammlung klinischer Vorträge, herausgegeben von R. v. Volkmann, Nr. 247: „Zur Ausübung derselben — der Antiseptik — muß sie abgerichtet werden. Tägliche strenge Fingerparade, um die Frauen zunächst allen erkennbaren Schmutzes zu entwöhnen, ganz bestimmte Anordnungen, an denen nichts zu deuten übrig bleibt, strenge Ahndung jeder Versäumnis, in betreff der gegebenen Vorschriften und ausnahmslos gutes aseptisches Beispiel seitens der unterrichtenden Ärtze sind sehr viel wirksamer als theoretische Vorträge über den Geist der Antiseptik.

bezeichnet. Die zweite Quelle, aus der den Hebammen Einkommen zufließt, sind Kassen öffentlicher Verbände oder Stiftungen. Nur eine kleinere Anzahl Hebammen vorzüglich Gemeinde- und Bezirkshebammen stehen im Genuß von Bezügen aus dieser Quelle. Der dritte Bestandteil des Hebammeneinkommens sind Naturalleistungen seitens privater und seitens öffentlicher Kassen. Die Summe dieser drei Einkommensarten stellt das Gesamteinkommen, das einer Hebamme zufließt, dar. Dieses Einkommen ist kein Reineinkommen, da der Hebamme für Desinfektionsmittel und anderes mehr größere Berufsauslagen erwachsen.

Der amtliche Bogen zur Ermittlung der Verhältnisse der Hebammen in Bayern frägt sowohl nach dem Deserviteneinkommen als auch nach der Höhe öffentlicher Bezüge, sowie nach etwaigen Naturalbezügen.

Die Angaben der amtlichen Erhebung dürften im allgemeinen zu niedrig sein[1]).

Angaben über Vermögenswerte und über das Einkommen des Mannes, welche die amtliche Erhebung auch zu erfassen suchte, werden hier gar nicht wiedergegeben. Sie dürften vor allem unzuverlässig sein. Denn der Zusammenhang der Angaben über das Einkommen des Mannes und etwa vorhandener Vermögenswerte mit einer geplanten Hebammenreform wollte besonders mißtrauischen Gemütern nicht einleuchten. Dagegen sind die leicht zu kontrollierenden Angaben über Einkommensbezüge aus öffentlichen Kassen zuverlässig. Ebenso dürften namentlich auf dem Lande die Angaben über Vergütung für geburtshilfliche Leistungen, so unglaublich gering sie auch in einzelnen Fällen scheinen mögen, richtig sein. Denn dort erhält die Hebamme ein bestimmtes Fixum für den Geburtsfall, das der Gemeindebehörde bekannt

[1]) Wie schon hervorgehoben wurde, ist die Ursache hierfür in Steuerangst zu suchen. Wie groß diese Angst bei vielen Hebammen gewesen sein mag, kann am besten ein Zettel beweisen, der einem Fragebogen beilag: „hoch zu verehrende Herrn! Ich Endes unterzeichnete kann nicht 800 M — sie hatte nur 600 M angegeben, die vom Bezirksarzt auf 800 M hinaufgeschrieben worden waren — jährlich rechnen. Ich komme am meisten zu recht arme, wo ich 11 M nicht verlangen kann und froh sein muß, wan ich 5 M bekomme. Wie kann man den da jährlich auf 800 M kommen, daß verstehe ich nicht. Es waren heuer schon 3 Fragebögen da, über welche ich mich aus den Hebammenverein wieder ausschließen ließ. Mein Mann hat ein Einkommen 150 M jährlich, wenn ein gutes Jahr ist. Ich habe aber 740 M in Auszug zu leisten. Im ganzen Steuern und Gefällen 800 M. Daß sind Leistungen. Bitte meine Herrn von was dan noch leben? Allerhochachtungsvollst

N. N. Hebamme.

ist, ja zu dem sie sich unter Umständen der Gemeinde zu arbeiten verpflichtet hat. Naturalien wurden auf dem Fragebogen fast ausnahmslos nicht angegeben. Es scheint sich damit zu bestätigen, was Bezirksarzt Dr. E. Angerer in seinem Aufsatz: „Unsere Hebammen“ [1]) ausführt, daß auf dem Lande die Naturalleistung für die Hilfeleistung der Hebammen ziemlich abgekommen sind. Auch Prof. Stumpf schreibt, daß Naturalleistungen seitens der Bevölkerung heute nur mehr in sehr eingeschränktem Maße in Bayern gewährt werden. Die Fehler, die durch Nichtberücksichtigung der Sachleistung entstanden sind, dürften dadurch das Ergebnis der Statistik nur unwesentlich beeinflussen.

1. Taxe.

Die Höhe der Bezahlung für den einzelnen Geburtsfall ist der freien Vereinbarung überlassen. Die Gebührenordnung für die Dienstleistungen der Hebamme (Anhang der bayrischen Dienstanweisung für Hebammen, Beilage zu § 5 der Verordnung vom 4. Juni 1899 die gewerblichen Verhältnisse der Hebammen betreffend) stellt lediglich eine Norm dar, die nur beim Fehlen einer besonderen Vereinbarung maßgebend sein soll. Sie läßt einen Spielraum zwischen höchsten und niedersten Sätzen. Damit den örtlichen Verhältnissen und der Leistungsfähigkeit der Zahlungspflichtigen Rechnung getragen werden könne [2]). Stufen, die einen Anhaltspunkt geben, in welcher Weise die Berechnung abzustufen wäre — etwa nach Zeit, Art der Arbeit, Merkmalen der Wohlhabenheit — kennt die Taxe nicht. Gegenüber dem Staate und wohltätigen Stiftungen darf höchstens der Durchschnittssatz der Taxe geltend gemacht werden.

Grundsätzlich vergütet die Taxe die sämtlichen Hilfeleistungen bei einer Geburt durch einen einzigen Betrag. Eine einfache Entbindung, die die Hebamme nicht mehr als zwölf Stunden in Anspruch

[1]) Zeitschrift für Medizinalbeamte H. 15, 1908.

[2]) Die Gebührenordnung von 1816 sah nur einfache Sätze vor. Für eine einfache Entbindung betrug der Satz einen Gulden 30 kr., für den Wochenbesuch waren 15 kr. vorgesehen (Döllinger Bd. 15 S. 297 u. S. 229). Mit Verordnung vom 31. März 1836 wurden die einfachen Sätze der Gebührenordnung von 1816 durch solche ersetzt, die einen Spielraum lassen zwischen einem höchsten und niedrigsten Satze, außerdem wurden sämtliche Sätze erhöht. Der niedrigste Satz für eine gewöhnliche Entbindung betrug 1 fl. und 6 kr. Der höchste 3 fl. 12 kr., für jeden Besuch der Wöchnerin waren 12 kr. bzw. 18 kr. vorgesehen. Eine weitere Erhöhung der Gebühren trat mit der Verordnung vom 18. Oktober 1866 ein, die für eine einfache Entbindung 1 fl. bis 5 fl. ansetzt. Für jeden Besuch der Wöchnerin 15 kr. bzw. 24 kr. (K. Weber Gesetzessammlungen für das Königreich Bayern 6. Bd.).

nimmt, berechnet sich nach den Sätzen der Gebührenordnung auf 5 M. Diese Vergütung kann je nach Mühewaltung und Wohlhabenheit der Gebärenden bis auf 15 M erhöht werden. Für jeden Wochenbesuch kann die Hebamme von 50 Pf. an aufwärts bis zu 1 M in Rechnung setzen. Da für jede Verrichtung außerhalb der Wohnung der Hebamme, soweit es sich nicht um eine Geburt handelt, Zuschläge von mindestens 40 bis höchstens 80 Pf. gemacht werden dürfen, so berechnet sich jeder Wochenbesuch auf 90 Pf. bzw. auf 1,80 M.

Die Bestimmung, daß jeder Wochenbesuch besonders in Rechnung gesetzt werden darf, führt dazu, daß unbemittelte Wöchnerinnen, die an den Kosten für die Besuche sparen möchten, die Hebamme veranlassen, schon am zweiten oder dritten Tage nach der Entbindung wegzubleiben. Der § 31 der bayrischen Dienstanweisung, welcher sagt: Die Hebamme hat die Verpflichtung, die Wöchnerin und das neugeborene Kind, wenn irgend möglich, zehn Tage lang, unter Umständen auch noch länger, zweimal täglich zu besuchen, steht also nur auf dem Papier.

Zu den niedersten Sätzen berechnet, kommt eine einfache Entbindung, die die Hebamme nicht über zwölf Stunden in Anspruch nahm, mit den 20 Wochenbesuchen während der ersten zehn Tage nach der Geburt auf 23 M. Nach den höchsten auf 51 M. Dabei sind Desinfektionsmittel, die von der Hebamme, soweit sie diese selbst lieferte, mit 1 M in Anschlag gebracht werden dürfen, noch nicht eingerechnet.

Für eine Zwillingsgeburt beträgt der höchste und niederste Satz das anderthalbfache des gewöhnlichen Satzes. Für eine Fehlgeburt 3 M bis 10 M. Für jede Stunde einer mehr als zwölf Stunden dauernden Geburt dürfen 50 Pf. bis 1 M in Rechnung gesetzt werden. Außerdem sind in der Gebührenordnung noch höchste und niederste Sätze für Einzelverrichtungen der Hebammen angegeben, soweit diese außer die Zeit der Geburt und des Wochenbetts fallen; ebenso ein Zuschlag für Nachtbesuch und die Ansprüche für Assistenz bei geburtshilflichen Operationen[1]).

[1]) Zum Vergleich seien die Gebührentaxen im Königreich Preußen und in einigen deutschen Bundesstaaten angeführt. (Über die Entwicklung der deutschen Hebammenvereine. O. Gebauer, Annalen, I. Bd. 3. H.).

Gebührentaxen im Königreich Preussen vom 1. Oktober 1908.

Provinz	Gebührentaxe für: Armengeburt mit Besuchen M	12stündige Geburt M	jede weitere Stunde M	regelwidrige Geburt, 12stündig M	Besuch vor und nach Geburt M	sonst gewünschten Besuch M	eine Tag- und Nachtwache M
Brandenburg (Reg.-Bez. Potsdam)	10 niedrigster Satz	5—15	0,50—0,75	7,50—20	0,50—1 nachts doppelt	1—1,50 nachts doppelt	4—8
Stadtkreis Berlin	15 sechs Besuche	7,50—30	0,50—2	12—45	1—2 nachts doppelt	1—5 nachts doppelt	10—12
Sachsen	10	6—30	0,60—1,50	7,50—40	0,60—1,50 nachts doppelt	0,60—1,50 nachts doppelt	4—10
Hannover	0,60 sechs Besuche	6—25	0,50—1	7,50—30	0,60—1,20 nachts doppelt	1—2 nachts doppelt	5—10
Westfalen	10	6—12	0,60—1,20	8—15	0,50—2 nachts doppelt	1—4 nachts doppelt	4—6
Rheinprovinz	9	8—25	0,50—1	12—30	0,75—1 nachts doppelt	1—2 nachts doppelt	5—10
Hessen-Nassau	15 Desinfektionsmittel frei	10—40[1])	1—3	15—50[2])	1—3 nachts doppelt	1—3 nachts doppelt	15—30
Pommern	10	7—20	0,50—1	10—25	0,75—1,50 nachts doppelt	1—2 nachts doppelt	7—12
Posen-Land	nach niedrigster Taxe	5—15	0,50—1	7,50—20	0,50—1,50 nachts doppelt	1—2 nachts doppelt	4—8
Posen-Stadt	nach niedrigster Taxe	5—20	0,50—2	7,50—30	0,50—3 nachts doppelt	1—3 nachts doppelt	4—12
Schlesien	10	5—20	0,50—1	—	0,50—1 nachts doppelt	1—2 nachts doppelt	5—10
Schleswig-Holstein	10 (Kiel)	6—25	0,50—1	8—30	0,50—2 nachts 2—3	1—2 nachts 2—3	5—10

[1]) Werden keine Wochenbesuche gewünscht, 20—50 M.
[2]) Desgl. 30—60 M.

Provinz	Gebührentaxe für: Armengeburt mit Besuchen M	12stündige Geburt M	jede weitere Stunde M	regelwidrige Geburt, 12stündig M	Besuch vor und nach Geburt M	sonst gewünschten Besuch M	eine Tag- und Nachtwache M
Westpreußen	7	3—15 Stadt 4 bis 20	0,50—1,50	5—25	0,50—2 nachts doppelt	1—2 nachts doppelt	4—8
Ostpreußen	niedrigste Taxe z. B. in Memel	5—15	0,50—1	7,50—25	0,50—1,50 nachts doppelt	1—2 nachts doppelt	4—12

Gebührentaxen einiger deutscher Bundesstaaten.

Staaten	Gebührentaxe für: leichte Geburt M	regelwidrige Geburt M	Wochenbesuch M	Tag- und Nachtwache M	sonstigen Besuch M	Kilometergelder M
Sachsen	6—10 24 Stunden	7—12	0,60—1,20	5—10 nachts 1,20—2,50	—	—
Württemberg	5—15 inkl. Besuche in der ersten Woche	10—20	3—6 von der zweiten Woche an	—	—	0,10 pro Kilometer bei mehr als zwei Kilometer
Baden	10—20 inkl. Wochenbesuche	—	—	—	0,50—1 nachts doppelt	0,50 ¼ Stunde
Hessen	5—15	8—25	0,50—1	4—8	0,50—1 nachts doppelt	0,50—1 bei 1—2 km jeder weiterer Kilometer 25 bis 50 Pf.
Mecklenburg-Schwerin	2,50—7,50 bei 12 Std. Diäten	—	0,25—1	—	—	1,50 pro Meile, über eine Meile 3 M nebst freien Transport

Die tatsächlich gezahlten Vergütungen stehen zu den nach der Taxe zulässigen Forderungen in gar keinem Verhältnis. Das geht schon aus einer Betrachtung des Gesamteinkommens der Hebammen hervor.

2. Gesamteinkommem der Hebammen.

Bei den Erhebungen vom 1. Januar 1908 machten von 4969 Hebammen im Königreich Bayern 4941 Angaben über ihr Einkommen.

Das Gesammteinkommen dieser 4941 Hebammen einschließlich des Einkommens aus öffentlichen Kassen beträgt 1819024 M. Auf die einzelne Hebamme entfällt danach ein durchschnittliches Gesamteinkommen von 367 M. Entsprechend der durchschnittlichen geringeren Beschäftigung der Landhebammen ist deren Verdienst auch niedriger als das der Stadthebammen. Die Stadthebamme verdient durchschnittlich 692 M im Jahr, die Landhebamme dagegen stellt sich auf durchschnittlich 288 M[1]), (Tab. XIII).

Auch zwischen den einzelnen Regierungsbezirken bestehen erhebliche Unterschiede in der Höhe des durchschnittlichen Gesamteinkommens der Hebamme. Während auf eine Hebamme in Oberbayern ein durchschnittliches Jahreseinkommen von 448 M trifft. auf die mittelfränkische ein solches von 428 M, kommen auf die Hebammen Unterfrankens nur 242 M im Jahr, auf die Schwabens nur 265 M.

In allen Regierungsbezirken verdienen die Hebammen in den Städten weit mehr als auf dem Lande. Daher weisen gerade die Regierungsbezirke Pfalz, Oberbayern und Mittelfranken mit ihrer zahlreichen städtischen Bevölkerung die höchsten durchschnittlichen Gesamteinkommen auf. Am größten ist der Unterschied zwischen dem Einkommen der Stadthebammen und der Landhebammen in Unterfranken. Das durchschnittliche Jahreseinkommen der Landhebamme

[1]) In den Jahren 1904 bis 1908 verdienten nach H. Walther (die Frage der Pensionierung der Hebammen, Zeitschrift I. Bd. H. 2 u. 3) von 352 Hebammen in Oberhessen

20	bis zu	50	M
93	„ „	100	„
160	„ „	250	„
57	„ „	500	„
22	über	100	„

In Württemberg verdient nach Walcher eine Hebamme im Durchschnitt 218 M.

In Preußen bezogen im Jahre 1902 nach Prof. Dietrich „Die Hebammenreform in Preußen“ Ann. Bd. 1 H. 1), von 19665 Hebammen

bis	200	M	18,61 %
200	„ 400	„	32,59 %
400	„ 600	„	21,58 %
600	„ 1000	„	18,17 %
1000	„ 1500	„	6,40 %
1500	„ 2000	„	1,61 %
2000	„ 3000	„	0,48 %
3000	„ 4000	„	0,05 %
4000			
ohne Angaben			0,51 %

Franz Pachner (Zeitschrift III. Bd. 1 und 2 „Das Österreichische Hebammenwesen und seine nötige Reform“) fand für 306 Landhebammen einen Durchschnittsverdienst von 121 K., für 96 Stadthebammen in kleinen Städten 173 K., für 96 Stadthebammen in größeren Städten 216 K.

beträgt hier 195 M, das der Stadthebammen 784 M. Hierin kommt die Unterbeschäftigung der unterfränkischen Landhebammen zum Ausdruck. In Niederbayern, wo auf dem Lande die meisten Geburten auf die Hebamme treffen, ist auch der Unterschied zwischen dem Einkommen der Landhebammen und der Stadthebammen am geringsten.

Die Höhe des tatsächlichen Einkommens der einzelnen Hebammen ist sehr verschieden und entfernt sich häufig weit von den hier errechneten Durchschnittswerten. Es haben im Königreich Bayern im Jahre 1908[1])

463	oder	9,3	von	100	Hebammen	unter 100	M	verdient
1093	„	22,1	„	„	„	100—200	„	„
1099	„	22,2	„	„	„	200—300	„	„
794	„	16,1	„	„	„	300—400	„	„
548	„	11,1	„	„	„	400—500	„	„
272	„	5,7	„	„	„	500—600	„	„
176	„	3,6	„	„	„	600—700	„	„
151	„	3,1	„	„	„	700—800	„	„
93	„	1,8	„	„	„	800—900	„	„
86	„	1,7	„	„	„	900—1000	„	„
155	„	3,1	„	„	„	1000—2000	„	„
11	„	0,2	„	„	„	über 2000	„	„

Tabelle XIV zeigt, wie sich in den Regierungsbezirken die Hebammen, nach Stadt und Land unterschieden, auf vier große Einkommensgruppen verteilen. Am größten ist die Zahl der Landhebammen mit einem Einkommen von unter 350 M in Unterfranken, in Oberfranken und in der Oberpfalz. Die meisten Landhebammen mit einem Gesamteinkommen von über 700 M sind in Niederbayern und in der Pfalz. Die meisten Stadthebammen mit einem Einkommen über 700 Mk. finden sich in den Städten Unterfrankens, der Pfalz, Mittelfrankens und Schwabens. Viele Stadthebammen nämlich 39 von 100 verdienen in der Oberpfalz weniger als 350 M. In Mittelfranken und in Oberfranken haben nur 15% der Stadthebammen ein solch kleines Einkommen.

Auffallend an der Tabelle ist folgendes: Die Pfalz, die nur eine geringe Beschäftigung ihrer Hebammen aufweist, und darin nur von Unterfranken übertroffen wird, hat die wenigsten Hebammen mit kleinstem Einkommen unter 350 M. In Niederbayern, wo durchschnittlich auf die Hebamme die meisten Geburten treffen, ist sowohl in der Stadt als auch auf dem Lande die Zahl der Hebammen, die

[1]) Auszug aus dem amtlichen Tabellenwerk der Enquete vom 1. Januar 1908.

weniger als 350 M im Jahr verdienen, weit größer als in der Pfalz. In der Pfalz treffen in den unmittelbaren Städten 65 Geburten auf eine Hebamme, auf dem Lande 31; in Niederbayern 71 Geburten auf eine Hebamme, auf dem Lande 53; in der Pfalz verdienen 20% der Stadthebammen und 63% der Landhebammen unter 350 M; in Niederbayern verdienen 25% der Stadthebammen und 62% der Landhebammen unter 350 M.

Ähnlich verhält es sich mit den Landhebammen von Oberpfalz und Oberfranken einerseits und Oberbayern und Schwaben andererseits. In Oberbayern verdienen bei durchschnittlich 48 Geburten im Jahr 61% der Landhebammen unter 350 M. In der Oberpfalz 83%.

In Schwaben verdienen bei durchschnittlich 37 Geburten im Jahr 67% der Landhebammen unter 350 M. Dagegen verdienen in Oberfranken 17% der Landhebammen unter 350 M bei 41 Geburten im Jahr. Die Beschäftigung der Hebammen in den Regierungsbezirken kommt also in der Einkommenshöhe nicht rein zum Ausdruck.

3. Derserviteneinkommen.

Die Darstellung des reinen Derserviteneinkommens nach Abzug der aus öffentlichen Kassen fließenden Beiträge zum Hebammeneinkommen zeigt ebenso wie die des Gesamteinkommens Unstimmigkeit zwischen Verdienst und Beschäftigung. (Tab. XV.)

Diese Tatsache weist darauf hin, daß die den Hebammen für den Geburtsfall vergüteten Einzelleistungen in den Regierungsbezirken verschieden hoch sein müssen.

Wie groß die Unterschiede in den einzelnen Regierungsbezirken und hier wieder zwischen Stadt und Land sind, zeigt die folgende Aufstellung: Die durchschnittliche Bezahlung für den Geburtsfall betrug nach der Erhebung vom 1. Januar 1908:

	in Gemeinden mit unter 5000 Einwohner	in Gemeinden mit über 5000 Einwohner
In Oberbayern . .	7,09 M	11,40 M
„ Niederbayern . .	6,36 „	8,75 „
„ der Pfalz . . .	11,80 „	11,81 „
„ „ Oberpfalz . .	5,09 „	7,28 „
„ Oberfranken . .	5,79 „	7,96 „
„ Mittelfranken . .	7,59 „	10,24 „
„ Unterfranken . .	8,00 „	14,25 „
„ Schwaben . . .	8,50 „	8,43 „

Im Königreich berechnet sich die durchschnittliche Vergütung für den Geburtsfall in den Städten auf 10,43 M, für das Land auf 7,78.

Die größeren Gemeinden weisen mit der einzigen Ausnahme von Schwaben höhere Sätze auf als die Gemeinden mit unter 5000 Einwohner. Am kleinsten ist der Unterschied zwischen Stadt und Land in der Pfalz. Am größten in Unterfranken. Die höchsten Sätze für die größeren Gemeinden weisen Unterfranken mit 14,25 M, die Pfalz mit 11,81 M und Oberbayern mit 11,40 M auf. Die niedersten, die Oberpfalz mit 7,28 M, Oberfranken mit 7,96, Schwaben mit 8,43 und Niederbayern mit 8,75 M für den Geburtsfall. Auf dem Lande ist die Hebamme in den Regierungsbezirken Oberpfalz, Oberfranken und Niederbayern am schlechtesten bezahlt; also in den nämlichen Regierungsbezirken, wenn man von Schwaben abzieht. Am besten zahlt das Land seine Hebammen in den westlichen Regierungsbezirken, in der Pfalz, in Unterfranken und in Schwaben.

Von der nach der amtlichen Taxe zustehenden Mindestforderung von 23 M für den Geburtsfall entfernen sich die Deserviten sowohl für die Stadt als auch für das Land um ein Vielfaches, nämlich um den 2,28- bzw. den 3,09fachen Betrag.

Wie erstaunlich nieder in vereinzelten Fällen die auf dem Zählblatt angegebene Bezahlung war, sollen folgende zwei Fälle illustrieren: In Unterfranken gibt eine Hebamme an, im Jahr bei elf Geburten, die sie zu leiten hat, 45 M zu verdienen. 14 M Einnahmen aus der Gemeindekasse sind dabei mit eingerechnet. Eine andere Hebamme, eine verwitwete Bäuerin erhält, nach ihrer Angabe, für den Geburtsfall ein halbes Pfund Weizenmehl und einen Laib Brot, im Anschlag von 1,05 M und außerdem eineinhalb M in bar, sie hat fünf bis sechs Geburten im Jahre zu leiten und verdient damit das Trinkgeld von 14,75 M. Die Bezüge aus der Gemeindekasse, Naturalbezüge bestehend in Feld- und Wiesennutzung und freiem Holz im Anschlag von 39 M, ergänzen dieses Hebammeneinkommen auf die runde Summe von 55 M.

Auch in Niederbayern und in der Oberpfalz fanden sich auffallend niedrige Vergütungen für den Geburtsfall. Nicht selten wurde 5 M als Durchschnittsatz gefunden.

Ist auch die Beschäftigungsgelegenheit der Hebamme, wie oben dargestellt wurde, in den letzten Jahren nicht günstiger geworden, so dürften die Einkommensverhältnisse dadurch eine kleine Besserung erfahren haben, daß es der Hebammenorganisation wenigstens dort, wo

sie schon festen Fuß gefaßt hat, gelungen ist, die Vergütungen für den einzelnen Geburtsfall den Sätzen der jüngsten Taxe etwas näher zu bringen. Noch im Jahre 1908, dem Jahr, in dem die amtlichen Erhebungen über die Einkommensverhältnisse der bayrischen Hebammen gemacht wurden, schrieb Prof. Stumpf: „Auch heute, neun Jahre nach Erlaß der neuen Taxordnung, können auf dem Lande, wie mir die Teilnehmerinnen an den Wiederholungskursen fast durchwegs versicherten, die wenigsten Hebammen die erhöhten Taxsätze geltend machen." Weiter unten fährt er indessen fort: „In den Städten ist es allerdings etwas besser geworden, vielleicht auch in vereinzelten Landbezirken, seitdem sich Hebammenvereine gebildet haben, die ihre Mitglieder auf die neue Taxe verpflichten."

Vergleichsweise interessant ist hierzu das Ergebnis einer Erhebung vom 29. März 1911, welche von dem Vorstand des Hebammenkreisverbandes für Schwaben veranstaltet wurde[1]) (Tab. XVI).

Nach dieser Erhebung beträgt die durchschnittliche Deservitenhöhe in den Bezirksämtern 11 M bzw. 11,25 M. Nach der amtlichen Erhebung vom 1. Januar 1908 beträgt die Deservitenhöhe im Regierungsbezirk Schwaben nur 8,50 M. Der Unterschied dürfte indessen nicht so sehr durch eine Besserung der Verhältnisse zu erklären sein. Vielmehr mag bei der amtlichen Enquete die Steuerangst zu allzu niedrigen Angaben geführt haben. Auf der andern Seite setzen die Vorsitzenden der Bezirksvereine einen Ehrgeiz darein, kein allzu schlechtes Ergebnis über die Verhältnisse in ihrem Verein an den Kreisverband zu berichten. Endlich sind die Angaben dieser Erhebung zum Teil nur Schätzungen. Daher dürften sich die Angaben der Vereinsenquete hart an der obern Grenze des Einkommens bewegen.

Die Ursachen der verschiedenen Einkommenshöhe, soweit sie nicht zurückzuführen ist auf die verschiedene Beschäftigung der Hebammen, ist zu suchen in dem verschiedenen Grad der Wohlhabenheit der Bevölkerung.

Für die Stadt im Gegensatz zum Land sowie für die einzelnen Regierungsbezirke läßt sich dies zahlenmäßig feststellen aus der Kopfbelastung der Bevölkerung mit Steuern.

[1]) Die Erhebung ist nicht veröffentlicht. Auf einige Resultate derselben nimmt ein Versammlungsbericht des Kreisverbandes für Schwaben in der bayrischen Hebammenzeitung Nr. 8 1911 Bezug. Das Ergebnis der Erhebung wurde der Verfasserin entgegenkommender Weise von Fräulein K. Bosch, der Vorsitzenden des schwäbischen Kreisverbandes zur Verfügung gestellt.

Im Jahre 1910 trafen im Königreich Bayern vom Bruttoerträgnis der direkten Steuern auf einen Einwohner

in	Oberbayern	13,08 M
„	Niederbayern	5,22 „
„	der Pfalz	7,25 „
„	„ Oberpfalz	5,26 „
„	Oberfranken	6,50 „
„	Mittelfranken	11,10 „
„	Unterfranken	7,36 „
„	Schwaben	8,97 „[1])

4. Armengeburten.

Wenn auch im allgemeinen die Bezahlung der Hebammen der freien Vereinbarung überlassen werden kann, so muß doch bei Armen von diesem Prinzip abgegangen werden, wenn überhaupt diesen geburtshilflicher Beistand sicher sein soll. Früher, vgl. die Regensburger Ordnung von 1555, ebenso die des Adamus Lonicerus von 1583, war der Hebamme die Verpflichtung auferlegt, gegen eine Besoldung aus der Gemeindekasse die Armen umsonst zu besorgen. Auch die bayrische Regierung von 1816 behielt dies bei. Da indessen nicht alle Gemeinden ihren Hebammen Besoldungen gewährten, war diese Regelung unzulänglich. Deshalb wurde durch das Armengesetz vom 29. April 1869 bestimmt, daß diejenigen Armen, die hilfsbedürftig sind, im Sinne des Armengesetzes, d. h. die sich wegen Mangels eigener Mittel und Kräfte oder infolge eines besonderen Notstandes das zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrliche, nicht zu verschaffen vermögen (Art. 3 des bayr. Ges. über Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869) Hebammenhilfe auf Kosten der Armenkasse bezahlt erhalten. Nach Artikel 12, III. des Armengesetzes können die Hebammen für ihre Bemühungen bei Hilfsbedürftigen von der Heimatgemeinde die vom Beginn der zu leistenden Hilfe an erwachsenden Kosten beanspruchen. Ihre Hilfe muß indessen auf Anweisung des zuständigen Armenpflegschaftsrates erfolgt sein; oder es muß, wenn sie so dringend war, daß die vorherige Anzeige beim Armenpflegschaftsrate nicht stattfinden konnte, zur Wahrung der Ersatzansprüche innerhalb längstens 48 Stunden nach dem Beginne der Hilfeleistung schriftliche oder mündliche Anzeige an den Armenpflegschaftsrat bzw. an die Gemeindeverwaltung oder an den Oberbürgermeister erfolgen (Artikel 18, IV und

[1]) Statistisches Jahrbuch für das Königreich Bayern 1911.

V des Gesetzes)[1]). Die Fassung des Gesetzes ist nicht ohne nachteilige Folge für die Hebamme. Häufig hat eine dürftige Gebärende die ehrliche Absicht, die Kosten der Geburt zu bestreiten und versichert der Hebamme ihre Zahlungsfähigkeit; die Sache bleibt hängen, die Hebamme meldet nichts an und hat das Nachsehen. Auch hütet sich manche Hebamme scharf vorzugehen, um ihre Kundschaft nicht zu verlieren. Namentlich auf dem Lande hindert die Rücksichtnahme auf die Familie der Gebärenden die Hebamme nicht selten an einer Anmeldung bei der Gemeindearmenkasse. Auch wird geklagt über den Mißstand, daß keine Forderungen länger ausstehen, als gerade die an die Armenkassen.

Während einige wenige über unberechtigte Abstriche seitens des überprüfenden Amtsarztes klagen, äußern sich die meisten Hebammen befriedigt über die Höhe der Vergütungen. Tatsächlich stehen ja auch diese Forderungen, bei denen keine Rücksicht auf den Kunden mitspricht, weit über manchen Vergütungen seitens recht zahlungsfähiger Leute. Bezirksarzt Dr. E. Angerer[2]) schreibt: „Würde die Hebamme nach der Gebührenordnung ihre Liquidation einrichten, so müßte einer beschäftigten Hebamme auch heute schon ein entsprechendes Einkommen gesichert sein. Nach dieser Gebührenordnung liquidiert aber die Hebamme in der Regel nur bei Frauenspersonen, die besonders einer auswärtigen Armenpflege zugehören. Hier versteht sie es mit Beträgen von 25 und 30 M und darüber für eine Hilfeleistung zu liquidieren und der revidierende Amtsarzt muß eine solche Liquidation als nach der Gebührenordnung berechnet bestätigen. Die wohlhabende Bürger- oder Bauersfrau aus dem Ort erhält dagegen nur eine Liquidation von 3—5 M, weil die Hebamme darauf rechnet, daß sie infolge ihrer Billigkeit bei der Verwandtschaft oder im Bekanntenkreis dieser Frau weiterempfohlen wird."

In München werden der Hebamme für Armengeburten nur zehn Gänge, nicht die nach § 31 der bayrischen Dienstanweisung für wünschenswert erachteten 20 Besuche, vergütet. Die Bezahlung für eine Geburt berechnet sich infolgedessen auf 15 M. In der Stadt

[1]) A. Reger, Armengesetz, Ansbach, 1909 Anm. 20a zu Artikel 18: Als erstattet gilt eine Anzeige erst dann, wenn sie der Armenpflege bzw. dem Bürgermeister zugegangen ist. Die bloße Absendung ist nicht als deren Erstattung zu erachten. Gelangt sohin eine Anzeige (z. B. wegen Verlustes im Postbetrieb, Nichtabgabe des Schreibens seitens des Boten, langsame Postbeförderung) nicht oder verspätet an die Adresse, so hat den Schaden der Absender zu tragen.

[2]) Unsere Hebammen, Zeitschrift für Medizinalbeamte, Heft 15, 1908.

Nürnberg wurden im Jahre 1907 für arme Gebärende in 124 Fällen 1229 M bezahlt, d. h. für den Einzelfall nicht ganz 10 M; zum Teil erklärt sich diese niedrige durchschnittliche Gebühr für Armengeburten daraus, daß für diejenigen Fälle, in denen die Hebamme erst nach der Geburt des Kindes eintrifft, nur sehr wenig gerechnet werden darf. In der Rheinpfalz werden für Armengeburten 23 M vergütet.

Im Statistischen Jahrbuch deutscher Städte 1909 stehen die festen Sätze, die in einigen großen Städten des Deutschen Reichs der Hebamme laut Vereinbarung für Armengeburten gewährt werden. Berlin und Dresden zahlen 12 M, Chemnitz 10,50 M, Bochum und Potsdam 9 M, in Einzelfällen 15 M, Braunschweig 8,50 M, Plauen 8 M, Darmstadt 5 M. Damit verglichen ist die durchschnittliche Höhe der Vergütung für Armengeburten in Nürnberg und München, ganz abzusehen von der Pfalz, nicht unbefriedigend.

Forderungen, für die die Armenpflege nicht aufzukommen braucht, kann die Hebamme einklagen. In den meisten diesen Fällen ist nichts zu holen. Auch ist diese Art des Vorgehens nicht beliebt, wie ich aus meinen Umfragen mich zu überzeugen Gelegenheit hatte. Die Hebamme gälte für illoyal, die ihrer Kundin den Gerichtsvollzieher ins Haus schickt. Es herrscht zwischen Patientin und Hebamme häufig ein gewisses Vertrauensverhältnis, das an eine derartige Maßnahme nicht denken läßt. Außerdem ist ein solches Verfahren mit Umständen und Schreibereien verbunden, die die wenig bewanderte Hebamme scheut.

Auch bei rechtzeitiger Anmeldung ist der Hebamme keineswegs immer ihrer Bezahlung sicher. Oft ist die Hebamme gezwungen, gegenüber dem Armenverbande den Nachweis zu führen, daß die Gebärende hilfsbedürftig ist. Ein solcher Nachweis fällt der naturgemäß auf diesen Gebieten wenig erfahrenen Hebamme häufig schwer. Je nachdem, ob eine Hebamme reiche oder arme Kundschaft hat, ist der Ausfall infolge Geburten, die nicht entlohnt werden, größer oder geringer. Für Nürnberg fand sich auf einem Zählbogen der amtlichen Erhebung die Bemerkung, daß jährlich 10% der Geburten keine Bezahlung finden. Pachner[1]) fand bei seiner Untersuchung der Verhältnisse in Österreich, daß

auf dem Lande durchschnittlich	7,18%	der Geburten,
in kleineren Städten	8,45%	„ „
„ größeren Städten	8,76%	„ „

nicht bezahlt werden. Für wahrscheinliche Übertreibungen dürfte ein größerer Abzug gemacht werden müssen. Immerhin dürften die Zahlen noch recht beträchtlich sein.

[1]) Das österreichische Hebammenwesen und seine nötige Reform a. a. O.

Wo die Hilfsbedürftigkeit aufhört, fängt nicht gleich die volle Leistungsfähigkeit an. Die taxmäßige Mindestgebühr für eine Geburt von 23 M in einem Augenblick, wo die Mutter erwerbsunfähig ist, und wo eine Reihe Auslagen gemacht werden müssen, ist für viele unerschwinglich. Der leidende Teil ist dann oft die Hebamme.

5. Krankenversicherung und Hebammenhilfe.

Dem Arzte hat die reichsgesetzliche Krankenversicherung durch Schaffung leistungsfähiger Krankenkassen auch bei der Versorgung wirtschaftlich Schwacher ein Mindestmaß von Bezahlung gesichert. Nicht so der Hebamme. Die normale Entbindung wird von der Reichsversicherungsordnung nicht als Krankheit angesehen. Die Hilfe der Hebamme ist demnach keine „Krankenunterstützung" und zählt nicht zu den Pflichtleistungen der Krankenversicherung. Wohl war von der Reichstagskommission bei der zweiten Lesung der Reichsversicherungsordnung die Forderung aufgestellt worden, daß die Entschädigung der Hebammendienste in gleicher Weise wie Krankenhilfe zu Pflichtleistungen der Krankenkassen auszugestalten seien. Leider wurde dieser Beschluß im weitern Laufe der Verhandlung wieder umgestoßen.

Nur in Ausnahmefällen kennt die Reichsversicherungsordnung heute eine Verpflichtung der Krankenkassen zum Ersatz von Hebammendiensten. Einmal nämlich wenn bei einem nicht normalen Verlauf der Entbindung der Arzt die Zuziehung einer Hebamme angeordnet hat. Ebenso besteht eine Ersatzpflicht der Krankenkasse, wenn bei nicht normalen Entbindungen in dringenden Fällen kein Arzt zugezogen werden konnte, und an seine Stelle die Hebamme tritt. (§ 122 d. RVO.). Ferner kann über die Pflichtleistung der Reichsversicherungsordnung hinaus die Satzung die Krankenkasse zur Entschädigung von Hebammendiensten verpflichten. Es handelt sich alsdann indessen um eine freiwillige Mehrleistung der Kasse. Voraussetzung ist, daß die versicherte Frau mindestens sechs Wochen krankenversichert war.

Es steht zu hoffen, daß die Krankenkassen von diesem Recht weitgehenden Gebrauch machen.

6. Konkurrenz im Hebammengewerbe.

Angesichts der niedern Bezahlung seitens ärmerer Kundinnen mag eingewendet werden: Es gebe ja nicht bloß arme Leute, die Hebamme könne sich durch höhere Forderungen bei den Wohlhabenden schadlos halten. An Orten, an welchen nur eine Hebamme vorhanden ist, ha diese alle Geburten, sowohl bei Wohlhabenden als auch bei Armen

zu leiten. So bald aber zwei oder mehr Hebammen an einem Orte wirken, tritt eine Scheidung der Wirkungskreise ein. Während die eine Hebamme von den höheren Gesellschaftsklassen bevorzugt wird, hat die andere ihre Kundschaft bei den zahlreicheren ärmeren Schichten der Bevölkerung. Dies ist wohl zum größten Teil auf die persönlichen Eigenschaften der Hebammen zurückzuführen; auch mag Empfehlung eine Rolle spielen. Die Hubersche „Denkschrift" zum Gesetzentwurf meint: „Es wird daran festzuhalten sein, daß eine Hebamme im allgemeinen sich zur Berufsausübung in den Verhältnissen am besten eignet, aus denen sie hervorgegangen ist." Ganz anderer Ansicht ist allerdings Brennecke, einer derjenigen Ärzte, der am ersten und eindringlichsten einer Reform des Hebammenwesens das Wort geredet hat. Er bezeichnet diese Verhältnisse als ungesund, und sagt[1]): „Bisher haben wir dadurch, daß gebildete Elemente in den Hebammenberuf eintreten, einen Hebammenstand erster und zweiter Klasse bekommen. Die gebildeten Hebammen gewinnen naturgemäß die vornehme Praxis; solange wir einen in freier Gewerbetätigkeit praktizierenden Hebammenstand haben, schöpfen sie das Fett ab."

Während die Hebamme, die in wohlhabenden Kreisen vorzugsweise Hilfe leistet, sich mit einem kleineren Kundenkreis begnügen muß und auch begnügen kann, denn sie wird für die Einzelleistung besser bezahlt, muß es bei der andern Hebamme die Menge der Geburten bringen.

Auch recht zahlungsfähige Kunden sparen zuweilen gerne gerade an der Hebamme. Dank der Bemühungen der Hebammenvereine kommt wenigstens in den Städten allmählich in Übung, dem Kunden eine schriftliche Rechnung über den Zahlungsanspruch zu übergeben. Dadurch wird Mißverständnissen über die Zahlungsverpflichtung am besten vorgebeugt. Auf dem Lande ist auch heute noch durchwegs Sitte, der Hebamme das ortsübliche Fixum zu zahlen. Das Bestreben der Hebammenvereine auf dem Lande geht bis jetzt lediglich darauf aus, dieses möglichst zu heben.

Wurde die Verschiedenheit in der Höhe der Bezahlung der Hebammen für die Geburt im wesentlichen auf den verschiedenen Wohlstand der Kundinnen zugeführt, so ist an der allgemeinen geringen Bezahlung häufig die geringe Forderung der Hebamme selbst schuld. Das Rätsel warum die Hebamme den ihr zustehenden Zahlungsanspruch

[1]) Vorberichte und Verhandlungen der fünften Tagung der Vereinigung zur Förderung des Hebammenwesens in München. S. 72 (Diskussion).

nicht geltend macht, ist damit nicht gelöst, daß man Brotneid und geringer Selbsteinschätzung unter den Hebammen die Schuld gibt. Es dürften vier verschiedene Ursachen dafür maßgebend sein, daß die Hebamme ihre Arbeit so billig zu Markt bringt: Abhängigkeit der Hebamme von ihrer Kundin, Unmöglichkeit einen festen Kundenkreis zu erwerben. Unterbieten den Hebammen infolge zu scharfer Konkurrenz und zuletzt bei denjenigen Hebammen, die nicht selbst die Kosten ihrer Ausbildung bestritten haben, das Fehlen des Bestrebens, im Preis für die Arbeit das Ausbildungskapital zurückerstattet zu erhalten.

Bei der verhältnismäßig geringen Zahl von Beschäftigungsgelegenheiten, woraus sich die Gesamtbeschäftigung einer Hebamme im Jahr zusammensetzt, hat jeder einzelne Geburtsfall eine große Bedeutung für die Gesamtbeschäftigung und für den Jahresverdienst. Die Hebamme ist an jedem einzelnen Falle sehr stark ökonomisch interessiert. Dies macht viele Hebammen der Kundin gegenüber unfrei und bewirkt daß diese den Preis vorzuschreiben vermag. Die Hebamme hat auch nicht wie andere Gewerbetreibende ihre ständige treue Kundschaft. Sie kann sie nicht haben, meist sieht man die Wehemutter ungern kommen und ist froh, wenn sie dem Hause den Rücken kehrt. Und nach einer recht beschränkten Zahl von Beschäftigungsgelegenheiten in einer Familie geht ihr deren Kundschaft auch schon wieder verloren. Diese Tatsachen lassen den Kundenhunger der Hebammen, wenn auch nicht entschuldbar, so doch begreiflich erscheinen.

Über standesunwürdige Reklame sei verwiesen auf die Ausführungen von Professor Georg Burckhard[1]): „In den Dienstanweisungen verschiedener anderer Staaten ist gegenüber der bayrischen mit Recht das Verbot der standesunwürdigen Reklame verschärft ausgesprochen. Dagegen müßte aber auch bemerkt werden, daß es den Hebammen verboten ist, sich schwangeren Frauen direkt anzubieten, wie es leider immer wieder geschieht. Unter die Rubrik der standesunwürdigen Reklame fällt auch die Verbreitung von Reklame und Empfehlungskarten; von solchen bekam ich vor kurzer Zeit ein Exemplar in die Hand, und zwar war dasselbe von der Vorsitzenden eines Hebammenvereins ausgegeben worden. Die betreffende hatte eine bayrische Hebammenschule absolviert und hatte die große goldene Medaille, die bedauerlicherweise bei uns immer noch zur Verteilung

[1]) „Über Dienstanweisungen", Zeitschr. 2 Bd. S. 1—101, S. 193—253.

gelangt, erhalten. Die Karte zeigt die Abbildung des Averses und Reverses der Medaille mit der Zwischenschrift: „Große goldene Medaille“ und darunter den Namen der Hebamme.“ Wer mit Aufmerksamkeit die an den Häusern angeschlagenen Schilde der Hebammen studiert, kann auch hier in München gelegentlich als besondere Empfehlung die goldene Medaille aufgedruckt sehen. Eine derartige Reklame ist natürlich standesunwürdig. Nach Professor Stumpf herrscht gerade in München ein schrankenloser Konkurrenzkampf, der rücksichtslos und mit den unlautersten Mitteln geführt wird. Namentlich blühe die Unterbietung und die öffentliche Anbietung der Dienstleistung. Frauen, die in gesegneten Umständen zu sein scheinen, sollen von Hebammen nicht nur brieflich, sondern selbst auf offener Straße gebeten werden, sich ihrer Hilfe zu bedienen. Dies seien keineswegs vereinzelte Vorkommnisse, sondern geschehe tagtäglich. Diese Aufstellungen von Professor Stumpf fand ich bestätigt bei meinen Besuchen von Hebammenvereinssitzungen in München, bei welchen es regelmäßig zu solchen Anklagen kam. Auch das Studium der Bayrischen Hebammenzeitung liefert reiches Material zu diesem Kapitel[1]).

Der Wert der freien Konkurrenz für das Hebammengewerbe darf nicht überschätzt werden. Wird doch derjenigen Hebamme der Vorzug gegeben, die am billigsten arbeitet, nicht derjenigen, die technisch am vorzüglichsten ist. Auch kann man von einem freien Wettbewerb heute nur in großen Städten sprechen, wo unter einer größeren Zahl von Hebammen die Wahl freisteht.

Dazu kommt noch folgendes. Bei einer großen Anzahl Hebammen — es dürfte sich um 25% der in Beruf stehenden Hebammen handeln — hat die Gemeinde oder der Distrikt die Kurskosten ganz oder zum Teil bestritten.

Nach Fräulein Boschs Erhebung über die Verhältnisse in Schwaben bezogen dort 244 oder 43,2% der Hebammen Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zum Lehrkurs. Dieselben schwanken zwischen 50 und 350 M, bzw. betragen die volle Höhe des Kursgeldes. Die Kurskosten sind in den vier verschiedenen Landeslehranstalten verschieden hoch. Sie betragen in München 270 M, in Bamberg 240 M, in Würzburg 302,50, in Erlangen 283 M. In den Jahren 1877 bis 1907 wurden im ganzen 5126 Hebammen an bayrischen Lehranstalten geprüft. Der durchschnittliche jährliche Zugang beträgt also 170. Nach dem Durchschnitt der Jahre 1904 bis 1908 betrug der Aufwand aus öffentlichen Mitteln für die Ausbildung der Hebammen 1288 M 13 (Denkschrift Übersicht fünf der Erhebung vom

[1]) Auch das Publikum ist nicht ganz unschuldig an diesem gegenseitigen häßlichen Kampf und trägt durch Schwätzereien und Ungenauigkeiten in den Zuträgereien viel dazu bei, ihn zu verschärfen.

8. Dezember 1908) nimmt man an, daß durchschnittlich der Beitrag zum Kurs 300 M betrage, so würden 43 der jährlich neu zugelassenen oder 25,3% derselben nahezu der Gesamtkursbetrag bestritten.

Je höher die Ausbildungskosten sind, die einem Individuum erwachsen, desto größer ist auch sein Bestreben, soweit es wirtschaftlich handelt, in dem Preis, den es für seine Arbeit erhält, nach vollendeter Ausbildung das Ausbildungskapital zu tilgen[1]). Bei einem Viertel aller Hebammen kommt dies nicht in Frage.

7. Folgen der geringen Bezahlung.

Die geringe Bezahlung der Hebammenarbeit ist nicht ohne nachteilige Folgen. Die Hebamme, die vorzugsweise von der ärmeren Bevölkerung zugezogen wird, hat bei größerer Arbeitsleistung nur den gleichen oder einen geringeren Verdienst als die Hebamme wohlhabender Kreise. Darunter muß die Qualität der Arbeit leiden. Gerade auf sorgfältige Arbeit muß beim Hebammengewerbe besonderer Wert gelegt werden.

Wie oben dargestellt wurde, ist eine der vorzüglichsten Aufgaben der Hebamme die Verhütung von Kindbettfieber. Zumeist ist das Kindbettfieber auf Infektion bei der inneren Untersuchung der Gebärenden zurückzuführen. Von Ärzten wird deshalb eine Einschränkung der innern Untersuchung durch die Hebamme empfohlen. Wie soll man aber bei einer Hebamme eine Einschränkung der innern Untersuchung und ihren Ersatz durch die äußere Untersuchung verlangen, solange die Hebamme darauf angewiesen ist, durch möglichst zahlreiche Geburten die geringe Bezahlung der einzelnen Geburt wettzumachen. Nicht die Unfähigkeit der Hebamme aus der äußern Indikation eine richtige Prognose für den Geburtsverlauf zu stellen, ist schuld, wenn heute noch zu viel innerlich untersucht wird, sondern die Unmöglichkeit, aus dem Befund der äußern Untersuchung mit Sicherheit darauf einen Schluß zu ziehen, wie lange die Geburt sich noch verzögert. Eine Hebamme, die nicht sicher ist, daß ihr auch lange Wartezeiten vor der Geburt bezahlt werden, untersucht also innerlich, um sich zu überzeugen, wie lange es mit der Geburt noch anstehen wird, um in der Wartezeit unter Umständen noch anderen Verdienstgelegenheiten nachzugehen. Damit ist aber gegeben, daß der geburtshilfliche Beistand der ärmeren Bevölkerung mit der größeren Gefährdung der

[1]) Ernst Engel, „Selbstkosten der Arbeit“ und „Preis der Arbeit“ in Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge von R. Virchow und Fr. v. Holtzendorff, Berlin 1866.

Mutter durch häufigere innere Untersuchung geringwertiger ist als die Hilfe, die sich der Wohlhabende zu sichern vermag.

Über den Einfluß der geringen Hebammenentlohnung auf die Hebammenarbeit schreibt der österreichische Hebammenlehrer Pachner in der Zeitschrift für das gesamte deutsche und schweizerische Hebammenwesen (3. Bd. S. 131). „Von der Hebamme wird verlangt, daß sie keinen andern Beruf hat, daß sie selbst zu Hause ist, jedem auf Ruf zu Diensten steht, daß sie ein Muster von Reinlichkeit und Ordentlichkeit sei, daß sie stets weiß angezogen herumgeht, daß sie eine musterhafte und reine Hebammentasche hat, Instrumente in Ordnung, stets Watte und Desinfektionsmittel im Vorrat — und für all dies wird ihr erlaubt, daß sie bei 150 Kronen Erwerb vegetiere."

8. Bezüge aus öffentlichen Kassen.

Der zweite Bestandteil des Hebammeneinkommens sind die Bezüge aus öffentlichen Kassen. Bei einer erheblichen Ausgestaltung könnten diese Bezüge dazu ausgebaut werden, den Mangel eines auskömmlichen Deserviteneinkommens auszugleichen. Sie stellen einen Rest der früher den vereidigten und verpflichteten Stadthebammen gewährten Besoldungen dar. Die Regelung des Hebammenwesens im Königreich Bayern vom Jahre 1816 suchte den in den westlichen Provinzen bei den Gemeinden üblichen Brauch im ganzen Königreich einzubürgern (s. S. 25 oben). Der gewünschte Erfolg blieb damals aus. Stets erneut mußte den Gemeinden in Ministerialentschließungen nahegelegt werden, wie wünschenswert eine materielle Sicherstellung der Hebammen aus Gemeinde oder Gemeindeverbandsmitteln sei. Mangels gesetzlicher Bestimmung, die dies Verhältnis allgemein regelte, ist die Lage auch heute nichts anderes.

Im Königreich beziehen 2148 oder 43,5% aller Hebammen ein Einkommen aus öffentlichen Kassen[1]) von 119 579 M oder 5% des gesamten Berufseinkommens. Auf den Kopf der Hebammen, die im Genuß öffentlicher Bezüge stehen, treffen 55,70 M. In sämtlichen größeren Gemeinden beträgt das Gesamteinkommen aus öffentlichen Bezügen in Summa 12 005 M; das entspricht einem Betrag von 75 M auf eine Hebamme. Nur 159 Stadthebammen oder 3,2% aller Hebammen oder 16,3% aller Stadthebammen stehen im Genuß von Bezügen

[1]) Prof. Dietrich, „Die Hebammenreform in Preußen", gibt an, daß im Jahre 1902 in Preußen von insgesamt 19565 Hebammen 11543 oder 58,7% Bezirkshebammen waren.

aus öffentlichen Kassen. Die Landhebammen sind in der Beziehung günstiger gestellt. Es erhalten 1989 oder 50,1% aller Landhebammen Vergütungen aus öffentlichen Kassen. Auf dem Lande betragen die Bezüge heute 6,6% des Gesamteinkommens, in den Städten nur 1,9%.

Nach Regierungsbezirken unterschieden zeigt sich, daß am meisten Hebammen im Genuß öffentlicher Bezüge in der Rheinpfalz stehen: 63,9% aller pfälzischen Hebammen und 75,5% aller pfälzischen Landhebammen erfreuen sich solcher Bezüge. An nächster Stelle steht Unterfranken, wo 62,4% aller Hebammen bzw. 66,0% aller Landhebammen aus öffentlichen Mitteln einen Zuschuß erhält. Am wenigsten verbreitet ist diese Einrichtung in Niederbayern, wo sowohl in den Städten als auch auf dem Lande nur wenig Hebammen aus öffentlichen Kassen unterstützt werden. Dann folgt Oberbayern, die Oberpfalz und Mittelfranken. Auch in den Städten der westlichen Bezirke finden sich häufiger Vergütungen aus öffentlichen Kassen (Tab. XVII).

Tab. XVIII zeigt die Höhe der Bezüge abgestuft nach Gruppen, im Königreich sowie nach größeren und kleineren Gemeinden unterschieden. Daraus erhellt, daß im Königreich zusammen ebenso wie in den kleineren Gemeinden nicht einmal 8% der bezugsberechtigten Hebammen mehr als 100 M im Jahr beziehen; in den Städten wenig über 12%. Mehr als die Hälfte, nämlich 59% der bezugsberechtigten Hebammen bezieht im Königreich unter 50 M. In den Landgemeinden sind es 60%, in den Städten nahezu 43.

Die Zahl der auf Gemeinde oder Distriktskosten Ausgebildeten dürfte mit derjenigen der Hebammen, die im Genuß öffentlicher Mittel stehen, nahezu übereinstimmen. Nach den Erhebungen des schwäbischen Kreisverbandes vom Jahre 1911 bezogen in Schwaben 238 Hebammen einen jährlichen Zuschuß aus Gemeinde- oder Distriktsmitteln. 274 waren auf Gemeinde- oder Distriktskosten ganz oder teilweise ausgebildet worden.

Die hier wiedergegebenen Zahlen der Enquete von 1908 sind noch etwas zu hoch gegriffen. Denn einige hohe Bezüge von Stadthebammen sind darauf zurückzuführen, daß es sich um Gehälter in Anstalten angestellter Hebammen handelt. Weiter wurden fälschlich mitunter von den Hebammen namentlich in den Städten die Bezüge aus der Armenkasse für Armengeburten hier aufgeführt. In Wirklichkeit dürfte also die Zahl der Hebammen, die aus öffentlichen Kassen Zuschüsse erhält, etwas kleiner und ebenso die durchschnittliche Höhe etwas niedriger sein.

Die Erklärung für die verschiedenen Zahlen in den einzelnen Regierungsbezirken ist in dem, was in Kapitel III über die Verteilung der Hebammen über die Regierungsbezirke gesagt wurde, zu suchen. Die Gegenden älterer Ordnung des Hebammenwesens weisen die meisten Gemeinde- und Bezirkshebammen, die in erster Reihe Vergütungen erhalten, auf.

Die Entwicklung scheint auf eine allmähliche Abnahme der Hebammen, die im Genuß öffentlicher Bezüge stehen, hinzudeuten. Im Jahre 1884 betrug die Zahl der Gemeinde- bzw. Distriktshebammen im Königreich Bayern 3037. Die Zahl der Hebammen, die im Genuß öffentlicher Mittel stehen, betrug im Jahre 1907 nur noch 2148. Nicht in allen Regierungsbezirken hat die Zahl in gleichem Maße abgenommen. Eine Tabelle, die den Statischen Jahrbüchern für das Königreich Bayern entnommen ist, zeigt vielmehr folgendes Bild:

	Die Zahl der Gemeinde- und Bezirkshebammen betrug		Die Zahl der im Genuß öffentlicher Bezüge stehenden Hebammen betrug 1908[2])
	1884	1893[1])	
In Oberbayern	353	303	257
„ Niederbayern	312	236	61
„ der Pfalz	509	479	527
„ „ Oberpfalz . . .	226	187	153
„ Oberfranken	165	112	75
„ Mittelfranken	324	237	258
„ Unterfranken	708	677	480
„ Schwaben	440	400	337
im Königreich	3037	2631	2148

Danach ist eine rasche Abnahme in Niederbayern, in der Oberpfalz und in Oberfranken zu verzeichnen. In der Pfalz dagegen ist die Zahl der Hebammen, die von ihrer Gemeinde bzw. von ihrem Distrikt eine Zulage erhalten, in der Zunahme begriffen, In Schwaben, in Oberbayern und in Mittelfranken haben die Hebammen, die aus öffentlichen Kassen Einkommen beziehen, nur langsam abgenommen.

[1]) Das Jahr 1893 ist das letzte, für welches die Bezirks- und Gemeindehebammen in den statistischen Jahrbüchern getrennt ausgewiesen sind.

[2]) Nach der Erhebung vom 1. Januar 1908.

Professor Stumpf führt die allgemeine Abnahme der Zuschüsse darauf zurück, daß einzelne Gemeinden infolge der Freigabe des Zugangs zum Hebammengewerbe in Verlegenheit kamen, welcher Hebamme der Zuschuß zuzusprechen sei, und deshalb die Beihilfen völlig ausfallen ließen. Prof. Stumpf gibt an, daß von 241 von ihm in den Wiederholungskursen der Hebammenschule München befragten Hebammen sieben diesen Grund für die Entziehung der Subvention angegeben haben.

Nicht in allen Fällen handelt es sich bei diesen Bezügen um Barvergütungen. Die Gemeindehebammen beziehen häufig neben einer kleinen Barvergütung Naturalien, wie freie Wohnung[1]), Holz; auch Wiesen und Äcker[2]) werden den Hebammen seitens der Gemeinden zur Bewirtschaftung frei oder gegen kleine Pacht zur Verfügung gestellt.

Am häufigsten finden sich derartige Naturalvergütungen in Unterfranken. In 24 Fällen wurde in Unterfranken nachweisbar Dienstgrund gewährt. Häufiger freies Holz. In fünf Fällen freie Wohnung. Auch Kornbezug und der Hebammenkalender wurden je einmal gewährt.

Weit seltener fanden sich Naturalleistungen in der Pfalz, in Schwaben, in Oberfranken, in Mittelfranken und in der Oberpfalz. In Niederbayern fanden sich überhaupt keine derartigen Leistungen.

In Oberbayern kommt meistens der Distrikt auf, Gemeindehebammen finden sich hier vergleichsweise selten. Ebenso in Schwaben. In Oberfranken findet sich äußerst selten eine Vergütung aus Distriktsmitteln. Nur in einem Bezirksamt beziehen die Hebammen eine Vergütung aus der Distriktskasse und zwar für Desinfektionsmittel. In Mittelfranken erhalten 28 Hebammen aus Distriktsmitteln eine Vergütung. In Niederbayern 14. In der Oberpfalz ist es fast durchweg nicht die Gemeinde-, sondern die Distriktskasse, aus der die Vergütung fließt. In Unterfranken und in der Pfalz sind es lediglich Gemeindekassen, die für diese Besoldungen aufkommen. Also vorzüglich in Gegenden älterer medizinalpolizeilicher Ordnung die Gemeinde, in den andern in geringerem Umfang der Distrikt, der für die Bezahlung aufkommt.

Zusammenfassend läßt sich sagen: Nur rund die Hälfte aller Landhebammen und ganz vereinzelte Stadthebammen erfreuen sich

[1]) Einmal in Unterfranken im Armenhaus (!)

[2]) Unter der Bezeichnung Dienstwiese, Dienstgrund, Hebammenfleck, Hebammengrund.

einer festen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln. Diese übersteigt in 60% der Fälle nicht 50 M im Jahr. Gerade in ärmeren Bezirken in Niederbayern, in der Oberpfalz und in Oberfranken, wo eine Unterstützung der schlecht bezahlten Hebammen am dringlichsten erforderlich wäre, findet sich diese Einrichtung am seltensten. In den Regierungsbezirken Unterfranken und Rheinpfalz mag häufig die von den Gemeinden dort ausgesetzte Vergütung erst lohnend erscheinen lassen, den Beruf zu ergreifen. Und es ist nicht ausgeschlossen, daß in jenen Regierungsbezirken die Gemeindezuschüsse eine Anpassung einer den andern Regierungsbezirken entsprechenden Hebammenzahl an die Bevölkerungszahl hintanhalten.

Bedauerlich ist, daß hier und da kleine Gemeinden, die der Hebamme ausgeworfene Vergütung dahin ausnützen[1]), auch für die begüterten Gemeindeglieder eine möglichst billige Bedienung durch die Hebamme zu erzielen.

9. Berufsauslagen (Spesen).

Die Darstellung der Einkommensverhältnisse der Hebammen wäre unvollständig, wenn nicht auch der den Beruf verteuernden Berufsauslagen Erwähnung getan würde. Zunächst hat die Hebamme für Kleidung, die im Interesse eines anständigen und sauberen Auftretens erforderlich ist, höhere Aufwendungen zu machen als andere Personen mit gleichem Einkommen. Die bayrische Dienstanweisung verlangt, daß die Hebamme jeweils mit frischgewaschener Oberjacke und Schürze zu ihrem Geschäft sich anschicke. Auch sind die Kosten der heute noch nicht bindend vorgesehenen Wiederholungskurse nicht berücksichtigt[2]), da fast in allen Fällen der Distrikt oder auch die Gemeinde für diese Kosten aufkommt[3]). Bei einigen vielbeschäftigten Hebammen ist auf die Ausgaben für Dienstbotenhaltung und Telephonanschluß zu

[1]) Prof. Max Stumpf: Zur Hebammenreform in Deutschland a. a. O. schreibt: Einer der von ihm in den Wiederholungskursen an der Hebammenschule in München befragten Hebammen, sei die Streichung des von der Gemeinde gewährten Zuschusses in Aussicht gestellt worden, wenn sie ihre Mühewaltung nach den Sätzen der Taxe von 1899 berechnen würde. Eine zweite habe selbst auf den Zuschuß verzichtet, weil ihr von der Gemeinde Vorhalt gemacht worden sei, gelegentlich Erhöhung der Hebammentaxe.

[2]) Näheres über Wiederholungskurse in Bayern in „Wiederholungslehrgänge für Hebammen". H. Walter, Zeitschr. Bd. 3 Heft 3 und 4.

[3]) Nach Fräulein Boschs Erhebung vom Jahre 1911 hatten von 46 schwäbischen Teilnehmerinnen an Wiederholungskursen drei ihre Kosten selbst bestritten. Eine erhielt die Mittel aus der Gemeindekasse, die übrigen 42 aus der Distriktskasse.

verweisen, die einen beträchtlichen Teil des Gesamteinkommens verzehren.

Untrennbar vom Gewerbe, weil in der Natur seiner Technik begründet, sind die folgenden Auslagen:

1. Auslagen für Desinfektionsmittel, Watte, Lysol und Verbandsstoffe [1]).

2. Auslagen für Desinfektion der Hebamme und ihrer Kleider in Fieberfällen, dazu treten die Ausfälle infolge Unterbrechen der Berufstätigkeit vor erfolgter Desinfektion.

3. Auslagen für Ergänzung der Hebammentasche [2]).

4. Ausgaben für die jährliche Reise zum Orte der Nachprüfung durch den Bezirksarzt.

Für Desinfekionsmittel darf nach der amtlichen Taxe 1 M. bei jedem einzelnen Geburtsfall in Rechnung gebracht werden. Die der Hebamme erwachsenden Auslagen dürften etwas niedriger sein. Nimmt man an, sie betragen drei Viertel der zustehenden Forderung bzw. 75 Pf., so bedeutet dies bei einer durchschnittlichen Bezahlung von 15 M eine Spesenbelastung von 5 %. Dazu kämen jährliche Aufwendungen für Neuanschaffung und Ergänzung des Hebammenapparates,

---

[1]) Nach § 7 der bayrischen Dienstanweisung muß die Hebamme zum vorschriftsmäßigen Gebrauch bei der Geburt und für Notfälle folgende Arzneimittel vorrätig halten und mit sich führen:

1. 200 g Lysol,
2. 20 g Hoffmannstropfen,
3. 100 g entfettete Verbandwatte,
4. Ein Paket mit zwölf Kugeln reiner Watte von Hühnereigröße,
5. Ein Paket Jodoformgazebinde,
6. Ein kleines Tropfglas mit 1,2 %iger Lösung von essigsaurem Silber.

[2]) Die Hebammentasche muß nach § 6 der bayrischen Dienstanweisung folgendes enthalten:

1. einen Irrigator mit einem einen Meter langen Gummischlauche mit Stellhahn, zwei gläsernen Mutterrohren und einem Afterröhrchen aus Hartgummi,
2. eine Gummiballonspritze von 50 ccm Inhalt,
3. einen neusilbernen und einen elastischen weiblichen Katheter,
4. eine Nabelschnurscheere,
5. eine Nagelbürste und einen Nagelreiniger,
6. eine Milchpumpe mit Glasaufsatz,
7. zwei amtlich geprüfte Krankenthermometer und einen Badethermometer,
8. ein Bandmaß,
9. ein Stück Leinenband zum Unterbinden der Nabelschnur,
10. für Zählung des Pulses eine Sanduhr, wenn die Hebamme nicht eine Uhr mit Sekundenzeiger führt,
11. ein Stück Gummituch von einem Meter Länge und einem Meter Breite,
12. Seife und Handtuch und eine weiße frischgewaschene Schürze.

die je nach dem Maße der Beschäftigung der Hebamme größer oder kleiner sind. Die Hebammentasche mit Inhalt kostet rund 50 M, dabei muß mit einer Abnutzung von 10% im Jahr gerechnet werden. (Die Denkschrift zum Gesetzentwurf legt ihren Berechnungen diese Zahl zugrunde). Desinfektion nach Fieberfällen, d. h. das Reinigungsbad der Hebamme und die Desinfektion ihrer Kleider, stellt sich nach der vom Stadtmagistrat München berechneten Gebühr zusammen auf 2 M. Das ist für jede Hebamme eine nicht unbeträchtliche Ausgabe. Im Jahre 1910 starben an Kindbettfieber in Bayern 300 Frauen. Die Sterblichkeit an Kindbettfieber beträgt etwa ein Drittel der Erkrankungshäufigkeit daran. Daher dürften 1200 Desinfektionen jährlich in Bayern nötig sein. Endlich erfordert die Weiterbildung der Hebamme besondere Berufsausgaben. Die Kosten der jährlichen Reise zur Nachprüfung durch den Bezirksarzt dürften mit einer Mark nieder angeschlagen sein. (Die Denkschrift glaubt eine durchschnittliche Höhe von 2 M — annehmen zu müssen), weit erheblicher wird die Höhe des Verdienstentgangs bei Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit wegen Kindbettfieber oder auch wegen Zuziehung zu einem Wiederholungskurs sein. Diese läßt sich schwer schätzen, da sie sich nach der Beschäftigung der einzelnen Hebamme richtet.

Diese Aufstellungen zeigen, daß die Berufsausgaben der Hebammen eine ganz beträchtliche Höhe haben. Bei der allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Lage der Hebammen ist zu befürchten, daß diese, soweit es möglich ist, hier zu sparen sucht. Sparen kann die Hebamme in der Hauptsache nur an den Ausgaben für Desinfektionsmittel. Hier vermag die Hebamme zwar nach ihrer Taxe einen kleinen Verdienst zu erzielen. Aber das Publikum läßt sich nicht gerne mehr aufrechnen als äußerst nötig ist. In München ist, wie mir Frau Klara Betz sagte, vielfach Brauch, daß sich die Leute die Desinfektionsmittel selbst besorgen, damit ihnen die Hebamme nicht zu viel und nichts, was nicht zur Verwendung kam, in Anrechnung bringt. Die Sparsamkeit an Desinfektionsmitteln ist indessen im Interesse einer keimfreien Entbindung ganz verwerflich.

Daher besteht bei den Ärzten das Bestreben, diese Sparsamkeit zu verhindern. Interessant ist ein Versuch vom Bezirksarzt Dr. E. Angerer, das Sparen an Desinfektionsmitteln zu verhüten[1]). Er hat das sogenannte Desinfektionskästchen zusammengestellt. Dieses enthält in zureichender Menge die Desinfektionsmittel

[1]) Mit Ausnahme des Lysols.

für eine Geburt[1]), und zwar in fester Verpackung. Zu jeder Geburt muß ein solches Kästchen mitgebracht werden und durch Einkleben einer im Kästchen befindlichen Kontrollmarke in ihre tabellarische monatliche Übersicht muß sich die Hebamme beim Bezirksarzt darüber ausweisen, daß bei jeder Geburt ein Kästchen zur Verwendung kam. Die Verwendung des Kästchens ist versuchsweise den Bezirksärzten in Bayern vom Minister des Innern empfohlen worden. Es hat, wie zahlreiche Artikel, namentlich im elften Jahrgang der Bayrischen Hebammenzeitung beweisen, den Hebammen wenig Freude gemacht. Auch bei meinen persönlichen Umfragen beklagten sie sich mir gegenüber häufig, daß sie selbst die Kosten des Kästchens tragen müßten. Eine Hebamme stellte sogar die Behauptung auf, seit der Einführung des Kästchens seien die Geburten, zu welchen die Hebammen erst nach erfolgter Geburt zugezogen würden, in der Zunahme. Für den Fall nämlich, daß die Geburt bei Eintreffen der Hebamme schon vollendet war und also keine Untersuchung mehr nötig ist, braucht das Kästchen nicht verwendet zu werden.

Es wäre zu wünschen, daß die Desinfektionsmittel aus öffentlichen Mitteln bestritten werden. Dann ist die Hebamme gegen Ausfälle durch Auslagen von Desinfektionsmitteln geschützt, und es ist verhütet, daß an einer Stelle gespart wird, wo Sparsamkeit verhängnisvoll werden kann.

Schon heute kommen vereinzelt Gemeinden und Distrikte für einen Teil der Auslagen für Desinfektionsmittel auf. Nach einer durch Min.Ent. vom 18. Dezember 1908 angeordneten Sondererhebung (Übersicht 5 der Denkschrift) haben für Desinfektionsmittel einschließlich der Verbandstoffe 652 Gemeinden und 61 Distrikte mit einer Gesamtbevölkerung von 1 431 536 die Mittel beigesteuert. Der Aufwand betrug nach dem Durchschnitt der Jahre 1904—1908

5654,80 M aus Gemeindemitteln
2687,26 „ „ Distriktsmitteln
im ganzen 8342,14 M.

Die Kosten für die Desinfektion der Hebamme und ihre Wäsche bei Kindbettfieber werden von 210 Gemeinden und 12 Distrikten mit einer Gesamtbevölkerung von 1 312 595 getragen. In Unterfranken wird von 6 Gemeinden der Hebamme, welcher bei Kindbettfieber

[1]) D. E. Angerer, „Das Hebammendesinfektionskästchen, ein unentbehrlicher Ausrüstungsgegenstand der Hebammentasche". Münchner med. Wochenschrift 1910 Nr. 13.

die Dienstausübung wegen Ansteckungsgefahr polizeilich untersagt wird, für die Dauer der Diensteinstellung eine Entschädigung gewährt. Diese Entschädigung kommt bei vier Gemeinden dem tatsächlich entgangenen Verdienste gleich. Eine Gemeinde gibt eine einmalige gleichbleibende Entschädigung von 3 M. Bei einer Gemeinde wurde die Höhe der Entschädigung nicht angegeben.

Fräulein Bosch fand 1911 für Schwaben, daß von 21 Amtsbezirken 7 Bezirke Vergütungen für Desinfektionsmittel gewähren. Zwei von ihnen ersetzen sämtlichen Hebammen sämtliche Unkosten. Einer gewährt 5 M jährlich an alle Hebammen. In einem andern wird nur Lysol frei zur Verfügung gestellt. Wieder ein anderer vergütet nur teilweise die Auslagen. Ein Bezirk ersetzt 31 von 36 Hebammen die sämtlichen Auslagen. In einem zweiten erhalten von 20 Hebammen nur 2 die Kosten ersetzt.

Die Ordnung in den verschiedenen Amtsbezirken ist demnach noch eine sehr unterschiedliche.

Die Auslagen für Berufsaufwendung sind erst in den letzten Jahrzehnten zu der stattlichen Höhe, die sie heute besitzen, angewachsen. Eine Ausstellung der Hebamme bei Kindbettfieber gab es ja früher auch. Aber alle die hauptsächlichen Ausgaben für Desinfektionsmittel, für Desinfektion in Fieberfällen usw., verteuern erst seit Beginn der antiseptischen und aseptischen Ära den geburtshilflichen Beistand so erheblich. Gleichzeitig hat der Umfang dessen, was der Hebamme beruflich zusteht, immer mehr abgenommen. Neuerdings muß sie sogar, wenn die Temperatur einmal 38° übersteigt, den Arzt rufen und beim Bezirksarzt Fieber melden. Auch bestehen, wie schon erwähnt, Bestrebungen, die innere Untersuchung nur im beschränktem Umfang zu gestatten: Der Fortschritt der geburtshilflichen Technik hat der Hebamme ihr wirtschaftliches Fortkommen erschwert. Ein Ausgleich durch höhere oder durch sicher gestellte Einnahmen ist aber bisher ausgeblieben.

6. Kapitel.

Die Zusammensetzung des Hebammenstandes in Bayern nach Alter, Familienstand und sozialer Klassenzugehörigkeit.

1. Alter der bayrischen Hebammen.

Das Maß der Beschäftigung der Hebammen und ihr Verdienst finden ihren Ausdruck in der heutigen Zusammensetzung des Heb-

ammenstandes. Diese Zusammensetzung soll am Schlusse der Darstellung der gewerblichen Verhältnisse der Hebammen kurz untersucht werden; erstens in bezug auf das Alter, zweitens in bezug auf den Familienstand und drittens in bezug auf die Klassenzugehörigkeit der bayrischen Hebammen.

Über das Lebensalter der bayrischen Hebammen gibt die Erhebung vom 1. Januar 1908 Aufschluß. Sie zeigt, wie der Altersaufbau der bayrischen Hebammen sich am Tage der Erhebung darstellte[1]). Eine entsprechende Tabelle[2]) über den Altersaufbau der Hebammen des Deutschen Reichs gibt die Berufs- und Betriebszählung vom Jahre 1907. Die Darstellung des Altersaufbau allein gibt kein klares Bild von den Altersbedingungen des Berufsstandes. Dazu wäre erforderlich, auch die Zeit zu kennen, die die Hebamme in ihrem Beruf zubringt. Darüber liegen für den Hebammenberuf keine Ausweise vor. Auch das Erhebungsmaterial der amtlichen Enquete von 1908 ist aus Mangel an Zeit nicht in der Weise ausgebeutet worden, daß Berufsbeginn und Berufsdauer in dem Tabellenwerk dargestellt wurden.

Für den Berufsbeginn steht infolgedessen nur folgender Ausweis der Hebammenschulen über das Lebensalter der Schülerin zur Verfügung[3]). Hiernach betrug das Alter der in den Jahren 1877 bis 1907 an den bayrischen Hebammenlehranstalten geprüften Hebammen bei der Prüfung:

18 u. 19 Jahre	bei	29	Hebammen	=	0,60	bei	100	Hebammen,	deren	Alter	bekannt ist.
20	„	241	„	=	4,95	„	100	„	„	„	„ „
21	„	354	„	=	7,09	„	100	„	„	„	„ „
22	„	390	„	=	8,01	„	100	„	„	„	„ „
23	„	412	„	=	8,46	„	100	„	„	„	„ „
24	„	386	„	=	7,93	„	100	„	„	„	„ „
25	„	419	„	=	8,61	„	100	„	„	„	„ „
26	„	429	„	=	8,81	„	100	„	„	„	„ „
27	„	312	„	=	6,41	„	100	„	„	„	„ „
28	„	342	„	=	7,02	„	100	„	„	„	„ „
29	„	327	„	=	6,72	„	100	„	„	„	„ „
30	„	301	„	=	6,18	„	100	„	„	„	„ „
31	„	229	„	=	4,70	„	100	„	„	„	„ „
32	„	209	„	=	4,29	„	100	„	„	„	„ „
33	„	170	„	=	3,49	„	100	„	„	„	„ „
34	„	141	„	=	2,90	„	100	„	„	„	„ „
35	„	103	„	=	2,12	„	100	„	„	„	„ „
36	„	42	„	=	0,86	„	100	„	„	„	„ „

[1]) Tabelle XIX.
[2]) Tabelle XX.
[3]) Diese Aufstellung ist dem Anhang der „Denkschrift“ entnommen.

37	Jahre	bei	15	Hebammen	= 0,31	bei	100	Hebammen,	deren	Alter	bekannt ist.
38	„	„	9	„	= 0,18	„	100	„	„	„	„ „
39	„	„	4	„	= 0,08	„	100	„	„	„	„ „
40	„	„	7	„	= 0,14	„	100	„	„	„	„ „
41	„	„	2	„	= 0,05	„	100	„	„	„	„ „
42	„	„	1	„	= 0,02	„	100	„	„	„	„ „
43	„	„	2	„	= 0,05	„	100	„	„	„	„ „
44	„	„	1	„	= 0,02	„	110	„	„	„	„ „

In den Jahren 1877 bis 1907 wurden insgesamt 5126 Hebammen an bayrischen Hebammenschulen geprüft. Bei 258 Hebammen fehlen Angaben über ihr Lebensalter. Berechnet man das durchschnittliche Alter der übrigen 4868 Hebammen, so erhält man für den Berufsbeginn eine Durchschnittszahl von 26,42 Jahren. 935 Hebammen oder 19,21% der 4868 Hebammen waren schon über 30 Jahre alt, als sie sich entschlossen, Hebamme zu werden. Unter 25 Jahre alt waren nur 2222 Hebammen oder 45,64% der Hebammen.

Dieser Berufsbeginn muß als äußerst spät bezeichnet werden, wenn man ihn mit dem Lebensalter vergleicht, in dem die Erwerbstätigen weiblichen Geschlechts stehen. Nach den Ergebnissen der Berufszählung von 1907 waren 27,8% aller weiblichen Erwerbstätigen unter 20 Jahre alt. Von 100 weiblichen Erwerbstätigen mit freien Berufen oder im öffentlichen Dienst, soweit es sich um höhere Beamte, Rechtsanwälte, Künstler, Ärzte usw. handelt — hierher gehören auch die Hebammen — sind 6,7% schon im Alter von weniger als 20 Jahren in Beruf; von Beamten und Verwaltungspersonal dieser Berufsgruppe 12,4% und vom Warte- und Dienstpersonal 12,6%. Die Zahl derer, die mit weniger als 20 Jahren den Beruf schon begonnen haben, ist dementsprechend noch weit größer. Demgegenüber beträgt für die Hebammen die Durchschnittszahl derer, die jünger als 20 Jahre waren, als sie ihren Beruf ergriffen, nur 0,6%.

Die Ursache für den späten Berufsbeginn der Hebamme ist wohl zu einem Teil in dem Herkommen zu suchen, das dem jungen Mädchen verbietet, den Hebammenberuf zu ergreifen. Hauptsächlich ist die Altersbegrenzung, welche für die Zulassung zur Hebammenschule gesetzt ist, an dem durchschnittlichen späten Berufsbeginn schuld.

Eine Bewerberin, welche in den Lehrkurs einer bayrischen Hebammenschule aufgenommen sein will, muß mindestens 20 und darf nicht mehr als 36 Jahre alt sein. Altersdispensen dürfen (nach § 9 Abs. 4 der Allerhöchsten Verordnung die Hebammenschulen und die Prüfung betreffend von 1874 bzw. 1890) von den Kreisregierungen, Kammern

des Innern, nur in den dringendsten Fällen erteilt werden. Diese Bestimmung findet sich schon in der Regelung des Hebammenwesens vom Jahre 1816 und ist seither unverändert beibehalten worden. Vor 1816 war in Erlassen jeweils vor Beginn eines neuen Kurses an der Münchner Hebammenschule lediglich gefordert worden, die Lernerin solle weder zu alt noch zu jung sein. Mit dem Anwachsen der Ausbildungskosten sah man sich veranlaßt, das Zulassungsalter nach obenhin abzugrenzen. Man wollte damit zunächst nur verhüten, daß sich die Kosten für die Ausbildung der Hebammen, die die Gemeinden seit 1816 zu tragen hatten, zu oft wiederholten. Die Begrenzung des Zulassungsalters zum Hebammenberuf nach unten hat zur Folge, daß sich das durchschnittliche Alter der zum Beruf Zudrängenden nach oben verschiebt und zwar in höherem Maße, als es dieser untern Grenze entspricht. Der Zugang ist nicht am stärksten in den ersten, dem Beruf eröffneten Altersjahren. Im 20. und 21. Lebensjahr haben von den 4868 Hebammen, die in den Jahren 1877 bis 1907 an bayrischen Hebammenschulen ihre Prüfung ablegten, nur 241 oder 4,95% und 345 oder 7,09% den Beruf begonnen. Erst das 26. Lebensjahr stellt mit 429 oder 8,81% die Höchstzahl der zum Beruf Zuströmenden. Wie aus den oben wiedergegebenen Zahlen der Berufszählung von 1907 hervorgeht, standen im Jahre 1907 nicht weniger als 27,8% der erwerbstätigen Frauen im Alter von weniger als 20 Jahren, nur wenig mehr, nämlich 28,3% der erwerbenden Frauen stehen im Alter von 20 bis 30 Jahren. Daraus geht hervor, daß die überwiegende Mehrzahl der Frauen und Mädchen ihre Berufswahl schon vor dem 20. Lebensjahr getroffen haben. Es kommen daher für den Hebammenberuf nur diejenigen Frauen und Mädchen in Betracht, welche erst nach dem 20. Lebensjahr nach einem neuen Lebensberuf suchen. Aus den Reihen derer, die schon vor dem 20. Lebensjahr einem Erwerb nachgingen, kommen in der Hauptsache nur diejenigen Frauen für den Hebammenberuf in Frage, die bei diesem Berufswechsel erwarten dürfen, sich zu verbessern. Es sind dies zumeist Diensboten. Bei einigen Ansprüchen an soziale Stellung und an zureichende Vorbildung der Hebammen können diese Elemente nicht genügen, wenn sie auch heute noch im Vergleich mit denjenigen Bewerberinnen, die vom Lande herein in die Schule kommen und noch nie von zu Hause weg waren, eine verhältnismäßig vorteilhafte Auslese darstellen. Für die Städte kommen vereinzelt neben den Dienstboten Krankenpflegerinnen und in der Säuglingspflege und ähnlichen Berufen tätige Frauen für den Hebammenberuf in Betracht.

Die damals im Jahre 1816 für den Berufsbeginn gesteckten Grenzen werden neuerdings nicht mehr gutgeheißen. Es wird betont, die obere Grenze sei zu hoch gegriffen, um zu alte Bewerberinnen wirksam von der Aufnahme in die Schulen auszuschließen. Andererseits ist festzustellen, daß die untere Grenze nicht nur Frauen von weniger als 20 Jahren von dem Hebammenberuf fernhält, sondern das durchschnittliche Alter beim Berufsbeginn noch weiter nach oben verschiebt als beabsichtigt ist. Auch in Kreisen von Hebammenlehrern hat man deshalb schon einer Herabsetzung der untern Altersgrenze das Wort geredet: In den Verhandlungen der fünften Tagung der Vereinigung zur Förderung des Hebammenwesens in München im Jahre 1911 stand das Thema „Vorbildung und Ausbildung der Hebammen" zur Diskussion. Dort meinte der dritte Referent, Medizinalrat P. R. Flinzer, Plauen: „Man lasse lieber Mädchen bereits mit 18 Jahren zur Schule zu und nehme solche über 25 Jahre nicht mehr an. Wer über 25 Jahre alt ist, hat die Schule schon über 10 Jahre verlassen. Viele können dann gar nicht mehr lernen, da ihnen die Kunst zu merken völlig abhanden gekommen ist." Namentlich werden gegen die obere Grenze von 36 Jahren, die übrigens in den meisten deutschen Bundesstaaten auf 30 Jahre herabgesetzt ist, laute Bedenken geäußert. Prof. Max Stumpf schreibt[1]): „Die Altersgrenze ist mit 36 Jahren zu hoch gegriffen. Je weiter die Schulbildung zurückliegt, desto dürftiger sind die Reste. Die Prüfungen werden nicht streng gehandhabt. Die Schulzeugnisse sind nicht imstande, eine Grundlage für die geistige Befähigung zur Erlernung der Hebammenkunst zu bilden, da sie nur ein Bild von der Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen zur Zeit der Schulentlassung geben und nicht über das, was noch 10 bis 20 Jahre später vorhanden ist."

Wenn einer Bewerberin im Alter von 36 Jahren noch zusteht, in einen Kurs aufgenommen zu werden, so bedeutet dies, daß Frauen, die möglicherweise seit 20 Jahren die Schule verlassen haben, noch für geeignet gehalten werden, sich Theorie und Praxis der geburtshilflichen Kunst anzueignen.

Dazu kommt noch, daß die meisten Hebammen vom Lande stammen. Von 569 von der Verfasserin befragten Hebammen sind 344 oder 62,09 von 100 im Dorf geboren, nur 23 oder 4,5% stammen aus der Großstadt. Von den Landhebammen sind 320 oder 87% in Gemeinden

[1]) M. Stumpf „Die Vorprüfung und Zulassung zu den bayrischen Hebammenschulen" E. Sachs, Berlin.

mit weniger als 100 Einwohnern geboren. Nur zwei Landhebammen stammen aus der Großstadt (Tab. XXI). In Anbetracht dieser Tatsache ist es nicht verwunderlich, wenn die Hebammenlehrer mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, um ihrer Aufgabe gerecht zu werden, und die Gefahr liegt nahe, daß die Hebamme trotz besten Unterrichts den Beruf mit unzulänglichen Kenntnissen beginnt.

Dazu kommt ein zweites. Die Hebamme hat vielleicht die Kosten ihrer Ausbildung selbst bestritten und sucht nun durch längeres Ausharren in ihrem Beruf diese wieder einzubringen. Ist die Gemeinde für die Ausbildung aufgekommen, so wird sie nicht selten von dieser gehindert, früher als es sich von selbst verbietet, aus dem Beruf auszuscheiden. So kommt es, daß manche Hebammen ihren Beruf bis ins hohe Alter fortsetzen.

Der späte Berufsbeginn findet seinen Ausdruck in dem Altersaufbau der Hebammen (Tab. 19 und 20)[1]).

Das Durchschnittsalter der bayrischen Hebammen berechnet sich nach der Erhebung vom 1. Januar 1908 auf 45,6 Jahre.

Nur 67% aller Hebammen oder $^2/_3$ sind jünger als 50 Jahre. Ein volles Drittel aller Hebammen ist über 50 Jahre alt. 354 oder 7,13% der bayrischen Hebammen sind über 65 Jahre alt.

Ein Vergleich mit dem Altersaufbau der Hebammen im Deutschen Reich zeigt eine überraschende Übereinstimmung. Auch hier sind 66,9% aller Hebammen jünger als 50 Jahre, 31,1% älter. Im Reich wie in Bayern weist die Abteilung der 30—40jährigen Hebammen die höchsten Zahlen auf. Der Abgang durch Tod oder Berufsaufgabe ist in dieser Altersklasse noch äußerst gering; dagegen sind außer den aus der untern Altersklasse heranwachsenden Hebammen noch bis zum 36. Jahre ziemlich starke Zugänge von Anfängerinnen von außen zu verzeichnen. In der nächsten Altersklasse geht die Ziffer schon herunter, von $^3/_{10}$ auf $^1/_4$; dann auf etwas weniger als $^1/_5$ für die Klasse der 50—60jährigen; die über 60 Jahre alten betragen nahezu noch $^3/_5$!

Interessant ist ein Vergleich des Altersaufbaues der Hebamme mit dem der erwerbstätigen, weiblichen Bevölkerung überhaupt.

[1]) Die Einteilung der amtlichen Tabelle ist meines Erachtens nicht ausreichend. Vor allem hätte eine Abstufung der unter 30 Jahre alten Hebammen interessiert. Auch ist es nicht ganz einwandfrei, wenn die unterste Stufe bis zum 29. Jahr gerechnet wird. Die nächste dagegen vom 30. bis zum 40. nicht bis zum 39. Lebensjahre. Sie ist dadurch vergleichsweise etwas zu groß. Auch eine weitere Abstufung oben wenigstens bis 70 Jahre wäre erwünscht gewesen.

Im Jahre 1907 kommen von 100 weiblichen Erwerbstätigen, die selbständig oder in fremden Betrieben tätig sind, auf die Altersklassen [1])

unter	14	Jahren	0,9
von	14—16	„	7,2
„	16—18	„	9,8
„	18—20	„	9,9
„	20—30	„	28,3
„	30—40	„	14,2
„	40—50	„	12,2
„	50—60	„	10,0
„	60—70	„	5,8
„	70 und mehr	Jahren	1,7

17,5% der weiblichen Erwerbstätigen stehen im Alter von mehr als 50 Jahren noch im Beruf. Dagegen sind 35,13% der Hebammen über 50 Jahre alt.

Im Königreich Bayern zeigen die verschiedenen Regierungsbezirke einige erhebliche Unterschiede im Altersaufbau ihrer Hebammen. Wieder ist es die Pfalz, die sich von den andern Regierungsbezirken namentlich von Oberpfalz, Oberfranken, Unterfranken und Schwaben durch vergleichsweise starke Besetzung der beiden untersten und geringe Besetzung der beiden obern Altersklassen abhebt. Faßt man die beiden untersten Altersklassen zusammen, so ergibt sich folgendes Bild: Außer der Pfalz weisen Oberfranken, Mittelfranken und auch Oberbayern vergleichsweise viele junge Hebammen auf. Faßt man die Altersklassen der Lebensjahre von 60 bis 65 und über 65 Jahre zusammen, so haben die Pfalz, Oberbayern, Mittelfranken und außerdem Niederbayern prozentual am wenigsten ältere und älteste Hebammen. Am meisten hat die Oberpfalz, wo 16,8% der Hebammen diesen Altersklassen zugehören, dann Schwaben mit 16,5%, dann Oberfranken mit 16,5% und Unterfranken mit 16,4%. Der verschiedene Altersaufbau erklärt sich durch die verschiedene Zunahme der Zahl der Hebammen in den einzelnen Regierungsbezirken. Wie im fünften Kapitel dargestellt wurde, haben sich infolge der verschiedenartigen Bevölkerungszunahme in den Regierungsbezirken die Hebammen dort verschiedenartig gemehrt.

[1]) Statistik des Deutschen Reichs Bd. 211. „Die berufliche und soziale Gliederung des deutschen Volkes."

Die Zahl der Hebammen hat von 1859/60 bis 1909 zugenommen

in Oberbayern	um	364	oder	67,91%	der Hebammenzahl im Jahre			1859/60	
„ Niederbayern	„	112	„	31,11%	„	„	„	„	„
„ der Pfalz	„	337	„	67,53%	„	„	„	„	„
„ „ Oberpfalz	„	85	„	24,40%	„	„	„	„	„
„ Oberfranken	„	75	„	21,90%	„	„	„	„	„
„ Mittelfranken	„	179	„	42,44%	„	„	„	„	„
„ Unterfranken	„	11	„	1,42%	„	„	„	„	„
„ Schwaben	„	51	„	9,76%	„	„	„	„	„

Auf eine kürzere Berufsdauer der Hebamme in denjenigen Bezirken zu schließen, die prozentual weniger alte Hebammen aufweisen, wäre falsch. Diejenigen Bezirke, in welchem die Hebammenzahl stark zugenommen hat, nämlich Oberbayern, die Pfalz und Mittelfranken, haben auch die wenigsten alten Hebammen. Verhältnismäßig viele alte Hebammen sind in denjenigen Bezirken, in welchen sich die Hebammenzahl nur wenig geändert hat, so in Unterfranken und in Schwaben. In der Oberpfalz, wo die Zunahme der Hebammenzahl gegen das Jahr 1860 am geringsten ist, sind die meisten alten Hebammen. Wenn man die letzte Altersklasse für sich allein betrachtet und ihre verhältnismäßige Stärke in den Regierungsbezirken, so steht Niederbayern als am ungünstigsten an der Spitze. Vielleicht läßt sich hieraus doch der Schluß ziehen, daß infolge der geringen Hebammenzahl und der geringen Bezahlung die Hebammen in diesem Bezirk eher die Neigung haben, bis ins hohe Alter im Beruf zu bleiben.

In den Städten ist das Altersverhältnis zwischen alten und jungen Hebammen etwas günstiger als auf dem Lande. Während die Zahl der unter 40 Jahre alten Hebammen auf dem Lande 1662 oder 41,80% beträgt, sind in der Stadt 323 bzw. 105 oder 43,8 bzw. 42,86% der Hebammen unter 40 Jahre alt. Entsprechend sind die über 60 Jahre alten in der Stadt weniger zahlreich als auf dem Lande. In den Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern sind 587 Hebammen oder 14,76% über 60 Jahre alt, in den unmittelbaren Städten 82 oder nur 10,96%, in den mittelbaren Gemeinden mit über 5000 Einwohnern 25 oder 10,61%. Auch hier mag das Überwiegen zum größten Teil auf die größere Vermehrung der Stadthebammen in den letzten Jahrzehnten im Vergleich zu der der Landhebammen zurückzuführen sein.

Die folgende Tabelle XXII zeigt, wie sich die ältesten Hebammen Bayerns im Alter von mehr als 75 Jahren auf die Regierungsbezirke, sowie auf Stadt und Land verteilen. Bei der Kleinheit der Ziffern

dürfen Erscheinungen, die sich zeigen, nur mit Vorsicht benutzt werden. Immerhin ist es vielleicht nicht zufällig, wenn wir gerade in den Städten keine ganz alten Hebammen finden. Sie scheinen sich hier der Konkurrenz wegen nicht bis in die höchsten Altersjahre hinauf halten zu können. Das gleiche läßt sich vielleicht auch für die beiden Regierungsbezirke größter Hebammenhäufigkeit, die Pfalz und Unterfranken, sagen, wo jeweils ein Drittel aller ältesten Hebammen nicht mehr als 66 Jahre alt ist. In Niederbayern ist vielleicht infolge der mindergroßen Konkurrenz die Zahl der Hebammen, die sich gerade in der höchsten Altersklasse der über 65 Jahre alten findet, besonders groß.

Es scheint also, daß die infolge großer Hebammenzahl verschärfte Konkurrenz die Wirkung hat, die älteren Elemente zu verdrängen: Dies ist vom Standpunkt der Technik aus wünschenswert. Wirtschaftlich freilich ist der Beruf dadurch um so unrentabler.

Die neueren Reformbestrebungen zielen zum großen Teil darauf hin, den Hebammenberuf Frauen im Alter von weniger als 65 Jahren vorzubehalten. Wenn, wie die Statistik zeigt, 354 oder 7,12% der Hebammen von mehr als 65 Jahren heute in Bayern tätig sind und sich darunter 36 Hebammen von gar 75 und mehr Jahren befinden, so zeigt diese Aufstellung ein wenig erfreuliches Bild davon, wie weit die Reformbestrebungen auf diesem Gebiete noch von der Erreichung ihres Zieles entfernt sind.

2. Familienstandsgliederung der bayrischen Hebammen.

Schon der gänzlich verschiedene Altersaufbau der Hebammen einerseits und der erwerbstätigen Frauen andererseits läßt erwarten, daß auch die Familienstandsverhältnisse im Hebammenberufe besonders geartet sein müssen. Tabelle XXIII, über die Familienstandsgliederung der Hebammen, wie sie sich am 1. Januar 1908 darstellte, zeigt die bayrischen Hebammen in ihrer Verteilung auf die drei Familienstandskategorien: Ledige, Verheiratete und Verwitwete. Zu den Verheirateten sind jeweils die getrennt Lebenden und die Geschiedenen hinzugerechnet. Danach sind im Königreich Bayern

11,35% sämtlicher Hebammen ledig,
16,72% „ „ verwitwet
und 72,13% „ „ verheiratet

oder geschieden und getrennt lebend. Im Deutschen Reiche[1]) sind

10,1% sämtlicher Hebammen ledig,
23,0% „ „ verwitwet oder geschieden
und 66,09% „ „ verheiratet

und getrennt lebend. Der Unterschied zwischen den Zahlen des Königreichs Bayern und des Reiches ist in Anbetracht der verschiedenen Einreihung der geschiedenen und getrennt lebenden Hebammen nicht von wesentlicher Bedeutung.

Betrachtet man den Familienstand der Hebamme in den einzelnen Regierungsbezirken Bayerns, so zeigen sich ziemlich wesentliche Abweichungen der ermittelten Zahlen von den Durchschnittszahlen für das Königreich. Während nämlich in Oberbayern nur 7,45% aller Hebammen ledig sind, weist Unterfranken einen Prozentsatz von 15,08 ledigen Hebammen auf. Auch Niederbayern hat mit 14,10% vergleichsweise viele ledige Hebammen, ebenso Schwaben mit 12,45 und die Oberpfalz mit 11,48%. Hingegen hat die Pfalz mit 9,69 und Oberfranken mit 10,64 ledigen von 100 Hebammen wenig ledige Hebammen.

Die zahlreichen ledigen Hebammen finden sich gerade in den Regierungsbezirken, die eine vorzugsweise ländlich tätige Bevölkerung aufweisen. Von 100 Erwerbstätigen jedes Regierungsbezirkes trafen nach der Berufs- und Betriebszählung 1907 auf die Land- und Forstwirtschaften

in Oberbayern	35,7%
„ Niederbayern	63,0%
„ der Pfalz	38,9%
„ „ Oberpfalz	57,4%
„ Oberfranken	44,9%
„ Mittelfranken	36,7%
„ Unterfranken	54,1%
„ Schwaben	48,2%

Ebenso wie bei einer Vergleichung der einzelnen Regierungsbezirke differieren die Zahlen für Stadt und Land. Während in den unmittelbaren Städten nur 6,15% aller Hebammen ledig sind und diese Zahl in den mittelbaren Gemeinden mit über 5000 Einwohnern, sogar auf 4,90% sinkt, kommen in den mittelbaren Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern 12,73 ledige auf 100 Hebammen.

[1]) Siehe Tabelle 28 u. 29 S. 152.

[1]) Nach den Ergebnissen der Berufszählung vom Jahre 1907.

Diese Erscheinung bedeutet wohl nicht, daß der Hebammenberuf auf dem Lande vorzugsweise von Ledigen ausgeübt würde, oder auch, daß die ledigen Hebammen auf dem Lande geringere Heiratschancen haben als in der Stadt. Denn eine Darstellung des Alters in Verbindung mit dem Familienstand zeigt, daß die hohe Zahl der ledigen Hebammen auf dem Lande zumeist nur auf die untersten Altersklassen entfällt und mit zunehmendem Alter rasch abnimmt (vgl. Tab. XX der Hebammen im Deutschen Reich und die beiden Tab. XXIV a und b der Regierungsbezirke Oberbayern und Schwaben). Diese Abnahme ist nicht auf ein Ausscheiden auf den Beruf zurückzuführen, sondern auf Verehelichung. Es gehen die ledigen Hebammen in die Reihe der verheirateten über und verstärken die Klasse der 30—40jährigen Hebammen. 60 von 100 der ledigen Hebammen sind unter 40 Jahre alt, dagegen nur 47,2 von 100 der verheirateten im Deutschen Reich. In den beiden Regierungsbezirken sind die Unterschiede nicht ganz so erheblich. Vom 40. Lebensjahre ab nimmt die Zahl der ledigen Hebammen weiterhin rasch ab, während die der verheirateten nur langsam sinkt, und die der verwitweten rasch steigt, um erst in der Klasse der 60—70jährigen wieder wenig und in der der ältesten plötzlich rasch zu fallen.

Die Ursachen für das Überwiegen der jugendlichen ledigen Hebammen auf dem Lande und hier wieder namentlich in Bezirken mit vorwiegend ländlicher Bevölkerung dürften folgende sein: In industriereichen Gegenden winkt dem zum Erwerb gezwungenen Mädchen frühzeitig rascher und regelmäßiger Verdienst, zu dessen Gewinnung keine Kosten zur Ausbildung aufgewendet werden müssen. Daher haben dort die Mädchen meist schon vor dem 20. Lebensjahre, mit dessen Eintritt sich ihnen der Hebammenberuf erst öffnet, ihre Berufswahl getroffen. Auf dem flachen Lande mit vorwiegend bäuerlicher Bevölkerung ist dies weniger der Fall. Hier findet das Mädchen in der Hauswirtschaft der Eltern Beschäftigung. Rückt die Zeit heran, wo die Tochter im elterlichen Hause entbehrlich wird, wird manches alternde Mädchen gerne die Gelegenheit ergreifen und sich um einen freiwerdenden Hebammenposten ihres Heimatsortes bewerben.

Auffallend groß ist die Zahl der verheirateten Frauen unter den Hebammen. Nicht weniger als 3584 von 4669 bayrischen Hebammen, die im Jahre 1908 gezählt wurden, oder 72,13 von 100 Hebammen, sind verheiratet.

Nach den Ergebnissen der Berufsstatistik im Jahre 1907 [1]) waren von der Gesamtzahl der weiblichen Erwerbstätigen 53,8% ledig, dagegen nur 34,1% verheiratet und getrennt lebend und 12,1% verwitwet oder geschieden. Im öffentlichen Dienst und in den freien Berufen derjenigen Berufsgruppe, zu welcher der Hebammenberuf gehört, sind im Jahre 1907 von 100 erwerbstätigen weiblichen Personen

	Höhere Beamte, Ärzte — auch Hebammen — Künstler usw.	Mittlere Beamte, Verwaltungspersonal	Dienstperson einschl. Wartepersonal in der Krankenpflege.
ledig	74,7	93,4	87,0
verheiratet . .	17,1	2,6	5,3
verwitwet . .	8,2	4,0	7,7

Angesichts dieser Vergleichszahlen, die sämtliche für die Verheirateten eine weit geringere Quote aufweisen als gerade der Hebammenberuf, drängt sich die Frage auf, welches der Grund dafür ist, daß gerade die verheirateten Frauen den Hebammenberuf ergreifen. Daneben tritt sofort die zweite Frage, ob diese Tatsache im Interesse des Berufes und seiner Trägerinnen liegt.

Zum Teil sind diese Fragen schon damit beantwortet, daß oben die Gründe dafür dargelegt wurden, warum sich nur wenige ledige Frauen für den Hebammenberuf finden. Auch lassen Sitte und Herkommen die ältere Frau, insbesondere die Mutter, für den Hebammenberuf als bevorzugt erscheinen. Dazu kommt, daß der Hebammenberuf die verheiratete Frau nicht hindert, häuslicher Beschäftigung nachzugehen. Gerade die Hausarbeit läßt sich im Gegensatz zu irgendwelcher Berufsarbeit leicht einmal für Stunden anderen Händen übertragen oder zurückstellen. Dagegen findet sich für Hebammen, die nicht durch einen Haushalt in Anspruch genommen sind, nur außerordentlich schwer eine geeignete Nebenbeschäftigung. Auf eine Nebenbeschäftigung ist indes die Mehrzahl der Hebammen bei den heutigen mangelhaften Einkommensverhältnissen zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes angewiesen. In der großen Zahl der verheirateten Hebammen kommt der geringe Verdienst und das geringe Maß der Beschäftigung der Hebammen zum Ausdruck. Die im Verhältnis zu

[1]) Statistik des Deutschen Reiches, Band 211. Die berufliche und soziale Gliederung des deutschen Volkes, Seite 44.

anderen erwerbstätigen Frauen sehr hohe Zahl der verehelichten Hebammen ist deshalb kein günstiges Zeichen für die weitere Entwicklung des Hebammenberufes. Das Hebammengewerbe trägt heute den Charakter des Nebengewerbes.

Wenn sich die Zahl der verheirateten Hebammen bei einer Hebung der wirtschaftlichen Lage des Standes verringern sollte, so ist dies auch für die Geburtshilfe von Vorteil. Denn man kann nicht sagen, daß die Ehefrau besonders geeignet ist für die technische Seite des Berufes. Man hat wohl zuweilen in Frauenkreisen die Auffassung, daß eine Frau selbst geboren haben müsse, um den Zustand einer Gebärenden richtig verstehen zu können. Diese Auffassung dürfte indessen nicht das Richtige treffen; denn es kommt bei der Geburtshilfe nicht so sehr auf die Größe des Mitgefühls an, als auf einen hellen Kopf, der nichts übersieht. Dazu kommt, daß die verheirateten Hebammen durch eigene Geburten wochenlang ihrem Dienst entzogen und Monate hindurch nicht im Vollbesitze ihrer geistigen und körperlichen Kraft sind. Wie groß in einzelnen Fällen die Belastung der verheirateten Hebamme durch die Mutterschaft ist, zeigen nachstehende Zahlen[1]): Es haben von 545 verheirateten und verwitweten Hebammen geboren:

keinmal	36	Hebammen	6,61	von	100	Hebammen
1 mal	45	„	8,26	„	100	„
2 „	48	„	8,81	„	100	„
3 „	62	„	11,73	„	100	„
4 „	47	„	8,62	„	100	„
5 „	43	„	7,89	„	100	„
6 „	54	„	9,91	„	100	„
7 „	42	„	7,71	„	100	„
8 „	48	„	8,81	„	100	„
9 „	17	„	3,12	„	100	„
10 „	30	„	5,50	„	100	„
11 „	14	„	2,57	„	100	„
12 „	19	„	3,49	„	100	„
13 „	12	„	2,20	„	100	„
14 „	9	„	1,65	„	100	„
15 „	7	„	1,28	„	100	„
16 „	3	„	0,55	„	100	

[1]) Nach den Erhebungen der Verfasserin.

17 mal	3	Hebammen	0,55	von	100	Hebammen
18 „	2	„	0,37	„	100	„
19 „	2	„	0,37	„	100	„
20 „	—	„	—	„	100	„
21 „	1	„	0,18	„	100	„
22 „	—	„	—	„	100	„
23 „	1	„	0,18	„	100	„

dabei ist noch zu bedenken, daß die verschiedensten Altersklassen zusammengeworfen sind. Die Berufstauglichkeit der verheirateten Hebamme ist geringer als die der unverheirateten. Zum Vergleich sei hier von anderen Berufen nur an den der Lehrerin erinnert, den der Staat der verheirateten Frau fast gänzlich verschlossen hat.

Auch die Witwen sind gleich den Ledigen nicht durch Beschwerden der Schwangerschaft und der Geburt zeitenweise dem Berufe entzogen. Wenn auch von ihnen Kinder erhalten und erzogen sein wollen, so kann gerade dieser Umstand bei ihnen das Interesse möglichst viel zu verdienen hervorrufen und steigern. Sie sind allein auf die eigene Kraft angewiesen. Infolgedessen muß das Bestreben den Beruf möglichst intensiv zu betreiben, sich bei ihnen besonders finden. Tatsächlich trifft man auch in kleineren und größeren Städten prozentual weit mehr Witwen als auf dem flachen Lande. In den unmittelbaren Städten sind 22,46% aller Hebammen verwitwet, in den mittelbaren Gemeinden über 5000 Einwohner 20,41%, in den übrigen mittelbaren Gemeinden nur 15,16%. Vielleicht ist diese Erscheinung damit zu erklären, daß die auf einen großen Verdienst angewiesene Witwe nur in größeren Gemeinden sich zu dieser Berufswahl entschließt bzw. das sie nach dem Tode des Mannes vom Lande dorthin abwandert.

3. Klassenzugehörigkeit der Hebammen.

Von den 4969 Hebammen, die am 1. Januar 1908 im Königreich ihren Beruf ausübten, waren 3526 verheiratet. Für diese verheirateten Hebammen wurde in den Tabellen der amtlichen Erhebung der Beruf des Mannes angegeben. Diese Angaben geben ein anschauliches Bild darüber, welchen Berufsschichten die Mehrzahl der Hebammen angehört (Tab. XXV).

Im ganzen Königreich sind 654 oder 18,55 von 100 verheirateten Hebammen mit selbständigen Landwirten verheiratet, 24 oder 0,68% sind Ehefrauen landwirtschaftlicher Tagelöhner, 1094 oder 22,29%

sind selbständige Gewerbetreibende, 786 oder 31,03 % Unselbständige in Gewerbe und Industrie, dem Handel sind 99 oder 2,81% Selbständige und 19 oder 0,54% Unselbständige zuzuzählen. Im niederen Lohndienst oder im niederen Staats- oder Gemeindedienst stehen die Männer von 565 oder 16,02% der Hebammen. Nur 34 oder 0,96% der Hebammen sind verheiratet mit Angehörigen freier Berufe. Der Rest 251 oder 7,12% ist mit Ehemännern verheiratet, die keinen Beruf haben oder sonstigen Berufen angehören.

Am größten ist die Zahl der mit selbständigen Landwirten verheirateten Hebammen in Unterfranken; hier sind nicht weniger als 181 oder 34,07 von 100 unterfränkischen Hebammen mit Landwirten verheiratet. In Oberbayern sind die Männer von 101 Hebammen oder 15,51% Landwirte, in der Oberpfalz 85 oder 17,15%, in Schwaben 98 oder 18,55%. Es scheint, daß vorzugsweise dort, wo die Hebammen zahlreich sind und deshalb wenig zu tun haben, sich der Hebammenberuf nicht ungern mit dem bäuerlichen paart.

Unter den Selbständigen, in Gewerbe und Industrie der mit Hebammen Verheirateten stehen an erster Stelle Dorfhandwerker. In den unmittelbaren Städten finden sich nur 17,97% solcher selbständiger gegen 34,13%, also etwa doppelt so viele in Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern. In den meisten Fällen sind diese im Besitze eines kleinen Stück Landes, das nebenher bewirtschaftet wird. Nicht selten ist zweifelhaft, ob die bäuerliche oder die handwerksmäßige Beschäftigung den Hauptberuf darstellt. Am größten ist die Zahl der mit selbständigen Gewerbetreibenden verheirateten Hebammen in Niederbayern, Oberfranken und der Oberpfalz. Hier scheint infolge stärkerer Inanspruchnahme der Hebamme durch ihren Beruf dieser weniger häufig die Rolle der Kleinbäuerin zuzufallen. Die Ehemänner von Hebammen, die unselbständig in Gewerbe und Industrie sind, verteilen sich auf die einzelnen Regierungsbezirke ähnlich wie Gewerbe und Industrie überhaupt.

Am meisten Hebammen, die mit Männern, die in Gewerbe und Industrie erwerbstätig sind, verheiratet sind, weisen Mittelfranken, Pfalz und Oberfranken auf, am wenigsten Schwaben, die Oberpfalz und Niederbayern.

Der Handel weist in allen Regierungsbezirken nur recht niedere Zahlen auf.

In der Gruppe niederer Lohndienst, niederer Staats- und Gemeindedienst finden sich neben Gemeindeangestellten namentlich auch niedere

Verkehrsbeamte, Angestellte der Eisenbahn, Straßenbahn, Post usw. Deshalb zeigt hier Oberbayern, der Regierungsbezirk der Landeszentrale, die größte Zahl: 122 oder 18,70 von 100 der Angehörigen dieser Berufsgruppe entfallen auf München selbst.

	Von 100 Erwerbstätigen trafen nach der Zählung von 1907 auf Gewerbe und Industrie	Von 100 der Männer verheirateter Hebammen waren erwerbstätig in Gewerbe und Industrie
In Oberbayern . .	27,4	26,6
„ Niederbayern . .	15,3	16,1
„ der Pfalz . . .	38,3	28,5
„ „ Oberplatz .	20,1	15,5
„ Oberfranken . .	32,6	24,3
„ Mittelfranken . .	36,4	29,7
„ Unterfranken . .	21,0	16,5
„ Schwaben . . .	25,1	14,8

Die freien Berufe sind in allen Regierungsbezirken nur sehr gering vertreten. Bezeichnenderweise finden sich diese — man kann wohl sagen sozial am höchsten stehenden Hebammen — in größerer Zahl nur in der Großstadt München. Von den 34 Hebammen, deren Ehemänner den freien Berufen zuzuzählen sind, entfallen acht oder nahezu der vierte Teil auf München. Die Pfalz mit ihrer vergleichsweise wohlhabenden Bevölkerung weist mit der Zahl 12 unter allen Regierungsbezirken die größte Ziffer auf.

Unter „sonstige Berufe“ oder „ohne Beruf“ finden sich namentlich Invalidenrentner, Militärpensionierte und Altsitzer oder Austrägler zusammen. Auch Insassen von Kranken- und Irrenanstalten gehören hierher.

Ein Vergleich von Stadt und Land ergibt, daß die der Landwirtschaft Zugehörigen in der Stadt nahezu vollständig verschwinden und daß die Zahl der selbständigen Gewerbetreibenden stark abnimmt. Dagegen ist nahezu die Hälfte aller Stadthebammen mit den Männern, die als Unselbständige in Gewerbe und Industrie ihr Brot finden, verheiratet. Handeltreibende, sowohl selbständige als unselbständige, sind in der Stadt zahlreicher als auf dem Lande. Ebenso die Zugehörigen der letzten Berufsgruppe: von den Angestellten der staatlichen und städtischen Verkehrsanstalten sind die meisten in den

größeren Städten. Bezüglich der letzten Gruppe ergibt eine Unterscheidung in Stadt und Land, daß dort deren Zahl am größten ist, wo Gewerbe und Industrie die meisten Alters- und Invalidenrentner stellen.

Zusammenfassend läßt sich sagen: Bei überwiegend bäuerlicher Bevölkerung ist die Durchschnittshebamme Kleinbäuerin oder die Frau eines Dorfhandwerkers. In industriellen Gegenden finden wir sie mit Fabrikarbeitern oder Angestellten verheiratet. Die andern Erwerbsgruppen sind schwächer vertreten. In der Stadt überwiegen weitaus die Ehefrauen unselbständiger Arbeiter und Angestellter in Gewerbe und Industrie. Auf dem Lande stellen den größten Anteil die Ehefrauen selbständiger, meist stellenbesitzender Dorfhandwerker.

Das Bild, wie es sich bei einer Untersuchung der Schichten, denen die Hebammen angehören, darstellt, wird anschaulicher, wenn man die großen Erwerbsgruppen in die einzelnen Berufe, aus welchen sie sich auf bauen, auflöst. Diese Untersuchung soll im folgenden für den unterfränkischen Regierungsbezirk ausgeführt werden[1]). Das Beispiel des Regierungsbezirkes Unterfranken wurde deshalb gewählt, weil hier die Nebenbeschäftigung der Hebammen besonders ausgeprägt ist und wohl Rückschlüsse auf die Verhältnisse in den anderen Regierungsbezirken zuläßt.

Schon die Betrachtung der ersten Gruppe der Landwirte, von welcher sich am ehesten erwarten ließe, daß sie eine einheitliche Gruppe darstellt, weist wesentliche Unterscheidungen in ihrer Zusammensetzung auf. Nur etwa die Hälfte ist allein in der Landwirtschaft beschäftigt. Nicht weniger als 60 treiben nebenher noch eine andere auf Erwerb gerichtete Beschäftigung, namentlich ein Handwerk; so Schreinerei, Schuhmachen, Zimmermannsarbeit; auch als Tüncher, Maurer, Wagner, Holzfäller, Korbmacher sind einige von ihnen nebenher tätig. Je einmal fand sich als Nebenbeschäftigung Baderei, Totengräber, Musikant, Unterverkäufer, Hausmetzger, Schneider, Büttner, Schmied. Umgekehrt betreiben auch die in den Gewerben tätigen Ehemänner der Hebammen häufig Landwirtschaft im Nebenbetrieb.

[1]) Als Material benutzte ich die Zählblätter der amtlichen Enquete von 1908. Von einer tabellarischen zusammenfassenden Aufstellung mußte abgesehen werden, da aus dem Material weder ersichtlich war, welcher der angegebenen Berufe als Hauptberuf in der Tabelle eingetragen, noch welcher Erwerbsgruppe einzelne Berufe zugeteilt wurden. Es hätten sich infolgedessen große Unstimmigkeiten mit der amtlichen Tabelle ergeben.

In 157 Fällen ließ sich bei den nicht der Landwirtschaft zugehörigen aus den Angaben des Zählblattes feststellen, daß diese neben ihrem Hauptberuf her kleine Parzellen Land bewirtschafteten. 25 haben außerdem eine dritte Beschäftigung angegeben, aus welcher ihnen Verdienst zufließt. Unter den Handwerkern im Hauptberuf sind vertreten: Maurer, Tüncher, Glaser, Zimmerleute, Sattler, Tapezierer, Schmiede, Wagner, Schlosser, Küfer, Büttner, Schneider, Schuhmacher, Metzger, Bäcker, Uhrmacher, Kappenmacher. Die Gruppe der Selbstständigen im Handel und Verkehr weist Kaufleute, Agenten, Reisende, daneben kleinere Händler: Milchhändler, Flaschenbierhändler, Schweinehändler auf. Die Unselbständigen in der Industrie sind namentlich Erdarbeiter, Arbeiter in Steinbrüchen, Steinhauer, daneben: Werkmeister, Maschinisten, Fabrikhandarbeiter, und namentlich Fabrikarbeiter. Der öffentliche Dienst enthält folgende Berufszugehörigen: Rentamtsdiener, Magistratassistenten, Postboten, Gehilfen im Eisenbahnbetriebsdienst, Ablöswärter, Stationsdiener, Streckenwärter, Polizeidiener, Gemeindediener, Straßenwärter, Weinbergaufseher, Feld- und Waldhüter. Die letzte Gruppe sind zur Hälfte Invalidenrentner oder beziehen eine Militärpension, zur anderen Hälfte sind es Altsitzer oder Austräglер. Einmal fand sich die Angabe, daß der Mann krank sei, ein anderes Mal im Irrenhause. Eine besondere Hervorhebung verdienen die niederen Heilgewerbe und verwandte Berufe, die gerne eine Verbindung mit dem Hebammenberuf eingehen. In Unterfranken sind 3 Bader, außerdem 3 Friseure, 1 Krankenpfleger und 2 Bandagisten und außerdem 1 Heilkünstler, der sich als Chirurg bezeichnet, mit Hebammen verheiratet. Berufe, deren Träger zu den wirtschaftlich Schwächsten zählen mögen, wie Lumpensammler, Kesselflicker, begegnen auch je einmal. Fünf Hebammen sind mit Musikanten im Hauptberufe verheiratet, zwei mit einem Korbflechter bzw. Holzschnitzer.

Die Städte weisen im Gegensatz zum Land namentlich den Unterschied auf, daß die Handwerker hier nebenher kein Land bebauen. Dann sind, wie schon aus der Haupttabelle hervorgeht, die unselbständigen Gewerbetreibenden hier häufiger. Auch sind die im öffentlichen Dienst stehenden vergleichsweise zahlreich. Die handeltreibenden Selbstständigen und Unselbständigen entfallen fast ausschließlich auf die Stadt. Invalidenrentner finden sich vorzugsweise in der Stadt, Austräglер auf dem Lande. Diese Aufstellungen zeigen zweierlei. Erstens ergibt sich, daß die wirtschaftlich schwächsten Existenzen gerne mit dem Hebammenberuf eine Verbindung eingehen.

Gütler, deren Stelle knapp so viel trägt, daß die oft vielköpfige Familie das ganze Jahr hindurch satt wird, Saisongewerbe, wie Tüncher, Maurer[1]) und Zimmerleute, auch Spielleute, die einen guten Teil des Jahres nichts verdienen, Dorfschuhmacher und Schneider, die nur in so geringem Maße beschäftigt sind, daß ein Familienbedarf mit dem Verdienst nicht gedeckt werden kann[2]).

Zweitens ergibt sich, daß sehr oft die Männer der Hebammen mit mehreren vorschiedenen Beschäftigungen ihren Lebensunterhalt zu gewinnen suchen. Es kommt z. B. in Unterfranken der Fall vor, daß eine Familie aus fünf verschiedenen Quellen die Mittel bezieht, mit welchen sie ihr Dasein bestreitet: Der Mann ist Tüncher, nebenher Dorfmusikant, außerdem bewirtschaften die beiden Leute ein Gütchen von zwei Tagwerk Land und die Hebamme nimmt bei Gelegenheit Taglohnarbeit an. Ein anderer Fall: Der Mann ist Schuhmacher und nebenher Gebühreneinnehmer: auch besitzen die Eheleute ein Parzellengut und die Frau treibt neben ihrem Hebammenberuf Gemüsehandel.

Von besonderer Bedeutung sind namentlich zwei Berufsverbindungen, nämlich die der Landwirtschaft und die des niedern Heilgewerbs mit dem Hebammenberuf.

Die Hebammen sollen nach Vorschrift der bayrischen Dienstanweisung (§ 8 Ziff. 1 u. 2) solche Beschäftigung vermeiden, durch welche die Tüchtigkeit zur Ausübung des Berufs beeinträchtigt wird. Es ist ihnen untersagt, die Dienste einer Seelnonne oder Leichenfrau zu versehen und bei ansteckenden Krankheiten Wärterinnendienste zu leisten. Wer gezwungen ist, mit der Hacke auf dem Felde zu stehen oder den Viehstall auszuräumen, kann diese Vorschrift nicht erfüllen. Und gerade die Frau des Gütlers und Kleinbauers, für den

[1]) Daß nicht bloßer Zufall zu solchen Verbindungen führt oder auch nur die gleiche soziale Stellung, sondern ganz bewußte wirtschaftliche Überlegungen mag ein Heiratsgesuch beweisen, das ich im Inseratenteil der bayrischen Hebammenzeitung fand: Ein anfangs der dreißiger Jahre stehender, kinderloser Witwer, gepr. Maurermeister, in einem Orte Schwabens sucht sich betreffs Wiederverheiratung mit einer im gleichen Alter stehenden, gleichgesinnten, ordentlichen Hebamme, welche Lust aufs Land und einen kleinen Haushalt zu führen hat ins Benehmen zu setzen. Off. usw. an die Exped.

[2]) Auf dem Lande macht man übrigens aus der Not eine Tugend. Nach der Volksmeinung muß nämlich hier die Hebamme arm sein. Herr Professor M. Stumpf erzählte mir, eine recht geeignete Bewerberin sei von der Gemeinde zurückgewiesen worden mit der Begründung, sie sei ja nicht arm. Früher waren Hebammen von Fronden und Gemeindeabgaben befreit; es bedeutete also eine Art Steuerhinterziehung, wenn eine reiche Bäuerin die Hebamme machte. So erklärt sich vielleicht diese Volksmeinung.

es sich nicht lohnt, Knechte einzustellen, muß in der Landwirtschaft mithelfen. Die schwere Feldarbeit macht die Hand rauh und rissig und bereitet den Boden vor für Keime, mit denen Erd- und Stallarbeit unvermeidlich in Berührung bringen. Angesichts dieser Tatsache dürfte auch der alte Brauch, den namentlich noch einige Gemeinden Unterfrankens und Oberfrankens beibehalten haben, die Hebamme mit Gemeindeland zu besolden, wenig angebracht erscheinen.

Häufig findet sich auch der Hebammenberuf heute in Verbindung mit dem Baderberuf oder ähnlichen Gewerben.

In Oberbayern sind 30 Bader mit Hebammen verheiratet.

In Niederbayern sind 28 Bader und 2 Friseure mit Hebammen verheiratet.

In der Pfalz 7 Bader, 12 Barbiere und 1 Zahntechniker.

In der Oberpfalz 30 Bader.

In Oberfranken 14 Bader.

In Mittelfranken 23 Bader.

In Schwaben 9 Bader und 2 Friseure.

Der Grund für die Verschwisterung dieser beiden verwandten Berufe ist wohl darin zu suchen, daß jeder für den andern eine geschickte Reklame bedeutet[1]). Bedenklich ist diese Verbindung deshalb, weil für Bader und Hebamme durch ihren Beruf die Versuchung nahe gelegt wird, Kurpfuscherei zu treiben. Ein Bezirksarzt, der die ländlichen Verhältnisse kennt, hat mir versichert, daß dies mehr als bekannt sei, zu Unzuträglichkeiten führe.

Ist für die soziale und wirtschaftliche Lage der verheirateten Hebammen in erster Linie der Beruf und die Berufsstellung des Mannes bezeichnend, so lassen sich aus dem Ausmaß und der Art der Nebenbeschäftigung der Hebammen selbst Rückschlüsse auf die Lage des Berufsstandes ziehen.

Wie nach den amtlichen Erhebungen vom 1. Januar 1908 die Tätigkeit der Hebammen in Nebenberufen aussah, zeigen die Tabellen XXIVa und b. Obwohl die überwiegende Mehrzahl der Hebammen verheiratet oder verwitwet ist und durch einen Haushalt und Sorge für Mann und Kinder in Anspruch genommen sein dürfte, gehen nicht weniger als 12,38 % der Hebammen, neben ihren Beruf noch einer

[1]) Auch hier kann durch ein Heiratsgesuch in der Hebammenzeitung belegt werden, daß bewußtes Rechnen diesen Verbindungen zugrunde liegt: „Heirat!“ Junger, tüchtiger Hebamme ist Gelegenheit geboten, in eine gutgehende Baderei einzuheiraten. Näheres in der Expedition des Blattes.

andern Beschäftigung nach. Am größten ist ihre Zahl da, wo die Hebammen zu zahlreich und deshalb durch ihren Beruf zu wenig in Anspruch genommen sind: In Unterfranken und in Schwaben. In der Pfalz scheint die höhere Bezahlung zu verhüten, daß die Hebamme noch einen Nebenerwerb sucht; hier sind verhältnismäßig wenig Hebammen in Nebenberufen tätig; nämlich nur 7,1 %. Auch in Oberbayern und Niederbayern ist die Zahl der Hebammen, die eine Nebenbeschäftigung betreiben, gering.

In den Städten ist entsprechend der stärkeren Inanspruchnahme der Hebammen durch den Beruf die Hebamme weniger häufig zu einem Nebenerwerb gezwungen. Nur 37 Hebammen der Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern oder 3,75 % der Hebammen in diesen Gemeinden, treiben neben ihrem Hebammenberuf eine andere, auf Erwerb gerichtete Beschäftigung. In den kleineren Gemeinden dagegen sind 578 oder 14,51 % der Hebammen in Nebenberufen tätig. Als Nebenbeschäftigung geben auf dem Lande 43,08 % aller Hebammen die Landwirtschaft an. Etwa ebensoviele Gewerbe, Industrie und Handel und der kleine Rest verteilt sich auf den niedern Lohndienst oder sonstige Beschäftigungen. Die Ziffern für die Stadt sind zu klein, um einige Bedeutung beanspruchen zu können.

Die einzelnen Berufe, die sich in Unterfranken fanden, sind:

Näherin	24 mal.
Betrieb einer Krämerei	3 „
Betrieb einer Schreinerei	1 „
Waschen	4 „
Bügeln	6 „
Dorfarbeitslehrerin	10 „
Niederer Kirchendienst	1 „
Haushaltungsführung	6 „
Kurpfuschen	7 „
Massieren	2 „
Zugehplätze	4 „
Heimarbeit	4 „

In der Landwirtschaft sind 87 Hebammen beschäftigt, und zwar betreiben 79 Hebammen die Landwirtschaft selbständig. Meist sind dies Witwen, die nach dem Tode des Mannes die Wirtschaft weiterführen, im ganzen 57. Aber auch 22 ledige sind als selbständige in der Landwirtschaft verzeichnet. Von den 8 landwirtschaftlichen Taglöhnerinnen sind 5 verheiratet, 1 ledig und 2 verwitwet.

Neben der Kurpfuscherei[1]) verträgt sich namentlich der Beruf der Wäscherin wenig mit dem Hebammenberuf: nach § 31 der bayrischen Dienstanweisung der Hebammen darf sich die Hebamme keinesfalls dazu verstehen, das Waschen des im Wochenbett benützten Weißzeugs vorzunehmen. Wer steht dafür ein, daß bei der Wäsche, die die Hebamme von Fremden zu waschen bekommt, nicht auch solche infektiöser Art dabei ist.

Die Zugehörigkeit des Ehemannes der Hebammen zu den untern sozialen Schichten und der Umstand, daß die Hebamme zu allerhand mehr oder minder geeigneter Nebenbeschäftigung gezwungen ist, ist natürlich nicht ohne ungünstige Rückwirkung auf die Wertschätzung der Hebamme. Der Frau des Ärmsten im Dorfe wird es oft schwer werden, den Platz einer Vertrauensperson, deren Rat und Hilfe man sucht, einzunehmen. Sie wird vielmehr oft ausschließlich als die Arbeiterin betrachtet, die sich um ein geringes Entgelt dazu herbeiläßt, Verrichtungen zu leisten, die die Gebärende selbst für niedrig hält. Adam Smith sagt in seinen Untersuchungen über die Ursache des Reichtums der Nationen: „Dem Arzt vertrauen wir unsere Gesundheit und mitunter unser Leben und unsern guten Ruf an. Ein solches Vertrauen könnte man nicht mit Sicherheit auf Leute setzen, die sich in einer sehr mittelmäßigen und schlechten Lage befinden. Darum muß ihre Belohnung derart sein, daß sie ihnen den gesellschaftlichen Rang verschafft, den ein so großes Vertrauen rechtfertigt. Wird zu diesem Umstand noch die Länge und Kostspieligkeit ihrer Ausbildung gerechnet, so muß dies notwendig den Preis noch mehr erhöhen". Der Hebamme wird heute die Gesundheit der Mutter und das Leben des Kindes anvertraut. Danach sind die Hebammen heute nicht so hoch bezahlt wie es das große ihnen entgegenzubringende Vertrauen rechtfertigt.

Zusammenfassung.

Die Ergebnisse des zweiten Teils dieser Arbeit lassen sich dahin kurz zusammenfassen:

Die Hebammen sind zumeist Frauen, die den unteren Bildungs- und Berufsschichten angehören.

---

[1]) Auf einem Zählblatt Niederbayerns gab eine Hebamme selbst „Kurpfuscherei" als Nebenberuf an. Sie verdient in ihrer nebenberuflichen Eigenschaft als Kurpfuscherin 500 M, während der Hebammenberuf mit jährlich 11 Geburten nicht mehr als 50 M einbringt. In Schwaben vertreibt eine Hebamme Kindermehl!

Weitaus die Mehrzahl ist verheiratet oder rechnet noch mit einer spätern Heirat.

Es stellen sich also im allgemeinen nur billigste Arbeitskräfte, die um den billigsten Preis zu arbeiten bereit sind, dem Beruf zur Verfügung. Dem entspricht einerseits der geringe Verdienst der Mehrzahl der Hebammen. Andrerseits hängt damit zusammen, daß die Klagen über die berufstechnische Unzulänglichkeit der Hebammen nicht aufhören bei aller Anerkennung dessen, was von manchen Hebammen Tüchtiges geleistet wird.

Nur vereinzelt und in größeren Städten wird mehr verdient. Diesen Plätzen strömen in geringem Umfang auch Angehörige höherer sozialer Schichten zu.

Die Berufsdauer ist kurz. Die ist eine Folge des späten Berufsbeginns und läßt die Arbeit der Hebamme als noch schlechter bezahlt erscheinen. Wenn ein Ausgleich dadurch stattfindet, daß einzelne Hebammen bis ins hohe Alter hinein ihrem Beruf nachgehen, so ist das zu bedauern, denn es liegt darin für die gebärende Frau, die sich des Beistands einer nicht mehr voll leistungsfähigen bedient, eine nicht zu unterschätzende Gefahr.

Die ärmere Gebärende und ihr Kind ist mehr gefährdet als die wohlhabende. Der geringere Preis, den sie zahlen kann, erlaubt der auf möglichst viele Fälle angewiesenen Hebamme mit ärmerer Kundschaft nicht, die Zeit aufzuwenden, die im Interesse der Sache aufgewendet werden müßte. Was sich für die Armen im einzelnen sagen läßt, läßt sich wiederholen für die ganze Bevölkerung ärmerer Gegenden. Sie sind in jeder Beziehung schlechter mit Hebammen versorgt als wohlhabendere.

III. Teil.

7. Kapitel.

Reformen und Reformbestrebungen zur Hebung der wirtschaftlichen Lage der Hebammen.

1. Die Hebammenvereine.

Die Organisation der Hebammen setzt ein mit dem Jahre 1885. Die äußere Veranlassung dazu war folgende: Eine mittellos verstorbene Hebamme sollte ohne Hilfe der Armendirektion anständig beerdigt werden. Die Hebammen Berlins beschlossen das hierzu not-

wendige Geld gemeinsam aufzubringen und gründeten zur Vorbeugung ähnlicher Notlage unter den Hebammen einen Hebammenverein. Die Aufgaben, die sich daraus für den Verein ergaben, waren infolgedessen in erster Linie auf eine materielle Besserstellung der Hebammen hinzuwirken. Dazu kam ein zweites. Man wollte eine zureichende Ausbildung und Fachbildung der Hebammen anstreben, damit die Hebamme ihren Platz am Kreißbett um so besser behaupten könne. Die innere Ursache dieses Bestrebens dürfte darin zu suchen sein, daß die Hebammen befürchteten, die Ärzteschaft könne an der Möglichkeit verzweifeln, den Hebammen Asepsis und Antisepsis zu lehren und könne trachten, die Hebamme ganz aus der Gebärstube zu verdrängen[1]).

Diesen beiden Bestrebungen dienen auch die bayrischen Hebammenvereine. Ende der achtziger und anfangs der neunziger Jahre setzt langsam in den größeren Städten Bayerns die Vereinsgründung ein, um dann gegen Ende des Jahrhunderts rascher Boden zu gewinnen. Heute gehören den Landesverband, zu dem sich seit dem 3. Oktober 1908 auf Anregung des Bezirksvereins München unter der damaligen Vorsitzenden Frau Klara Betz die bayrischen Vereine zusammengeschlossen haben, nicht weniger als 118 Einzelvereine mit nahezu 3400 Mitgliedern an[2]). Nach dem Stenographischen Berichte der dritten Verbandstagung in Augsburg vom 10. und 11. Oktober 1911 sind die Kreise Oberbayern, Schwaben und die Reinpfalz durchweg organisiert; in Niederbayern und Mittelfranken sind nur noch je drei Bezirksämter ohne einen Bezirksverein, in der Oberpfalz 5, in Oberfranken 6, in Unterfranken 14 Bezirksämter. Trotz aller Bemühungen seitens beider Verbandsvorsitzender des Landesverbandes könne dort die Organisation noch nicht Wurzel schlagen, sagt der Bericht[3]) u. [4]).

[1]) Olga Gebauer: Über die Entwicklung der Deutschen Hebammenvereine (Annalen Bd. 1 Heft 3). Von der gleichen Verfasserin: Zur Entwicklungsgeschichte der Vereinigung Deutscher Hebammen (Annalen Bd. 1 Heft 1).

[2]) Nach dem Mitgliederstand des Jahres 1912: s. Tabelle XXVII.

[3]) Die Bezirksvereine Schwabens und der Rheinpfalz sind außerdem in besonderen Kreisverbänden zusammengeschlossen.

[4]) Der „Vereinigung deutscher Hebammen", einem Verband deutscher Hebammenvereine, der am 24. September 1890 in Berlin gegründet wurde, ist der bayrische Verband noch nicht angeschlossen. Indessen lag schon auf dem Verbandstag in Augsburg ein Antrag vor, der diesen Anschluß forderte. Von unterrichteter Seite wird behauptet, daß auf dem nächsten Verbandstag, der dieses Jahr in Speyer stattfinden wird, der Anschluß vollzogen werden wird.

Manche Hebammenvereine gewähren ihren Mitgliedern Unterstützungen aus eigenen Unterstützungskassen:

Der Oberpfälzische Bezirksverein Vohenstrauß gewährt eine tägliche Unterstützung von 50 Pf. während der Zeit, in welcher sich eine Hebamme auf polizeiliche Anordnung wegen Gefahr der Übertragung des Kindbettfiebers der Berufsausübung enthalten muß.

Der Pfälzer-Hebammenverein (E. V. mit Unterstützungskasse) gewährt tägliches Krankengeld von 1 M dreizehn Wochen lang, für die gleiche Krankheit nicht länger als 2 Jahre; zu den Kosten der Beerdigung werden 60 M Zuschuß geleistet.

Der Hebammenverein Bamberg gibt eine einmalige Unterstützung von 10 M im Erkrankungsfall und ein Sterbegeld, dessen Höhe in Mark der Mitgliederzahl des Vereins entspricht.

Der Hebammenverein Nürnberg zahlt wöchentlich 7 M Krankengeld. Im Todesfall wird ein Sterbegeld gewährt, das bei dreijähriger Mitgliedschaft der Zahl der Mitglieder mit 2 M vermehrt gleich kommt, sonst nur die Hälfte dieser Summe beträgt.

Der Hebammenverein Würzburg gewährt bei Krankheit täglich 1,50 M für die Dauer von 31 Tagen, aber nur einmal in einem Jahr; ebenso bei Dienstunfähigkeit infolge Entbindung, Fehl- oder Frühgeburt. Die gleiche Unterstützung wird auch gewährt bei Dienstausstellung. Das Leichengeld beträgt in Mark zweimal die Summe der Mitglieder.

Neben diesen Unterstützungen, die die Hebammen einiger weniger großer Vereine erwarten dürfen, steht sämtlichen Hebammen Bayerns die Versicherung bei der „Krankenunterstützungs- und Sterbekasse für die Hebammen Bayerns“ offen. Diese Kasse, der mit Regierungsentschließung vom 16. September 1908 Nr. 50600 die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit erteilt wurde, war ursprünglich eins mit dem „bayrischen Hebammenverein“, einer Vereinigung bayrischer Zweigvereine mit dem Hauptverein in München. Im Jahre 1908 löste sich dieser bayrische Hebammenverein in die einzelnen Bezirksvereine auf und die Kasse des Verbandes verselbständigte sich unter dem Namen „Krankenunterstützungs- und Sterbekasse für die Hebammen Bayerns“.

Mitglied der Kasse kann jetzt jede in Bayern wohnende Hebamme werden, die das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten hat und ein amtsärztliches Gesundheitsattest beizubringen vermag.

Die Kasse gewährt nach halbjähriger Mitgliedschaft in Krankheits-

fällen ein Krankengeld von 1,60 M auf die Höchstdauer von je 13 Wochen innerhalb zweimal 12 Monaten. Innerhalb der nächsten zweimal 12 Monate wird für 13 Wochen ein Krankengeld nur in halber Höhe gewährt (§ 7 der Vereinssatzungen vom 22. Oktober 1912 Ziff. 1). Weiter wird der Hebamme für zehn Tage eine Wöchnerinnenunterstützung in der Höhe des Krankengeldes gewährt, sofern sich die Hebamme während der ersten zehn Tage nach der Geburt jeglicher Berufsgeschäfte enthält (§ 7 Ziff. 2). Im Falle des Todes eines Mitglieds gewährt die Kasse nach vollendeter einjähriger Mitgliedschaft ein Sterbegeld in der Höhe von 25 M, nach dreijähriger ein solches von 50 M, und nach vierjähriger Mitgliedschaft ein solches von 75 M. Hierauf steigt das Sterbegeld von Jahr zu Jahr um 10 M bis zum Höchstbetrag von 150 M (§ 81).

Die Kasse deckt ihre Leistungen allein aus den Mitgliederbeiträgen. Diese bestehen in einer Aufnahmegebühr von 2 M und in Monatsbeiträgen in der Höhe von 1,50 M.

Der Vermögensstand dieser Kasse stellte sich am 1. Januar 1913 für die Krankenunterstützungskasse als Reinvermögen von 29398,77 M; für die Sterbekasse von 13534,70 M. dar. Das Gesamtvermögen beträgt 42933,47 M.

An Einnahmen sind 3055 Monatsbeiträge von je 1,50 M verzeichnet. Danach würde sich der Mitgliederstand auf $^{3055}/_{12}$ oder auf 255 berechnen. Nach Mitteilung der Kasse ist die Mitgliederzahl neuerdings gestiegen und dürfte 300 Mitglieder betragen. Dazu kommt die Mitgliederzahl der oben aufgeführten Unterstützung gewährenden Bezirksvereine. Diese beträgt insgesamt annähernd 800, so daß ungefähr der fünfte Teil aller Hebammen Bayerns heute eines Kranken- und Sterbegeldes sicher sein dürfte. Hinzuzurechnen wären hier noch weiter die Hebammen, die bei außerhalb der Hebammenorganisation Bayerns stehenden Versicherungen versichert sind. Es kommen hierfür in erster Linie der „Alterstrost für deutsche Hebammen“ sowie die „Allgemeine deutsche Hebammenkrankenunterstützungs- und Sterbekasse“ und die „Deutsche Alterszuschußkasse“ der Vereinigung deutscher Hebammen in Berlin in Betracht[1]). Zahlen hierfür sind nicht bekannt.

[1]) Der Zutritt zur allgemeinen deutschen Krankenunterstützungs- und Sterbekasse steht jeder in Deutschland wohnhaften, gesunden Hebamme offen, soweit sie nicht über 45 Jahre alt ist. Die Mitglieder der Vereinigung deutscher Hebammen können sich, soweit sie unter 50 Jahre alt sind, bei der allgemeinen deutschen Alterszuschußkasse, soweit sie mehr als 50 Jahre alt sind, bei dem

Nach Aussage der Vorsitzenden des Landesverbandes dürfte die Zahl der bei jenen Kassen versicherten bayrischen Hebammen gering sein; sie dürfte nicht mehr als 20 betragen.

Weitere Bestrebungen zur Hebung der wirtschaftlichen Lage der Hebammen sind im Gange. Es handelt sich zunächst darum, neben der Krankenversicherung eine Versorgung der Hebammen für den Fall des Alters oder der Invalidität zu schaffen. Hierfür beschloß der Verbandstag des bayrischen Hebammenlandesverbandes zu Augsburg im Jahre 1911 die Gründung einer Pensionskasse. Vorläufig fehlt noch die Genehmigung seitens des Aufsichtsamts zur Eröffnung des Betriebs der Kasse. Der Gründungsfond soll nach einem vorläufigen versicherungstechnischen Gutachten mindestens 100000 M betragen. Bis jetzt sind nicht mehr als 11420,99 M beisammen[1]).

Neben dieser Sicherstellung der Hebammen durch Versicherungsgelegenheit gegen Krankheit und gegen Not infolge der Alters- und Dienstuntauglichkeit suchen die Vereine die wirtschaftliche Lage des Standes zu stärken.

In erster Linie ist hier das Bestreben zu nennen, den Hebammen eine taxmäßige Bezahlung zu sichern. Dies sucht der Verein zu erreichen durch Verpflichtung der Vereinsmitglieder auf eine Mindestgebühr[2]) für jeden Geburtsfall. Mitglieder, die sich nicht an die Abmachungen halten, verfallen einer Vertragsstrafe. Unterwirft sich ein Mitglied der festgesetzten Strafe nicht, so kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Auch gegen Anbieten und Unterbieten und ähnlichen die Berufsinteressen schädigenden Wettbewerb macht der Hebammenverein energisch Front.

Neben der Konkurrenz und deren schädigenden Wirkungen im eigenen Lager bekämpft der Verein, daß seitens der Ärzte unter Umgehung der Hebamme nur eine Wochenpflegerin zur Beihilfe bei

Unterstützungsverein Alterstrost versichern. Genaueres über Aufnahmebedingungen, Beitragsleistungen der Mitglieder und Leistungen der Vereine bei H. Walter, „Die Pensionierung der Hebammen“ „Zeitschrift“ Bd. 1 H. 3 u. 4.

[1]) „Bericht über den vierten Delegiertentag des bayrischen Hebammen-Landesverbandes“, Gründungsreferat von Frau Klara Betz, in bayrischer Hebammenzeitung Nr. 22 1912 und „zur Gründung einer bayrischen Hebammen-Pensionskasse“ in bayrischer Hebammenzeitung Nr. 21 1911, gibt Aufschluß über die Entstehung des Gründungsfonds.

[2]) Die Taxen, auf die sich die einzelnen Hebammenvereine einigen, sind nicht gleich in der Höhe; je nach dem bisher üblichen Satz wird mehr oder weniger festgesetzt: In den Städten läßt sich die untere Grenze höher ziehen. Vgl. Tabelle 35.

Geburten herangezogen wird. Ob die bisher hiergegen getroffenen Maßnahmen Erfolg haben, ist zu bezweifeln. Hier wäre ein staatliches Eingreifen erwünscht.

Ebenso haben die Vereine bisher noch kein taugliches Kampfmittel gegen die Konkurrenz der Klinik gefunden. Denn manche Klinik entbindet billiger als es die niedrigste Taxe der Hebammen vorschreibt, sei es durch niedere Sätze, sei es dadurch, daß die Wöchnerin schon vorzeitig entlassen wird und sich die Entbindungskosten niedrig berechnen. — Der Pflegesatz beträgt heute in der Frauenklinik in München 2,50 M, früher 2 M für den Tag. Wenn die Wöchnerin sieben Tage lang dort verpflegt wird, so berechnen sich die Entbindungskosten auf 17,50 M. Die niedrigste Taxe der Hebammen beträgt demgegenüber 23 M. Solange die Kliniken keine Überschußbetriebe sind, erscheint es ungerechtfertigt, wenn dort Bemittelte billiger entbunden werden, als ihnen dies zu Hause mit dem Beistande der Hebamme möglich ist.

Aber nicht nur die Konkurrenz auf ein angemessenes Maß zurückführen, will der Verein. Es sollen seine Mitglieder durch Fortbildung in ihrem Beruf für den Kampf des Lebens gekräftigt werden. Deshalb nimmt der Verein Fühlung mit den Ärzten, die zu fachwissenschaftlichen Vorträgen gewonnen werden sollen; und deshalb sucht der Verein seine Mitglieder zum Lesen von Fachschriften zu erziehen.

Für die bayrischen Hebammen kommt zumeist die in München erscheinende „Bayrische (Süddeutsche) Hebammenzeitung" in Betracht, die der Verlag der Schaumbergschen Druckerei in München zweimal monatlich herausgibt. Gegenwärtig erscheint der 16. Jahrgang. Nach Aussage des Verlegers schwankt die Zahl seiner bayrischen Abonnenten um 3000. Diese Zahl umfaßt natürlich nicht ausschließlich Hebammen. Es sind wohl die meisten bayrischen Bezirksärzte unter den Lesern dieser Zeitung, demnach dürfte die Zahl der Hebammen höchstens 2850 betragen. Der Abonnementspreis der Zeitung beträgt 4 M, eine Spesenverteuerung, die bei vielen Hebammen nicht wenig ins Gewicht fällt. Der Münchner Hebammenverein bezahlt für seine Mitglieder 1 M des Abonnementspreises. Nur in vereinzelten Fällen bekommt die Hebamme die Hebammenzeitung auf Gemeinde- oder Distriktskosten. Wichtig sind ferner Bestrebungen der Hebammenvereine, die auf einer Abänderung der armengesetzlich festgelegten Anmeldefrist von 48 Stunden hinzielen.

Mit dem hier Wiedergegebenen ist das Reformwerk und sind

die Reformbestrebungen der Vereine nur in großen Zügen dargestellt.

Die Vereine haben mit einer Menge von Schwierigkeiten zu kämpfen. Diese beginnen schon gleich bei der Gewinnung der Hebamme für die Organisation. Die meisten Hebammen haben wenig Standesinteresse. Nur wenn sich der Bezirksarzt der Sache annimmt und als Vorgesetzter seinen Einfluß aufbietet, schwindet die Gleichgültigkeit. Frau Betz in München, die als Vorsitzende des Landesverbandes zahlreiche Gründungen einleitete, ist der Ansicht, daß ohne die Bezirksärzte bei den Hebammen überhaupt nichts zu erreichen ist[1]).

Namentlich auf dem Lande sind die Schwierigkeiten der Organisation fast unüberwindlich. Hier ist die Zahl der unterbeschäftigten Hebammen besonders groß und die Hebamme auf einen Nebenerwerb angewiesen, der sie ihrem eigentlichen Berufe entfremdet. Dazu kommt, daß die Hebammen weite Wege zurücklegen mussen, um zum Versammlungsort zu gelangen. Infolgedessen versammelt man sich selten, oft nur ein- oder zweimal im Jahre. Daß dabei kein reges Vereinsleben entstehen kann, darf uns nicht verwundern.

Häufig droht der Verein, kaum begründet, sich wieder aufzulösen. Vielen ist die Bindung an eine Mindesttaxe unbequem. Dazu kommt, daß einzelne Hebammen der Organisation fernbleiben und die Berufsgenossinnen durch Unterbieten schädigen. In der Stadt — vgl. München, wo von 280 Hebammen nur etwas mehr als 200 organisiert sind — ist die Zahl derer, die mit der Mehrheit nicht gemeinsame Sache machen, besonders groß. Aber auch die Vereinsmitglieder selber unterbieten sich hin und wieder, zumal eine Kontrolle seitens des Vereins in der großen Stadt außerordentlich erschwert ist.

Auf dem Lande ist es nicht so sehr der Eigennutz als Nachgiebigkeit, die verhindert, daß die Mindesttaxe des Vereins auch eingehalten wird. Hier hängt die Bevölkerung mit besonderer Zähigkeit am Hergebrachten, namentlich am hergebrachten niederen Preis.

Die Versicherungsgelegenheit, welche den Hebammen durch ihre

[1]) In Preußen werden die Kreisärzte aufmerksam gemacht auf die Bedeutung der Hebammenvereine durch Erlaß des Ministers der Medizinalangelegenheiten an die Regierungspräsidenten: „Schließlich mache ich erneut darauf aufmerksam, daß die Hebammenvereine eine Beachtung seitens der Kreisärzte deshalb verdienen, weil sie Gelegenheit zur Belehrung und zu amtlichen Einwirkungen bieten und sich unter der Mitwirkung des staatlichen Aufsichtsbeamten für die Hebammen fruchtbringend und heilsam erweisen werden. Wo ein Hebammenverein noch nicht besteht, wird es zweckmäßig sein, die Begründung eines solchen durch den Kreisarzt zu fördern und in die richtige Bahn zu leiten."

Vereine geboten ist, hat, so wertvoll sie auch für diejenigen, die davon Gebrauch machen, ist, für den ganzen Stand und dessen Hebung nur beschränkte Bedeutung. Gerade diejenigen, die am wenigsten verdienen und bei denen am meisten zu befürchten steht, daß sie rasch berufsuntauglich werden, versichern sich nicht. Daß gerade die am nächsten der Gefahr der Verarmung infolge Alter, Invalidität oder Krankheit Ausgesetzten des Segens der Versicherung teilhaftig werden, läßt sich nur durch einen Zwang zur Versicherung erreichen.

Der Gedanke, einer Notlage der Hebammen durch Versicherung vorzubeugen, ist zuerst in Hebammenvereinen gedacht und der Verwirklichung näher gebracht worden[1]). Dies bleibt ein großes, nicht zu unterschätzendes Verdienst der Vereine. Wenn heute endlich die Hebammenreform vor der Tür steht, ist dies nicht zuletzt dem Umstand zu danken, daß die Hebammenvereine und Organisationen in ihren Vereinsversammlungen und auf ihren Verbandstagen immer wieder den Finger in die Wunde legten und zeigten, da fehlts, da greift ein.

2. Das Reformprogramm von Hebammenlehrern und Ärzten.

Neben den Hebammenvereinen haben bisher Hebammenlehrer und Ärzte schon seit bald 50 Jahren mit Wort und Schrift für eine Neuorganisation des Hebammenwesens gearbeitet. Mannigfaltig wie die gegenwärtige Ordnung des Hebammenwesens im Deutschen Reich sind auch die von Hebammenlehrern und Ärzten gemachten Besserungsvorschläge. Darunter litt die Stoßkraft der ganzen Bewegung. Es bedeutete deshalb einen wesentlichen Fortschritt, als im Jahre 1901 auf Anregung von Paul Rißmann, dem Direktor der Provinzial-Hebammenlehranstalt in Osnabrück, die deutschen Hebammenlehrer sich zu einer „Vereinigung zur Förderung des Hebammenwesens“ zusammenschlossen. Die Vereinigung macht sich zur Aufgabe, auf alle zwei Jahre erfolgenden Zusammenkünften über wichtige Fragen zu beraten, die das Hebammenwesen betreffen und mit bestimmten Vorschlägen an die einzelnen Landesregierungen heranzutreten.

[1]) Das letzte Ziel, das die Vereinigung deutscher Hebammen anstrebt, ist eine Zwangsversicherung der Hebammen Deutschlands. (Annalen I 1. Zur Entwicklungsgeschichte der Vereinigung deutscher Hebammen.) Vgl. auch die neueste Petition der Vereinigung deutscher Hebammen um ein deutsches Zwangsversicherungsgesetz, die von der Kommission für Petitionen am 13. Juni 1913 einstimmig zur Überweisung an den Reichskanzler dem Reichstag empfohlen wurde. (119. Bericht der Kommission für Petitionen. Journal II Nr. 3851, 6786.)

Die Fälle der Verbesserungsvorschläge auf dem Gebiete der Geburtshilfe hier zu beleuchten, geht über die Grenzen, die sich diese Arbeit gesteckt hat, weit hinaus. Literatur findet sich vor allem in der „Zeitschrift für das gesamte deutsche, österreichische und schweizerische Hebammenwesen", herausgegeben von Georg Burckhard, Paul Rißmann, Heinrich Walther, Stuttgart 1909/1911. Des weiteren in den „Annalen für das gesamte Hebammenwesen des In- und Auslandes", mit welchen die oben genannte Zeitschrift seit 1912 verschmolzen ist. Über die in den medizinischen Zeitschriften zerstreute Literatur über das Hebammenwesen und seine Reform bringen die „Jahresberichte über die Fortschritte auf dem Gebiete der Geburtshilfe und Gynäkologie", Wiesbaden, umfassende Literaturangaben, zum Teil mit Besprechungen einzelner Veröffentlichungen.

Mit der Neuorganisation des Hebammenwesens in dem Königreich Bayern beschäftigt sich besonders Max Stumpf, Professor an der Münchener Hebammenlehranstalt. Sein Programm entspricht in den Hauptzügen den Forderungen, die von ärztlicher Seite, insbesondere von Hebammenlehrern. für die anderen Bundesstaaten aufgestellt wurden und dort zum Teil schon verwirklicht sind. Er stellt in Anlehnung an das Reformprogramm Brenneckes[1]) folgende drei Forderungen auf[2]):

1. Anstellung sämtlicher Hebammen als Bezirkshebammen und grundsätzliche Beseitigung aller sogenannten freipraktizierenden Hebammen nach dem im Königreich Sachsen gegebenen Vorbilde.

2. Wirtschaftliche Sicherstellung der Bezirkshebammen durch Garantierung eines dem Gehalte der Lehrerinnen gleich zu bemessenden Mindesteinkommens samt Alters- und Invaliditätsversorgung.

3. Entwicklung der Intelligenz und bessere Vorbildung durch strenge Auswahl der zuzulassenden Schülerinnen, sowie wesentliche Vertiefung des ganzen Hebammenunterrichtes. Die in Bayern geltende obere Altersgrenze von 36 Jahren soll herabgesetzt werden auf 30 Jahre und jede Erteilung von Altersdispensen soll in Wegfall kommen.

---

[1]) „Beiträge zu einer Reform der geburtshilflichen Ordnung im Preußischen Staate", herausgegeben von der Kommission der Ärztekammer der Provinz Sachsen, Berlin 1898; Grundzüge einer Reform der geburtshilflichen Ordnung im Preußischen Staate, der Ärztekammer der Provinz Sachsen vorgelegt am 29. Mai 1897 von Dr. Brennecke.

[2]) Prof. Dr. Max Stumpf: „Zur Reform des Hebammenwesens in Deutschland", a. a. O. und „Die Vorprüfung und Zulassung zu den bayrischen Hebammenschulen" in „Zeitschrift", I. Bd., Heft 1.

Dabei denkt Stumpf nicht an die Heranziehung gebildeter Damen, nur „erheblich besser vorgebildete Hebammenschülerinnen“ will er haben. Auf die sittliche Qualifikation der Kandidatin soll mehr Wert gelegt werden als bisher. Vor allem das Präsentationsrecht der Gemeinden fallen. Die Kursdauer soll mindestens zehn Monate betragen. Unter Vertiefung des Unterrichts versteht Stumpf nicht etwa eine erheblich größere Ausdehnung des geburtshilflichen Könnens und Wissens, sondern einen soliden Untergrund auf viel gründlicheren, anatomischen, physiologischen und hygienischen Vorstellungen, wie es allerdings jetzt noch nicht möglich sei. Weitere Vorschläge betreffen die innere Organisation und Verselbständigung der Hebammenschulen.

In einer Schaffung von Distriktshebammen sieht auch Ernst Angerer, Bezirksarzt in München, für Bayern das Mittel zur Hebung der Lage der Hebammen[1]). Bei niederem Einkommen hält er Zuschüsse aus öffentlichen Kassen für wünschenswert. Auch er fordert eine Altersversorgung. Verlängerung der Kursdauer und strengere Anforderungen an die Auswahl der Schülerinnen scheinen auch ihm unerläßlich. Neu und sehr zu unterstützen ist seine Forderung der kostenlosen Lieferung der Desinfektionsmittel, wenigstens in der Armenpraxis[2]).

In den letzten Jahren ist als Folge des regen Interesses, das allen, was Säuglingsfürsorge betrifft, begegnet, eine Ausbildung der Hebamme in Säuglingspflege und ihre Verwendung in der Säuglingsfürsorge ins Auge gefaßt worden. Eine den „Generalberichten über die Sanitätsverwaltung im Königreich Bayern“ für die Jahre 1908, 1909 und 1910 (Bd. 38) entnommene Tabelle XXVIII zeigt, in welchem Ausmaß die Hebammen bis zum Jahre 1910 in der Säuglingspflege Verwendung fanden und welche Vergütungen an sie zur Auszahlung kamen. Die durchschnittliche Vergütung von 10 M auf den Kopf der Hebamme hat bis jetzt für das Einkommen noch keine wesentliche Bedeutung. Jedoch ist die erzieherische Wirkung der Hebammenbelohnung nicht zu unterschätzen. Die Hebammenbelohnungen werden solchen Hebammen zugewendet, die die Mutter an Beratungsstellen

[1]) E. Angerer, „Unsere Hebammen“, Zeitschrift für Medizinalbeamte, Heft 15, 1908 und „Unsere Hebammen“ in „Münchener med. Wochenschr.“ Nr. 49 und 50, Jahrgang 1902.

[2]) Vgl. auch B. S. Schultze „Kindbettfieber, Hebammen, Ärzte“ in „Zeitschr.“ I. Bd., Heft 1.

gewiesen oder selbst zum Stillen angehalten haben. Die Einzelbelohnungen bewegten sich im Jahre 1910 zwischen 0,45 und 5 M in 27 Bezirken. Die Pauschsummen in 32 Bezirken zwischen 3 M und 50 M. In einem Bezirk bestanden Einzelbelohnungen und Pauschsummen zusammen. An der Gesamtsumme der Belohnung waren im Jahre 1910 die unmittelbaren Städte mit 6,42, die Bezirksämter mit 4091 M beteiligt.

Der Gedanke einer Erweiterung der Kenntnisse und der Befugnisse der Hebammen nach dieser Richtung hin wurde von Freunden einer Hebammenreform mit Lebhaftigkeit aufgegriffen[1]).

Über die Bedeutung der hier wiedergegebenen Reformprogrammpunkte sei folgendes ausgeführt:

Nach den Ausführungen in Kapitel 3 und 4 wird keine Gesundung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Hebammen zu erreichen sein, solange das Prinzip der unbeschränkten Zulassung von Hebammen zum Berufe aufrecht erhalten wird. Jedoch auch die Regelung vor 1874 erwies sich jedoch zur Herbeiführung gesunder Verhältnisse als ungeeignet. Die Ursachen dafür scheinen in erster Linie in verschiedenem Wohlstand der einzelnen Regierungsbezirke und in der Gewöhnung der Bevölkerung an die einmal gegebenen Verhältnisse gelegen zu haben. Diese Ursachen bestehen auch heute noch fort. Die sächsischen Verhältnisse, die von Professor Stumpf herbeigezogen werden, um eine Niederlassungsbeschränkung zu begründen, lassen sich nicht ohne weiteres auf Bayern übertragen. Im Königreich Bayern ist die Bevölkerung weit weniger dicht über das Land verteilt als im Königreich Sachsen. In den wenigst dicht besiedelten Kreisen Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken und in einigen Teilen Oberbayerns und Schwabens müßten einzelne Hebammenbezirke mit Rücksicht auf eine zureichende Versorgung der Bevölkerung mit Hebammen so klein gewählt werden, daß die Beschäftigung der einzelnen Hebammen unzureichend wird. In den gegenwärtig mit Hebammen übersetzten Bezirken, namentlich in der Pfalz und in

[1]) Namentlich Paul Rißmann tritt für die Ausbildung und Verwendung der Hebammen in der Säuglingsfürsorge ein: s. Bericht vom 3. Kongreß für Säuglingsschutz in Berlin im Jahre 1911 in Blätter für Säuglingsfürsorge, herausgegeben von der Säuglingszentrale München. 3. Jahrgang, Heft 2, und Paul Rißmann: Thesen zu dem Thema „Unterricht und Fortbildung der Hebamme auf dem Gebiete der Säuglingskunde und der Säuglingsfürsorge". Annalen 3. Bd., Heft 2.

Unterfranken wird sich wenigstens eine plötzliche starke Verminderung der Zahl der Hebammen ohne Härten gegen die Hebammen und ohne Verärgerung der Bevölkerung kaum durchführen lassen.

Hingegen würde die Gewährleistung eines Mindesteinkommens in ärmeren Gegenden dazu beitragen die wirtschaftliche Position der Hebammen zu verbessern. Mit der Ausschaltung der Unregelmäßigkeit ihres Verdienstes würde die Hebamme der Bevölkerung gegenüber eine andere Stellung sich erringen.

Daneben könnte eine alle Hebammen umfassende Pension oder Altersversicherung ermöglichen, dienstuntaugliche Hebammen zu entfernen. Bei einer solchen Pensionierung der alten Hebammen werden sich allerdings die „für Hebammenwesen“ aufgewendeten öffentlichen Mittel beträchtlich erhöhen. Die Hebamme wird „teuer“.

Nur wenn den Hebammen bei genügender Beschäftigung ein zureichender Verdienst sicher ist, läßt sich erwarten, daß die Auslese sich bessern wird und dann lassen sich höhere Anforderungen bezüglich Vorbildung der Schülerinnen stellen. Bessere Schülerinnen können nicht gefordert werden, sie müssen von selbst kommen. Bei der verhältnismäßig geringen Zahl der Hebammen wird die Ersetzung des Präsentationsrechts der Gemeinden durch eine Bestellung durch eine Landesbehörde von Vorteil sein. In Gegenden, in welchen wenige und ungeeignete Bewerberinnen zur Verfügung stehen, wird hierdurch ein Ausgleich mit anderen Landesteilen gesichert. Mit der Verlängerung der Kursdauer wächst das Erziehungs- und Bildungskapital der Hebammen: Geringst mögliche Zahl von voll beschäftigten Hebammen und größtmögliche Berufsdauer müßte die größeren Aufwendungen für den Unterricht bezahlt machen. Die freie Verfügung über Desinfektionsmittel würde verhüten, daß Hebammen oder Kundinnen an den Hilfsmitteln der Antisepsis zu sparen suchen und ließe erwarten, daß die im Interesse einer aseptischen Entbindung erforderliche Menge zur Verwendung käme. Die Einbeziehung der Hebamme in die Säuglingsfürsorge kann für den Hebammenstand große Bedeutung gewinnen. Hierdurch könnte namentlich auf dem Lande in Gegenden, wo die einzelne Hebamme wenig Geburten zu leiten hat, eine angemessene Beschäftigung der Hebamme erreicht werden. Es ist auch wahrscheinlich, daß der Beruf, sobald er eine Frau voll beschäftigen kann, und ihr Gelegenheit gibt soviel zu verdienen, daß sie ihren Lebensunterhalt damit bestreiten kann, sein Material aus anderen

Quellen zu schöpfen begänne und daß an Stelle der großen Zahl der Gelegenheitshebammen die Hebamme im Hauptberuf tritt[1]).

Die Durchführbarkeit der hier wiedergegebenen und gewürdigten Reformvorschläge hängt in erster Linie von den Mitteln ab, die die gesetzgebenden Körperschaften für das Hebammenwesen bereitstellen. Die Geneigtheit hierzu wird nicht fehlen, da der ausreichende geburtshilfliche Beistand kein Luxusbedürfnis der Bevölkerung darstellt, sondern eine für Mütter und Kinder aller Bevölkerungskreise gleiche und unabweisbare Notwendigkeit ist.

3. Staatliche Reformen und Reformpläne.

Die aufklärende Arbeit der Ärzte und auch die Selbsthilfe der Hebammen kann für sich allein zu keiner endgültigen Beseitigung der Mißstände, die heute dem Hebammenwesen anhaften, führen. Hierzu bedarf es der Hilfe eines stärkeren Bundesgenossen, des Staates.

Die Geschichte des Hebammenwesens hat gezeigt, daß, wo immer ein öffentlicher Verband vorhanden war, der im allgemeinen Interesse ordnend in das Privatleben eingriff, auch das Hebammenwesen eine Regelung erfahren hat. Seit etwa eineinhalb Jahrhunderten hat namentlich der Staat sich um die Ordnung des Hebammenwesens bemüht. In zahlreichen Bestimmungen gesundheitspolizeilicher Natur beschäftigt sich der moderne Staat mit dem Beruf der Hebamme. Daneben zeigen sich neuerdings die ersten Schritte eines staatlichen Eingreifens, auch zur wirtschaftlichen Verbesserung der Lage der Hebammen.

Wenig Vorschriften über das Hebammenwesen finden sich in der

[1]) Vgl. zu diesem Punkt: „Säuglingspflege und Kinderschutz", von Artur Keller und J. Klunker, Berlin 1912. S. 586. Danach erhalten Hebammen in Norwegen Unterricht in der Säuglingspflege. S. 385—87. Danach in England der Vorschlag gemacht, daß die Hebamme in ländlichen Bezirken die Pflichten einer districtsnurse übernehme. Dr. Wegner, berichtet in „Der deutsche Hebammenkalender", 1911, 23. Jahrgang über „praktische Säuglingskontrolle durch die Hebamme" über gute Erfolge, die er mit der Hebamme in der Säuglingsfürsorge erzielte. Vgl. auch Kreisarzt Dr. Berger „Haben Stillbestrebungen Erfolge?" in „Mutter und Kind", Festschrift 1909, Heft 44, s. auch Paul Rißmann, Thesen zu dem Thema „Unterricht und Fortbildung der Hebamme auf dem Gebiete der Säuglingsheilkunde und der Säuglingsfürsorge". Fräulein Dr. Marie Baum, Vorsteherin der Säuglingszentrale in Düsseldorf, will dagegen von einer Verwendung der Hebamme in der Säuglingsfürsorge nichts wissen, da sie sich bei dem heutigen Bildungsstand der Hebammen nicht viel davon versprechen zu dürfen glaubt. Bericht vom 3. internationalen Kongreß für Säuglingsschutz, Berlin 1911. Bl. f. S. Fürsorge.

Gesetzgebung des Deutschen Reiches. Die Stellung der obersten Reichsbehörden kennzeichnet, daß der damalige Staatssekretär v. Bethmann-Hollweg im Reichstage 1908 in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Reichsgesundheitsamtes Dr. Bumm erklärte[1]): ein Bedürfnis für die Regelung des Hebammenwesens bestehe nicht in allen Staaten in gleich hohem Maße. Auch sei eine einheitliche Organisation dadurch erschwert, daß das Hebammenwesen ein Teil des Gesundheitswesens sei, das in allen Bundesstaaten eine verschiedene Ordnung zeige. Dann sei auch die Aufbringung der Mittel und deren Verteilung zwischen Staat und engeren und weiteren Gemeindeverbänden Sache der Bundesstaaten und nicht des Reiches.

Immerhin haben sich die Reichsbehörden mit den das Hebammenwesen betreffenden Fragen beschäftigt. Die Untersuchung über die zu treffenden Maßnahmen ist von dem Reichsgesundheitsamt fortgeführt worden und hat zur Einberufung einer Konferenz von Vertretern der Bundesstaaten nach Berlin geführt. Diese Verhandlungen sind neuerdings zu einem gewissen Abschluß gekommen. Es sind von der Konferenz Grundsätze über die Ausbildung und Zulassung der Hebammen aufgestellt worden. Desgleichen sollen Vorschläge darüber ausgearbeitet werden, wie eine gewisse Übereinstimmung der heute sehr verschiedenartigen landesgesetzlichen Vorschriften über das Hebammenwesen erreicht werden kann. Die Verhandlungen, sowie die von der Konferenz ausgearbeiteten „Grundsätze" sind zurzeit noch nicht veröffentlicht. Als Ergebnis der Konferenz sind bisher nur die spärlichen Äußerungen des Präsidenten des Reichsgesundheitsamtes Dr. Bumm in der Sitzung des Reichstages vom 28. Januar 1913 bekannt geworden. Soviel dürfte indes feststehen, daß an eine reichsgesetzliche Regelung des gesamten Hebammenwesens heute nicht gedacht wird.

Nur in einem Punkte scheinen die Verhandlungen zu einem Eingreifen des Reichs zugunsten der Hebammen zu führen, in der Ausdehnung der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung auch für Hebammen. (Vgl. Reichserkl. vom 28. Januar 1913 und die S. 118 in Fußnote erwähnte „Überweisung.") Damit wäre ein erfreulicher Schritt nach vorwärts getan, denn die soziale Gesetzgebung des Reiches erstreckt heute ihre Zwangsversicherung nicht auf die Hebammen, wiewohl auch

[1]) Reichstagssitzung vom 13. März 1908, stenographischer Bericht 231, S. 3835 und Reichstagssitzung vom 13. Febr. 1909, stenogr. Ber. S. 6928 C—D

diese zu den wirtschaftlich Schwachen gehören. Hatten manche von der Einführung der Reichsversicherungsordnung eine Zwangsversicherung der Hebammen erwartet, so sahen sie sich in ihren Hoffnungen getäuscht. Die Reichsversicherungsordnung betrachtet die Hebammen als selbständige Gewerbetreibende und deshalb als nicht versicherungspflichtig. Die „Anleitung des Reichsversicherungsamtes über den Kreis versicherungspflichtiger Personen" führt in Ziff. 71 aus: „Die Tätigkeit der Hebamme verliert auch dann nicht ihre selbständige Bedeutung, wenn sie als sog. Gemeindehebamme gegen eine Vergütung der Gemeindeverwaltung in einem ihr zugewiesenen Bezirk ihre Tätigkeit ausübt und den Unbemittelten ihre Hilfe unentgeltlich oder gegen eine hinter den üblichen Sätzen zurückbleibende Gebühr zu gewähren hat. Übernimmt die Hebamme im Anschluß an die Entbindung die Wartung der Wöchnerin und des Kindes, und wird sie für ihre gesamten Mühewaltungen mit einer Summe entschädigt, so bildet auch die Entschädigung als Wartefrau eine selbständige Erwerbstätigkeit." Dagegen sind die Hebammen zum freiwilligen Eintritt in die Invaliden- und Krankenversicherung berechtigt „als Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihrem Betriebe keinen oder höchsten zwei Beitragspflichtige beschäftigen". (Anleitung des Reichsversicherungsamtes über den Kreis versicherungspflichtiger Personen, Ziff. 74b), RVO. § 176 Ziff. 3, § 1243, Ziff. 2[1]).

Die Verwandlung dieses Versicherungsrechtes in eine Versicherungspflicht dürfte die hauptsächlichste Forderung sein, die die Hebammenbewegung heute an die Gesetzgebung des Reiches stellt.

Zur Beitragsleistung könnten Gemeinden oder Gemeindeverbände herangezogen werden. Etwas prinzipiell Neues würde eine derartige Einrichtung nicht bedeuten. Tragen doch schon jetzt in einigen Bundesstaaten die Gemeinden und Amtsverbände für die in ihnen angestellten Hebammen zur Invalidenversicherung bei. Auch ist in den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung über die Unfallversicherung der kleinen Seefischer schon ein Vorbild gegeben (§ 1186 ff. der RVO.).

Im Königreich Bayern ist es bis jetzt noch nicht zu einer landesgesetzlichen Regelung auch der wirtschaftlichen Verhältnisse der Hebammen gekommen.

---

[1]) § 176 der RVO. tritt, wie die meisten Bestimmungen über die Krankenversicherung, erst am 1. Januar 1914 in Kraft.

Von dem bisher zustehenden Versicherungsrecht bei der Reichsinvalidenversicherung wurde nur in geringem Umfange von den Hebammen Gebrauch gemacht. Im Jahre 1907 betrug nach den Ergebnissen der Berufs- und Betriebszählung von 1907 die Zahl der versicherten Hebammen in Bayern:

	Im ganzen	Hauptberuflich Versicherte	Nebenberuflich Versicherte ohne eigentlichen Nebenberuf[1])
In Oberbayern . .	47	39	8
„ Niederbayern . .	28	26	2
„ der Pfalz . . .	14	12	2
„ „ Oberpfalz .	8	7	1
„ Oberfranken . .	38	35	3
„ Mittelfranken . .	43	40	3
„ Unterfranken . .	49	44	5
„ Schwaben . . .	26	25	1
Im Königreich . .	253	228	25

Es kann natürlich in keiner Weise befriedigen, wenn von den 4969 Hebammen, die im Jahre 1908 im Königreich tätig waren, nur 253 oder 5,09% versichert sind.

Einer durchgreifenden Reform des Hebammenwesens ist die bayrische Regierung schon im Jahre 1910 näher getreten. Nach umfassenden Erhebungen wurde ein Gesetzentwurf ausgearbeitet. Der Gesetzentwurf sah eine Versicherung der Hebammen gegen die Schädigung durch Dienstunfähigkeit bei Krankheit, bei Ausstellung bei Kindbettfieber, bei Invalidität und im Alter vor. Daneben soll die Niederlassung der Hebammen von einer vorausgegangenen Prüfung des Bedürfnisses seitens der Verwaltungsbehörde abhängig gemacht werden. Außerdem sollen die Hebammen freie Desinfektionsmittel und freie Gerätschaften erhalten und die Kosten für Wiederholungskurse für Hebammen auf den staatlichen Hebammenschulen und die Nachprüfungen und die Desinfektion in Fieberfällen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.

[1]) Dies sind hauptsächlich Hebammen, die sich hauptberuflich als Familienangehörige (Ehefrauen, Haustöchter) bezeichnet haben. Nebenberufliche Hebammen mit anderem Hauptberuf — z. B. Näherinnen, die im Nebenberuf Hebammen sind — konnten nicht gezählt werden.

Die hierzu notwendigen Mittel sollten die Distrikte oder die kreisunmittelbaren Städte aufbringen. Zu der Alters-, Invaliditäts- und Krankenversicherung sollten die Hebammen selbst beitragen. Diese Leistungen der Hebammen sollten sich nach der Beschäftigung richten und für jede einzelne Geburt 50 Pfennig betragen. Die Pensionierung würde für alle Hebammen mit dem 65. Lebensjahre einsetzen. Die Grundbeträge der jährlich bezahlten Renten in der Höhe von 100 M sollten den Distrikten und kreisunmittelbaren Städten von den Kreisgemeinden aus Kreismitteln ersetzt werden. Der Distriktsrat wird ermächtigt, die Hälfte der Kosten der Ausbildung, Fortbildung, Desinfektion — nicht der Desinfektionsmittel —, der Ausrüstung, der Krankenunterstützung, der Entschädigung bei Verdienstentgang einer Hebamme, die hauptsächlich in einer Wohngemeinde tätig ist, dieser Wohnortsgemeinde aufzuerlegen.

Der Entwurf bringt für die Distrikte und kreisunmittelbaren Städte eine nicht unerhebliche Mehrausgabe. Dazu kommt, daß in den einzelnen Regierungsbezirken sich die Ausgaben sehr verschieden gestalten werden. In den Regierungsbezirken Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken und in Teilen Oberbayerns und Schwabens werden die Kosten erheblich höher sein als in den anderen Regierungsbezirken, weil hier bei einer ausreichenden Versorgung die Anzahl der auf einen Bezirk entfallenden Hebammen sehr hoch sein müßte. Einen Ausgleich zwischen den einzelnen Landesteilen könnte nur die Übernahme eines Teiles der Ausgaben auf das Landesbudget herbeiführen. Die Begründung des Entwurfes bemerkt, daß die neue Regelung zu einem verstärkten Zudrang zum Hebammengewerbe führen werde, dann könne den bemittelten Bewerberinnen vor den unbemittelten der Vorzug gegeben und damit wenigstens die Kosten für die Ausbildung gespart werden.

Über die Höhe der Bezahlung der Hebammen sagt der Gesetzentwurf nichts. Er sieht weder Zuschüsse an Hebammen armer Gegenden vor, noch bringt er die vielfach gewünschte Gewährleistung eines Mindesteinkommens. Der Entwurf erwartet schon von der Niederlassungsbeschränkung und der Bezirkseinteilung eine erhebliche Besserung der Einkommensverhältnisse. In Gegenden, in denen sich die Zahl der Hebammen verringern läßt, oder die Deserviten hoch sind, so in der Pfalz und in Unterfranken, würde diese Folge auch zu erwarten sein. Dagegen dürfte der Entwurf für die Einkommensverhältnisse in den bevölkerungsarmen Gegenden Niederbayerns, der Oberpfalz und Oberfranken und Teilen von Oberbayern und Schwaben

keine wesentliche Besserung mit sich bringen. Dazu kommt, daß mit der neuen Regelung, wie die Begründung des Gesetzentwurfes selbst für wahrscheinlich hält, ein Teil der bisherigen Leistungen einzelner Gemeinden in Wegfall kommen würde.

Der Regierungsentwurf von 1910 wurde dem Landtage bisher nicht vorgelegt. In der 81. Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 6. Juli 1912 erklärte Herr Oberregierungsrat Huber auf eine Anfrage der Abgeordneten betreffend Vorlage eines bayrischen Hebammengesetzes, daß Verhandlungen mit dem Reich über eine einheitliche Regelung des Hebammenwesens im Gange seien. Durch das Eingreifen des Reiches dürfte die ganze Frage der Reform des Hebammenwesens auf eine andere Stufe der Entwicklung getreten sein, so daß es zweifelhaft erscheint, ob der Entwurf in seiner heutigen Gestalt überhaupt an den Landtag gelangen wird.

Ein Teil der Reformen, die der bayrische Regierungsentwurf zur Besserung der wirtschaftlichen Lage der Hebammen vorsieht, ist in einer Reihe deutscher Bundesstaaten, wenn auch nicht in derartig umfassender Weise verwirklicht. Den meisten dieser Reformbestimmungen ist gemeinsam, daß die Selbstversicherung der Hebammen bei der Alters- und Invalidenversicherung durch staatliche Zuschüsse zu den Beitragsleistungen befördert wird. Voraussetzung ist regelmäßig, daß ein öffentlicher Verband, der die Hebammen angestellt hat, zur Beschaffung der Mittel beisteuert.

Über das Vorgehen der einzelnen Staaten ist im Besonderen noch auszuführen:

Mecklenburg-Schwerin hat schon im Jahre 1890 aufmerksam gemacht auf die Möglichkeit der Selbstversicherung der Hebammen bei der Alters- und Invalidenversicherung und eine Übernahme der Leistungen auf öffentliche Kassen angeregt[1]).

Auch Württemberg hat die Selbstversicherung nahe gelegt und sucht einen gewissen Zwang zur Selbstversicherung dadurch auszuüben, daß es nur an solche Hebammen staatliche Altersunterstützungen gewährt, die sich selbst versichern. Auch solchen Hebammen, die nicht die Möglichkeit hatten, sich selbst zu versichern und die in dürftiger Lage sind, können staatliche Altersunterstützungen zugewiesen werden. Die Unterstützung soll in der Höhe der von der Gemeinde gewährten

[1]) Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes von 1891, S. 11.

Unterstützung gleichkommen und 110 M nicht übersteigen. Die Unterstützte muß den Beruf aufgeben[1]).

In Baden zahlt die Hälfte der Beitragsleistungen zur Invalidenversicherung der Staat, soweit zur andern Hälfte die Gemeinde den halben Beitrag in Lohnklasse I zuschießt. Seit 1902 ist von der Regierung ein Beitrag zur Verfügung gestellt, der für nichtaltersversicherte, in Not befindliche Hebammen verwendet werden soll. Bedingung für die Gewährung einer Unterstützung aus Staatsmitteln ist, daß auch die Gemeinde eine Unterstützung auswirft. Mit Bezug der Altersunterstützung muß der Beruf aufgegeben werden[2]).

Oldenburg vergütet bei Selbstversicherung den halben Wert der Marken bis zu jährlich 8 M, außerdem wird unter Voraussetzung der Beteiligung der Gemeinden an dienstunfähige, erwerbsbeschränkte und an solche Hebammen, die wegen armer Bevölkerung kein ausreichendes Einkommen beziehen, eine dauernde Unterstützung bezahlt. Durch ein Gesetz von 1910 wird bestimmt, daß Hebammen in der Invalidenversicherung zu versichern sind. Die Versicherungsbeiträge übernimmt zur Hälfte die Landeskasse, zur Hälfte hat sie der Amtsverband zu bestreiten. Bedürftigen Hebammen können einmalige oder dauernde Unterstützungen gewährt werden. Infolge Alters berufsunfähigen Hebammen kann eine Rente im Höchstbetrag von 400 M gewährt werden[3]).

In Preußen wird die Unterstützung der Hebammen im wesentlichen den Kreisen überlassen[4]). Staatsbeihilfen werden nur dann gewährt, wenn die Kreise 2% der Kreisabgaben für Hebammenzwecke verwenden. Als solche Zwecke sind besonders namhaft gemacht: erstens Garantierung eines angemessenen Einkommens, sei es durch Garantierung eines Mindesteinkommens, sei es durch die Gewährung von Zuschüssen. Zweitens unentgeltliche Beschaffung der Instrumente, Gerätschaften, Bücher und Desinfektionsmittel, soweit diese nicht vom Publikum bestritten werden. Drittens Entschädigung bei unverschuldetem Unterbrechen der Berufstätigkeit. Viertens Entschädigung für Teilnahme an Wiederholungslehrgängen und Nachprüfungen. Fünftens eine angemessene Versorgung für den Fall der Dienstunfähigkeit durch

[1]) Amtsblatt des Kgl. Württembergischen Ministeriums des Innern, Nr. 4, 1904, Nr. 22, 1905.

[2]) Geschäftsbericht des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern für die Jahre 1897/1905.

[3]) Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes 1906, S. 898.

[4]) Erlaß vom 15. Oktober 1908. Staatsbeihilfen aus Kapitel 125, Tit. 20c des Etatsjahres 1908 betreffend.

Krankheit, Unfall oder Alter, nicht unter 150 M. Empfohlen wird die Versicherungsgelegenheit bei der Allgemeinen Deutschen Alterszuschußkasse und der Kranken- und Sterbekasse der Vereinigung Deutscher Hebammen. Beihilfen sollen in der Regel nur Kreisen gewährt werden. Es können indessen auch anderen Kommunalverbänden, die in gleicher Weise das Bezirkshebammenwesen geregelt haben, Beihilfen zugewiesen werden [1]).

Nach Professor Dietrich kamen im Jahre 1902 in Preußen auf 19 665 Hebammen überhaupt 8123 freitägige Hebammen und 11 542 Bezirkshebammen. Auch Württemberg und Baden haben (nach der Huberschen Denkschrift) vorwiegend Gemeindehebammen.

In einigen Staaten sind selbständige Hebammen-Landesversicherungen durchgeführt, so in Sachsen, Anhalt, Reuß jüngere Linie, Lübeck und Hamburg. In Sachsen ist die Regelung den Gemeinden oder Gutsbezirken übertragen. In den vier anderen kleineren Staaten, wo sich eine Zentralisation leichter durchführen läßt, erfolgt die Versicherung bei einer Landeskasse. In diesen Staaten ist die Niederlassung abhängig gemacht von einer behördlichen Genehmigung. In Sachsen erfolgt die Anstellung durch die Amtshauptmannschaft bzw. durch den Stadtrat. Die Wahl der Hebammen steht der Gemeinde zu, bei Säumigkeit derselben kann die Stelle durch die Amtshauptmannschaft besetzt werden. Außerdem bestehen noch Niederlassungsbeschränkungen in den Staaten Braunschweig, Schaumburg-Lippe, Lippe und Bremen, in Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Koburg-Gotha, Sondershausen, Reuß ältere Linie und in Schwarzburg.

Ihrer Zahl nach bedeuten die Hebammen gegenüber der nahezu sieben Millionen zählenden Gesamtbevölkerung Bayerns nur einen kleinen Bruchteil. Es gibt in Bayern nur rund 5000 Hebammen. Aber die Bedeutung dieses Standes wird nicht durch die Kopfzahl bedingt. Ein guter Hebammenstand kann großen gesundheitlichen und damit auch wirtschaftlichen Schädigungen unseres Volkes vorbeugen. Während in den Kliniken und Wöchnerinnenasylen [2]) bei den dort

[1]) Dr. H. Walther, „Die Frage der Pensionierung der Hebammen. Zeitschrift." I Bd. Heft 2 u. 3. Professor Dr. P. Kroemer, Berlin, „Die Pensionierung der Hebammen in den nördlichen Bundesstaaten, speziell in Preußen", „Zeitschrift" I. Bd. Heft 2 u. 3.

[2]) Die Kindbettfiebersterblichkeit beträgt hier nur etwa $^1/_2$ pro Mille, obwohl der Prozentsatz der nach operativen Eingriffen Entbindenden hier besonders groß ist und häufig an Fieber Erkrankte in die Klinik hereinkommen.

niederkommenden Frauen erst auf mehrere tausend Geburten ein Todesfall an Kindbettfieber trifft, beträgt die Sterblichkeit im Deutschen Reich noch heute 0,25 % = 25 Todesfälle auf 10 000 Wöchnerinnen. Nach Schätzung Springfelds [1]) gehen in Preußen jährlich 500 000 Leben durch Fehlgeburt, Frühgeburt, Totgeburt und Lebensschwäche verloren, von denen durch „Achtsamkeit" der größte Teil zu retten wäre. An dieser großen Aufgabe soll die Hebamme in vorderster Linie mitwirken. Aus diesen Zahlen mag ein zutreffender Maßstab für die Bedeutung des Hebammenwesens zu entnehmen sein.

Die Hebamme verdient heute, wie oben für das Königreich Bayern dargestellt wurde, zu wenig. Sie nimmt deshalb eine solch niedrige soziale Stellung ein, daß sie den ihr gestellten Aufgaben nicht immer gerecht werden kann. Jede wirksame Reform des Hebammenwesens wird mit der Schaffung auskömmlicher Lebensverhältnisse der Hebammen beginnen müssen.

---

[1]) Springfeld, „Geburtenrückgang und Hebammenwesen", Annalen, Bd. III, 4. Heft.

Tabelle I.

Häufigkeit und Dichtigkeit im Deutschen Reich im Jahre 1909.

(Erhebungen des Kais. Gesundheitsamts.)

Staaten bzw. Provinzen	auf je 1 Hebamme qkm		auf 10000 Einwohner treffen Hebammen	auf 1 qkm kommen Einwohner	auf eine Hebamme treffen Geborene	Zahl der Hebammen überhaupt
	in Gemeinden mit weniger als 5000 Einw.	in allen Gemeinden				
Hessen	7,8	6,4	9,9	157,3	32	1197
Baden	8,7	6,9	10,9	133,4	31	2198
Lippe	8,6	7,5	11,1	119,8	30	162
Schwarzburg-Rudolstadt	9,3	8,5	11,5	103,0	28	111
Württemberg	9,5	8,3	10,2	118,0	33	2354
Hessen-Nassau	10,8	8,9	8,5	125,0	36	1169
Sachsen-Weimar	10,8	8,9	10,4	107,5	30	404
Sachsen-Koburg-Gotha	10,8	9,2	8,9	123,1	36	216
Sachsen-Meiningen	11,2	10,0	9,2	108,9	36	248
Braunschweig	11,9	10,1	7,5	132,3	38	362
Hohenzollern	12,0	12,0	13,9	59,8	24	95
Schaumburg-Lippe	12,2	10,3	6,6	132,2	39	33
Schwarzburg-Sondershausen	13,1	11,7	8,7	98,8	38	74
Elsaß-Lothringen	13,3	10,3	7,7	131,8	37	1405
Waldeck	13,5	13,5	14,0	52,7	20	83
Sachsen-Altenburg	14,5	10,7	6,0	156,0	59	124
Reuß ält. Linie	15,1	11,3	4,0	223,2	74	28
Reuß jüng. Linie	15,3	10,9	5,3	174,9	60	76
Sachsen, Königreich	15,5	8,2	4,0	300,7	79	1828
Westfalen	16,5	8,3	6,2	179,0	64	2244
Rheinprovinz	17,5	8,0	5,3	238,4	71	3395
Bayern	18,9	15,1	7,7	86,0	46	5030
Anhalt	19,7	12,4	5,7	142,7	52	168
Sachsen, Provinz	19,7	14,3	6,0	117,9	55	1770
Bremen	21,4	2,9	3,4	1027,6	96	88
Hannover	24,4	19,1	7,3	71,7	43	2020
Schlesien	24,8	16,2	5,0	122,6	75	2491
Hamburg	25,9	2,1	2,3	2113,8	124	198
Preußen	27,4	16,9	5,5	106,9	63	20574
Lübeck	37,2	6,9	4,1	355,6	75	43
Schleswig-Holstein	37,9	24,6	5,1	79,2	61	773
Brandenburg	39,7	22,4	5,0	88,6	59	1778
Oldenburg	39,7	26,6	5,5	68,3	63	242
Mecklenburg-Schwerin	41,5	31,9	6,6	47,6	42	412
Westpreußen	44,1	30,7	5,1	64,3	78	832
Ostpreußen	51,7	40,0	4,6	54,9	73	924
Pommern	52,5	36,3	4,9	55,9	66	829
Posen	55,3	38,6	3,8	65,5	107	751
Mecklenburg-Strelitz	65,1	48,8	5,8	35,3	48	60
Stadtkreis Berlin	—	0,009	3,4	32179,0	74	703
Deutsches Reich	20,8	14,3	6,2	—	55	37736

Tabelle II.

Entwicklung der Hebammenhäufigkeit und Dichtigkeit im Deutschen Reich im allgemeinen und nach Ortsgrößenklassen.

(Erhebungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts.)

	1909	1898	1887	1876
Zahl der Hebammen überhaupt .	37 736	37 025	36 046	33 134
Auf 100 qkm treffen Hebammen	6,98	6,85	6,87	6,14
Auf je 10000 Einwohner treffen Hebammen	6,2	7,1	7,69	7,75
Auf je 10000 Einwohner treffen Hebammen in Gemeinden				
mit 100000 Einwohnern u. mehr	3,8	4,5		
mit 40000—99999 Einwohnern	4,4	4,9	4,9	
mit 20000—39999 Einwohnern	4,4	4,7		4,9
mit 5000—19999 Einwohnern .	4,7	5,2	5,6	
unter 5000 Einwohnern . . .	7,9	8,5	8,8	8,7

Tabelle III.

Zahl und Häufigkeit der Hebammen im Königreich Bayern 1908.

(Amtliche Erhebung vom 1. Januar 1908.)

1. Unmittelbare Städte.

	Zahl der Hebammen	Zahl der Einwohner auf eine Hebamme	auf je 10000 Einwohner kommen Hebammen
Oberbayern	302	2005	5,0
Niederbayern	83	2152	4,6
Oberpfalz	35	2271	4,4
Oberfranken	51	2652	3,8
Mittelfranken	192	2268	4,1
Unterfranken	63	2202	4.6
Schwaben	72	2591	3,9
Summe	748	2208	4,5

2. Bezirksämter.

a) Gemeinden mit über 5000 Einwohnern.

Oberbayern	28	1840	5,4
Niederbayern	—	—	—
Pfalz	169	1827	5,5
Oberpfalz	18	1700	5,9
Oberfranken	21	1984	5,0
Mittelfranken	—	—	—
Unterfranken	—	—	—
Schwaben	9	2433	4,1
Summe	245	1855	5,4

b) Gemeinden unter 5000 Einwohnern.

Oberbayern	556	1362	7,3
Niederbayern	435	1463	6,8
Pfalz	658	877	11,4
Oberpfalz	374	1242	8,1
Oberfranken	341	1351	7,4
Mittelfranken	398	1089	9,2
Unterfranken	713	763	13,1
Schwaben	501	1087	9,2
Summe	3976	1111	9,0

c) Sämtliche Gemeinden.

Oberbayern	584	1385	7,2
Niederbayern	435	1463	6,8
Pfalz	827	1071	9,3
Oberpfalz	392	1263	7,9
Oberfranken	362	1388	7,2
Mittelfranken	398	1089	9,2
Unterfranken	713	763	13,1
Schwaben	501	1111	9,0
Summe	4221	1154	8,7

3. Regierungsbezirke.

Oberbayern	886	1596	6,3
Niederbayern	468	1511	6,6
Pfalz	827	1071	9,3
Oberpfalz	427	1346	7,4
Oberfranken	413	1544	6,5
Mittelfranken	590	1473	6,8
Unterfranken	776	880	11,4
Schwaben	582	1294	7,7
Summe	4969	1313	7,6

Tabelle IV.

Hebammenhäufigkeit in Bayern nach Ortsgrößenklassen in den Jahren 1909, 1898, 1887, 1876.

(Erhebungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts.)

Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von	1909		1898		1887		1876	
	Zahl der Hebammen	auf 10 000 Einwohner trafen Hebammen	Zahl der Hebammen	auf 10000 Einwohner trafen Hebammen	Zahl der Hebammen	auf 10 000 Einwohner trafen Hebammen	Zahl der Hebammen	auf 10 000 Einwohner trafen Hebammen
100 000 u. mehr	422	5,8	319	5,6				
40 000—99 999	204	4,5	121	4,3	350	5,0		
20 000—39 999	120	4,2	114	4,8			385	4,45
5000—19 999	268	5,2	253	5,8	230	5,3		
weniger als 5000	4016	9,1	4017	9,4	3975	9,3	3656	8,8
Zusammen	5030	7,7	4824	8,3	4555	8,4	4041	8,5

Tabelle V.

Entwicklung der Dichtigkeit im Königreich Bayern.

(Erhebungen des Kaiserl. Gesundheitsamtes und die Erhebung vom 1. Januar 1908.)

Im Königreich	auf 100 qkm treffen Hebammen	auf 1 qkm treffen Einwohner	Bemerkungen	auf je 10000 Einwohner treffen Hebammen
1876	5,33	66	nach Zählung v. 1875	8,5
1887	6,00	71	„ „ „ 1885	8,4
1898	6,36	77	„ „ „ 1895	8,3
1909	6,62	91	„ „ „ 1910	8,7
1908	6,55	86	„ „ „ 1905	7,6
In den Regierungsbezirken im Jahre 1908				
Oberbayern .	5,30	85		6,3
Niederbayern .	4,35	66		6,6
Pfalz . . .	13,95	149		9,3
Oberpfalz . .	4,42	59		7,4
Oberfranken .	5,90	91		6,5
Mittelfranken .	7,77	115		6,8
Unterfranken .	9,24	81		11,4
Schwaben . .	5,92	77		7,7

Tabelle VI.

Zunahme der Hebammen im Zeitraum 1860—1910.
(Zusammengestellt nach den Generalberichten über die Sanitätsverwaltung im Königreich Bayern.)

Regierungsbezirke	Die Zahl der Hebammen betrug in den Jahren		Zunahme in Prozenten betrug von 1860—1909
	1860	1910	
Oberbayern	536	900	67,91
Niederbayern	360	472	31,11
Pfalz	499	836	67,53
Oberpfalz	347	432	24,50
Oberfranken	347	422	21,90
Mittelfranken	422	601	42,42
Unterfranken	772	783	1,42
Schwaben	533	584	9,76
Königreich	3816	5030	31,81

Tabelle VII.

Zahl der nichtapprobierten Heilkünstler in d. Regierungsbezirken.
(Generalberichte über die Sanitätsverwaltung für das Königreich Bayern.)

Im Jahre	Oberbayern	Niederbayern	Pfalz	Oberpfalz	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Schwaben	Königreich
1874—78 überhaupt	217,2	321,4	39,2	186,4	128	154,2	133,2	258,6	1438,2
auf 100000 Personen treffen Pfuscher	24,0	51,1	6,0	36,9	22,9	25,1	22,2	42,6	28,3
1884 überhaupt	236	354	37	150	101	149	70	259	1356
auf 100000 Personen treffen Pfuscher	23,7	53,3	5,2	27,5	17,1	22,3	10,9	39,4	24,8
1894 überhaupt	328	233	30	131	77	112	53	204	1168
auf 100000 Personen treffen Pfuscher	28,2	34,9	4,0	24,1	13,2	15,4	8,4	29,9	20,3

Die Tabelle VIII a und b im Text eingeschoben S. 48 und 49.

Tabelle IX.

Zahl der Hebammen, ihre Häufigkeit und Beschäftigung in den Jahren 1860—1909.

(Generalberichte über die Sanitätsverwaltung im Königreiche Bayern.)

Jahre	Zahl der Hebammen	Auf eine Hebamme treffen Geborene	Jahre	Zahl der Hebammen	Auf eine Hebamme treffen Geborene
1859/60	3816	43	1885	4599	45
			86	4626	45
1860/61	3829	44	87	4629	45
61/62	3818	43	88	4653	44
62/63	3839	46	89	4679	44
63/64	3848	48			
64/65	3855	48	1890	4697	43
65/66	3862	48	91	4658	45
66/67	3867	48	92	4721	44
67/68	3987	48	93	4728	46
68/69	3903	49	94	4756	45
69/70	3916	51	95	4814	45
			96	4864	46
1871	3943	47	97	4869	46
72	3936	51	98	4928	46
73	3924	53	99	4946	46
74*					
75*			1900	4887	47
76	4041	55	01	4936	48
77	4012	55	02	4939	48
78	4177	52	03	4974	46
79	4245	51	04	4999	46
			05	5053	46
1880	4275	49	06	5089	45
81	4371	48	07	5066	45
82	4427	47	08	5051	46
83	4624	45	09	5030	45
84	4539	47			

* Für diese Jahre fehlen die Angaben.

Tabelle X.

Entwicklung von Beschäftigung, Hebammenhäufigkeit und Geburtenziffer im Königreich Bayern.

(Aus den Statistischen Jahrbüchern für das Königreich Bayern.)

In den Jahren	Auf eine Hebamme treffen Geburten	Auf 10000 Einwohner treffen Hebammen	Auf 1000 der mittleren Bevölkerung treffen Geburten
1871	47	81	37,8
1876	55	80	44,2
1881	48	83	39,8
1886	45	85	38,0
1891	45	83	37,8
1896	46	84	38,0
1901	48	80	38,3
1906	45	78	35,5
1908	46	76	34,6

Tabelle XI.

Anwachsen der Entbindungen in Anstalten.

(Aus den Statistischen Jahrbüchern für das Königreich Bayern.)

Im Jahre	betrug die Zahl der		
	Anstalten	Entbundenen	Betten
1883	5	1674	339
1884	5	1690	339
1885	5	1489	218
1886	5	1495	239
1887	5	1469	221
1888	5	1509	252
1889	5	1611	188
1890	5	1662	203
1891	5	1795	164
1892	5	1664	177
1893	5	1776	195
1894	5	1838	203
1895	5	1908	179

Im Jahre	betrug die Zahl der				
	Anstalten			Entbundenen	Verpflegungstage
		davon: priv.	davon: Universitätslehrzwecken dienend		
1902	9	2	4	3611	53229
1903	9	2	4	3513	50794
1904	9	2	4	3752	55649
1905	10	3	4	3896	61721
1906	11	4	4	4129	60048
1907	10	3	4	4268	59696
1908	10	3	4	4859	70304
1909	10	3	4	5418	74377
1910	11	4	4	6086	85976

Die 5 Anstalten sind in: Bamberg, Erlangen, München, Regensburg, Würzburg.

Tabelle XII.

Beschäftigung der Hebammen im Königreich Bayern nach Gruppen.

(Amtl. Erhebung vom 1. Januar 1908.)

	Die durchschnittliche Zahl der Geburten betrug bei Hebammen bzw. Prozent der Hebammen.																	
	unter 20		20—35		36—50		50—70		71—100		101—200		201—250		250—300		301 u. mehr		zusammen	
	absolut	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
in Oberbayern	41	6,12	136	20,30	163	24,33	159	23,73	101	15,07	68	10,15	1	0,15	—	—	1	0,15	670	100
in Niederbayern	11	3,04	58	16,07	83	22,99	98	27,15	85	23,55	26	7,20	—	—	—	—	—	—	361	100
in der Pfalz	115	17,66	229	35,18	145	22,29	77	11,82	50	7,68	33	5,07	2	0,30	—	—	—	—	651	100
in Oberpfalz	26	7,32	86	24,23	83	23,38	84	23,66	49	13,80	24	6,76	2	0,57	1	0,28	—	—	355	100
in Oberfranken	32	9,81	72	22,09	88	26,99	73	22,39	34	10,43	26	7,98	1	0,31	—	—	—	—	326	100
in Mittelfranken	50	11,19	135	30,20	90	20,13	74	16,56	49	10,96	42	9,40	6	1,34	—	—	1	0,22	447	100
in Unterfranken	246	38,74	235	37,01	95	14,96	32	5,04	20	3,15	7	1,10	—	—	—	—	—	—	635	100
in Schwaben	46	10,25	155	34,52	109	24,28	82	18,28	31	6,90	24	5,33	1	0,22	1	0,22	—	—	449	100
im Königreich	567	14,56	1106	28,41	856	21,98	679	17,44	419	10,76	250	6,42	13	0,33	2	0,05	—	—	3894	100
in den unmittelbaren Städten	36	6,41	80	14,32	80	14,32	111	19,86	104	18,61	135	24,13	10	1,79	1	0,18	2	0,35	559	100
Bezirksämter	531	15,92	1026	30,76	776	23,26	568	17,03	315	9,47	115	3,44	—	0,09	—	0,03	—	—	3335	100
a) Gemeinden mit über 5000 Einw.	10	5,37	20	10,75	23	12,37	35	18,82	38	20,43	56	30,11	3	1,61	1	0,54	—	—	186	100
b) übrige Gemeinden	521	16,55	1006	31,95	753	23,91	533	16,93	277	8,82	59	1,84	—	—	—	—	—	—	3149	100

Tabelle XIII.

Gesamteinkommen der bayrischen Hebammen.

(Amtliche Erhebung vom 1. Januar 1908.)

		Zahl der Hebammen	Gesamteinkommen der Hebammen in Mark	Durchschnittliches Gesamteinkommen, das auf eine Hebamme trifft, in Mark
Oberbayern		879	393 889	448,10
	in Gemeinden mit über 5000 Einwohnern	324	206 703	638,10
	„ „ „ unter 5000 „	555	187 186	337,30
Niederbayern		464	163 185	351,70
	„ „ „ über 5000 „	32	18 842	588,10
	„ „ „ unter 5000 „	432	144 343	334,10
Pfalz		825	368 475	465,40
	„ „ „ über 5000 „	169	128 790	762,10
	„ „ „ unter 5000 „	656	239 685	365,40
Oberpfalz		426	118 423	278,00
	„ „ „ über 5000 „	53	28 207	532,20
	„ „ „ unter 5000 „	373	90 216	241,90
Oberfranken		413	126 276	305,80
	„ „ „ über 5000 „	72	44 974	624,70
	„ „ „ unter 5000 „	341	81 302	238,40
Mittelfranken		586	251 121	428,40
	„ „ „ über 5000 „	186	145 869	784,42
	„ „ „ unter 5000 „	400	105 252	263,10
Unterfranken		770	186 434	242,10
	„ „ „ über 5000 „	61	47 855	784,40
	„ „ „ unter 5000 „	709	138 579	195,50
Schwaben		578	211 221	365,40
	„ „ „ über 5000 „	76	52 726	693,50
	„ „ „ unter 5000 „	502	158 495	315,70
Königreich		4941	1 819 024	367,10
	„ „ „ über 5000 „	973	673 966	692,27
	„ „ „ unter 5000 „	3968	1 145 058	288,60

Tabelle XIV.

Gesamteinkommen der Hebammen nach Gruppen (durch Erhebung vom 1. Januar 1908).

Regierungsbezirk	Gemeindegruppe	Zahl der Hebammen mit Einkommen aus dem Beruf				Durchschnittliche Zahl der Geburten einer Hebamme
		bis 50 M	51 bis 700 M	701 bis 1000 M	über 1000 M	
		in Prozenten				
Oberbayern	über 5000 Einwohner	24,69	41,67	22,84	10,80	53
	unter 5000 „	61,44	35,32	3,06	0,18	48
Niederbayern . . .	über 5000 „	25,00	40,63	31,25	3,12	71
	unter 5000 „	62,27	32,41	4,86	0,46	53
Pfalz	über 5000 „	20,12	32,54	26,04	21,30	65
	unter 5000 „	53,20	42,34	4,12	0,30	31
Oberpfalz	über 5000 „	39,62	33,96	16,98	9,44	70
	unter 5000 „	83,38	15,01	1,07	0,54	48
Oberfranken	über 5000 „	15,28	51,39	20,83	12,50	74
	unter 5000 „	87,39	10,85	1,76	—	41
Mittelfranken . . .	über 5000 „	15,59	34,41	26,88	31,12	76
	unter 5000 „	79,75	18,50	1,25	0,50	35
Unterfranken . . .	über 5000 „	21,31	31,15	22,95	24,59	55
	unter 5000 „	90,13	9,31	0,42	0,14	24
Schwaben	über 5000 „	22,37	31,58	30,26	15,79	71
	unter 5000 „	67,13	31,28	1,59	—	37
Königreich	über 5000 „	21,89	37,51	24,57	16,03	64
	unter 5000 „	72,15	25,30	2,29	0,26	38,19

Tabelle XV.

Deserviteneinkommen.

(Amtliche Erhebung vom 1. Januar 1908.)

		Zahl der Hebammen	Höhe des Einkommens aus Deserviten	Auf eine Hebamme kommt ein Deserviten-einkommen in Mark	Auf eine Hebamme kommt ein Berufsein-kommen in Mark
Oberbayern	in Gemeinden mit über 5000 Einwohnern	879	381 092	433,60	448,10
	„ „ „ unter 5000 „	324	203 307	609,00	638,10
Niederbayern		555	177 785	320,30	337,30
	„ „ „ über 5000 „	464	161 237	347,50	351,70
	„ „ „ unter 5000 „	32	18 705	584,50	588,10
Pfalz		432	142 532	329,90	334,10
	„ „ „ über 5000 „	825	327 809	397,30	465,40
	„ „ „ unter 5000 „	169	125 360	741,80	762,10
Oberpfalz		656	202 449	308,60	365,40
	„ „ „ über 5000 „	426	113 475	266,40	278,00
	„ „ „ unter 5000 „	53	27 733	523,30	532,20
Oberfranken		373	85 742	229,90	241,90
	„ „ „ über 5000 „	413	123 521	299,10	305,80
	„ „ „ unter 5000 „	72	44 050	611,80	624,70
Mittelfranken		341	79 471	233,00	238,40
	„ „ „ über 5000 „	586	238 112	406,30	428,40
	„ „ „ unter 5000 „	186	143 860	773,40	784,40
Unterfranken		400	94 252	235,60	236,10
	„ „ „ über 5000 „	770	169 547	220,20	242,10
	„ „ „ unter 5000 „	61	47 423	777,40	784,40
Schwaben		709	121 124	172,20	195,50
	„ „ „ über 5000 „	578	184 652	319,50	365,40
	„ „ „ unter 5000 „	76	51 523	677,90	693,50
Königreich		502	133 129	265,20	315,70
	„ „ „ über 5000 „	4941	1 699 445	343,90	367,10
	„ „ „ unter 5000 „	973	661 961	680,30	692,27
		3968	1 037 484	261,50	288,60

Tabelle XVI.

Erhebung des schwäbischen Kreisverbandes vom 29. März 1911.

In den Bezirksvereinen	Niederste und höchste Zahl der Geburten der Hebammen	Niederstes und höchstes Einkommen der Hebammen	Deservitenhöhe	Taxe eingeführt seit	Zahl der Hebammen, auf die sich die Angaben beziehen
Augsburg, Stadt	7—187	100—2500	14—13	15 1908	26
„ Land	10—201	120—2400	12—12	15 1910	19
Donauwörth	20—80	255—1100	13—14	15 1910	34
Dillingen	7—101	55—900	8—9	15 1910	41
Füssen	16—85	225—1193	14—14	10 1910	16
Günzburg	9—116	90—1160	10—10	10 1910	34
Illertissen	7—89	70—865	10—10	10 1910	24
Kaufbeuren	6—138	70—1500	12—11	10 1918	27
	14—49	140—700	10—14	10 1910	23
Kempten	7—237	70—2500	10—10	— —	39
Landau	—	—	—	16 1910	25
Markt Oberdorf	14—90	150—1100	11—12	10 1910	24
Memmingen	13—105	130—1500	10—10	10 1909	36
Mindelheim	11—65	90—700	8—11	10 1910	31
Neuburg	21—98	210—1000	10—10	— —	24
Neuulm	5—226	50—2260	10—10	10 1910	22
Nördlingen	8—95	80—950	10—10	10 1910	47
Southofen	20—72	200—720	10—10	10 1908	23
Schwabmünchen	9—97	126—1090	14—11	10 1909	20
Wertingen	9—68	100—700	11—10	12 1909	17
Zusmarshausen	25—132	338—1875	13—14	12 1909	13
			11—11,25		565

Tabelle XVII.

Bezüge aus öffentlichen Kassen nach Regierungsbezirken getrennt.

(Amtliche Erhebung vom 1. Januar 1908.)

	Zahl der Hebammen	%	Gesamthöhe des Einkommens aus öffentlichen Kassen	Auf eine Hebamme trifft Einkommen aus öffentlichen Kassen	Prozentanteil des Einkommens aus öffentlichen Kassen am Gesamtberufseinkommen
Oberbayern	257	29,2	12 797	49,8	3,2
in Gemeinden mit über 5000 Einwohnern	39	12,0	3 396	87,1	1,6
Niederbayern	218	39,3	9 401	43,1	4,0
„ „ „ über 5000 „	61	13,1	1 948	31,8	1,2
„ „ „ unter 5000 „	1	3,1	137	137,0	0,7
Pfalz	60	13,9	1 811	30,2	1,2
„ „ „ über 5000 „	527	63,9	40 666	77,2	11,0
„ „ „ unter 5000 „	32	18,9	3 430	107,2	2,7
Oberpfalz	459	75,5	37 236	75,2	15,5
„ „ „ über 5000 „	153	35,9	4 948	32,3	4,2
„ „ „ unter 5000 „	10	18,9	474	47,4	1,7
Oberfranken	143	36,2	4 474	31,3	4,9
„ „ „ über 5000 „	75	18,1	2 755	36,7	2,2
„ „ „ unter 5000 „	12	16,7	924	77,0	2,1
Mittelfranken	63	18,5	1 831	29,1	2,2
„ „ „ über 5000 „	258	44,0	13 009	50,4	5,2
„ „ „ unter 5000 „	34	18,3	2 009	59,1	1,4
Unterfranken	224	56,0	11 000	49,1	10,5
„ „ „ über 5000 „	480	62,4	16 887	35,2	9,1
„ „ „ unter 5000 „	12	19,6	432	36,0	0,9
Schwaben	468	66,0	16 455	35,2	11,9
„ „ „ über 5000 „	337	58,3	26 569	78,8	12,6
„ „ „ unter 5000 „	19	25,0	1 203	63,3	2,3
Königreich	318	63,3	25 366	79,8	16,0
„ „ „ über 5000 „	2148	43,5	119 579	55,7	6,6
„ „ „ unter 5000 „	159	16,3	12 005	75,5	1,9
	1989	50,1	107 574	54,1	9,4

Tabelle XVIII.

Bezüge aus öffentlichen Kassen.

(Amtliche Erhebung vom 1. Januar 1908.)

	Zahl der Hebammen im Königreich		in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohner		in den sonstigen Gemeinden	
		%		%		%
bis 25	520	24,21	30	18,87	490	24,64
26—50	741	34,39	38	23,90	703	35,34
51—75	439	20,44	47	29,55	392	19,71
76—100	266	12.38	25	15,72	241	12,12
101—150	118	5,49	8	5,03	110	5,53
151—200	42	1,95	4	2,52	38	1,91
201—250	11	0,51	1	0,63	10	0,50
251—300	4	0,19	1	0,63	3	0,15
301—350	3	0,14	2	1,26	1	0,05
351—400	1	0,05	1	0,63	—	—
401—450	—	—	—	—	—	—
451—500	1	0,05	—	—	1	0,05
501—550	—	—	—	—	—	—
551—600	1	0,05	1	0,63	—	—
601—650	1	0,05	1	0,63	—	—
	2148		149		1989	

Tabelle XIX.

Zahl und Alter der Hebammen.

(Amtliche Erhebung vom 1. Januar 1908.)

	Hebammen absolut	unter 30 J.		30—40 J.		40—50 J.		50—55 J.		55—60 J.		60—65 J.		über 65 J.	
		abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Oberbayern	886	82	9,26	298	33,64	252	28,44	78	8,80	80	9,03	50	5,64	46	5,19
Niederbayern	486	46	9,83	144	30,77	125	26,71	55	11,75	30	6,41	26	5,56	42	8,97
Pfalz	827	93	11,25	257	31,08	213	25,76	91	11,—	87	10,52	48	5,80	38	4,59
Oberpfalz	427	41	9,60	136	31,85	90	21,08	58	13,58	30	7,03	38	8,90	34	7,96
Oberfranken	413	49	11,86	135	32,69	90	21,79	44	10,65	27	6,54	32	7,75	36	8,72
Mittelfranken	590	78	13,22	175	29,66	139	23,56	45	7,63	71	12,03	38	6,44	44	7,46
Unterfranken	776	71	9,15	251	32,35	185	23,83	83	10,70	59	7,60	64	8,25	63	8,12
Schwaben	582	57	9,80	177	30,41	139	23,88	66	11,34	47	8,08	45	7,73	51	8,76
Königreich	4969	517	10,40	1573	31,66	1233	24,81	520	10,47	431	8,67	341	6,86	354	7,13
unmittelbare Städte	748	65	8,69	258	34,49	214	28,61	65	8,69	64	8,56	50	6,68	32	4,28
Gemeinden über 5000 Einwohnern	245	22	8,98	83	33,88	66	26,94	26	10,61	22	8,98	11	4,49	15	6,12
übrige Gemeinden	3976	430	10,81	1232	30,99	953	23,97	429	10,79	345	8,68	280	7,04	307	7,72
sämtliche Gemeinden	4221	452	10,71	1315	31,15	1019	24,14	455	10,79	367	8,69	291	6,89	322	7,63

Tabelle XX.

Zahl der Hebammen im Deutschen Reich.

(Berufsstatistik 1907 Abt. II. Bd. 203. Tab. 7 B. 16a 5.)

Im Alter von	Summe aller Hebammen		davon sind verheiratet		verwitwet		ledig	
		% aller Hebammen		% aller verheirateten Hebammen		% aller verwitweten Hebammen		% aller ledigen Hebammen
16—18 J.	2	0,0	—	—	—	—	2	0,1
18—20 „	23	0,1	6	0,0	—	—	17	0,6
20—25 „	777	2,7	324	1,7	13	0,2	440	15,3
25—30 „	2731	9,6	2071	11,0	159	2,4	501	17,4
30—40 „	8255	29,1	6577	34,5	889	13,6	789	27,5
40—50 „	7207	25,4	5258	27,7	1403	21,5	546	19,0
50—60 „	5374	18,9	3192	16,8	1849	28,3	333	11,6
60—70 „	3293	11,6	1382	7,4	1724	26,4	187	6,5
70 u. darüber	729	2,6	178	0,9	494	7,6	57	2,0
unbekannten Alters	2	0,0	—	—	1	0,0	1	0,0
Summe	28 393	100,0	18 988	100,0	6532	100,0	2873	100,0
% aller Hebammen	100%		66,9%		23,0%		10,1%	

Tabelle XXI.

Der Geburtsort von 544 bayrischen Hebammen.

(Erhebung der Verfasserin vom August 1912.)

Es sind geboren Hebammen in	Gesamtzahl		Zahl der Stadthebammen		Zahl der Landhebammen	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
dem Dorf	344	62,90	24	12,70	320	87,67
der Landstadt . . .	135	24,37	102	53,97	33	9,04
der Kleinstadt . . .	28	5,06	22	11,64	6	1,64
der Mittelstadt . . .	24	4,33	20	10,58	4	1,10
der Großstadt . . .	23	4,15	21	11,11	2	0,55
Summe	544	100,00	189	100,00	365	100,00
außerhalb Bayern . .	15		9		6	

Dorf = unter 1 000 Einwohner.
Landstadt = 1 000 bis unter 5 000 Einwohner.
Kleinstadt = 5 000 „ „ 20 000 „
Mittelstadt = 20 000 „ „ 100 000 „
Großstadt = 100 000 „ „ und mehr.

Tabelle XXII.

Zahl und Alter der ältesten Hebammen im Königreiche Bayern.

(Amtliche Erhebung vom 1. Januar 1908.)

In den Regierungsbezirken	standen Hebammen in einem Alter von Jahren																				Summe
	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	
Oberbayern . .	5	4	7	5	6	5	4	5	—	1	3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	46
Niederbayern .	6	5	6	2	9	2	4	1	5	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	42
Pfalz	11	5	3	4	7	—	3	1	—	—	2	—	1	—	1	—	—	—	—	—	38
Oberpfalz . . .	5	7	2	2	4	1	7	2	2	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	34
Oberfranken . .	5	4	1	5	4	3	2	2	2	3	2	1	—	—	1	—	1	—	—	—	36
Mittelfranken .	5	6	3	4	5	2	5	2	3	1	2	—	2	2	1	1	—	—	—	—	44
Unterfranken .	20	8	7	8	6	3	2	1	3	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	63
Schwaben . . .	2	8	9	8	5	3	3	—	3	2	2	1	1	—	2	2	—	—	—	—	51
Königreich . .	59	47	38	38	46	19	30	14	18	11	13	3	5	2	6	3	2	—	—	—	
in Proz. aller Heb. d. Königr. . .	1,18	0,95	0,77	0,77	0,93	0,38	0,60	0,28	0,37	0,22	0,26	0,06	0,10	0,04	0,12	0,06	0,04	—	—	—	354
davon in unmittelb. St. .	4	6	4	6	2	2	2	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32
	55	41	34	32	44	17	28	12	16	11	11	3	5	2	6	3	2	—	—	—	322

Tabelle XXIII.

Familienstandsgliederung der bayrischen Hebammen.

(Amtliche Erhebung vom 1. Januar 1908.)

	Zahl der Hebammen	ledig		verheiratet, getrennt lebend, geschieden		verwitwet	
		abs.	%	abs.	%	abs.	%
Oberbayern	886	66	7,45	661	74,60	159	17,95
Niederbayern	468	66	14,10	332	70,94	70	14,96
Pfalz	827	88	10,64	606	73,28	133	16,08
Oberpfalz	427	49	11,48	312	73,07	66	15,45
Oberfranken	413	40	9,69	302	73,12	71	17,19
Mittelfranken	590	65	11,02	428	72,54	97	16,44
Unterfranken	776	117	15,08	538	69,33	121	15,59
Schwaben	582	73	12,45	405	69,59	104	17,87
Königreich	4969	564	11,35	3584	72,13	821	16,52
unmittelbare Städte	748	46	6,15	534	71,39	168	22,46
Bezirksämter							
a) Gemeinden über 5000 Einwohner	245	12	4,90	183	74,69	50	20,41
b) übrige Gemeinden	3976	506	12,73	2867	72,11	603	15,16
c) sämtliche Gemeinden	4221	518	12,27	3050	72,26	653	15,47

Tabelle XXIV.

Familienstandsgliederung und Alter der Hebammen

in den Regierungsbezirken Oberbayern und Schwaben (von der Verfasserin zusammengestellt[1]).

a) Oberbayern.

Alter	ledig		verheiratet		verwitwet		zusammen	
		% der ledigen		% der verheirateten		% der verwitweten		% aller Hebammen
unter 30 J.	28	38,3	28	6,9	1	1,0	57	9,8
30—40 „	24	32,9	147	36,5	6	5,8	177	30,6
40—50 „	6	8,3	116	28,8	17	16,5	139	24,0
50—55 „	4	5,5	47	11,6	13	12,6	64	11,1
55—60 „	4	5,5	25	6,2	17	16,5	46	7,9
60—65 „	2	2,7	26	6,5	17	16,5	45	7,8
über 65 „	5	6,9	14	3,5	32	31,3	51	8,8
zusammen	73	100,0	493	100,0	103	100,0	579	30,6
	12,6%		69,6%		17,8%		100,0%	

b) Schwaben.

Alter	ledig		verheiratet		verwitwet		zusammen	
		% aller ledigen		% aller verheirateten		% aller verwitweten		% aller Hebammen
unter 30 J.	16	24,2	64	9,5	2	1,3	82	9,3
30—40 „	21	31,8	263	39,2	14	8,8	298	33,7
40—50 „	16	24,2	201	30,0	35	22,0	252	28,4
50—55 „	4	6,1	56	8,3	18	11,3	78	8,8
55—60 „	4	6,1	44	6,6	32	20,1	80	9,0
60—65 „	4	6,1	22	3,3	24	15,1	50	5,6
über 65 „	1	1,5	21	3,1	34	21,4	46	5,2
zusammen	66	100,0	671	100,0	159	100,0	886	100,0
	7,4%		75,7%		16,9%		100%	

[1]) Die Zahlen stimmen nicht mit denen der amtlichen Erhebung überein, da einige Zählblätter beim Urmaterial fehlten.

Tabelle XXV.

Beruf des Ehemannes der verheirateten Hebammen.

(Amtliche Erhebung vom 1. Januar 1908.)

	Landwirtschaft				Gewerbe, Industrie				Handel				Niederer Lohndienst, auch niederer Staatsdienst		Freie Berufe		Sonstige Berufe oder ohne Beruf		Zahl sämtl. verh. Hebammen
	selbständig		unselbständig		selbständig		unselbständig		selbständig		unselbständig								
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs	%	abs.	%	
Oberbayern	101	15,51	6	0,92	168	25,81	173	26,58	19	2,92	5	0,77	122	18,74	9	1,32	48	7,37	651
Niederbayern	50	15,43	2	0,62	134	41,36	52	16,05	10	3,09	3	0,92	49	15,12	2	0,62	22	6,79	324
Pfalz	85	14,31	7	1,18	177	29,80	169	28,45	16	2,69	2	0,34	85	14,31	12	2,02	41	6,90	594
Oberpfalz	53	17,15	—	—	119	38,51	48	15,53	10	3,24	—	—	52	16,83	2	0,65	25	8,09	309
Oberfranken	31	10,30	4	1,33	119	39,53	73	24,25	11	3,65	—	—	34	11,30	3	1,00	26	8,64	301
Mittelfranken	55	13,07	3	0,71	114	27,08	125	29,69	11	2,61	4	0,95	69	16,39	3	0,71	37	8,79	421
Unterfranken	181	34,07	1	0,19	142	26,89	87	16,48	12	2,27	4	0,76	71	13,45	3	0,57	27	5,11	528
Schwaben	98	24,62	1	0,25	121	30,40	59	14,83	10	2,51	1	0,25	83	20,86	—	—	25	6,28	398
Königreich	654	18,55	24	1,68	1094	31,03	786	22,29	99	2,81	19	0,54	565	16,02	34	0,96	251	7,12	3526
unmittelbare Städte	2	0,39	—	—	92	17,97	215	41,99	23	4,49	12	2,34	109	21,29	14	2,74	45	8,79	512
Gemeinden mit 5000 E. u. mehr	2	1,13	2	1,13	34	19,10	79	44,38	8	4,49	2	1,13	29	16,29	—	—	22	12,35	178
sonstige Gemeinden	650	22,29	22	0,77	968	34,13	492	17,35	68	2,40	5	0,18	427	15,06	20	0,70	184	6,49	2836
sämtliche Gemeinden	652	21,64	24	0,80	1002	33,24	571	18,95	76	2,52	7	0,23	456	15,13	20	0,66	206	6,83	3014

Tabelle XXVI a.

Zahl der Hebammen mit Nebenbeschäftigung in Prozent zur Gesamtzahl der Hebammen.

(Amtliche Erhebung vom 1. Januar 1908.)

Gemeindegruppen	Gesamtzahl der Hebammen	Zahl der Hebammen mit Nebenbeschäftigung	in %
a) Gemeinden über 5000 Einwohner	986	37	3,75
b) sonstige Gemeinden .	3983	578	14,51
c) Königreich	4969	615	12,38

Tabelle XXVI b.

Zahl und Prozent der Hebammen mit Nebenbeschäftigung.

(Amtliche Erhebung vom 1. Januar 1908.)

Gemeindegruppen	Zahl der Hebammen mit Nebenbeschäftigung	Art der Nebenbeschäftigung in %			
		Landwirtschaft	Gewerbe, Industrie, Handel	Niederer Lohndienst	sonstige Nebenbeschäftigung
a) Gemeinden über 5000 Einwohner . . .	37	—	48,65	10,81	40,54
b) sonstige Gemeinden	578	43,08	44,46	7,96	4,50
c) Königreich	615	40,49	44,71	8,13	6,67

Tabelle

Die Hebammenorganisation

Oberbayern		Niederbayern		Pfalz		Oberpfalz	
Namen der Vereine	Mitgliederzahl	Namen der Nereine	Mitgliederzahl	Namen der Vercine	Mitgliederzahl	Namen der Vereine	Mitgliederzahl
Aichach	22	Deggendorf	30			Amberg	30
Aibling	14	Dingolfing	16			Berglangenfeld	18
Altötting	*	Eggenfelden	*	Pfälzer		Cham	17
Berchtesgaden	12	Grafenau	13	Hebammen		Eschenbach	26
Reichenhall		Griesbach, Rat-		Verein	500	Nabburg	*
Dachau	15	thal	23			Neuburg v. W.	*
Ebersberg	20	Kelheim	27			Neustadt a. W. N.	*
Erding	19	(Rätzting)	*			Oberviechtach	12
Freising	30	Landau a. J.	13			Oberviechtach	21
Friedberg	13	Landshut	19			Parsberg	31
Fürstenfeldbruck	18	Mallersdorf	20			Regensburg	34
Garmisch	10	Mainburg	13			Riedenburg	13
Ingolstadt	25	Pfarrkirchen	20			Rading	14
Landsberg a. L.	24	Regen-Zwiesel	15			Tirschenreuth	23
Laufen	20	Rothenburg	15			Vahrenstrauß	*
München-Stadt	180	Straubing	25			Waldmünchen	13
„ Land	41	Vilsbiburg	20				
„ Standes-	28	Vilshafen	28				
verein		Wegscheid	9				
Miesbach	17	Wolfstein	20				
Mühldorf	26						
Pfaffenhofen	27						
Rosenheim	33						
Schongau	20						
Schrobenhausen	11						
Starnberg	15						
Tölz	14						
Traunstein	32						
Wasserburg	21						
Weilheim	26						
Wolfratshausen	13						
Summe	746		326		500		252

*) Gehören nicht zum Landesverband.

XXVII.

im Königreich Bayern.

Oberfranken		Mittelfranken		Unterfranken		Schwaben		Königreich
Namen der Vereine	Mitgliederzahl	Namen der Vereine	Mitgliederzahl	Namen der Vereine	Mitgliederzahl	Namen der Vereine	Mitgliederzahl	
Ahornberg-Münchberg	13	Ansbach	24	Aschaffenburg	44	Augsburg-Stadt	51	
Bamberg	40	Dinkelsbühl	16	Gemünden	13	„ Land	12	
Bayreuth	29	Erlangen	21	Hofheim	20	Dillingen	40	
Berneck	*	Feuchtwangen	19	Karlstadt	19	Donauwörth	32	
	*	Fürth	36	Königshafen i. Fr.	21	Füssen	15	
Gräfenberg	*	Gunzenhausen	37	Klingenberg-Obernburg	34	Günzburg	23	
Haf	37	Hersbruck	23			Illertissen	22	
Kronach	17	Hilpoltstein	17	Miltenberg	24	Kaufbeuren	25	
Lichtenfels	25	Lauf	20	Neustadt a. S.	23	Kempten	39	
Pegnitz	16	Neustadt a. A.	27	Ochsenfurth	21	Krumbach	23	
Rehau-Selb	11	Nürnberg	130	Schweinfurt	58	Lindau	20	
Stadtsteinach	13	Rothenburg a. T.	34	Würzburg	25	Markt Oberdorf	25	
Teuschnitz	13	Schwabach	22			Meiningen	35	
Wundsiedel	20	Scheinfeld	5			Mindelheim	15	
		Uffenheim	14			Neuburg a. D.	21	
		Weißenburg	20			Neu-Ulm	20	
		Wassertrudingen	16			Nördlingen	42	
		Windsheim	15			Santhofen-Immenstadt	16	
						Schwabmünchen	19	
						Wertingen	16	
						Zusmarshausen	13	
	234		496		302		524	3380

Tabelle XXVIII.

Hebammenbelohnungen wurden gewährt.

(Generalbericht über die Sanitätsverwaltung im Königreich Bayern Bd. 38.)

Jahr	in unmittelbaren Städten	in Bezirksämtern	in Verwaltungsbezirken überhaupt	mit zusammen ..... Hebammen	an ..... Hebammen	Im Gesamtbetrag von M	und zwar von			
							Distrikten M	Vereinen M	Gemeinden M	Stiftungen M
1910	12	48	60	1205	490	4733	2379	1933	421	
1909	12	40	52	1034	314	3313	1632	1324	317	40
1908	7	11	18	298	92	633	60	428	145	

Druck von C. Schulze & Co.,
G. m. b. H., Gräfenhainichen